

VHL Bayern

- Stand Oktober 2018 -

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern

**Herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

Dieses Vergabehandbuch beinhaltet die wesentlichen Regelungen des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) und die Regelungen für Liefer- und Dienstleistungen des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Hochbaumaßnahmen des Bundes (VHB Bund).

Hinweise zur Anwendung des Vergabehandbuchs für Lieferungen und Leistungen Bayern - VHL Bayern

1 Allgemeines

Das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHL Bayern) enthält alle bei Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung zu beachtenden Regelungen und Formblätter.

Die Behörden des Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr haben bei der Vergabe von Lieferungen/Leistungen für den Bund/Freistaat Bayern nach UVgO/VgV sowie nach den in diesem VHL enthaltenen Richtlinien¹ und bei Lieferungen/Leistungen für den Freistaat Bayern nach VVöA unter Verwendung der Formblätter des VHL zu verfahren.

Von der Bayerischen Staatsbauverwaltung sind grundsätzlich die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Alle Verfahren für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Bayerischen Staatsbauverwaltung – mit Ausnahme des Bestellscheinverfahrens und des Direktauftrages – sind in allen Verfahrensschritten über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de abzuwickeln.

Bei Abweichungen bezüglich der elektronischen Bereitstellung der Vergabeunterlagen ist die vorherige Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich.

Ist die Zulassung einer schriftlichen Angebotsabgabe ausnahmsweise angezeigt, weil z.B. die Natur des Geschäftes es erfordert, so ist dies eingehend zu begründen. Die Begründung ist der Vergabedokumentation beizufügen.

2 Inhalt

Das VHL Bayern beinhaltet

- die wesentlichen Regelungen des "Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA L-StB",
- den Abschnitt 630 des „Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes - VHB Bund“ und
- ergänzende Regelungen für die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern.

3 Aufbau

Formblätter, Richtlinien und ergänzende Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bereiche.

Gelten Formblätter, Richtlinien und ergänzende Regelungen nur für einzelne Bereiche, ist dies im Text angegeben bzw. sind diese mit Kurzbezeichnungen gekennzeichnet:

[H] für den Bundeshochbau

[LP] für die Landschaftspflege und Lieferleistungen im Landschaftsbau

In der Regel haben Formblätter und Richtlinien, die aus dem VHB Bund und dem HVA L-StB übernommen wurden, eine dreistellige Nummerierung.

Ergänzende bayerische Formblätter und Richtlinien haben in der Regel eine vierstellige Nummerierung oder einen Zusatz.

Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den einzelnen Formblättern zugeordnet. Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt zuordnen lassen, sind jeweils am Abschnittsbeginn dargestellt.

Alle Formblätter und Richtlinien sind in der Nummerierung soweit wie möglich der des VHB Bayern angepasst. Zur Unterscheidung ist der Nummer ein „L“ vorangestellt.

Inhalt

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
0	Allgemeines			
			L 001 L 002 L 003	Hinw eise zur Anw endung des VHL Bayern Inhalt Änderungsdienst
010	Vorbemerkungen, Zuständigkeiten			
			L 011 L 012	Vorbemerkungen Zuständigkeiten
1	Vorbereiten der Vergabe			
			L 100 UVgO	Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren UVgO
			L 100 VgV L 101	Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren VgV Hinw eise zur Anw endung von VOB und UVgO bzw . VgV
			L 1020	Schätzung des Auftragsw ertes
110	Vergabevermerk			
	L 111.H L111.1 L 111.1EU L 111.2 L 111.2EU L 111.3 L 113	Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart [<i>H-Bund</i>] Vergabedokumentation Nationale Verfahren ohne Teilnahmew ettbew erb Vergabedokumentation EU-Verfahren ohne Teilnahmew ettbew erb Vergabedokumentation Nationale Verfahren mit Teilnahmew ettbew erb Vergabedokumentation EU-Verfahren mit Teilnahmew ettbew erb Prüfung und Wertung Ex-ante-Bekanntmachung	L 111	Wahl der Vergabeart / Fristen VgV
120	Bekanntmachungen			
	L 121 L 122 L 124 L 1240 L 125.H L 126.H	Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung Bekanntmachung Öffentlicher Teilnahmew ettbew erb Eigenerklärung zur Eignung Eigenerklärung zur Eignung Sicherheitsauskunft und Verpflichtungs-erklä- rung Bew erber Sicherheitsauskunft und Verpflichtungs-erklä- rung Nachunternehmer / Unterauftragnehmer	L 121 - L 122 L 1230EU Anleitung zu L1230EU L 1240 L 1240	Bekanntmachung nationale Verfahren Bekanntmachung EU Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU Eignungsprüfung Eignungsprüfung
	L 127	Erklärung Bezug Russland (nur EU-Vergaben)		
130	Teilnahmew ettbew erb			
			L 130	Teilnahmew ettbew erb UVgO / VgV

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
	L 1311	UVgO Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb		
	L 1312	UVgO Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb		
	L 1312EU	VgV Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb		
	L 1313	Teilnahmeantrag		
	L 1314	Bewerbergemeinschaft		
	L 1320	Niederschrift Öffnung Teilnahmewettbewerb		
	L 1330	Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb		
	L 1331	Auswahlverfahren Teilnahmeanträge		
	L 1332	Mitteilung über Nichtberücksichtigung Bewerber		

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
2	Vergabeunterlagen			
			L 200	Allgemeine Richtlinien Vergabeunterlagen
210	Formblätter für Lieferungen und Leistungen			
	L 211	UVgO Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (mit/ohne Lose)	L 211 - L211EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
	L 211.H	UVgO Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	L 211EU	VgV Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU (mit/ohne Lose)		
	L 211EU.H	VgV Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU		
	L 212	UVgO Bew erbungsbedingungen		
	L 212EU	VgV Bew erbungsbedingungen EU		
	L 213	Angebotsschreiben (mit/ohne Lose)		
	L 214	Besondere Vertragsbedingungen	L 214	Besondere Vertragsbedingungen
	L 214.H	Besondere Vertragsbedingungen [<i>H-Bund</i>]	L 214.H	Besondere Vertragsbedingungen [<i>H</i>]
	L 2140.LP	Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege [<i>LP</i>]		
	L 215	Zusätzliche Vertragsbedingungen		
	L 215.H	Zusätzliche Vertragsbedingungen [<i>H-Bund</i>]		
	L 215.StB	Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen		
220	ergänzende Formblätter, Zuschlagskriterien, Bieterangaben			
	L 224	Lohngleitklausel	L 224	Lohngleitklausel
	L 225	Stoffpreisgleitklausel	L 225	Stoffpreisgleitklausel
	L 226.H	Mindestanforderungen an Nebenangebote [<i>H-Bund</i>]		
	L 227	Gew ichtung der Zuschlagskriterien	L 227	Hinw eise zu Gew ichtung der Zuschlagskriterien
	L 2270	Anlage Gew ichtung der Zuschlagskriterien		
	L 227.H	Gew ichtung der Zuschlagskriterien [<i>H-Bund</i>]	L 227.H	Hinw eise zu Gew ichtung der Zuschlagskriterien [<i>H</i>]
230	ergänzende Formblätter, Unterauftragnehmer, Bietergemeinschaft			
	L 234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft		
	L 235	Verzeichnis der Leistungen Unterauftragnehmer / anderer Unternehmen		
	L 236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen		
240	weitere ergänzende Formblätter			
	L 241.H	Abfall		
	L 244	Datenverarbeitung		
	L 2440	Information Datenerhebung		
	L 2441	Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung	L 2441	Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
	L 2442	Erklärung Auftragsverarbeitung		
	L 246.H	Aufträge für Gaststreitkräfte [<i>H-Bund</i>]		
	L 247.H	Baufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz [<i>H-Bund</i>]		
	L 248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten		
	L 2481	Erklärung zur Lieferung von gebietseigenen Pflanzen		
	L 2491	Kinderarbeit		
	L 2492	Online-Vergaben		

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
	L 2493	Erklärung Masernschutzgesetz	L 2493	Erklärung Masernschutzgesetz
	L 2495	Verpflichtungserklärung	L 2495	Verpflichtungserklärung
	L 2496	Schutzerklärung	L 2496	Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
250	Leistungsbeschreibung			
			L 250	Leistungsbeschreibung

3	Durchführen der Vergabe			
310	Öffnung der Angebote			
	L 311	Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung		
	L 312	Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren - Teilnahmewettbewerb		
	L 312.2	Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren – Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe		
	L 313.1- L313.4	Niederschrift Öffnung der Angebote	L 313	Öffnung der Angebote
	L 314.H	Vergabevermerk - Firmenliste Auskunftserteilung Offenes Verfahren [H]		
320	Vergabevermerk - Prüfen und Werten			
	L 321.H	Vergabevermerk - Wertungsübersicht [H]	L 320	Prüfung und Wertung der Angebote
	L 3210	Erste Durchsicht		
	L 3211	Prüfung und Wertung Hauptangebote		
	L 3212	Rangliste		
	L 3213	Prüfung und Wertung Nebenangebote		
	L 3214	Eignungsprüfung		
	L 3215	Angebotswertung mehrere Kriterien		
	L 3216	Nachforderung, Anforderung		
	L 3217	Anforderung Eigenerklärung zur Eignung		
330-340	Zuschlag			
	L331.H	Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag [H]	L 330	Abschluss des Vergabeverfahrens
	L 3310	Bindefristverlängerung		
	L 3320	Kurzmitteilung		
	L 332.1	Bieterinformation nach UVgO I		
	L 332.2	Bieterinformation nach UVgO II		
	L 333	Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter		
	L 3340	Informationsschreiben nach § 134 GWB	L 334	Informationsschreiben nach § 101a GWB
	L 335	Mitteilung nach § 19 Abs. 1 VOL/A		
	L 336	Mitteilung über Nichtberücksichtigung - Bewerber		
	L 338	Auftragsschreiben	L 338	Auftrag
	L 338 StB	Anlage zum Empfangsbestätigung [StB]		
	L 340	Bestellschein	L 340	Bestellschein
	L 341	Information über eine Beauftragung		
350	Aufhebung			
	L 352	Aufhebung	L 350	Aufhebung

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
4	Vertragsabwicklung			
			L 400	Allgemeine Richtlinien Vertragsabwicklung
410	Überwachung der Vertragserfüllung			
			L 410	Überwachung der Vertragserfüllung
420	Sicherheiten			
	L 421	Vertragserfüllungsbürgschaft	L 420	Sicherheitsleistungen
	L 421.H L 422	Vertragserfüllungsbürgschaft [H] Mängelansprüchebürgschaft		
	L 422.H	Mängelansprüchebürgschaft [H]		
	L 423	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft		
	L 423.H	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft [H]		
430	Zahlungen an Dritte			
	L 4301 L 4302 L 4330 L 4331 L 4332	Abtretungsanzeige Bestätigung der Abtretungsanzeige Anerkennung einer Pfändung Insolvenz-Mitteilung Insolvenz-Bericht	L 4300 L 4331- L 4332	Zahlungen an Dritte Insolvenzfälle
440	Abnahme			
	L 441	Abnahmeniederschrift	L 441	Abnahme
450	Abrechnung			
	L 451 L 4513 L 452 L 453 L 454	Datenträger Abrechnung Rechnungslegung - VOL Mitteilung Schlusszahlung Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer Mitteilung Zahlung an Finanzamt/ Landesamt für Steuern	L 450 L 451 L 4513 L 452 L 454	Abrechnung Datenträger Abrechnung Rechnungslegung - VOL Mitteilung Schlusszahlung Mitteilung Zahlung an Finanzamt/ Landesamt für Steuern
460	Behinderung und Unterbrechung, Kündigung			
	L 461 L 462	Mahnung Verzug	L 460 L 461 – L 463	Behinderung und Unterbrechung, Kündigung Mahnung, Verzug, Kündigung
470	Mängelansprüche			
			L 470	Mängelansprüche
5	Nachtragsmanagement			
	L 522 L 52	Prüfungsvermerk Nachtragsvereinbarung	L 500 L 522 L 523	Nachträge Prüfungsvermerk Nachtragsvereinbarung

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
6	Bündelungsverträge / Rahmenvereinbarungen			
			L 6001	Bündelungsverträge
			L 6002	Rahmenvereinbarungen
610	Rahmenvereinbarungen UVgO			
	L 610	Rahmenvereinbarungen UVgO		
	L 611	RV UVgO Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	L 611.H	RV UVgO Aufforderung zur Abgabe eines Angebots <i>[H-Bund]</i>		
	L 612	RV UVgO Bew erbungsbedingungen		
	L 613	RV UVgO Angebotsschreiben mit/ohne Lose		
	L 614	RV UVgO Besondere Vertragsbedingungen		
	L 615	RV UVgO Zusätzliche Vertragsbedingungen		
	L 615.H	RV UVgO Zusätzliche Vertragsbedingungen <i>[H-Bund]</i>		
	L 616	Rahmenvereinbarung UVgO		
	L 617	Einzelauftrag zur Rahmenvereinbarung UVgO		
650	Rahmenvereinbarungen VgV			
	L 651	RV VgV Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	L 651.H	RV VgV Aufforderung zur Abgabe eines Angebots <i>[H-Bund]</i>		
	L 652	RV VgV Bew erbungsbedingungen		
	L 653	RV VgV Angebotsschreiben mit/ohne Lose		
	L 654	RV VgV Besondere Vertragsbedingungen		
	L 654.H	RV VgV Besondere Vertragsbedingungen <i>[H-Bund]</i>		
	L 655	RV VgV Zusätzliche Vertragsbedingungen		
	L 656	Rahmenvereinbarung VgV		
	L 657	Einzelauftrag zur Rahmenvereinbarung VgV		

7	Allgemeine Vorschriften
L 7300	Teilnehmer am Wettbewerb
[Land]	Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Spätaus-siedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte - (Bevorzugten-Richtlinien - öABevR) - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30.11.1993, in der Fassung vom 06.11.2001
L 7302 [Land]	Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAMstR) - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 04.12.1984, geändert durch Bekanntmachung vom 19.04.1994 und durch Bekanntmachung vom 06.11.2001 - MRdS vom 22.04.1976 Nr. IIZ5-9097a179
L 7304	Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Ausländerbeschäftigung, Vorenthaltung von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung (Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung -Schw ArbBekämpf) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 geändert durch Bekanntmachung vom 06.11.2001 OBB-Schreiben vom 28.06. 2010 Nr. IIZ5-40011-045/05
L 7306	Ausschluss vom Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen OBB-Schreiben vom 13.10.1997 Nr. IIA11-9071.A8-001/97 Anlage: BMBau-Schreiben vom 09.09.1997 Gz: B I2 – O 1082-102/21
L 7400	Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen
[Land]	Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umwelt-richtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUmw R) - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.04.2009
L 7402 [Land/ StB- Bund]	Verwendung von Holz im staatlichen Bauwesen Bek. vom 14.04.1967 (MABI S. 239) - MRd-Schreiben vom 10.01.1985 Nr. IIZ5-4003.2-016 - MRd-Schreiben vom 22.08.1988 Nr. IIZ5-4003.2-004/88 - MRd-Schreiben vom 29.12.1988 Nr. IIZ5-4003.2-006/88 - MRd-Schreiben vom 06.12.1991 Nr. IIZ5-4003.2-002/91
L 7500	Zahlung
L 7501	Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen - MRd-Schreiben vom 25.07.2006 Nr. IIB1-4094-033/97
L 7503	Anwendung der Mitteilungsverordnung -MV - MRdS vom 02.09.2002 Gz IIZ4-0743-001/00 ohne Anlage 1 - Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rund-funkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 07.09.1993, zuletzt geändert am 23.12.2003

Ab-schnitt	Formblatt Nr.	Bezeichnung des Formblattes	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
8	Fachspezifische Vorschriften			
			L 8001	RiNato
			L 8002	Statistik
850	Landschaftspflege			
			L 8500.LP	Landschaftspflege [LP]
860	EVB-IT – Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von informationstechnischen Leistungen			
			L8600	EVB-IT
Anhang				
1	Beispiel Gewichtung von Zuschlagskriterien unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote			
2	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen			
3	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes			
4	Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen			
5	Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Behindertenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge			
6	Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen			
7a	Verzeichnis der Vertragsmuster Hochbau			
7b	Verzeichnis der Vertragsmuster Straßenbau			
8-9	frei			
10	Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung			
11	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen			
12	Beispiel Ermittlung Loskombination			
1002	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers			

Änderungsdienst

1. Stand Oktober 2018

1.1 Grundlagen

Das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern – VHL Bayern wurde aufgrund

- der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe in den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in die Vergabeverordnung (VgV), sowie
- der Einführung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO) und
- der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

grundsätzlich überarbeitet und fortgeschrieben.

Geänderte Formulare wurden bereits fortlaufend auf der Vergabepattform vergabe.bayern.de zur Anwendung bereitgestellt und haben in der Fußzeile den jeweiligen Stand ihrer letzten Überarbeitung.

Alle Richtlinien haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand Oktober 2018“ erhalten. Die wesentlichen Änderungen sind durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet.

1.2 Nachfolgende Änderungen

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand-Formblatt neu	Begründung
1	L 111.1	Nr. 12.2 Bezug § 46 Abs. 1 Satz 3	April 2019	Korrektur
2	L 211 EU	Nr. 6 Entfall Bevorzugtenregelung	April 2019	Gilt nicht bei VgV-Verfahren
3	L 3216	Nrn. 1.1 und 2.1 Formblattbezug „L“ Nr. 1.2 Entfall Formblattbezug	April 2019	Korrektur
4	L 614 L 654	Nr. 3.1 Formblattbezug	April 2019	Korrektur
5	L 651 L 651.H	Nr. 8 Entfall Bevorzugtenregelung	Mai 2019	Gilt nicht bei VgV-Verfahren
6	L 338	Neue Fußnoten bei Auftraggeber und Auftragnehmer Ergänzung in der Empfangsbestätigung für L 3380.StB	Mai 2019	Aktualisiert für elektronische Kommunikation
7	2440	Information Datenerhebung	Februar 2019	Neu

Änderungen gemäß VHB 2017 (Stand 2019)			
lfd. Nr.	Bezeichnung	Anderung/ <u>Formblattstand August 2019</u>	Begründung
8	L 111.H	Anderung der Bezeichnung: beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb; neue Felder für den vorgesehenen Umgang mit der Nachforderung von Unterlagen, einschließlich eines Begründungsfeldes, wenn die Nachforderung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll; neue Felder für den vorgesehenen Umgang mit der Nachforderung von Unterlagen, einschließlich eines Begründungsfeldes, wenn die Nachforderung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll	
9	Anleitung zu L 123 EU	Aktualisierung unter I.3), II.1.6), II.2.9), III.1.2), III.1.3), IV.2.6), VI.4.3)	
10	L 124.H	Referenzen Abstellen auf Referenzliste statt Referenzbescheinigungen, Verzicht auf die Benennung des Ansprechpartners bereits mit dem Teilnahmeantrag, Reduzierung des Zeitraumes auf 3 Jahre mit Verweis auf einen ggf. in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum Angaben zu Arbeitskräften, Verzicht auf die Vorlage (detaillierter) Angaben bereits mit dem Teilnahmeantrag, Ersatz „Angebot“ durch „Teilnahmeantrag/ Angebot“ bei der Forderung nach Benennung der für die Ausführung vorgesehenen Personen Zuverlässigkeitserklärung, Verzicht auf die Aufzählung der Paragraphen, stattdessen Verweis auf die §§ 123; 124 GWB; Aufnahme einer Erklärungsmöglichkeit zum Vorliegen von fakultativen Ausschlussgründen und zu Selbst-reinigungsmaßnahmen Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft, Verzicht auf den Nachweis	Korrektur zur Anpassung an die Regelwerke, Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Begrenzbarkeit der zur Angebotsaufforderung vorgesehenen Bewerbungen Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Angleichung der Verfahren Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Vereinfachung
11	L 124	Zuverlässigkeitserklärung, Verzicht auf die Aufzählung der Paragraphen, stattdessen Verweis auf die §§ 123; 124 GWB; Aufnahme einer Erklärungsmöglichkeit zum Vorliegen von fakultativen Ausschlussgründen und zu Selbstreinigungmaßnahmen	
12	L 125	Korrektur von Verweisen nach Einführung der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018	redaktionell
13	L 126	Änderungen analog Formblatt L 125	
14	L 211 L 211 EU L 211.H	Anpassung der Vergabearten „ohne/mit“ Nummer 2, Neuformulierung Kommunikation	Redaktionell Vereinheitlichung mit VHB Bayern

	L 211.HEU	<p>Nummer 3, Ersatz „Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen“ durch „Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)“</p> <p>Nummer 7, Zusammenfassung mit Verbesserung der Struktur</p> <p>Verzicht auf Angabe der natürlichen Person, die die Angebotserklärung abgibt, es muss nur aus dem Angebot erkennbar sein, von welchem Bieter es eingereicht wurde</p>	<p>Angleichung an den Baubereich unter Nutzung der Definition aus VgV und UVgO</p> <p>Beschluss der AG „Vergabehandbuch“ zur Vereinfachung und übersichtlicheren Gestaltung</p> <p>Beschluss der AG „Vergabehandbuch“ zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens für die Bieter</p>
15	L 211.H	<p>Nummer 3.2, Wegfall „Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248“</p>	<p>Korrektur, entsprechend Leitfaden erfolgt die Vorlage erst bei Anlieferung auf der Baustelle</p>
16	L 213	<p>Entfall FBL L 213.H</p> <p>Bieterangaben, Aufnahme von Angaben zum Registergericht und der BImA-Nummer</p> <p>Aufnahme L 124.H bei Anlagen</p> <p>Unterschriftsfeld, Hinweis zu elektronisch übermittelten Angeboten in Textform: Angabe der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht mehr erforderlich, Ergänzung „elektronische Siegel“</p>	<p>Einheitliche Fassung</p> <p>eindeutige Identifikation des Bieters</p> <p>Einheitliche Fassung</p> <p>Beschluss der AG „Vergabehandbuch“ zur Vereinfachung der elektronischen Angebotsabgabe für die Bieter</p>
17	L 247	<p>Fußnote 1, Aktualisierung der Verweise</p> <p>Nummer 1, Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten: Aufnahme des Verfahrens der elektronischen Sicherheitserklärungen für Baumaßnahmen der Bundeswehr, Ergänzung der zutreffenden Paragrafenverweise aus dem SÜG</p> <p>Nummer 2, Aktualisierung des Verweises</p> <p>Nummer 3.4, 4.5, 5.5, Ergänzung „Informationsträger“ und „Löschung von Dateien“</p> <p>Nummer 4.4, Präzisierung der Regelung zur Erlangung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für ausländische Auftragnehmer/Nachunternehmer</p> <p>Nummer 5.2.1, Präzisierung der Regelung und Wegfall der Verpflichtung, Lichtbilder beizufügen</p> <p>Nummer 5.4 (alt), entfällt</p> <p>Nummer 5.4 (neu), Präzisierung der Regelung</p> <p>Nummer 5.6 (neu), Ergänzung „oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis“ hinter „Risiken für die nationale Sicherheit“</p> <p>Nummer 6 (neu), Regelungen zu Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften</p>	<p>redaktionell</p> <p>Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“</p> <p>Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Präzisierung der Regelung</p> <p>redaktionell</p> <p>Anpassung an gegenwärtige Praktiken für Fotografie</p> <p>Anpassung auf Vorschlag des für Geheimschutz zuständigen Referates des BMWi</p> <p>Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Klarstellung</p> <p>im vorbeugenden personellen Sabotageschutz nicht vorgesehen; Umgang mit Auslandsaufenthalten ergibt sich aus SÜG und stellt in den meisten Fällen eine Einzelfallentscheidung dar, vgl. §§ 12, 14 SÜG</p> <p>Klarstellung auf Vorschlag des BMWi</p> <p>Präzisierung der Regelung zur Klarstellung</p> <p>Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ - Ergänzung von Regelungen zu Besonderheiten in militärisch genutzten Liegenschaften</p>
18	L 247 MIL	<p>neues Formblatt für Arbeiten in militärischen Liegenschaften ohne Schutz- oder Sperrzonen</p>	<p>Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Information für Unternehmen über Erschwernisse/Einschränkungen und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen</p>

19	313	Einheitliches Formblatt VHB, VHL, VHF Siehe VHB Bayern		
20	L 3210	Ergänzung „schriftliche“ in der Überschrift Nrn. 3 und 6; Hinweistext Nr. 6, Entfall Ankreuzfelder		Klarstellung, dass die erste Durchsicht nur bei schriftlichen Angeboten erfolgt Eintrag vorgegeben
21	L 3310	Ergänzung Losbezeichnung		Zur Klarstellung
22	L 332.1	Überschrift „Unterrichtung über die Zuschlagserteilung“ Ergänzung „auf das Angebot eines anderen Bieters“		Gem. VHB Bund Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Klarstellung
23	L 352	Einheitliches Formblatt VHB, VHL Siehe VHB Bayern		
24	L 611 L 611.H	Änderungen analog L 211, L 211.H Nummer 2, Ergänzung „in der Bekanntmachung oder“ Nummern 3 und 8 wie bei L 651		
25	L 651 L 651.H	Änderungen analog L 211EU, L 211.H EU		
26	L 613 L 653	Änderungen analog L 213		
27	L 617 L 657	Euro anstelle €		
lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand-Formblatt neu	Begründung
28	L 215 L 215 H	Regelung zu Equal Pay Gebot	Januar 2020	StMWi Az.: Z4- 5801/21/5 vom 19.11.2019
29	L 522	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	Januar 2020	Vereinheitlichung mit VHB
30	L 124	Referenzbescheinigung entfernt	Februar 2020	Beschluss VK Nordbayern
31	L 111.2	Nr. 2.1 Versanddatum konkretisiert	Februar 2020	Redaktionelle Änderung
32	L 3216	Nr. 3 „Aufklärung“ analog VOB ergänzt	Februar 2020	Redaktionelle Änderung
33	L 616/ L 656	Kreuz bei Rechnungsunterlagen ergänzt	Februar 2020	Redaktionelle Änderung
34	R 001	Absatz 1 und 3	April 2020	Umsetzung VVöA
35	R 012	Nr.2.1	April 2020	Umsetzung VVöA
36	R 100	Nr. 1.1, Nr. 1.3.2, 1.3.4 und 1.4	April 2020	Umsetzung VVöA
37	R 340		April 2020	Umsetzung VVöA
38	L 616 / L656	Kreuz bei Zweitfertigung ergänzt	April 2020	Redaktionelle Änderung
39	L 215 / L 215.H		April 2020	Redaktionelle Änderung
40	L 338 / L 616 / L 656	Ergänzung	April 2020	Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGoW)
41	L 340	Ergänzung	April 2020	Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGoW)

42	L 1320	Neu	April 2020	Eröffnung Teilnahme- wettbewerb
43	L 1330	Vormals L 1310	April 2020	Neunummerierung
44	L 1331	Vormals L 1320	April 2020	Neunummerierung
45	L 1332	Vormals L 1321	April 2020	Neunummerierung
46	R L 130	Verweise	April 2020	In Folge 043 bis 045
47	L 2440	Vormals 2440	Mai 2020	Redaktionelle Änderung
48	L 3310	Anpassung	Januar 2020	Vereinheitlichung mit VHB
49	L 2492	Anpassung	Oktober 2019	Vereinheitlichung mit VHB
50	L 313.1 – L 313.4	Anpassung	Mai 2020	Redaktionelle Änderungen
51	L 121 / L122	Eignung: Vorgaben AVPQ ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
52	Richtlinie L 121 / L122	Eignung: Hinweise AVPQ	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
53	L 124.H	Anpassung	Juni 2020	Redaktionelle Änderungen
54	Richtlinie L 1240	Hinweise zur Prüfung präqualifizierter Firmen ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
55	L 1312 / L 1312 EU	Eignung: Vorgaben AVPQ ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
56	L 1313	Zertifikatsnummer und Zugangscode ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
57	L 212 / L 212 EU	Eignung: Vorgaben AVPQ ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
58	L 213	Zertifikatsnummer und Zugangscode ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
59	L 3214	Ergänzung Vorgaben AVPQ	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
60	Richtlinie L 320	Nr. 4.3.3 ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
61	L 441	Teilabnahme angepasst	Juni 2020	Redaktionelle Änderungen
62	Richtlinie L 441	Hinweise zur Teilabnahme	Juni 2020	Redaktionelle Änderungen
63	L 612 / L 652	Eignung: Vorgaben AVPQ ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
64	L 613 / L 653	Zertifikatsnummer und Zugangscode ergänzt	Juni 2020	Ergänzung AVPQ
65	Richtlinie L 100 UVgO	Nr. 1.3 ff und Nr. 1.4 Wertgrenzen angepasst Nr. 10 Informationspflichten Nr. 11 inkl. Umsatzsteuer statt netto	Juli 2020	Redaktionelle Änderungen
66	L 3310	Anpassung	Juli 2020	Redaktionelle Änderungen
67	Richtlinie L 340	Anpassung Bestellscheingrenze	Juli 2020	Wertgrenzenerhö- hung
68	L 113	Neues Formblatt: ex-ante-Bekanntmachung	2020	Wertgrenzenerhö- ung
69	L 2493	Neues Formblatt: Erklärung Masernschutzgesetz	August 2020	Masernschutzgesetz
70	Richtlinie L 2493	Neue Richtlinie zur Erklärung Masernschutzgesetz	August 2020	Masernschutzgesetz
71	L 3380.StB	Unterschriftenzeile entfernt	August 2020	Redaktionelle Änderung

72	L 2492	Ergänzung AVASign Version 2020	September 2020	Redaktionelle Änderung
73	L 211 / L 211.H / L 211 EU / L 211.HEU L 611 / L 611.H / L 651 / L 651.H	Formblatt L 2440 im Anlagenverzeichnis ergänzt	September 2020	Redaktionelle Änderungen
74	Richtlinie L 012	Änderung der Wertgrenze für Vergabezustimmungen	September 2020	Wertgrenzenerhöhung
75	L 111.1, L 111.1EU L 111.2 L 111.2EU	Teil Prüfung und Wertung	Oktober 2020	Anpassung Vergabeplattform
76	L 111.3	Neu	Oktober 2020	Anpassung Vergabeplattform
77	L 2481	Anpassung Verfahrensablauf	Oktober 2020	Vorgaben StmUV
78	L 3211, L 3214	Formulierung an UVgO / VgV angepasst.	Oktober 2020	Redaktionelle Änderungen
79	L 214 / L 214.H	Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt	Oktober 2020	MS G7-4020-5-2 vom 10.06.2020
80	Richtlinie L 100	Nr. 1.3.4 Beauftragung Direktauftrag	November 2020	Redaktionelle Änderung
81	L 340	Ergänzung Seite 2 Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt	November 2020	Redaktionelle Änderung
82	Richtlinie L 340	Regelung zu wiederkehrenden Aufträgen	November 2020	Redaktionelle Änderung
83	L 4513	Neues Formblatt Rechnungslegung	2020	HVA-L
84	Richtlinie L 4513	Neue Richtlinie	2020	HVA-L
85	L 338	Ergänzung zur eRechnung, Änderungen bei Zuschlagserteilung	November 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020
86	L 340 L 616 L 656	Ergänzung zur eRechnung	November 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020
87	Richtlinie L 338	Ergänzung zur eRechnung, Veröffentlichungspflichten, Anwendung Formblatt L 3380	November 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020
88	L 121, L 122	Anpassung bei Eignung	November 2020	Redaktionelle Änderung
89	L 614, L 654	Anpassung Vertragslaufzeit	November 2020	Redaktionelle Änderung
90	L 217	Neues Formblatt „Covid19 Mehrkosten“ bei Reinigungsverträgen	November 2020	Schreiben BMWi vom 4.11.2020
91	L 3216	Fußnote geändert	Januar 2021	Redaktionelle Änderung
92	L 4301, L 4302	Wiederaufnahme ins VHL	Januar 2021	Redaktionelle Änderung

93	Richtlinie L 012, Richtlinie L 100, Richtlinie L 200, Richtlinie L 211 – L 211EU	Entfall der Autobahndirektionen	Januar 2021	Redaktionelle Änderungen
94	L 111.1, L 111.1EU, L 111.2, L 111.2EU	Querverweis korrigiert	Januar 2021	Redaktionelle Änderung
95	L 124	Tarifliche Sozialkasse entfernt	Januar 2021	Redaktionelle Änderung
96	Richtlinie L 012	Änderungen bei der Landesbaudirektion	Februar 2021	Redaktionelle Änderungen
97	L 2441	Neues Formblatt Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung	Februar 2021	Umsetzung DSGVO
98	Richtlinie L 2441	Neue Richtlinie	Februar 2021	Umsetzung DSGVO
99	L 111.3	Anpassung Begrifflichkeiten	März 2021	Redaktionelle Änderung
100	Richtlinie zu L 121-L 122, Richtlinie zu L 123EU	Staatsanzeiger	März 2021	Redaktionelle Änderung
101	L 211, L 211H L 211EU, L 211EU H	Unter B) L 2441 Auftragsverarbeitung ergänzt; Neues Formblatt für Lose und Ergänzung von Kombinachlässen als Nebenangebote (Nr. 5.3)	März 2021	Redaktionelle Änderungen
102	L 213	KMU ergänzt	März 2021	Redaktionelle Änderungen
103	L 211, L 211H L 211EU, L 211EU H	Unter D) L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung ergänzt	April 2021	Redaktionelle Änderungen
104	L 2441, Richtlinie L 2441	Änderungen durch L 2442	April 2021	Redaktionelle Änderungen
105	L 2442	Neues Formblatt Erklärung Auftragsverarbeitung	April 2021	Umsetzung DSGVO
106	Anhang 2, Anhang 3, Anhang 12	Aktuelle gesetzliche Regelungen	-	Vereinheitlichung mit dem VHB
107	Anhang 7a, Anhang 7b	Verzeichnis der Vertragsmuster Wartung- und Instandhaltung Hoch- und Straßenbau Neu: Instandhaltungsvertrag für Lichtsignalanlagen	Mai 2021	Vereinheitlichung mit dem VHB
108	Anhang 12	Beispiele für die Ermittlung von Loskombinationen	März 2018	Vereinheitlichung mit dem VHB
109	Richtlinie L 100	Nr. 10 Detaillierung Anwendung	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen

110	L 1311, L1311EU, L 211.H, L 211.HEU, L 611.H, L 651.HEU	L 124.H durch L124 ersetzt	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen
111	L 124, L 1240	Umbenennung des bisherigen L 124 in L 1240, Neues L 124, Entfall von L 124.H	Juni 2021	Formblattvereinheit lichung
112	Richtlinien zu L 130, L 211-211EU	L 124.H durch L1240 ersetzt	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen
113	L 212	Nr. 3.6 ergänzt	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen
114	L 1313, L 213, L 213 (Lose), L 613, L 613 (Lose), L 653, L 653 (Lose)	L 1240 ergänzt Entfall Schadenersatz bei Wettbewerbsabsprachen	Juni 2021	Korruptionsbekämp fungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
115	L 215, L 215.H, L 615, L 615.H, L 655, L 655.H	Ergänzung Schadenersatz bei Wettbewerbsabsprachen	Juni 2021	Korruptionsbekämp fungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
116	L 3216	L 1240 ergänzt	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen
117	L 616, L 656	Bezug korrigiert	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen
118	Richtlinien zu L 441	Wertgrenze für förmliche Abnahme aufgenommen	Juli 2021	Vereinheitlichung VHB, VHF
119	Richtlinien zu L 470	Fristenberechnung ergänzt	Juli 2021	Vereinheitlichung VHB, VHF
120	L 351.H	Formblatt entfernt		Redaktionelle Änderungen
121	Richtlinien L 100 UVgO	E-Mailadresse aktualisiert	August 2021	Redaktionelle Änderung
122	L 224	Neues Formblatt: Lohnleitklausel	August 2021	Ergänzung VHL
123	Richtlinien zu L 224	Neue Richtlinie: Lohnleitklausel	August 2021	Ergänzung VHL
124	Richtlinien L 100 VgV	E-Mailadresse aktualisiert	September 2021	Redaktionelle Änderung
125	Richtlinien L 1020	Neue Richtlinien	September 2021	Schätzung des Auftragswertes
126	Anleitung zu L 123EU	Verweise aktualisiert	September 2021	Redaktionelle Änderung
127	Richtlinien zu L 1240	Verweis zu Richtlinien zu L 211 ergänzt	September 2021	Redaktionelle Änderung
128	Richtlinien L 200	Verweis auf Richtlinien L 6100 ergänzt	September 2021	Redaktionelle Änderung

129	2492 / L 2492	Ergänzung zu Datenvolumen	September 2021	Redaktionelle Änderung
130	Richtlinien L 6100	Neue Richtlinien	September 2021	Erläuterung Bündel- ungsverträge
131	Richtlinien L 6101	bisher Richtlinien L 600	September 2021	Neue Formblattnummer
132	L 211 (Lose), L 211.H, L 211 EU (Lose), L 211.H EU, L 611, L 611.H, L 651, L 651.H	Ergänzung: - Lohngleitklausel unter B) - Zulassung „Mehrere Hauptangebote“	Oktober 2021	Redaktionelle Änderung
133	L 212, L 212 EU, L 612, L 652	Ergänzung: Umgang mit Rechenfehlern bei der Angebotsnachrechnung	Oktober 2021	Redaktionelle Änderung
134	Richtlinien zu L 2441	Telefonnummer angepasst	Oktober 2021	Redaktionelle Änderung
135	L 214	Nr. 8 ergänzt	Dezember 2021	Redaktionelle Änderung
136	L 2481	Verlängerung Übergangsregelung zur DAkKS-Akkreditierung	Dezember 2021	Aktualisierung aufgrund MS STBMU Az.: 62a-U8640-2021/5- 19 vom 21.12.2021
137	L 2491	Nr. 1 Freitextzeilen ergänzt	Dezember 2021	Redaktionelle Änderung
138	Richtlinien L 100 UVgO	Änderung Wertgrenzen Bund: Nr. 1.3.4 und Nr. 1.4	Januar 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-40016-2-2-1 vom 10.12.2021
139	Richtlinien zu L 340	Änderung Wertgrenzen Bund	Januar 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-40016-2-2-1 vom 10.12.2021
140	Richtlinien L 6001	Neue Formblattnummer: bisher L 620	Januar 2022	Redaktionelle Änderung
141	Richtlinien L 6002	Neue Formblattnummer: bisher L 640	Januar 2022	Redaktionelle Änderung
142	L 001	Kürzel für Landschaftspflege [LP] ergänzt	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
143	Richtlinien L 100 UVgO	Erläuterung formelle Vergabefahren – Nr. 1.3.5	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
144	Richtlinien L 101	Abgrenzungsbeispiele VOB / UVgO für Landschaftsbau / Landschaftspflege	Februar 2022	Neue Richtlinien L 8500.LP
145	Richtlinien L 1020	Nr. 1.5 Querverweis auf Richtlinien L 6002 Nr. 1.8 Landschaftspflege ergänzt	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
146	L 111.1 EU / L 111.2 EU	Nr. 1.15 Formblattnummern Eigenerklärung aktualisiert	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
147	L 1311 / L 1311EU	Entfall Ort der Angebotsöffnung	Februar 2022	Redaktionelle Änderung

148	L 214	Nr. 10 Vorgaben für Weitere Besondere Vertragsbedingungen	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
149	L 2140.LP	Neu: Weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Landschaftspflege	Februar 2022	Richtlinien 8500.LP
150	L 2495	Neu: Verpflichtungserklärung	Februar 2022	Neues Formblatt
151	Richtlinien zu L 2495	Neu: Richtlinien zur Anwendung der Verpflichtungserklärung	Februar 2022	Verpflichtungsgesetz
152	L 2496	Neu: Schutzzerklärung Scientology	Februar 2022	Neues Formblatt
153	Richtlinien zu L 2496	Neu: Richtlinien zur Anwendung der Schutzzerklärung	Februar 2022	Bekanntmachung bay. Staatsregierung vom 29.10.1996
154	Richtlinien zu L 340	Möglichkeiten der Auftragserteilung angepasst	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
155	6	Neue Bezeichnung: Bündelungsverträge / Rahmenvereinbarungen		Redaktionelle Änderung
156	Richtlinien L 6001	Bisher L 6100	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
157	Richtlinien L 6002	Bisher L 6101	Februar 2022	Redaktionelle Änderung
158	8	Neues Kapitel: Fachspezifische Vorschriften		Neues Kapitel
159	Richtlinien L 8001	Bisher L 6001	Januar 2022	Redaktionelle Änderung
160	Richtlinien L 8002	Bisher L 6002	Oktober 2018	Redaktionelle Änderung
161	Richtlinien L 8500.LP	Neue Richtlinie: Landschaftspflege	Februar 2022	Neue Richtlinien
162	L 217	Formblatt Covid bedingte Mehrkosten entfallen		
163	L 214	Nr. 8 Stoffpreisgleitklausel ergänzt	April 2022	Redaktionelle Änderung
164	L 225	Neues Formblatt Stoffpreisgleitklausel	April 2022	Neues Formblatt
165	Richtlinien zu L225	Neue Richtlinie Stoffpreisgleitklausel	April 2022	Neue Richtlinie
166	L 211 (Lose), L 211.H, L 211 EU (Lose), L 211.H EU, L 611, L 611.H, L 651, L 651.H	Stoffpreisgleitklausel, Schutzzerklärung, Verpflichtungserklärung, Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege ergänzt	April 2022	Redaktionelle Änderung
167	L 127	Neues Formblatt Erklärung Bezug Russland (nur bei EU-Vergaben)	April 2022	Verordnung (EU) 2022/576
168	L 614, L 654	Stoffpreisgleitklausel ergänzt	April 2022	Redaktionelle Änderung
169	Richtlinien zu L 211, L 211 EU	Nr. 5 mehrere Hauptangebote ergänzt	April 2022	Redaktionelle Änderung
170	Richtlinien zu L 214 / L 124.H	Preisgleitklausel Nr. 10 – L 2140.LP (nur bei L 214) ergänzt	April 2022	Redaktionelle Änderung

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand-Formblatt neu	Begründung
172	Richtlinien L 1020	Definition von Teilgebieten als Bezugsgröße für die Auftragswertschätzung	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
173	L 111.1, L 111.1 EU, L 111.2, L 111.2 EU	Wettbewerbsregister aufgenommen	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
174	L 124, L 1240	Wettbewerbsregister aufgenommen	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
175	L 214	Abnahme überarbeitet	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
176	Richtlinien zu L 225	Beispiel angepasst	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
177	Richtlinien L 320	Wettbewerbsregister aufgenommen	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
178	Richtlinien L 8500.LP	Teilgebiete für die Auftragswertschätzung ergänzt	Juni 2022	Redaktionelle Änderung
179	L 2492	Links aktualisiert	September 2022	Redaktionelle Änderung
180	Richtlinien L 100, Richtlinien zu L 340	Wertgrenzen überarbeitet Dokumentation Direktkauf	Oktober 2022	Änderung VVöA vom 06.09.2022
181	L 2441	Vergrößerung Freitextfelder	Oktober 2022	Redaktionelle Änderung
182	L 313.1	Erläuterung Unterschriftsfeld	November 2022	Redaktionelle Änderung
183	L 127	Erläuterung Unterschriftsfeld	Dezember 2022	Redaktionelle Änderung
184	L 3320 L 332.1 L 332.2 L 333 L 334	i. A. im Unterschriftsfeld entfernt	Januar 2023	Redaktionelle Änderung
185	L 336	Neues Formblatt: Mitteilung über Nichtberücksichtigung Bewerber im Teilnahmewettbewerb	Januar 2023	Neues Formblatt
186	L 8600	Neue Richtlinien: EVB-IT – Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von informationstechnischen Leistungen	Januar 2023	Neue Richtlinien
187	Richtlinien zu L 225	Nr. 2.3 angepasst	März 2023	Redaktionelle Änderung
188	L 441	„Auftragsdatum“ in Kopfzeile geändert	März 2023	Redaktionelle Änderung
189	L 225, Richtlinien zu L 225	Verweise zu Destatis angepasst	Juni 2023	Redaktionelle Änderung
190	L 2492	Anpassung an neue Softwarestände	Juni 2023	Redaktionelle Änderung
191	L 227	Verweis angepasst	Juli 2023	Redaktionelle Änderung
192	L 333, L 334	Mehrfachbezuschlagung ergänzt	Juli 2023	Redaktionelle Änderung
193	L 124	Tabelle bei Beschäftigtenzahlen eingefügt	August 2023	Redaktionelle Änderung

194	L 2481	Grundlegende Überarbeitung, aufgrund Entfall der Übergangsregelungen DAkkS-Akkreditierung	August 2023	UMS vom 21.12.2021, Az. 62a-U8640-2021/5-9 am 30.06.2022
195	Richtlinien L 100 UVgO	Verlängerung der Befristung der Wertgrenzen Direktkauf	Oktober 2023	Änderung VVöA vom 19.09.2023
196	L 338, L 340	Vorgaben zur eRechnung aktualisiert	Oktober 2023	Redaktionelle Änderung
197	Richtlinien zu L 214	Klarstellung Abnahme	November 2023	Redaktionelle Änderung
198	L 616, L 656	Vorgaben zur eRechnung aktualisiert	November 2023	Redaktionelle Änderung
199	L 653 Lose	Ausschlussgründe aktualisiert	November 2023	Redaktionelle Änderung
200	Richtlinien zu L 123EU	Anpassungen eForms	November 2023	Redaktionelle Änderung
201	Anleitung zu L 123EU	Anpassungen eForms	November 2023	Einführung eForms
202	Richtlinien L 100 UVgO	Wertgrenzen überarbeitet	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
203	L 125.H, L 126.H	Bezüge zu VS-Richtlinien aktualisiert	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
204	L 2140.LP	TL Baumschulpflanzen ergänzt	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
205	L 3216	Hilfe-Link entfernt	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
206	Richtlinien zu L 340	Wertgrenzen überarbeitet	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
207	L 2440	Bezüge zu Datenschutzregelungen überarbeitet	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
208	L 2496	Hinweis zum Datenschutz überarbeitet	Februar 2024	Redaktionelle Änderung
209	Anleitung zu L 1230EU	Änderung der Nummer (bisher L 123EU) Anpassungen eForms	März 2024	Redaktionelle Änderung
210	L 215	Nr. 12 Neubeauftragung von Restleistungen	März 2024	Aktuelle Rechtsprechung
211	L 3211	Nr. 1.9, Nr. 3, Nr. 3.1 überarbeitet	März 2024	Redaktionelle Änderung
212	Richtlinien L 1230EU	Hinweise zu eForms und Formularen ergänzt Änderung der Nummer (bisher L 123EU)	April 2024	Überarbeitung eForms
213	L 215, L 215.H L 615, L 615.H L 655, L 655.H	Regelungen bei Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung aufgenommen.	April 2024	Aktuelle Rechtsprechung
214	Richtlinien zu L 338	Nr. 3, Hinweise zu eForms ergänzt	April 2024	Überarbeitung eForms
215	Richtlinien zu L 350	Aufhebung überarbeitet	April 2024	Redaktionelle Änderung

Richtlinien L 011 **Vorbemerkungen**

1 Allgemeines

1.1 Fachaufsicht führende Ebene

Fachaufsicht führende Ebene der Staatlichen Bauämter ist für

- Landesbaumaßnahmen (Hoch- und Straßenbau) die örtlich zuständige Regierung,
- Bundesstraßenbaumaßnahmen: die örtlich zuständige Regierung,
- Bundeshochbaumaßnahmen: die Landesbaudirektion.

Fachaufsicht führende Ebene der Landesbaudirektion ist das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr.

1.2 Wertgrenzen, Beträge im VHL

Die in diesem VHL angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

2 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Die UVgO enthält die einheitlichen Bestimmungen nach denen beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Art. 55 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu verfahren ist.

3 Besondere Bestimmungen für EU-Vergabeverfahren

Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnung (VgV)

Richtlinien L 012 Zuständigkeiten im Bereich Hochbau und Straßen-und Brückenbau

A Vergabe

1 Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe und die Vertragsabwicklung ist das Staatliche Bauamt / die Landesbaudirektion Bayern, nachstehend Bauamt genannt; es entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Die Organisation der Vergabeangelegenheiten im Bauamt soll sich nach folgenden Grundsätzen richten:

- 1.1 Die Bearbeitung von Vergabeangelegenheiten ist Querschnittsaufgabe der Technischen Geschäftsleitung. Das Bauamt regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Die Vorgaben zur digitalen Vergabe (Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de) und Korruptionsbekämpfung sind zu beachten.
- 1.2 Die Technische Geschäftsleitung bzw. die technischen Abteilungen beteiligen die Rechtsabteilung bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, soweit erforderlich, in geeigneter Weise (z.B. durch Mitzeichnung). Werden Einwendungen erhoben, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auswirken können, sowie in den Fällen der Nrn. 2 und 3, ist die Rechtsabteilung immer zu beteiligen.
- 1.3 Vor der Vergabekammer vertritt in der Regel die Rechtsabteilung das Bauamt; die Technische Geschäftsleitung ist zu beteiligen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.
- 1.4 Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einem/einer Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.
- 1.5 Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.
Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.
In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind. (siehe auch Nr. 5)

2 Vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung, Landesbaudirektion)

- 2.1 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen **ab 100.000 €** [netto] bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn der Auftrag in der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden soll, jeweils vor Einleitung des Verfahrens.
- 2.2 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen ab **500.000 €** [netto] bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn
 - die Ausschreibung aufgehoben,
 - der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis oder in EU-Verfahren auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt oder
 - der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteiltwerden soll.
Dies gilt im Straßenbau nur, wenn ein Nebenangebot vom Hauptangebot in wesentlichen Punkten abweicht.
- 2.3 Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei Ausschluss von Unternehmen und/oder Beurteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen.
- 2.4 Bei Vergaben, die die Landesbaudirektion Bayern als Vergabestelle durchführt, ist keine Zustimmung erforderlich.

3 Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Fachaufsicht führende Ebene ist rechtzeitig zu unterrichten bei

- Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden,
- Berufung eines Bieters auf einen Irrtum,
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer,
- schweren Verfehlungen des Bewerbers oder Bieters,
- Insolvenz des Bewerbers oder Bieters.

4 Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat Z 5, ist zusätzlich unverzüglich zu unterrichten bei

einem Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß

- § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB bzw.
- § 42 VgV i. V. m. §§ 123, 124 GWB.

5 Nachprüfungsstelle

Eine Nachprüfungsstelle sieht die UVgO nicht vor.

Aus Gründen der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) kann sich jeder potentielle Bieter, wenn er Anlass zu Beschwerden sieht, an die jeweilige Aufsicht führende Ebene wenden.

Bereich Hochbau:

Bei Maßnahmen des Landes (inklusive Hochschulbau) und der Schlösser- und Seeverwaltung ist die zuständige Regierung, bei Maßnahmen des Bundes ist die Landesbaudirektion Bayern Nachprüfungsstelle.

Bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfungsstelle.

Bereich Straßenbau und Querschnitt:

Bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, bei Maßnahmen der Staatlichen Bauämter ist die zuständige Regierung Nachprüfungsstelle.

6 Nachprüfungsbehörde nach § 156 GWB

Bereich Hochbau:

Nachprüfungsbehörde bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern, bei Baumaßnahmen des Bundes die Vergabekammer des Bundes.

Bereich Straßenbau:

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

7 Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist zu unterrichten, wenn in einem Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB gegen Entscheidungen der Vergabekammer sofortige Beschwerde zur 2. Instanz (Oberlandesgerichte Bayern bzw. Oberlandesgericht Düsseldorf bei Bundeshochbaumaßnahmen) eingereicht wird und zwar unabhängig davon, wer die Beschwerdeinstanz anruft. In diesen Fällen ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unverzüglich eine Kopie der Entscheidung der Vergabekammer sowie der Beschwerdeschriftsatz zuzuleiten.

B Vertragsabwicklung

1 Bearbeitung von Nachträgen

Nachträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und Nachträge deren Beurteilung vertiefte Kenntnisse erfordern (Beurteilung der Berechtigung der Forderung und/oder der Vergütungszuordnung und -berechnung) werden von der zuständigen Fachabteilung, in der Regel zusammen mit der Technischen Geschäftsleitung, bearbeitet.

2 Aufgaben der Rechtsabteilung

2.1 Im Rahmen der Vertragsabwicklung berät die Rechtsabteilung soweit erforderlich die jeweils zuständige Fachabteilung des Bauamtes.

Sie ist insbesondere zu beteiligen bei

- der Bearbeitung von Nachträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, in jedem Fall bei Nachträgen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, die auf § 642 BGB, § 2 Nr. 3 VOL/B oder auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden,
- der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen, z.B. nach § 7 Nr. 2 VOL/B und von Ansprüchen wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen,
- Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, § 8 VOL/B,
- Mängelansprüchen, die vom Anspruchsgegner bestritten werden oder die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können,
- Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung,
- bei allen Fällen der Nr. B3.

2.2 Die Vertretung vor Gericht obliegt dem Landesamt für Finanzen (Fiskalate), soweit sie nicht im Einzelfall auf das Bauamt oder der Landesbaudirektion Bayern übertragen wurde. Wurde die Prozessführung auf das Bauamt übertragen, ist die Rechtsabteilung des Bauamtes zuständig.

2.3 Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einem/einer Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

3 Die Fachaufsicht führende Ebene ist in nachfolgenden Fällen rechtzeitig zu unterrichten. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall mitwirkt.

- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, z.B. nach § 5 VOL/B bzw. § 642 BGB oder wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen,
- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
- Gerichtliche Verfahren, wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren, siehe auch L 7501
- Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer, § 9 VOL/B
- Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber bei Maßnahmen des Bundeshochbaus
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluss
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
- Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

4 Zentrale Bearbeitung von Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren

Die Zentralstelle für Zahlungspartner, Insolvenzen und Störungen (ZINS) an der Landesbaudirektion Bayern ist zuständig für die Koordination der Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Sie unterrichtet die Staatlichen Bauämter, die Landesbaudirektion Bayern und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, siehe auch § 8 Nr.1 VOL/B. Zahlungen dürfen in diesen Fällen nur mit ihrer Zustimmung geleistet werden, siehe auch L 7501.

Die Kündigung des Vertrages nach § 8 Nr. 1 VOL/B wegen Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Auftragnehmers bedarf ebenfalls der Zustimmung der ZINS.

5 Entscheidungen nach § 19 Nr. 1 VOL/B

Bereich Hochbau:

Die Einigung nach § 19 Nr.1 VOL/B trifft bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau (ohne Maßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung) die zuständige Regierung, bei Maßnahmen des Bundes die Landesbaudirektion Bayern.

Bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern trifft die Einigung das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Bereich Straßenbau und Querschnitt:

Die Einigung nach § 19 Nr.1 VOL/B trifft bei allen Maßnahmen der Staatlichen Bauämter die zuständige Regierung.

Bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern trifft die Einigung das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Richtlinien L 100 UVgO

Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren – UVgO

1. Allgemeines

1.1 Anwendung der UVgO und der VVöA

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist nach

- der Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (**Unterschwellenvergabeordnung – UVgO**) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 2. Februar 2017 und
- der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (**VVöA**), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 26 März 2020, BayMBI. 2020 Nr. 155

zu verfahren, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet.

Die jeweils gültigen Schwellenwerte werden im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Von der Staatsbauverwaltung sind die unter bereitgestellten www.vergabe.bayern.de Formulare zu verwenden.

1.2 Ausnahmen

Die Bestimmungen der UVgO sind nicht anzuwenden bei Vergaben, die

- der RiNATO unterliegen,
- für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-strenggeheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen. Ob derartige Maßnahmen nach den Bestimmungen der VSVgV durchzuführen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist die Richtlinie L 101 zu beachten.

1.3 Wahl der Vergabeart

1.3.1 Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind in ihrer Wahl gleichrangig

1.3.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Eine Begründung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 UVgO ist bei Überschreitung der Wertgrenze (siehe Nr. 1.4) ohne Umsatzsteuer erforderlich und in der Vergabedokumentation festzuhalten. Es sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§11 UVgO).

1.3.3 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Es besteht freie Wahl, die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Eine Begründung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 Nr. 1 – 16 UVgO bei Überschreitung der Wertgrenze (siehe Nr. 1.4) ohne Umsatzsteuer ist Pflicht.

Mit Teilnahmewettbewerb (siehe Richtlinien L 130) wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen und gleichzeitig zur Übermittlung der geforderten Informationen für die Eignungsprüfung aufgefordert (siehe Richtlinien L 1240).

Die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann auf bis zu drei Bewerber begrenzt werden (§ 37; § 36 Abs. 2 UVgO).

Ohne Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich wenigstens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

In Fällen besonderer Dringlichkeit nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO ist die Aufforderung von ausschließlich einem Bieter im Einzelfall möglich (z. B. Gefahr für hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben). In Fällen nach § 8 Abs. 4 Nr. 10 bis 14 UVgO kann auch nur ein Unternehmen nach vorgeschalteter Markterkundung aufgefordert werden.

Markterkundung

Erlaubter Zweck:

Erreichen der Fähigkeit zur Erstellung einer fundierten Leistungsbeschreibung sowie einer realistischen Kalkulationsgrundlage mit Hilfe von unabhängigen Sachverständigen, Behörden oder von Marktteilnehmern.

Nicht erlaubt:

Markterkundung zum Zweck der Kosten- und Preisermittlung

1.3.4 Direktauftrag

Ein Direktauftrag kann bis zu einer **Wertgrenze**

- **von 1.000 €** (siehe § 14 UVgO) im Bundeshoch- und Bundesfernstraßenbau
- **von 5.000 €** (siehe § 14 UVgO i. V. m. Ziffer. 1.2 VVöA) bei Landesmaßnahmen

mündlich oder in Textform erfolgen.

1.3.5 Formelle Vergabeverfahren

Formelle Vergabeverfahren sind

- die Öffentliche Ausschreibung
- die Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb
- alle EU-Vergabeverfahren

1.4 Übersicht der Wertgrenzen mit Begründungen

Landesvergaben (unbefristet, befristete Wertgrenzen siehe Nr. 1.5)		
Vergabeart	Wertgrenze [€, Netto]	Begründung
Direktauftrag (Sonderregelung siehe Nr. 1.5)	≤ 5.000	keine notwendig*
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (Bestellscheinverfahren)	≤ 25.000	keine notwendig**
Verhandlungsvergabe mit / ohne Teilnahmewettbewerb (Sonderregelung siehe Nr. 1.5)	> 25.000 ≤ 100.000	keine notwendig*
	> 100.000 < Schwellenwert	siehe § 8 Abs. 4 Nr. 1 – 16 UVgO
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	≤ 100.000	keine notwendig*
	> 100.000 < Schwellenwert	siehe § 8 Abs. 3 UVgO
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	< Schwellenwert	keine notwendig (§ 8 Abs. 2 UVgO)
Öffentliche Ausschreibung	< Schwellenwert	keine notwendig (§ 8 Abs. 2 UVgO)

Bundesvergaben (unbefristet, befristete Wertgrenzen siehe Nr. 1.6)		
Vergabeart	Wertgrenze [€, Netto]	Begründung
Direktauftrag, allgemein	≤ 1.000	keine notwendig (§ 14 UVgO)
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (Bestellscheinverfahren)	≤ 10.000	keine notwendig**

Verhandlungsvergabe mit / ohne Teilnahmewettbewerb	> 10.000 < Schwellenwert	siehe § 8 Abs. 4 Nr. 1 – 16 UVgO
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	< Schwellenwert	siehe § 8 Abs. 3 UVgO
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	< Schwellenwert	keine notwendig (§ 8 Abs. 2 UVgO)
Öffentliche Ausschreibung	< Schwellenwert	keine notwendig (§ 8 Abs. 2 UVgO)

* gemäß VVöA Nr. 1.3

** gemäß Richtlinie zu L 340 (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO)

1.5 Sonderregelung bei Landesvergaben befristet bis 31.12.2024

- Direktaufträge ≤ 25.000 [€, netto], § 14 UVgO i.V. m. 1.9 VVöA
weitere Hinweise siehe Richtlinien zu L 340
- Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb < Schwellenwert,
§ 8 Abs. 4 Nr. 17 i. V. m. 1.9 VVöA

1.6 Sonderregelung bei Bundesvergaben befristet bis 31.12.2024

Direktauftrag ≤ 5.000 € [netto], abweichend von § 14 UVgO sowie § 55 BHO

- BMVg u. sein Geschäftsbereich
(BAnz AT 14.12.2023 B1)
- im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine
(BAnz AT 14.12.2023 B3)

Gilt gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO)

2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

2.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde.

2.2 Ausschreibung nach Losen (§ 22 UVgO)

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.

Vom Grundsatz der losweisen Ausschreibung kann nur abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Gründe für ein Abweichen sind im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

Zusammenfassung von Fach- und Teillosen

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden, ist der technische und/oder wirtschaftliche Grund für diese Abweichung vom Gebot der Losaufteilung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann

Soll die Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann, beschränkt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die Höchstzahl der Lose anzugeben und in den Vergabeunterlagen sind die Kriterien, nach denen die Zuschlagserteilung (Auswahl der entsprechenden Lose) erfolgt, festzulegen.

Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen

Ein Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen ist nur zulässig, wenn

- die Zusammenfassung im Einklang mit dem Gebot der Losaufteilung steht,
- das Ergebnis der hierzu erfolgten Prüfung im Vergabevermerk dokumentiert ist,
- der Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung unter Angabe der entsprechenden Lose oder Losgruppen geltend gemacht wurde und
- die Entscheidung, ob von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird, diskriminierungsfrei erfolgt und im Vergabevermerk dokumentiert wird.

2.3 Beteiligung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU)

Bei Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb sind regelmäßig KMU zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG (siehe Anhang 1 zu L 100) zu beachten.

- | | | |
|------------------------|--------------------|-----------------|
| - Mittlere Unternehmen | < 250 Beschäftigte | < 50 Mio Umsatz |
| - Kleinere Unternehmen | < 50 Beschäftigte | < 10 Mio Umsatz |
| - Kleinstunternehmen | < 10 Beschäftigte | < 2 Mio Umsatz |

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. benennt für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, unentgeltlich geeignete KMU.

Zu Aufträgen mit Unterauftragnehmerleistungen siehe auch unten 2.5

2.4 Nebenangebote (§ 25 UVgO)

Nebenangebote sind in der Regel nicht zuzulassen.

Sind Nebenangebote zugelassen, ist dies

- bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten
- in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Voraussetzung für deren Zulassung ist die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand. Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung sind zu beachten.

2.5 Unteraufträge (§ 26 UVgO)

Unternehmen werden in den Vergabeunterlagen aufgefordert, die vorgesehenen Unteraufträge zu benennen.

Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sollen auf Verlangen die

- Unterauftragnehmer benennen und
- nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Zur Benennung der Unterauftragnehmer sind die Formblätter

- Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen – L 235 und
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen - L 236 zu verwenden.

Unterauftragnehmer müssen fachkundig und leistungsfähig sein. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Ausführung im eigenen Betrieb

Es kann festgelegt werden, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (siehe oben Ziffer 2.3)

In den Ausschreibungsunterlagen ist festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen – KMU angemessen beteiligen soll.

Einbeziehung der VOL/B für Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer ist in den Ausschreibungsunterlagen zu verpflichten, dass er bei jeder Unterbeauftragung die VOL/B zum Vertragsbestandteil macht und dem Unterauftragnehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen auferlegt.

Ausländische Unterauftragnehmer

Vor deren Beteiligung hat der Auftragnehmer den Nachweis vom zuständigen Arbeitsamt vorzulegen, dass für die ausländischen Arbeitnehmer (aus Drittstaaten) die Arbeitserlaubnis erteilt worden ist. Diese Pflicht entfällt für Unternehmen mit Sitz innerhalb Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum.

2.6 Bevorzugte Bieter

Dies sind:

- Werkstätten für behinderte Menschen, Nachweis der Anerkennung nach § 225 SGB IX
 - Inklusionsbetriebe, Eigenerklärung i. S. v. § 215 SGB IX
 - Anerkannte Blindenwerkstätten, Nachweis der Anerkennung nach §§ 5, 13 BliwaG
- Bei ausländischen Bietern erfolgt der Nachweis nach gleichwertigen Anerkennungen bzw. eidesstattlicher/förmlicher Erklärung.

Bei Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb sollen regelmäßig bevorzugte Bieter zur Angebotsabgabe mit aufgefordert werden.

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. benennt unentgeltlich bevorzugte Bieter.

3. Leistungsbeschreibung

siehe Richtlinien L 250

4. Fristen (§ 13 UVgO)

Die Frist für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten soll in der Regel zehn Kalendertage nicht unterschreiten und nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

Die Angebots- und Bindefrist soll so kurz wie möglich bemessen werden. Sie soll grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

5. Bewerberauswahl

Unternehmen, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA-Abkommen) sind unter den gleichen Bedingungen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern wie inländische Bewerber.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmen zu erstellen. Dazu kann das Formblatt Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart – L 111.1 Seite 3 bzw. – L 312 verwendet werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmen ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von dieser Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Wenn auf Änderungen verzichtet wird, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, dort die Regelung in Nr. 2c der Ergänzenden Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, ist zu beachten.

6. Vergabedokumentation

Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind im Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zur Dokumentation der Vergabe sollen die Formblätter L111.1 und L111.2, verwendet werden. Sie beinhalten den Mindestumfang der Dokumentation gemäß § 6 UVgO und die Darstellung aller wichtigen Verfahrensschritte.

Die Vergabedokumentation beinhaltet folgende **Formblätter**:

L111.1 Vergabedokumentation Nationale Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder

L111.2 Vergabedokumentation Nationale Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

ergänzt durch die Formblätter:

L 311 Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung oder

L 312.2 Firmenliste übrige Verfahren,

L 313.1- L 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote **sowie**

Ausdrucke der Vergabeplattform zur Auskunftserteilung an die Bewerber und Bieter **und**

je nach Bedarf als Anlagen die Formblätter:

L 3210 Erste Durchsicht

L 3211 Prüfung und Wertung Hauptangebote

L 3212 Rangliste

L 3213 Prüfung und Wertung Nebenangebote

L 3214 Eignungsprüfung

L 3215 Angebotswertung mehrere Kriterien

L 3216 Nachforderung

Dokumentation von Nachsendungen

Ergibt sich nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen zeitgleich allen Bewerbern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu übersenden. Gegebenenfalls ist die Frist für den Ablauf der Angebotsfrist zu verschieben.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind den Bewerbern im Rahmen von Nachsendungen zu übermitteln. Diese sind durchnummerieren. Der Zugang der einzelnen Nachsendungen bei den Bewerbern ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rückbestätigung oder Firmenlogin der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de) zu dokumentieren.

7. Rechtsaufsicht /Fachaufsicht

Eine Nachprüfungsstelle sieht die UVgO nicht vor. Aufgrund grundsätzlich zu gewährenden effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann ein Bieter, wenn er Anlass zu Beschwerden sieht,

sich an die jeweilige Aufsicht führende Ebene wenden.

Die Aufsicht führenden Ebenen sind:

Bereich Hochbau:

Bei Maßnahmen des Landes und der Hochschulen ist die zuständige Regierung, bei Maßnahmen des Bundes ist die Landesbaudirektion Bayern Ansprechpartner als Fachaufsicht führende Ebene.

Bereich Straßenbau:

Bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, bei den Staatlichen Bauämtern ist die zuständige Regierung Ansprechpartner als Fachaufsicht führende Ebene.

8. **Auftragsänderung (§ 47 UVgO; § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB)**

Vor einer vertragsändernden Anordnung des Auftraggebers ist zu prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt wurden, können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens angeordnet werden.

Dies ist dann möglich,

- wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt,

oder

- wenn bei einer Änderung von mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes
 - in den ursprünglichen Vergabeunterlagen Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen waren, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten und sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert, oder
 - ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt aus dem Grund
 - einer Überprüfungsklausel in den ursprünglichen Vergabeunterlagen, oder
 - dass der ursprüngliche Auftragnehmer durch ein anderes Unternehmen etwa durch Übernahme ersetzt wird, welches die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, oder
 - dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

Dies ist ferner möglich, wenn zusätzliche Liefer- oder Dienstleistungen 50 Prozent der Auftragssumme des Hauptauftrages nicht überschreiten, bei denen

- zusätzliche Liefer- und Dienstleistungen für den vertraglichen Zweck erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers
 - aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und
 - mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten verbunden wäre;
- die Auftragsänderung aufgrund von Umständen notwendig wurde, die auch unter Beachtung der Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar waren, und sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert.

Derartige zusätzliche Liefer- und Dienstleistungen dürfen nicht mit dem Ziel aufgeteilt werden, diese Vorschrift zu umgehen.
Das Ergebnis der Prüfung und der Berechnungen ist zu dokumentieren.

9. Binnenmarktrelevante Vergabeverfahren

Ein binnenmarktrelevantes Vergabeverfahren liegt vor, wenn im konkreten Einzelfall ein eindeutig grenzüberschreitendes Interesse an dem Auftrag besteht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, wenn

- der Auftragswert unter 10% des jeweiligen Schwellenwertes („informelle Bagatellgrenze“) liegt,
- hohe Transaktionskosten (Abwicklungskosten) anfallen,
- unverhältnismäßig hohe landesspezifische Gesetzesanforderungen („Rechtsrahmen“) bestehen,
- Beteiligungsmöglichkeit ausländischer Bieter wegen besonderer nationaler Zulassungserfordernisse fehlen,
- es sich um eine Lieferung von Produkten internationaler oder europaweit tätiger Hersteller handelt oder
- keine Markterschließungs- /Markteintrittsintention („Referenzauftrag“) besteht.

10. „ex-ante“ und „ex-post“-Informationspflicht

Bei Bundesvergaben (Hoch- und Straßenbau) ist zu beachten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer sind bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben jeweils ohne Teilnahmewettbewerb die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes (www.service.bund.de) in angemessener Zeit vor der Einleitung des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen (ex-ante). Auf der Vergabeplattform ist bei der Bekanntmachung das Bekanntmachungsorgan BUND auszuwählen.

Bei allen Vergaben ist zu beachten:

Vergebene Aufträge nach Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben jeweils ohne Teilnahmewettbewerb sind ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer für die Dauer von drei Monaten auf www.vergabe.bayern.de und dem Internetportal des Bundes (www.service.bund.de) bekannt zu machen (§ 30 UVgO, ex-post). Auf der Vergabeplattform sind bei der Vergabeinformation die Bekanntmachungsorgane www.vergabe.bayern.de und BUND auszuwählen.

11. Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Gemäß § 6 WRegG besteht folgendermaßen eine Abfragepflicht für Auftraggeber:

Auftraggeber	Abfragepflicht vor Zuschlagserteilung	Abfrage kann erfolgen	Abfrage kann erfolgen
Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB	Ab geschätztem Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, in Bezug auf die Bewerber die der AG zur Abgabe eines Angebots auffordern will

Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte		
Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	

Auf eine Abfrage kann verzichtet werden, wenn ein Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach einer Abfrage beim Wettbewerbsregister erneut als Bieter der engeren Wahl in Betracht kommt. Nach Verstreichen des Zweimonatszeitraums besteht in entsprechenden Situationen eine erneute Abfragepflicht.

Grundsätzlich wird ein Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschließen, wenn es aufgrund eines vergaberechtsrelevanten Vergehens im Wettbewerbsregister eingetragen ist.

Über die Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen entscheidet die Registerbehörde im Bundeskartellamt. Davon hängt auch die vorzeitige Löschung des Eintrags aus dem Wettbewerbsregister ab.

Beachte: Liegt ein Eintrag vor, entscheidet jedoch der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren. Entscheidet sich der Auftraggeber gegen einen Ausschluss trotz Eintragung, ist diese Entscheidung in der Vergabedokumentation zu begründen. Vor einer solchen Entscheidung ist die Rechtsabteilung zu beteiligen

12. Beteiligung Freiberuflich Tätiger

Freiberuflich Tätige dürfen weder die aufzufordernden Unternehmer bestimmen noch Zuschläge erteilen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten.

Der Versand der Vergabeunterlagen durch Freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen, da es sich dabei um nicht delegierbare Aufgaben des Auftraggebers handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

Richtlinien L 100 VgV

Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - VgV

1. Allgemeines

1.1 Anwendung des Vierten Teils des GWB und der VgV

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte ist nach dem Vierten Teil des GWB und der VgV unter Verwendung der Formblätter des VHL zu verfahren. Von der Staatsbauverwaltung sind die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

1.2. Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der Leistung ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 106 GWB, § 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten abzüglich der Umsatzsteuer

1.3. Ausnahmen

Die Bestimmungen des vierten Teils des GWB und der VgV sind nicht anzuwenden bei Vergaben, die

- der RiNATO unterliegen,
- für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-strenggeheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen. Ob derartige Maßnahmen nach den Bestimmungen der VSVgV durchzuführen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist die Richtlinie L 101 zu beachten.
(siehe dazu auch VHB Richtlinien 100, Ziffer 3.2)
- eine Sektorentätigkeit zum Zweck haben
- Konzessionsgeber durchführen

2. Vorbereitung der Ausschreibung

2.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde.

2.2 Wahl der Vergabeart (siehe Richtlinien L 111)

2.3 Markterkundung

Erlaubter Zweck:

Erreichen der Fähigkeit zur Erstellung einer fundierten Leistungsbeschreibung sowie einer realistischen Kalkulationsgrundlage mit Hilfe von unabhängigen Sachverständigen, Behörden oder von Marktteilnehmern.

Nicht erlaubt:

Markterkundung zum Zweck der Kosten- und Preisermittlung

2.4 Aufteilung nach Losen

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Vom Grundsatz der losweisen Ausschreibung kann nur abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Gründe für ein Abweichen sind im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

Bei der Bestimmung der Losgröße ist die jeweilige Branche, der die Lieferung oder Leistung zuzurechnen ist, zu berücksichtigen. Hierzu kann der „Leitfaden mittelstandgerechte Teillosbildung“ (Anlage 1 im Anhang) herangezogen werden.
Auf den „Europäischen Leitfaden für bewährte Verfahren zur Erleichterung des Zugangs kleinerer und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen vom 25. Juni 2008“ (Anlage 3 im Anhang), wird verwiesen.

Zusammenfassung von Fach- und Teillosen

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden, ist der technische und/oder wirtschaftliche Grund für diese Abweichung vom Gebot der Losaufteilung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann

Soll die Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann, beschränkt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die Höchstzahl der Lose anzugeben und in den Vergabeunterlagen sind die Kriterien, nach denen die Zuschlagserteilung (Auswahl der entsprechenden Lose) erfolgt, festzulegen.

Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen

Ein Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen ist nur zulässig, wenn

- die Zusammenfassung im Einklang mit dem Gebot der Losaufteilung steht,
- das Ergebnis der hierzu erfolgten Prüfung im Vergabevermerk dokumentiert ist,
- der Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung unter Angabe der entsprechenden Lose oder Losgruppen geltend gemacht wurde und
- die Entscheidung, ob von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird, diskriminierungsfrei erfolgt und im Vergabevermerk dokumentiert wird.

2.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind in der Regel nicht zuzulassen.
Werden Nebenangebote zugelassen, ist dies in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekannt zu geben und dafür Mindestanforderungen festzulegen.

2.6 Unteraufträge

In der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen ist zu fordern, dass der Bieter in den Angebotsunterlagen angibt, wenn er Unterauftragnehmer einsetzen will.

Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sollen auf Verlangen die

- Unterauftragnehmer benennen und
- nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Zur Benennung der Unterauftragnehmer sind die Formblätter

- Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen – L 235 und
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen - L 236 zu verwenden.

Unterauftragnehmer müssen fachkundig und leistungsfähig sein. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

3. Leistungsbeschreibung

Siehe Richtlinien L 250

4. Vergabedokumentation

4.1 Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in einer Vergabedokumentation zu dokumentieren.

4.2 Diese Vergabedokumentation ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel kann sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.
Bei Vergabeverfahren, in denen der Auftraggeber durch Bieter, Bewerber oder mit diesen in Verbindung stehende Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens beraten oder unterstützt wurde, sind vom Auftraggeber ergriffene Maßnahmen zu dokumentieren, die sicherstellen, dass der Wettbewerb hierdurch nicht verfälscht wird (vorbefasste Bieter).

4.3 Zur Dokumentation der Vergabe sollen die Formblätter L111.1EU bzw. L111.2EU verwendet werden. Sie beinhalten den Mindestumfang der Dokumentation gemäß § 8 VgV und die Darstellung aller wichtigen Verfahrensschritte.

Die Vergabedokumentation beinhaltet folgende

Formblätter:

L111.1EU Vergabedokumentation EU-Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder
L111.2EU Vergabedokumentation EU-Verfahren mit Teilnahmewettbewerb,

ergänzt durch die Formblätter:

L 311 Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung oder
L 312.2 Firmenliste übrige Verfahren,
L 313.1- L 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sowie

Ausdrucke der Vergabeplattform zur Auskunftserteilung an die Bewerber und Bieter und

je nach Bedarf als Anlagen die Formblätter:

L 3210 Erste Durchsicht
L 3211 Prüfung und Wertung Hauptangebote
L 3212 Rangliste
L 3213 Prüfung und Wertung Nebenangebote
L 3214 Eignungsprüfung
L 3215 Angebotswertung mehrere Kriterien
L 3216 Nachforderung

4.4 Weitere Dokumentationspflichten

Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich und sorgfältig zu prüfen, in begründeten Fällen abzuwehren sowie in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Dokumentation von Nachsendungen

Ergibt sich nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen zeitgleich allen Bewerbern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu übersenden. Gegebenenfalls ist die Frist für den Ablauf der Angebotsfrist zu verschieben.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind den Bewerbern im Rahmen von Nachsendungen zu übermitteln. Diese sind durchnummerieren. Der Zugang der einzelnen Nachsendungen bei den Bewerbern ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rückbestätigung oder Firmenlogin der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de) zu dokumentieren.

5. Rüge, Nachprüfungsverfahren

5.1 Nachprüfungsbehörden nach § 37 Abs. 3 VgV

In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer) anzugeben.

5.2 Nachprüfungsverfahren nach GWB

Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die fristgerechte Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 160 Abs.3 GWB). Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

- 5.2.1** Bei Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer sind die angeforderten Vergabeakten unverzüglich vollständig auszuhändigen und gleichzeitig die Fachaufsicht führende Ebene zu unterrichten. Vorher sind zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse alle Teile der Vergabeunterlagen, zu denen am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bietern keine Akteneinsicht gewährt werden soll, von der Vergabestelle eindeutig zu kennzeichnen. Die Vergabestelle hat mit Aushändigung der Vergabeunterlagen an die Vergabekammer auf diese geheimhaltungsbedürftigen Teile besonders hinzuweisen.

Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob:

- Das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren fristgerecht gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (160 Abs. 3 GWB),
- Ein Antrag auf Gestattung des Zuschlags gemäß § 169 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - o Das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - o Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - o Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB.

- 5.2.2** Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).

- 5.2.3** Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob

- die behauptete Verletzung von Vergabebestimmungen frühzeitig aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Antragsteller erkennbar war,
-
- der Antragsteller die Verletzung der Vergabebestimmungen fristgerecht gerügt hat.

Das Ergebnis ist der Fachaufsicht führenden Ebene mitzuteilen.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 169 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 Abs. 1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 135 GWB nichtig.
- Verlängerung der Bindefrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

5.2.4 Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der Aufsicht führenden Ebene abzustimmen.

5.2.5 Gegenüber den Bietern ist rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist eine einheitliche Fristverlängerung (in Textform) anzustreben.

6. Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit (§ 39 Abs. 5 VgV; § 132 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GWB)

6.1 Vor einer vertragsändernden Anordnung des Auftraggebers ist zu prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist.

6.2 Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt wurden, können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens angeordnet werden.

Dies ist dann möglich, wenn

- zusätzliche Liefer- und Dienstleistungen für den vertraglichen Zweck erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers
 - o aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und
 - o mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten verbunden wäreoder
- die Auftragsänderung aufgrund von Umständen notwendig wurde, die auch unter Beachtung der Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar waren, und sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert.

Derartige zusätzliche Liefer- und Dienstleistungen dürfen 50 Prozent der Auftragssumme des Hauptauftrages nicht überschreiten und dürfen nicht mit dem Ziel aufgeteilt werden, diese Vorschrift zu umgehen.

Die Begrenzung gilt für jede einzelne Auftragsänderung (Nachtrag), Bemessungsgrundlage bleibt auch bei mehreren aufeinander folgenden Nachträgen immer der Hauptauftrag (ohne die bereits erteilten Nachträge).

Darüber hinaus ist Vertragsänderung ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn der Wert der Änderung den Schwellenwert nicht übersteigt und nicht mehr als 10 % des Hauptauftragswertes für Liefer- und Dienstleistungen beträgt. Hierfür sind bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen (Nachträgen) die Nachtragssummen zu addieren, Bezugsgröße bleibt der Hauptauftrag.

6.3 Diese Änderungen sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

6.4 Das Ergebnis der Prüfung und der Berechnungen ist zu dokumentieren.

7. Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge

7.1 Gemäß § 6 WRegG besteht folgendermaßen eine Abfragepflicht für Auftraggeber:

Auftraggeber	Abfragepflicht vor Zuschlagserteilung	Abfrage kann erfolgen	Abfrage kann erfolgen
Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB	Ab geschätztem Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs in Bezug auf die Bewerber, die der AG zur Abgabe eines Angebots auffordern will
Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte		
Konzessionsgeber Nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	

Auf eine Abfrage kann verzichtet werden, wenn ein Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach einer Abfrage beim Wettbewerbsregister erneut als Bieter der engeren Wahl in Betracht kommt. Nach Verstreichen des Zweimonatszeitraums besteht in entsprechenden Situationen eine erneute Abfragepflicht.

Grundsätzlich wird ein Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschließen, wenn es aufgrund eines vergaberechtsrelevanten Vergehens im Wettbewerbsregister eingetragen ist.

Über die Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen entscheidet die Registerbehörde im Bundeskartellamt. Davon hängt auch die vorzeitige Löschung des Eintrags aus dem Wettbewerbsregister ab.

Beachte: Liegt ein Eintrag vor, entscheidet jedoch der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren. Entscheidet sich der Auftraggeber gegen einen Ausschluss trotz Eintragung, ist diese Entscheidung in der Vergabedokumentation zu begründen. Vor einer solchen Entscheidung ist die Rechtsabteilung zu beteiligen.

7.2 Im Wettbewerbsregister sind keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB gespeichert. Liegt ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nrn. 1 – 9 GWB vor, hat der öffentliche Auftraggeber hinsichtlich der Entscheidung über einen Bieterausschluss einen Ermessensspielraum. Hierbei hat der Auftraggeber eine Prognoseentscheidung dahingehend zu treffen, ob von dem Unternehmen trotz des Vorliegens eines fakultativen Ausschlussgrundes zu erwarten ist, dass es den öffentlichen Auftrag gesetzestreu, ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt. Die Entscheidung ist im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Richtlinien L 101

Hinweise zur Anwendung von VOB und UVgO bzw. VgV

Siehe auch Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen (VHB Bayern), Richtlinien 101

1 Bereiche für die die VOB keine Anwendung findet:

- Liefer- und sonstige Dienstleistungsaufträge
Hierzu gehören auch selbstständige Vergaben von Arbeiten für Gebäudereinigung.
- freiberufliche Leistungen (Entgelte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z.B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI)
Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.
- Beiträge, Gebühren:
 - aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen , z.B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw.,
 - für die öffentliche Erschließung,
 - für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.)
- Zahlungen:
 - für die Leistung beliehener Unternehmer (z.B. Prüfsingenieure, TÜV) für Gutachten und Prüfungen,
 - aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z.B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung)
- Ausgleichszahlungen:
 - aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen,
 - aufgrund von Ortsatzungen (z.B. Ablösen von Stellplätzen)

2 Nachfolgende maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A, weil sie bauliche Anlagen sind:

2.1. Institutsgebäude, Hörsaal, Schulgebäude

- Kältetechnische Anlagen:
 - Herstellen der Kühl- und Kältetechnik
 - Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Rohrpost und andere Kleinförderanlagen:
 - Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Liefern und Einbauen von Elektromotoren und anderen elektrischen Maschinen von Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen, zentrale Leittechnik
- Liefern und Einbauen von Laboreinrichtungen und Labortechnik
- Liefern und Einbauen von Hörsaalgestühl

Beispiele:

zu DIN 18379: Kältemaschinen, Kaltwassersätze, Rückkühlwerk, Ventilatoren, Splitt-, Befeuchtungs- und Umluft- (Kühl)geräte und Klimaprüfkammer

zu DIN 18380: Wärmeerzeuger, Wärmepumpen, Warmwasserbereiter, fabrikfertige Installationsverteiler

zu DIN 18381: Entkeimungs-, Enthärtungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Dekontaminierungseinrichtungen

2.2. Sparkassen und Banken

- Liefern, Einrichten und Einbauen von Stahl- und Geldschränken, Wandtresoren und Bestandteilen von Tresoranlagen
- Bau von Tresoranlagen einschl. der dazugehörigen Lieferungen

2.3. Krankenhaus

- Liefern und Einbauen von vorgefertigten Fertig-OP-Anlagen einschl. medizinischer Einrichtungen
- Liefern und Einbauen von medizintechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Liefern und Einbauen von automatischen Wagen-Transportanlagen
- Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicheranlagen

2.4. Küchen, Wäschereien, Mensen, Wirtschaftsgebäude

- Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Herstellen der betrieblichen Einbauten
- Liefern und Einbauen von Koch- und Spülanlagen
- Liefern und Einbauen bzw. Montieren der Transport- und Förderanlagen

2.5. Heizwerk, Heizkraftwerk, Müllverbrennungsanlage, Versorgungsgebäude

- Liefern und Einbauen von Neutralisationsanlage, Blockheizkraftwerk, Turbine, Kessel, Abhitzeessel, Brenner, Filteranlage, Abgasreinigung, Verrohrung, Rohrleitungen, Isolierung, Dämmung, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Zentrale Leittechnik, Schornstein, Kamin

2.6. Verkehrsanlagen im Luftverkehr, See- und Binnenschiffsverkehr, Schienenverkehr, Straßenbahn- und Busverkehr

- Verkehrssignalanlagen; Stellwerke:
Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Drehscheiben und Schiebebühnen:
Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Hebezeuge und Förderanlagen:
Liefern und Aufstellen vollständiger Anlagen einschl. Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen innerhalb der Anlagen bis zur Schalttafel
- Liefern und Einbauen einzelner Förder-, Baueinheiten (Motore, Getriebe, Zug- und Tragorgane usw.), Einzelteile (Lager usw.) und Zubehör (Leitern usw.)
- Liefern und Einbauen zusätzlicher Überwachungseinrichtungen (Steuer-, Regel-, Störmelde-, Wechselsprech- und Fernsehanlagen)
- Flugplatzbefeuerungsanlagen
- Liefern und Herstellen von Netzen für Schienen- bzw. Oberleitungsverkehr

2.7. Elektrizitätsversorgung, Versorgung im Fernmeldebereich der Öffentlichkeit

- Liefern und Herstellen von festen Netzen, Kabeln aller Art und Freianlagen für Starkstrom- und Fernmeldekabel außerhalb von Gebäuden
- Bau von Antennentürmen

3 Landschaftsbau, Landschaftspflege

Landschaftsbauarbeiten zur Herstellung (z.B. Ansaat, Baum- und Gehölzpflanzungen) oder zur Beseitigung eines Bauwerkes (z.B. Fällen von Bäumen) sind Bauleistungen gem. nach § 1 VOB/A. Die zur Herstellung notwendige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird in der Regel im Zusammenhang mit den dazugehörigen Pflanz- und Ansaatarbeiten vergeben.

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes. Dafür kann bei Bäumen eine bis zu 15-jährige Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt, ggf. inkl. Lichtraumprofilschnitt) notwendig sein. Die Entwicklungspflege gehört - auch wenn sie eigenständig vergeben wird - zur Herstellung des Bauwerks und ist nach VOB/A zu vergeben.

Pflegeleistungen außerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, welche überwiegend rein pflegerische Tätigkeiten sind und nicht wesentlich in den Bestand eingreifen, zählen zu den gewerblichen Dienstleistungen nach UVgO / VgV. Pflegeleistungen, die hingegen wesentlich in den Bestand eingreifen, sind Arbeiten an einem Grundstück § 1 VOB/A und demnach Bauleistungen nach VOB.

Pflegeleistungen nach UVgO / VgV (überwiegend pflegerische Tätigkeit) sind z. B:

- Mäharbeiten
- Wässern
- Düngen
- Mulchen
- Beseitigung des seitlichen Gehölzzuwachses
- Baumpflegearbeiten:
 - Entfernen von Stamm- und Stockaustrieb
 - Entfernung/Einkürzen einzelner Äste und Totholzentfernung im unwesentlichen Sinne
 - Baumscheibe pflegen
 - Erneuerung/Entfernung von Hilfsstoffen für Pflanzarbeiten (z.B. Pfähle, Bindungen, Verbiss-, Sonnen- und Verdunstungsschutz, Baum- und Aststützen)
 - Behandlung von Wunden
 - Entfernung von baumfremden Bewuchs
- Reinigen von Nistkästen, Kleintierschutzanlagen o.ä.

Pflegeleistungen nach VOB (wesentlicher Eingriff in den Bestand) sind z.B:

- Grundhafte Gehölzpflege durch auf-den-Stock-setzen oder Auslichten
- Baumpflegearbeiten:
 - Kronenpflege
 - Totholzentfernung im wesentlichen Maß
 - Lichtraumprofilschnitt
 - Formschnitt
 - Kopfbaumschnitt
 - Einkürzen von Ästen, Teile der Krone oder Krone
 - Nachbehandlung geschädigter Bäume bei Ständerbildung
 - Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen mit Stahlgewindestangen
 - Einbau von Belüftungseinrichtungen

Nicht aufgeführte Landschaftsbau- und -pflegeleistungen sind entsprechend den genannten Beispielen analog einzuordnen.

Bei Vergaben von Leistungen mit überwiegend pflegerischer Tätigkeit und solchen, die den Bauleistungen zu zuordnen sind, greift das Dominanzprinzip und es ist je nach überwiegenden Leistungsschwerpunkt entweder nach VOB oder nach UVgO / VgV zu vergeben.

Richtlinien L 1020

Schätzung des Auftragswertes

1 Allgemeines

Im § 97 Abs. 4 GWB ist aufgeführt, dass mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen sind. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.

Das jeweilige Bauamt unterteilt seinen Amtsbezirk für die Ausführung von Liefer- oder Dienstleistungen in Teilgebiete, in denen die nachfolgenden Regelungen jeweils Anwendung finden. Die Teilgebiete sind so festzulegen, dass wirtschaftliche und mittelstandsfreundliche Einheiten entstehen. Die Gebietsgröße kann für verschiedene Leistungen (z. B. Winterdienst, Kehren) unterschiedlich sein.

Zu kleine Teileinheiten sind zu vermeiden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die jeweilige Leistung in der Teileinheit den Auftragswert für Bestellscheine insgesamt nicht überschreitet.

1.1 Anwendung VgV

Die Ermittlung/Schätzung des Auftragswertes ist ausschließlich in § 3 VgV bzw. § 3 VSVgV geregelt. Der Auftragswert entscheidet, ob ein Verfahren nach VgV / VSVgV oder UVgO durchzuführen ist. Der maßgebliche Auftragswert ohne Umsatzsteuer ergibt sich aus:

der geschätzten Gesamtvergütung an den Auftragnehmer, einschließlich

- etwaiger Vertragsverlängerungen,
- dem Wert aller Optionen,
- etwaigen Prämien / Zahlungen an den Bewerber oder Bieter.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

1.2 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der Leistung ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 106 GWB, § 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten abzüglich der Umsatzsteuer (vgl. 1.1).

1.3 Umgehungs- und Unterteilungsverbot (§ 3 Abs. 2 VgV)

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder die Vergabeverordnung zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder der Vergabeverordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.

1.4 Regelmäßige wiederkehrende Aufträge oder Daueraufträge (§ 3 Abs. 10 VgV)

Unter regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen sind gleichartige Einzelbeschaffungen zu verstehen, die im Zeitraumeines Jahres beschafft werden. Für die Auftragswertermittlung sind alle gleichartigen Lieferungen oder Dienstleistungen zusammenzurechnen, die im letzten Jahr getätigt wurden. Alternativ kann die Betrachtung auch über die geplanten Beschaffungen für das nächste Jahr erfolgen. Dabei ist es nicht relevant, ob die gleichartigen Lieferungen und Dienstleistungen an unterschiedliche Firmen vergeben wurden oder werden.

Ein Dauerauftrag wird einmal vergeben und die Leistungen einzeln abgerufen.

Beispiele:

- Bei der Ölspurbeseitigung im Straßenbetriebsdienst wird eine Firma durch die Straßenmeisterei immer einzeln beauftragt. Diese Aufträge sind über ein Jahr

zusammenzurechnen und bilden den Auftragswert. Hat die Straßenmeisterei hingegen eine Rahmenvereinbarung über die Beseitigung von Ölschmutz abgeschlossen, sind die Regelungen unter Nr. 1.5 zu beachten.

- Bei der Beschaffung von Büromaterial ist ebenfalls der Wert sämtlicher Stifte, Kugelschreiber, Büroklammern, etc. zusammenzurechnen, die innerhalb eines Jahres beschafft wird, wenn die Beschaffungen einzeln, also ohne Rahmenvereinbarung getätigt wurden.

1.5 Rahmenvereinbarungen (§ 3 Abs. 4 VgV)

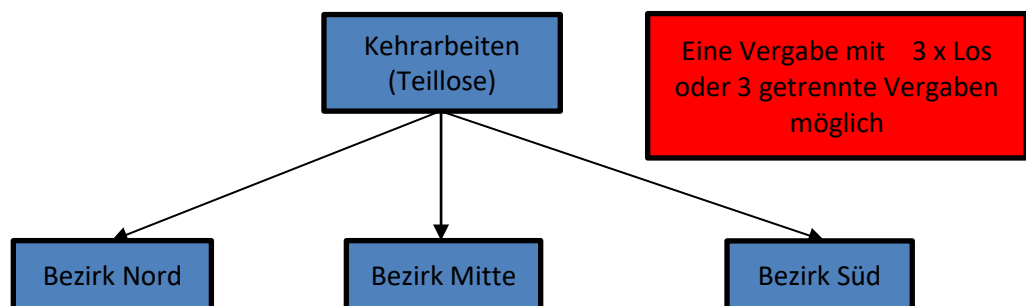
Der Auftragswert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller geplanten Einzelaufträge berechnet.

Eine Rahmenvereinbarung kann auch über mehrere Jahre abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 4 UvGO / § 21 Abs. 6 VgV). Weitere Hinweise siehe Richtlinien L 6002 - Rahmenvereinbarungen Nr. 3.

1.6 Lose

Dienstleistungen (§ 3 Abs. 7 VgV)

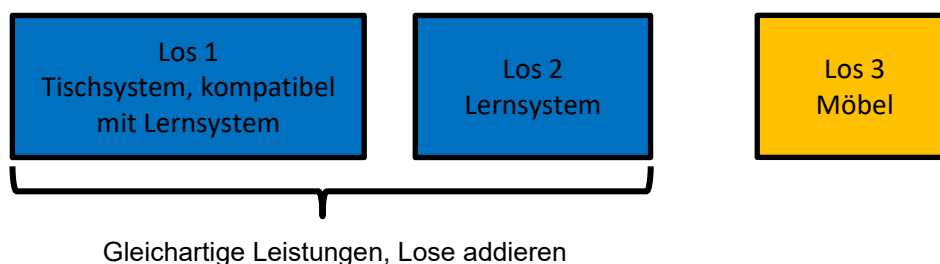
Wird die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung in mehrere Lose (Fach- oder Teillose) aufgeteilt, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, muss jedes Los europaweit ausgeschrieben werden (Ausnahme siehe 1.7).



Der Auftragswert bildet die Addition der drei Lose.

Lieferleistungen (§ 3 Abs. 8 VgV)

Werden gleichartige Leistungen in mehreren Losen vergeben, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.



1.7 20 % - Kontingent (§ 3 Abs. 9 VgV)

Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose von der europaweiten Ausschreibung abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

Beispiel: Miete von Kopiergeräten

Leistung	Schätzwert [€]	EU
Amtsgebäude	200.000	ja

Straßenmeisterei A	85.000	ja
Straßenmeisterei B	50.000	nein
Gesamtauftragswert	335.000	

20 % von 335.000 = 67.000 €

Der Gesamtauftragswert liegt über dem Schwellenwert (214.000 €¹). Der Schätzwert der Kopiergeräte für das Amtsgebäude und die Straßenmeisterei A liegen über dem 20 % - Kontingent und müssen europaweit ausgeschreiben werden. Die Straßenmeisterei B kann national vergeben werden, da der Schätzwert

- < als das 20 % Kontingent und
- < 80.000 € ist.

1.8 Auftragswert kann nicht angegeben werden (§ 3 Abs. 11 VgV)

Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

- bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und
- bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.

Im Bereich der Staatsbauverwaltung ist § 3 Abs. 11 VgV nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. Für die gängigen Liefer- und Dienstleistungen insbesondere bei Unfallschäden im Straßenbetriebsdienst und der Landschaftspflege ist er nicht einschlägig.

Beispiel: Städtebausanierung – Sanierungstreuhand

Die Abschätzung des Leistungsumfanges für den Sanierungstreuhand ist nicht möglich, weil zu Beginn der Sanierungsmaßnahme die einzelnen anfallenden Aufgaben nicht absehbar sind. Die Vergabestelle hat den Umfang anhand einer letzten Sanierungsmaßnahme abgeschätzt, die 22 Jahre dauerte – hochgerechnet auf 48 Monate + Inflationsausgleich.

1.9 Praktisches Vorgehen

Beispiel 1: Winterdienst (Räumen und Streuen) im Straßenbetriebsdienst

- Es handelt sich um eine Dienstleistung.
- Das Bauamt hat festgelegt, dass jede Winterdienstschleife ein eigenes Teilgebiet (siehe Nr. 1) ist. Deshalb kann die Betrachtung der Winterdienstleistung pro Schleife erfolgen.
Ausnahme: Es werden mehrere Schleifen in einem Vergabeverfahren vergeben (Teillose), dann müssen diese Leistungen zusammengerechnet werden.
- Es handelt sich um keinen wiederkehrenden Auftrag, da die Dienstleistung als ein Auftrag für mehrere Jahre vergeben wird.
Beachte: Bei Altverträgen / Daueraufträgen ist eine Prüfung nach Nr. 1.4 regelmäßig notwendig.
- Die Leistung eignet sich nicht als Rahmenvereinbarung, da der Unternehmer hohe Vorhaltekosten (Geräte / Rufbereitschaft Personal) hat, die vergütet werden müssen.
- Die Auftragswertschätzung ist deshalb nach Nr. 1.1 durchzuführen. Es ist ein Mittelwert der durchgeführten Einsätze über die letzten Jahre zu bilden und auf die beabsichtigte Vertragslaufzeit hochzurechnen.

Beispiel 2: Beschaffung eines Winterdienstfahrzeuges

- Es handelt sich um eine Lieferleistung.
- Ein Winterdienstfahrzeug besteht aus:
 - LKW-Fahrgestell,
 - Fahrzeughydraulik,
 - An-/Aufbauberäte (Pflug, Kipperbrücke, Salzstreuer, Ladekran, etc.)

¹ Stand 09/2021

Werden Bestandsgeräte weiterverwendet, sind die Kosten für die Anpassung / Generalüberholung bei der Schätzung des Gesamtauftragswertes zu berücksichtigen. Diese Komponenten bilden den Beschaffungsgegenstand, da sie aufeinander abgestimmt sein müssen und somit gleichartige Leistungen (siehe Nr. 1.6)

- c) Die Auftragswertschätzung ist deshalb nach Nr. 1.1 durchzuführen.

Beispiel 3: Baureinigung

- a) Es handelt sich um eine Dienstleistung
- b) Grundsätzlich sind alle gleichartigen Dienstleistungen innerhalb der Organisationseinheit (Staatliches Bauamt) zusammenzurechnen. Baureinigungen haben einen Maßnahmenbezug und sind deshalb getrennt von der Auftragswertschätzung der Bauleistung bei den Liefer- und Dienstleistungen der Maßnahme zu berücksichtigen.
- c) In der Regel wird die Auftragswertschätzung der Baureinigung nach Nr. 1.1 durchgeführt.
- d) Alternativ können Baureinigungen der Organisationseinheit über einen bestimmten Zeitraum zusammengefasst und als Rahmenvereinbarung vergeben werden. Dabei ist der Gesamtauftragswert der Rahmenvereinbarung einschlägig, ob die Vereinbarung europaweit ausgeschrieben werden muss.

2 Änderungen nach der Auftragswertermittlung

2.1 Erhöhung durch Angebote

Erhöht sich der Auftragswert eines Beschaffungsgegenstandes / Maßnahme durch die Angebote und ist die Beschaffung von weiteren Leistungen notwendig, ist der Gesamtauftragswert nicht fortzuschreiben (sh. Nr.1.1 Zeitpunkt der Auftragswertschätzung).

2.2 Erhöhungen durch zusätzliche Leistungen (Nachträge)

Erhöht sich der Auftragswert eines Beschaffungsgegenstandes / Maßnahme durch zusätzliche Leistungen (Nachträge / Massenmehrungen) und ist die Beschaffung von weiteren Leistungen notwendig, ist der Gesamtauftragswert im gem. § 132 GWB zulässigen Rahmen fortzuschreiben. Eine Fortschreibung bei Rahmenverträgen ist nicht zulässig.

Beispiel: Beschaffung Verkehrsdaten

Die Beschaffung von Verkehrsdaten für Südbayern wird in zwei Ausschreibungen vergeben. Die Daten sollen zur Aktualisierung des Landesverkehrsmodells verwendet werden.

Vergabe	Geschätzter Auftragswert
Oberbayern	103.000 €
Niederbayern / Schwaben	112.000 €
Gesamtauftragswert	215.000 €

Vergabe nach UVgO, da Gesamtauftragswert < Schwellenwert (214.000 €²)

Zuerst wird Oberbayern ausgeschrieben. Nach Auftragserteilung werden Nachträge in Höhe von 10.000 € beauftragt. Nachdem Niederbayern / Schwaben noch nicht ausgeschrieben ist, muss die Auftragswertschätzung fortgeschrieben werden.

Vergabe	Geschätzter Auftragswert
Oberbayern	103.000 €
Nachtrag	10.000
Niederbayern / Schwaben	112.000 €
Gesamtauftragswert	225.000 €

Die Ausschreibung Niederbayern / Schwaben muss europaweit ausgeschrieben werden, da der Schwellenwert überschritten ist.

² Stand 09/2021

Richtlinien L 111

Wahl der Vergabeart / Fristen - VgV

1 Geltungsbereich

Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Anzuwendende Vorschriften:
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB, 4. Teil,
Vergabeverordnung - VgV

2 Vergabeart

2.1 Offenes Verfahren und nicht offenes Verfahren

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich im offenen oder nicht offenen Verfahren. Diese Verfahrensarten stehen gleichrangig nebeneinander. Die Entscheidung über die Verfahrensart ist unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung von Korruption zu treffen und ein größtmöglicher Wettbewerb und ein hohes Maß an Transparenz sicherzustellen.

Dem Nichtoffenen Verfahren muss ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Er dient als vorgezogene, auftragsabhängige Eignungsprüfung. Um den Wettbewerb zu gewährleisten, müssen aus den abgegebenen Teilnahmeanträgen mindestens fünf geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

2.2 Verhandlungsverfahren

Ist ein Abweichen von einem Offenen Verfahren oder einem Nichtoffenen Verfahren unumgänglich, gelten die Zulassungsvoraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 3 Ziffern 1–5 VgV.

Der vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb steht unionsweit allen interessierten Unternehmen offen. Im Gegensatz zum nicht offenen Verfahren, sind in der zweiten Stufe Verhandlungen über das Angebot zulässig.

Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist wegen des reduzierten Wettbewerbs ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Ziffern 1–9 VgV zulässig. Erfolgt ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, weil ein einzigartiges Kunstwerk oder eine einzigartige künstlerische Leistung erbracht werden soll oder weil aus sonstigen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist, ist mittels einer vorangegangenen Markterkundung nachzuweisen, dass es keine vernünftige Alternative gegeben hat.

2.3 Wettbewerblicher Dialog

In der Leistungsbeschreibung sind lediglich Bedürfnisse und Anforderungen darzustellen. Die Zuschlagskriterien sind jedoch auch hier bei der Auftragsbekanntmachung festzulegen.

In einer zweiten Phase beginnt der Dialog zwischen Auftraggeber und dem Unternehmen, in dem ermittelt wird, wie die Bedürfnisse für den Auftrag am besten erfüllt werden können.

2.4 Innovationspartnerschaft

Hiermit soll ermöglicht werden, dass der öffentliche Auftraggeber eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer innovativer Geräte, Ausrüstungen, Waren und Dienstleistungen begründen kann.

Sie erfolgt etwa durch projektorientierte oder institutionelle Forschungsförderung mit der Möglichkeit des anschließenden Erwerbs ohne erneut ausschreiben zu müssen.

2.5 Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit

Die Vergabe erfolgt gemäß § 11 VSVgV im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, soweit nicht nach § 12 VSVgV ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder gemäß § 13 VSVgV ein wettbewerblicher Dialog zulässig ist.

2.5 Internationale Ausschreibungsverfahren (ICB) und Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte

Bei Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte und die NATO sind die Richtlinien zu 246.H und die Ri-NATO im VHB Bayern zu beachten.

3 Fristen

3.1 Liefer- und Ausführungsfristen sind eine wichtige Grundlage für die Entscheidung eines Bewerbers für Angebotsabgabe und Preiskalkulation.

3.2 Der Einreichungstermin ist gleichzeitig das Ende der Angebotsfrist. Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

3.3 Die Informations- und Wartepflicht verlangt, dass ein Vertrag nicht vor dem Ablauf von 15 Kalendertagen nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung des Angebotes geschlossen werden darf. Es bedarf keiner Information, wenn ein Verhandlungsverfahren wegen besonderer Dringlichkeit ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.

3.4 Übersicht Fristen EU-weite Ausschreibungen

3.4.1 Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge

Die Verkürzung der Frist aufgrund Dringlichkeit darf nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sein.

VgV-Verfahren				
Teilnahmefrist gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ¹		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren	Wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft
Regelverfahren	Mindestfrist	30 Tage	30 Tage	30 Tage
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlichkeit)	Mindestfrist	15 Tage	15 Tage	/

¹ Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb und Aufforderung zur Interessensbestätigung kann nur in nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren und nur von subzentralen öffentlichen Auftraggebern genutzt werden, siehe Richtlinien L123 EU

VS-VgV-Verfahren				
Bewerbungsfrist gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren	Wettbewerblicher Dialog
Regelverfahren	Mindestfrist	37 Tage	37 Tage	37 Tage
	bei elektronischer Bekanntmachung	30 Tage	30 Tage	30 Tage
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlichkeit)	Mindestfrist	15 Tage	15 Tage	/
	bei elektronischer Bekanntmachung und direktem freien Zugang zu den Vergabeunterlagen	10 Tage	10 Tage	/

3.4.2 Angebotsfrist

Ablauf der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden und ist mit dem Datum und der Uhrzeit zu bestimmen.

Die in nachstehend aufgeführter Tabelle enthaltenen Fristen werden vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung (in nicht offenen Verfahren vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe) gerechnet.

Äußerste Dringlichkeit im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

(§ 14 Abs. 4 Ziffer 3 VgV)

Dringlichkeit kann ein solches Verfahren nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vorinformation zur Verkürzung der Angebotsfrist

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 38 Abs. 1 VgV nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 35 Kalendertage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten in der Tabelle aufgeführten Mindestfristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 17 VS-VgV nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten aufgeführten Mindestfristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

Verlängerung der Angebotsfrist

Eine angemessene Verlängerung sowohl der aufgeführten Regel- als auch der verkürzten Fristen ist dann vorzunehmen, wenn:

- Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können, oder

- wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden; in den Fällen des § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 VgV beträgt dieser Zeitraum vier Tage, oder
- an den Vergabeunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

VgV-Verfahren			
Angebotsfrist		offenes Verfahren	nicht offenes Verfahren / Verhandlungsverfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Mindestfrist	35 Tage	30 Tage
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	40 Tage	35 Tage
	zugelassene elektronische Angebotsabgabe	30 Tage	30 Tage
Regelverfahren mit Vorinformation zur Verkürzung der Angebotsfrist , die Vorinformation muss mindestens 35 Kalendertage, höchstens 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	15 Tage	10 Tage
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden	20 Tage	15 Tage
	zugelassene elektronische Angebotsabgabe	20 Tage	15 Tage
beschleunigtes Verfahren	Mindestfrist bei Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage

VSVgV-Verfahren			
Angebotsfrist		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Mindestfrist	40 Tage	10 Tage
	wenn Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	35 Tage	
Regelverfahren mit Vorinformation , die Vorinformation muss mindestens 52 Kalendertage, höchstens 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	22 Tage	
beschleunigtes Verfahren	Mindestfrist bei Dringlichkeit	10 Tage	10 Tage

4 Bewerberauswahl

Bewerber sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Leistungsanforderungen und Leistungsumfang nach Eignung auszuwählen.

Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

Bei nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann das Formblatt Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart – L 111.H Seite 2 bzw. bei vorangegangenen Teilnahmewettbewerb das Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren – L 312 verwendet werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmer ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Wenn auf Änderungen verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, dort die Regelung in Nr. 2c der Ergänzenden Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, ist zu beachten.

5 Beteiligung freiberuflich Tätiger

Freiberuflich Tätige dürfen weder die aufzufordernden Unternehmer bestimmen noch Zuschläge erteilen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten.

Der Versand der Vergabeunterlagen durch Freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

Vergabestelle	
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart	<input type="checkbox"/> Bekanntmachung <input type="checkbox"/> Angebotsanforderung
Az _____	Vergabenummer _____
fachlich zuständig _____	Datum _____
federführend zuständig _____	Bearbeiter / Tel. _____
Baumaßnahme	
Leistung	
Vergabeart	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe <input type="checkbox"/> Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB) <input type="checkbox"/> offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
Begründung zur Wahl der Vergabeart und ggf. eines beschleunigten Verfahrens	
Losweise Vergabe ¹ : <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Angebote sind möglich für	
<input type="checkbox"/> alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)	
<input type="checkbox"/> maximale Anzahl an Losen _____	
<input type="checkbox"/> nur ein Los	
Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: _____	
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen ² :	
Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppe zu vergeben:	

¹ Die folgenden Angaben sind bei Verfahren nach VgV und UVgO in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe/ Interessensbestätigung zwingend erforderlich.

² In der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen.

Zusammenfassung von Losen: nein ja

Wenn ja, Angabe des technischen und/oder wirtschaftlichen Grundes für die Zusammenfassung von Losen innerhalb eines Vergabeverfahrens:

Nebenangebote zugelassen nicht zugelassen

Haushalt Kosten	Haushaltsstelle	Liegenschaftskennnummer	
	verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen		€
	noch nicht gebundene, genehmigte Kosten		€
	für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar		€
	veranschlagte Auftragssumme		€

Termine	Ablauf der Angebotsfrist (Datum, Uhrzeit)	
	Öffnungstermin (Datum, Uhrzeit)	
	Ablauf der Bindefrist	

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

nachgefordert.

teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

nicht nachgefordert.

Begründung zur Einschränkung bzw. zum Ausschluss der Nachforderung

Schutzwürdige Daten in den Vergabeunterlagen

nein

ja, folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Abgabe Verschwiegenheitserklärung
-

Fristen	Ausführungsbeginn	
	Ausführungsende	

Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

Sonstiges (z.B. Verlängerung der Schlusszahlungsfrist, Begründung für die Vereinbarung eines Pauschalpreises, Notwendigkeit der Vereinbarung einer Lohn-oder Stoffpreisgleitklausel)

Entscheidungsvorschlag		Anlage: <input type="checkbox"/> Firmenliste 311 <input type="checkbox"/> Firmenliste 312
erstellt / fachlich zuständig		<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig		<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Haushalt / Kosten		Behördenleitung

Vergabevermerk - Firmenliste Verfahren ohne Bekanntmachung			
lfd. Nr.	Name und Anschrift	Bemerkung zur Eignungsprüfung	Verändert/er- gänzt durch
1	2	3	4

Vergabedokumentation - National

(Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bekanntmachung bis Versand	4
3. Frei	
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	4
5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht	5
6. Formale und Eignungsprüfung und Wertung	5
7. Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formellen und Eignungsprüfung	5
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	6
9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	6
10. Prüfung der Angemessenheit der Preise	6
11. Abschluss der Wertung	7
12. Abschluss des Vergabeverfahrens	9

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:

MN-Nr.:

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):

Vergabe-Nr.:

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:

€ (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:

Haushaltsstelle:

Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundshaushalt:

€

Kreishaushalt:

€

Landshaushalt:

€

Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb des EU-Schwellenwertes, aber Auftragswert < 80.000 € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Vergabeplan, Anlage)

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

(bezogen auf dieses Vergabeverfahren)

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung siehe Anlage

1.8 Vergabeart:

- Öffentlich
- Beschränkt o.T.
- Verhandlungsvergabe o.T.

Begründung für andere Verfahren als der Öffentlichen Ausschreibung (unter Angabe von relevantem Absatz und Nummer aus § 8 UVgO):

1.9 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung (nur bei Öffentlicher Ausschreibung)

Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Angebotsfrist (Kalendertage)

Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)

Datum des Ablaufs der Bindefrist

1.10 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
- nur für ein Los
- für ein Los oder mehrere Lose:

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.11 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
 schriftlich, elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

1.12 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.13 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
 Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
 Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (L 227, L 227.H und ggf. Anlage L 2270) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.14 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:

- Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.15 Angaben zur Auswahl der Unternehmen bei Beschränkter Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb:

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
 Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

Die aufgeführten Firmen sind der Firmenliste FB – L 312.2 zu entnehmen.

1.16 Besonderheiten:

(z.B. Vertragsstrafen, abweichende Verjährungsfristen, Sicherheitsleistungen)

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen
--

2.1 Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

- www.vergabe.bayern.de
 www.bund.de
 BSZ-SOL

(Veröffentlichungsdatum)

(Versanddatum)

(Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber bei Öffentlicher Ausschreibung:

Siehe Anlage

FB L 311 (Firmenliste)

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)
--

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist
--

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:**4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:**

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
 Anfragen wurden gestellt.
 Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
 Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete

- Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.
 Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben zu Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- entfällt
 Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren

(bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Weiteres siehe gesonderten Schriftverkehr (Anlage)

5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht**5.1 Öffnung der Angebote**

Die Öffnung fand am _____ statt.

Die FB L 313.1 - 313.4 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.

Bemerkungen:

5.2 Erste Durchsicht (soweit Angebote in schriftlicher Form zugelassen waren und abgegeben wurden)

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist im Formblatt L 3210 dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

Zu den dort gemachten Feststellungen ist ergänzend festzuhalten:

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert.

Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage _____)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht – FB L 3210, nach Abschluss der Prüfung gemäß FB L 3211 - Prüfung und Wertung Hauptangebot und der Eignungsprüfung gemäß FB L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.

Siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

- Nein Ja
 Nebenangebote wurden abgegeben.
 Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe FB L 3213
 und ggf. gesonderte Anlage

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
 Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
 Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
 Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können.
 Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.
 Gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien erhält das Angebot mit der theoretisch geringsten Summe der Punkte bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien 5 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der nichtmonetären Kriterien von in der Summe % ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.
 Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bieter ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
 Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.
 Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
 in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot
 in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

- Nein
 Ja
 Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
 Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:
 Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnis der Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation:

Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:

- Nein
 Ja, Feststellungen und weiteres Vorgehen siehe Anlage:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
- Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
- fortgesetzt
 - gemäß § 48 UVgO aufgehoben
- Begründung bei Aufhebung:

- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
- dennoch fortgesetzt
 - gemäß § 48 UVgO aufgehoben
- Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)**11.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit**

Eintragung im Wettbewerbsregister (nur bei Wertungssummen über 30.000,- € netto)

- Auskunft der Registerbehörde im Bundeskartellamt liegt vor.
 Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

Für den Fall, dass die Zuschlagerteilung an den vorgesehenen Bieter trotz beim Wettbewerbsregister gespeicherter Einträge erfolgen soll. Begründung der Entscheidung:

11.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter
hat mit € **die geringste Wertungssumme erreicht.**
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit Punkten **die höchste Punktzahl erreicht.**
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

11.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung von Nebenangeboten, ist ermittelt (siehe Anlage).

Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

11.4 Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:

- Ja Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Die Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde
versandt am:

Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens**12.1 Durch Zuschlagserteilung**

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

 Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 48 Abs.1 UVgO)

- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht,
§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO
- Die Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert,
§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UVgO
- Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt,
§ 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO
- Es bestehen andere schwerwiegende Gründe,
§ 48 Abs. 1 Nr. 4 UVgO

Begründung:

12.2 Information der Bieter

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 46 Abs. 1 Satz 1 UVgO:

Datum:

siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform, Anlage:

Information auf Antrag nach § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO:

Bieter, Antragsdatum, Datum der Information siehe Anlage:

12.3 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - EU

(Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bekanntmachung bis Versand	5
3. Frei	
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	5
5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht	6
6. Formale und rechnerische Prüfung und Wertung	6
7. Prüfung und Wertung der Eignung	7
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	7
9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	7
10. Wertung der Angemessenheit der Preise	8
11. Abschluss der Wertung	9
12. Abschluss des Vergabeverfahrens	11

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:

MN-Nr.:

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):

Vergabe-Nr.:

CPV-Nummer der zu vergebenden Leistung:

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:

€ (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau / Wasserwirtschaft:

Haushaltsstelle: _____ Objektnummer (nur bei BW): _____

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt: _____ € Kreishaushalt: _____ €

Landeshaushalt: _____ € Sonstiger Kostenträger: _____ €

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung: _____ Az.: _____

Datum des Jahresprogramms: _____ Az.: _____

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto) ist.
- der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80 Tsd € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt:
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

€ (netto)

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
- Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

1.8 Vergabeart:

- Offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Begründung für das Verhandlungsverfahren o.T.(unter Angabe der relevanten Ziffer des § 14 Abs. 4 VgV):

1.9 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung (nur bei Offenen Verfahren)
Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen /
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.10 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

- Entfällt, da keine Abweichung
- Von den Fristvorgaben wird abgewichen
- Begründung für das Abweichen:

1.11 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich für
- alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
 schriftlich, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

1.13 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (L 227.Stb, L 227.H bzw. L 227O) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124/ L 124O)
- Weitere Eigenerklärungen für:
- Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen bei Öffentlicher Ausschreibung:

- Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos

1.17 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste FB – L 312.2 zu entnehmen.

1.18 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

 www.vergabe.bayern.de www.simap.europa.eu

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

 www.vergabe.bayern.de(Versanddatum)¹ www.simap.europa.eu www.bund.de(Versanddatum)¹ BSZ-SOL(Versanddatum)¹

1) wird 48 Stunden nach Erhalt der Eingangsbestätigung von SIMAP veröffentlicht

2.2 Name und Anschrift der Bewerber beim Offenen Verfahren:

Siehe Anlage

FB L 311(Firmenliste)

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

 Es wurden keine Anfragen gestellt. Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

Siehe Dokumente aus der Vergabepattform

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete

 Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich. Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt:

Anzahl der Änderungspakete über Vergabepattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
 Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am _____ statt.
 Die FB L 313.1 - L 313.4 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage
 beigefügt.
 Bemerkungen:

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur
 Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im
 FB L 111.3 - Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert.

- Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung; Nachfordern

- Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich
 Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter**
 einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren
 Hauptangebote im Formblatt L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot
 zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
- Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß FB L 3211 - Prüfung und Wertung Hauptangebot und der Eignungsprüfung gemäß FB L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

- Nein Ja
- Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe FB L 3213 und gesonderte Anlage/n

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können.
Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Wertungskriterien je nach Kriterium mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Wertung der Angemessenheit der Preise**10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:**

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot
in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

- Nein
 Ja

Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:

Schriftliche Aufklärung am:

Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnis der Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation:

Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:

- Nein
 Ja, Feststellungen und weiteres Vorgehen siehe Anlage:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
- Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
- fortgesetzt
 - gemäß § 63 Abs.1 Nr.3 VgV aufgehoben

Begründung bei Aufhebung:

- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
- fortgesetzt
 - gemäß § 63 Abs.1 Nr.3 VgV aufgehoben
- Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

11. Abschluss der Wertung**11.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit****Eintragung Wettbewerbsregister** (nur bei Wertungssummen über 30.000,- € brutto)

- Auskunft vom Bundesamt für Justiz und ggf. Korruptionsregisterstelle liegt vor.
 Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassenden Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

Für den Fall, dass die Zuschlagerteilung an den vorgesehenen Bieter trotz beim Wettbewerbsregister gespeicherter Einträge erfolgen soll. Begründung der Entscheidung:

11.2 Zuschlagserteilung**Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl**

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter**hat mit****€ die geringste Wertungssumme erreicht.**

(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter**hat mit****Punkten die höchste Punktzahl erreicht.**

(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

11.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung von Nebenangeboten, ist ermittelt (siehe Anlage _____).

Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: _____ € (brutto)

11.4 Die vorgegebene Bindefrist _____ wird eingehalten.

Ja Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:

Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens**12.1 Information der Bieter**

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information:

Frühester Termin für die Zuschlagserteilung:

12.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

12.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

Durch Zuschlagserteilung

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

Mitteilung an das EU-Amtsblatt (Absendedatum):

- Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)**
- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
 - Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
 - Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
 - Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabepattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - National

(Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist	4
3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren	4
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	6
5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht	6
6. Formale und rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote	7
7. Prüfung und Wertung der Eignung und von Ausschlussgründen	7
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	7
9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	7
10. Wertung der Angemessenheit der Preise	8
11. Abschluss der Wertung	10
12. Abschluss des Vergabeverfahrens	12

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:

MN-Nr.:

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):

Vergabe-Nr.:

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:

€ (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:

Haushaltsstelle:

Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt:

€ Kreishaushalt:

€

Landeshaushalt:

€ Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb des EU-Schwellenwertes, aber Auftragswert < 80.000 € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Vergabeplan, Anlage)

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

(bezogen auf dieses Vergabeverfahren)

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung siehe Anlage

1.8 Vergabeart:

- Beschränkt nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Begründung für das gewählte Vergabeverfahren (unter Angabe von relevantem Absatz und Nummer aus § 8 UVgO):

1.9 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung
 Datum der Anforderung der Teilnahmeunterlagen
 Datum der Versendung der Teilnahmeunterlagen
 Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge
 Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
 Angebotsfrist (Kalendertage)
 Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
 Datum des Ablaufs der Bindefrist

1.10 Losweise Vergabe

- nein
- ja, Angebote sind möglich
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose:

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
 Höchstzahl:
 Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.11 Zulässigkeit der Angebotsabgabe

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
 schriftlich, elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

1.12 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.13 Angaben zu Zuschlagskriterien

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
 Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
 Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (L 227, L 227.H und ggf. Anlage L 2270) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.14 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

- Mindestens
 Höchstens

1.15 Vorgesehene Auswahlkriterien und Wichtung:

Prüfung und Wertung gem. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen %
- Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers %
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. %
- %
- %

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist

2.1 Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

 www.vergabe.bayern.de

(Veröffentlichungsdatum)

 www.bund.de

(Versanddatum)

 BSZ-SOL

(Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:

Siehe Anlage Vorschlagsliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:**2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:** Es wurden keine Anfragen gestellt. Anfragen wurden gestellt. Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich. Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Nachsendungen: (siehe auch Anlage)

Bemerkungen:

2.4 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist

(bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen erhoben:

 Nein Ja

Nachprüfungsverfahren beantragt:

 Nein Ja

Weiteres siehe gesonderten Schriftverkehr (Anlage)

3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

3.1 Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).**3.2** Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in das Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, welche der Vergabedokumentation zugeordnet ist:**3.3** Das **Ergebnis des Auswahlverfahrens** ist dokumentiert.**3.4** Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl ab: Nein Ja

Falls Ja, Begründung

3.5 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom _____ über das Ergebnis des
Auswahlverfahrens informiert.

3.6 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren

(bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen erhoben: _____ Nachprüfungsverfahren beantragt: _____
 Nein Ja Nein Ja

Weiteres siehe gesonderten Schriftverkehr (Anlage _____)

3.7 Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:

siehe L 312.2 - Firmenliste

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist**4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:****4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:** Es wurden keine Anfragen gestellt. Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich. Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben: Entfällt Siehe Anlage**5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht****5.1 Öffnung der Angebote**

Die Öffnung fand am _____ statt.

Die FB L 313.1 - 313.4 Niederschrift über die Öffnung sind der Vergabedokumentation als
Anlage _____ beigefügt.

Bemerkungen:

5.2 Erste Durchsicht (soweit Angebote in schriftlicher Form zugelassen und abgegeben wurden)Das Ergebnis der ersten Durchsicht ist im Formblatt L 3210 dokumentiert, welches dem jeweiligen
Angebot vorgeheftet wurde.

Zu den dort gemachten Feststellungen ist ergänzend festzuhalten:

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert.

Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

- Kein Ausschluss erforderlich
- Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht – FB L 3210, nach Abschluss der Prüfung gemäß FB L 3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot und der Eignungsprüfung gemäß FB L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

- Nein Ja
- Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe FB L 3213 und gesonderte Anlage/n

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können.
Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.
Gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien erhält das Angebot mit der theoretisch geringsten Summe der Punkte bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien 5 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der nichtmonetären Kriterien von in der Summe % ergeben sich für jeden Bieter

mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot
in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

- Nein
 Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
 Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnis der Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation:

Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:

- Nein
 Ja, Feststellungen und weiteres Vorgehen siehe Anlage:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
 Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
 Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt

gemäß § 48 UVgO aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 48 UVgO aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (nur bei Wertungssummen über 30.000,- € brutto)

- Auskunft vom Bundesamt für Justiz und ggf. Korruptionsregisterstelle liegt vor.
- Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Gewerbezentralregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

Für den Fall, dass die Zuschlagerteilung an den vorgesehenen Bieter trotz beim Wettbewerbsregister gespeicherter Einträge erfolgen soll. Begründung der Entscheidung:

11.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten.
Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt.
Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit _____ **Punkten die höchste Punktzahl erreicht.**
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

11.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung von Nebenangeboten, ist ermittelt
(siehe Anlage _____).

Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: _____ € (brutto)

11.4 Die vorgegebene Bindefrist _____ **wird eingehalten.**

Ja Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindeverlängerung wurde
versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens**12.1 Durch Zuschlagserteilung:**

Zuschlagserteilung am: (Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)

 Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 48 Abs.1 UVgO) Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO Die Grundlagen des Vergabeverfahrens müssen wesentlich geändert werden,
§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UVgO Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis,
§ 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO Es bestehen andere schwerwiegende Gründe,
§ 48 Abs. 1 Nr. 4 UVgO

Begründung:

12.2 Information der Bieter

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 46 Abs. 1 Satz 1 UVgO:

Datum:

siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform, Anlage:

Information auf Antrag nach § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO:

Bieter, Antragsdatum, Datum der Information siehe Anlage:

12.3 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - EU

(Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist	5
3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren	6
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	7
5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht	7
6. Formale und rechnerische Prüfung und Wertung	8
7. Prüfung und Wertung der Eignung	8
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	8
9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	8
10. Wertung der Angemessenheit der Preise	10
11. Abschluss der Wertung	11
12. Abschluss des Vergabeverfahrens	13

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:

MN-Nr.:

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):

Vergabe-Nr.:

CPV-Nummer der zu vergebenden Leistung:

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:

€ (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau / Wasserwirtschaft:

Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundshaushalt: € Kreishaushalt: €

Landshaushalt: € Sonstiger Kostenträger: €

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung: Az.:

Datum des Jahresprogramms: Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto) ist.
- der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80 Tsd € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt:
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

€ (netto)

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe

Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

1.8 Vergabeart:

- nicht offenes Verfahren
- wettbewerblicher Dialog
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Innovationspartnerschaft

Begründung für das Verfahren:

1.9 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung
Datum der Anforderung der Teilnahmeunterlagen
Datum der Versendung der Teilnahmeunterlagen
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge
Datum Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.10 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

- Entfällt, da keine Abweichung
- Von den Fristvorgaben wird abgewichen
- Begründung für das Abweichen:

1.11 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich für
- alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
 schriftlich, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

1.13 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (L 227.Stb, L 227.H bzw. L 2270) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124 / 1240)
- Weitere Eigenerklärungen für:
- Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

- Mindestens
 Höchstens

1.17 Vorgesehene Auswahlkriterien und Wichtung:

Prüfung und Wertung gem. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen %
- Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers %

- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
 jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen
 mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. %
- %
- %

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

- www.vergabe.bayern.de
- www.simap.europa.eu
-

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

- www.vergabe.bayern.de
- www.simap.europa.eu
- www.bund.de
- BSZ-SOL
-

(Versanddatum)¹(Versanddatum)¹(Versanddatum)¹

1) wird 48 Stunden nach Erhalt der Eingangsbestätigung von SIMAP veröffentlicht

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:

Siehe Anlage

Vorschlagsliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:**2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:**

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt. Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

- Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Nachsendungen: (siehe auch Anlage)

Bemerkungen:

2.4 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

- 3.1** Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage _____).
- 3.2** Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in das Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, welche der Vergabedokumentation zugeordnet ist:
- 3.3** Das **Ergebnis des Auswahlverfahrens** ist _____ dokumentiert.

- 3.4** Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl _____ ab:
 Nein
 Ja
 Falls Ja, Begründung:

- 3.5 Bewerberinformation**
 Die Bewerber wurden mit Schreiben vom _____ über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

- 3.6 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach Versand der Bewerberinformation:**
 Rügen erhoben:
 Nein Ja
 Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage _____):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
 Nein Ja
 Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

- 3.7 Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:**
 siehe L 312.2 - Firmenliste

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert.

Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht – FB L 3210, nach Abschluss der Prüfung gemäß FB L 3211 - Prüfung und Wertung Hauptangebot und der Eignungsprüfung gemäß FB L 3214 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

Nein Ja

Nebenangebote wurden abgegeben.

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe FB L 3213 und gesonderte Anlage/n

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:

Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:

Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können.

Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.

Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Wertung der Angemessenheit der Preise**10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:**

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot
in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

- Nein
 Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
 Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnis der Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation:

Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:

- Nein
 Ja, Feststellungen und weiteres Vorgehen siehe Anlage:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe FB L 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
 Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:
- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

11. Abschluss der Wertung**11.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit****Eintragung im Wettbewerbsregister** (nur bei Wertungssummen über 30.000,- € brutto)

- Auskunft vom Bundesamt für Justiz und ggf. Korruptionsregisterstelle liegt vor.
 Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

Für den Fall, dass die Zuschlagerteilung an den vorgesehenen Bieter trotz beim Wettbewerbsregister gespeicherter Einträge erfolgen soll. Begründung der Entscheidung:

11.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl
 (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
 Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter
hat mit _____ **€ die geringste Wertungssumme erreicht.**
 (Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
 Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten.
 Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt.
 Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage _____ zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit _____ **Punkten die höchste Punktzahl erreicht.**
 (Siehe obenstehende Tabelle)

- Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.**
 Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

11.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)
Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung von Nebenangeboten, ist ermittelt
(siehe Anlage _____).
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: _____ € (brutto)

11.4 Die vorgegebene Bindefrist _____ wird eingehalten:
 Ja Nein
 Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde
 versandt am:
 Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens**12.1 Information der Bieter**

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information:

Frühester Termin für die Zuschlagserteilung:

12.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

12.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

Durch Zuschlagserteilung

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)

- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
- Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
- Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
- Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

- Nein Ja

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Wertungsschritt 1

Bemerkungen

siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Wertungsschritt 2

Bemerkungen

siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Ex-ante-Bekanntmachung über ein beabsichtigtes Vergabeverfahren

Vergabenummer

- 1** Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
- 2** Vergabeordnung:
Vergabeverfahren:
- 3** Auftragsgegenstand
- 4** Ort der Ausführung
- 5** Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung

Fax
Internet

- 6** voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung
 Fertigstellung der Leistungen bis:
 Dauer der Leistung:
ggf. Beginn der Ausführung:
- 7** Datum der Veröffentlichung:

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

**Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO**

Maßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

 Telefon

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die Anschrift der oben bezeichneten Vergabestelle.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

- 1a** Stelle, die zur Angebotsabgabe auffordert, den Zuschlag erteilt und bei der die Angebote einzureichen sind:
Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
- Fax
Internet
- 1b** Abweichend von 1a
Stelle(n), die den Zuschlag erteilt/erteilen:

2 Verfahrensart Öffentliche Ausschreibung, UVgO

Vergabenummer

3 Form, in der Angebote einzureichen sind

4 Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sowie Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5 Art der Leistung

Ausführung von Lieferleistungen

Ausführung von Dienstleistungen

Ort der Leistung

Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

- 6 Aufteilung in Lose nein
ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein Los oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann:

(Art und Umfang der Lose siehe Nummer 5)

- 7 Nebenangebote zugelassen nicht zugelassen

- 8 Ausführungsfrist

- 9 Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können

Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- 10 Ablauf der Angebotsfrist am _____ um _____ Uhr

Ablauf der Bindefrist am _____

- 11 Sicherheiten

keine

- 12 Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13 Beurteilung der Eignung

Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtliches Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter

und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende weitere Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

- 14 Zuschlagskriterien siehe Vergabeunterlagen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung/ Verhandlungsvergabe nach UVgO**

Maßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die Anschrift der oben bezeichneten Vergabestelle.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

- 1a** Stelle, die zur Angebotsabgabe auffordert, den Zuschlag erteilt und bei der die Angebote/ Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

- 1b** Abweichend von 1a

Stelle(n), die den Zuschlag erteilt/erteilen:

- 2** Verfahrensart Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, UVgO
 Verhandlungsvergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, UVgO

Vergabenummer

- 3** Form in der Teilnahmeanträge einzureichen sind

Form, in der Angebote einzureichen sind

- 4** Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sowie Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

- 5** Art der Leistung

Ausführung von Lieferleistungen

Ausführung von Dienstleistungen

Ort der Leistung

Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

- 6 Aufteilung in Lose nein
ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein Los oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann:

(Art und Umfang der Lose siehe Nummer 5)

- 7 Nebenangebote zugelassen nicht zugelassen

- 8 Ausführungsfrist

- 9 Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können

- 10 Ablauf der Teilnahmefrist am

- 11 Sicherheiten

keine

- 12 Zahlungsbedingungen
Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13 Beurteilung der Eignung

Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter

und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung folgende weitere Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- 14 Zuschlagskriterien

Richtlinien zu L 121- L 122

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1 Öffentliche Bekanntmachung

1.1 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sind auf dem Internetportal der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de, auf iTWO tender und auf www.bayvebe.bayern.de zu veröffentlichen. Der Staatsbauverwaltung ist die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger mit Kurzbekanntmachung unter Verweis auf die zuvor genannten Veröffentlichungsorgane freigestellt. Die Bekanntmachung auf der Bayerischen Bekanntmachungsplattform www.bayvebe.bayern.de erfolgt mittels Schnittstelle über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de automatisch. Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

Alle öffentlich bekannt zu machenden Vergabeverfahren sind zusätzlich zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung www.service.bund.de zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform erfolgt über die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung.

1.2 Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur – 620 des VHB Bayern.

2 Angaben in der Bekanntmachung

Die wesentlichen Festlegungen (Termine, Lose, Nebenangebote etc.) müssen schon in der Vergabedokumentation getroffen worden sein; die Daten sind daraus zu entnehmen.

3 Abgabe der Unterlagen

Bei Öffentlicher Ausschreibung sind auf Anforderung die Vergabeunterlagen bis Ende der Angebotsfrist abzugeben.

Die Staatlichen Bauämter, Autobahndirektionen und Wasserwirtschaftsämter versenden die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten nicht mehr in Papierform. Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten. Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

Richtlinien L 1230EU

Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen

Vorinformation / Auftragsbekanntmachung

Für die Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen) sind die e-Forms-Standardformulare zu verwenden. Welche Standardformulare in Abhängigkeit welcher zugrundeliegender Vergaberichtlinie, in Anwendung kommen, werden in der Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2023, definiert.

1 Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen sowie Innovationspartnerschaften sind im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Die Übermittlung erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de an den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf fungiert dann als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED). Damit ist sowohl die Erstellung, als auch der Versand der Bekanntmachungen über die Vergabeplattform vorzunehmen.

Der Nachweis der Übermittlung und Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt jeweils durch eine Bestätigung des Amtes für Veröffentlichungen der EU.

2 Vorinformation

2.1 Vorinformation zur Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote

Es ist anzugeben, dass die Bekanntmachung der Vorinformation dazu dient, die Angebotsfrist im offenen oder nicht offenen Verfahren zu verkürzen. Die Vorinformation muss alle Informationen nach Anhang V Teil B der Richtlinie 2014/24/EU enthalten.

2.2 Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb für subzentrale öffentliche Auftraggeber

Alle öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme oberster Bundesbehörden können im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung verzichten, sofern die Vorinformation

1. den Gegenstand des zu vergebenden Auftrages beschreibt,
2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),
4. alle nach Anhang V Teil B Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie 2014/24/EU genannten Informationen enthält und
5. wenigstens 35 Kalendertage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung FB L 1311EU).

Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt mindestens 30 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Nationale Bekanntmachungen dürfen nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen. Sie können jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn die Vergabestelle nicht

innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über die Veröffentlichung informiert wurde.

Die Bekanntmachungen im Inland (z. B. auf www.service.bund.de und den Vergabeplattformen der jeweiligen Landesbauverwaltung) dürfen nur Angaben enthalten, die dem Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wurden. Zusätzlich muss in der jeweiligen Bekanntmachung ein Hinweis auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen.

Bekanntmachungen der Staatsbauverwaltung sind zusätzlich auch auf der Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de zu veröffentlichen.

Daneben können Ausschreibungen und Aufforderungen auch im Bayerischen Staatsanzeiger und, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist, in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Alle wesentlichen für die Bekanntmachung erforderlichen Angaben sind dem Vergabevermerk zu entnehmen. Eine Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachung enthält die Richtlinie Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU – Anleitung zu L 1230 EU.

4 Kosten der Vergabeunterlagen bei offenen Verfahren

Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten.

5 Übersicht Standardformulare e-Forms - (Vergleich mit TED Formularen)

e-Form		Rechtsgrundlage (EU-Richtlinie)	TED
PLANUNG			
Vorinformationen nur zu Informationszwecken			
1	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – allgemeine Richtlinie	2014/24	F08
3	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F08
4	Vorinformation nur zu Informationszwecken – allgemeine Richtlinie	2014/24	F01 F21
6	Vorinformation nur zu Informationszwecken – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F16
Vorinformationen zur Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote			
7	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote – allgemeine Richtlinie	2014/24	F01
9	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote – Richtlinie für die Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	---
WETTBEWERB			
Vorinformationen als Aufruf zum (Planungs-) Wettbewerb			
10	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb – allgemeine Richtlinie, Standardregelung	2014/24	F01
Auftragsbekanntmachung			
16	Auftragsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung	2014/24	F02
18	Auftragsbekanntmachung – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung	2009/81	F17
22	Bekanntmachung über Unteraufträge – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F19

(Planungs-) Wettbewerbsbekanntmachung			
23	Wettbewerbsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Wettbewerb	2014/24	F12
Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz			
25	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz – allgemeine Richtlinie	2014/24	F15
27	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F15
ERGEBNIS			
Vergabebekanntmachung			
29	Vergabebekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung	2014/24	F03
31	Vergabebekanntmachung – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung	2009/81	F18
Bekanntmachung über das Ergebnis des (Planungs-)Wettbewerbs			
36	Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs – allgemeine Richtlinie, Wettbewerb	2014/24	F13
AUFTRAGSÄNDERUNG			
Bekanntmachung über Auftragsänderung			
38	Bekanntmachung über Auftragsänderung – allgemeine Richtlinie	2014/24	F20
ÄNDERUNG			
---	für Änderungen oder Annullierungen der oben aufgeführten Bekanntmachungen	---	F14
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN			
CEI	Aufruf zur Interessenbekundung		
T01	Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge		
T02	Bekanntmachung über vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge		
X01	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung		
X02	Europäische Gesellschaft/Europäische Genossenschaft		
UNTERSCHWELLE			
E2	Vorinformation - Schwelle		
E3	Auftragsbekanntmachung - Schwelle		
E4	Vergabebekanntmachung - Schwelle		

Anleitung zu Nr. 16 Auftragsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung

(Allgemeine Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/024/EU))

Vergabeverfahren nach dem 2. Abschnitt der VgV

Die Bezeichnung der Datenfelder entspricht dem eForms-DE Standard Version 1.1.0

Legende (Spalte 1):

x = Feld ist verpflichtend

o = optional (teilweise nur bei bestimmten Vergabeverfahren)

n = ausfüllen ist freiwillig

Bearbeitungshinweise:

Alle Zeilenumbrüche, Leerzeilen und Formatierungen werden mit der Übertragung an den TED entfernt; Ergebnis ist ein Fließtext.

Ungeachtet der Pflichtfelder des Standardformulars müssen die Auftragsbekanntmachung bzw. die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen gem. § 29 VgV) alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Hinweis auf das Anlegen der Eigenerklärung vor Laden der Auftragsbekanntmachung!!!!!!

Die nachfolgenden Angaben insbesondere zu Vorbelegungen, Übernahmen von Grunddaten und Dropdown-Listen beziehen sich auf die Vergabeplattform Bayem. Die Fachverfahren anderer Hersteller können davon abweichen.

Vertragspartei und Dienstleister

Organisation

x	BT-500	Die offizielle Bezeichnung der Organisation	BT aus den e-forms Grunddaten auswählen (drop down), Stelle die die Leistung beschaffen möchte, Vergabekammer oder Nachprüfungsstelle
x	BT-501	Identifikationsnummer	bei Auftraggebern: Leitweg-ID, bei Unternehmen: Wirtschafts-Identifikationsnummer oder andere eindeutig identifizierbare Nummer (z. B: Umsatzsteuer-ID)
n	BT-16	Abteilung	i.d.R. keine Eintragung
n	BT-505	Internetadresse der Organisation	Internetadresse der Organisation des BT-500

Adresse

o	BT-510 (a,b,c)	Postanschrift	Straße, Hausnummer oder Postfach
x	BT-513	Ort	Ort des Behörden-/Firmensitzes
o	BT-512	Postleitzahl	Postleitzahl des Behörden-/Firmensitzes
o	BT-507	Nuts-Code	Die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS, Nomenclature of Territorial Units for Statistics) wurde von Eurostat eingeführt, um eine einheitliche Gliederung der Gebietseinheiten im Hinblick auf die Erstellung regionaler Statistiken für die Europäische Union zu schaffen. Weitere Informationen zum NUTS-Code unter Informationen zur NUTS-Klassifikation - Statistisches Bundesamt (destatis.de)
x	BT-514	Land	Deutschland

Kontaktstelle			
n	BT-502	Kontaktstelle	i.d.R. keine Eintragung
x	BT-506	E-Mail	E-Mail der Vergabestelle (Funktionsadresse)
x	BT-503	Telefon	Telefonnummer der Vergabestelle +49...
o	BT-739	Fax	Faxnummer der Vergabestelle

Informationen, die sich ausschließlich auf den Beschaffer beziehen			
o	OPP-050	Federführendes Mitglied	Ja, nein oder keine Angabe auswählen
o	OPP-051	Zentrale Beschaffungsstelle	Ja, nein oder keine Angabe auswählen
o	OPP-052	Organisation	Ja, nein oder keine Angabe auswählen
			Hinweis: Wenn bei OPP-051 oder OPP-052 „ja“ oder „nein“ angekreuzt wurde, muss im jeweils anderen Datenfeld „keine Angabe“ ausgewählt werden.

Beschaffer			
x	OPT-300	ID – Käufer	ORG aus den e-forms Grunddaten auswählen (drop down), Organisation, die die Leistung einkauft
x	BT-11	Art des öffentlichen Auftraggebers	Auszuwählen ist: für Bundesmaßnahmen: "Sonstige obere, mittlere und untere Bundesbehörden" für Landesmaßnahmen: "Obere, mittlere und untere Landesbehörde" für Maßnahmen der BIMA: "Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene" für Maßnahmen der IMBY: "Wird noch ergänzt, ist noch in Klärung" für Bundesfernstraßen (aufgrund der Auftragsverwaltung): "Obere, mittlere und untere Landesbehörde"
x	BT-10	Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers	i.d.R. ist auszuwählen "Allgemeine öffentliche Verwaltung"
x	BT-508	Profil des Erwerbers	URL "https://vergabe.bayern.de"

Dienstleister			
n	OPT-300	ID - Dienstleister	ORG aus den e-forms Grunddaten auswählen (drop down). Organisation, die als Vergabestelle für den Beschaffer die Vergabe durchführt (i.d.R. StBA-Vergabestelle, als eigene Organisationseinheit in den Grunddaten)
n	OPT-030	Art der erbrachten Dienstleistung	i.d.R. ist auszuwählen "Beschaffungsdienstleister"

Verfahren

Zweck

Vorherige Bekanntmachung

o	OPP-090	Vorheriger Hinweis	Wenn schon mal veröffentlicht wurde, ist die Bekanntmachungsnummer anzugeben. Die Validierung lautet: XXXXX-YYYY (z. B. statt 2023/S 022-062708 ist einzutragen: 062708-2023). Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.
---	---------	--------------------	--

Rechtsgrundlage

x	BT-01	Rechtsgrundlage des Verfahrens	vorbelegt ist: "Richtlinie 2014/24/EU"
---	-------	--------------------------------	--

Andere Rechtsgrundlage mit Identifikator

x	BT-01 (c)	Rechtsgrundlage des Verfahrens (ELI – CELEX)	i.d.R. ist auszuwählen "VgV" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-01(d)	Rechtsgrundlage des Verfahrens (Beschreibung)	i.d.R. nicht auszufüllen.

Sonstige Rechtsgrundlage ohne bekannte Kennung

n	BT-01(e)	Rechtsgrundlage	vorbelegt ist LocalLegalBasis – nicht löschen
n	BT-01(f)	Rechtsgrundlage	i.d.R. nicht auszufüllen.

Beschreibung

n	BT-22	Interne Kennung	Vorbelegt ist die Vergabenummer (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-21	Titel	Vorbelegt ist die Bezeichnung der Vergabe (wird aus den Grunddaten übernommen) Eine nähere Beschreibung ist unter BT-24 einzutragen.
x	BT-24	Beschreibung	Es sind die Art und Umfang der Leistung sowie allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Die Beschreibung muss kurz, aber präzise genug sein, um den gewünschten Bieterkreis zu erreichen und diesem eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Soweit weitere Spezifikationen für Interessenten relevant sind, sind diese hier aufzuführen. (max. 6000 Zeichen)
x	BT-23	Art des Auftrags	Bei VgV-Verfahren ist auszuwählen: - Lieferleistungen oder - Dienstleistungen (wird aus den Grunddaten übernommen)
o	BT-531	Zusätzliche Art des Auftrags	i.d.R. nicht ausfüllen

Umfang der Auftragsvergabe

o	BT-27	Geschätzter Wert ohne MwSt.	Optionale Angabe: Hier kann der geschätzte Wert der Vergabe bzw. des jeweiligen Teilloses bzw. Fachloses (Gewerkes) ohne Umsatzsteuer während der gesamten Laufzeit, einschließlich möglicher Verlängerungen (bei Rahmenverträgen bis zur Höchstgrenze nach § 21 Abs. 6 VgV), der als Auftrag vergeben werden kann, angegeben werden. Bei Rahmenvereinbarungen ist der veranschlagte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich. Wird hier keine Angabe gemacht, müssen die Angaben bei der Beschreibung der Beschaffung (BT-24) so ausreichend sein, dass interessierte Unternehmen einschätzen können wie der Umfang der Leistung ist und somit eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren treffen können. (wird aus den Grunddaten übernommen, ggf. löschen)
o	BT-271	Höchstwert der Rahmenvereinbarung	Bei Rahmenverträgen ist der geschätzte Höchstwert des Rahmenvertrages zwingend einzutragen.

Hauptklassifikation

x	BT-26(m)	Klassifikationstyp	Vorbelegt ist: "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge"
---	----------	--------------------	---

x	BT-262	Haupteinstufung	<p>Einzutragen sind die CPV-Codes.</p> <p>Hier kann für die Haupteinstufung ein übergeordneter CPV-Code angegeben werden und spezielle CPV-Codes in der zusätzlichen Klassifikation (BT-26(a)) eingetragen werden. (wird aus den Grunddaten übernommen)</p> <p>Bei losweiser Vergabe ist für den Hauptteil ein übergeordneter CPV-Code anzugeben und unter dem jeweiligen Los sind die speziellen CPV-Codes für die einzelnen Lose einzutragen.</p>
---	--------	-----------------	--

Zusätzliche Klassifikationen

o	BT-26(a)	Klassifikationstyp	Auszuwählen, wenn zusätzliche CPV-Codes notwendig sind.
o	BT-263	Zusätzliche Einstufung	zusätzlichen CPV-Code eintragen, wenn BT-26(a) ausgewählt wurde, sofern unter BT-262 nicht erfolgt:

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort

n	BT-5101(a)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(b)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(c)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-5131	Ort	Hier ist der Ort einzutragen. Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist der Hauptort der Leistungsausführung (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5121	Postleitzahl	Einzutragen ist die Postleitzahl. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5071	NUTS-3-Code	Einzutragen ist der NUTS Code für die Stadt / den Landkreis des Erfüllungsortes. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5141	Land	i.d.R. ist einzutragen "Deutschland" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-727	Sonstige Beschränkungen des Erfüllungsorts	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-728	Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen

Ausschreibungsbedingungen

Ausschlussgründe

x	BT-67(a)	Beschreibung	i.d.R. ist auszuwählen "Rein nationale Ausschlussgründe". In der Beschreibung sind die weiteren Gründe aufzuführen.
x	BT-67(b)	Beschreibung	<p>Es ist einzutragen:</p> <p>Es gelten zusätzlich die gesetzlichen Ausschlussvoraussetzungen nach §§ 123 bis 126 GWB. Der Bieter hat anzugeben, ob Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen und ob er selbst bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder • gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder • gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist.

Grenzüberschreitendes Recht

n	BT-09(a)	Anzuwendende grenzübergreifende Rechtsvorschrift	vorbelegt ist: „CrosBorderLaw“ nicht löschen
n	BT-09(b)	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Verfahren

Verfahren

o	BT-634	Dieses annullierte oder ergebnislos gebliebene Verfahren oder Los wird neu aufgelegt	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Für den Fall eines erneut eingeleiteten Vergabeverfahrens ist "ja" anzukreuzen und das frühere Vergabeverfahren unter BT-125(i) bzw. BT-1251 anzugeben. Ggfs. kann ein weiteres früheres Verfahren hinzugefügt werden.
n	BT-88	Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	i.d.R. ist hier nichts einzutragen Bei einer freiwilligen Veröffentlichung von Vergabeverfahren mit einem Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte können hier die wichtigsten Merkmale des Verfahrens eingetragen werden, wenn das Verfahren nicht zu den in den Vergaberichtlinien genannten Verfahren gehört.
x	BT-105	Verfahrensart	i.d.R. ist auszuwählen "offenes Verfahren" (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-106	Das Verfahren wird beschleunigt	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Bei Wahl des beschleunigten Verfahrens dürfen die Gründe nicht aus dem Einflussbereich des Auftraggebers kommen.
o	BT-1351	Begründung des beschleunigten Verfahrens	Bei Wahl des beschleunigten Verfahrens sind die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
x	BT-763	Der Bieter muss Angebote für alle Lose einreichen	Der Vorbehalt, dass Angebote für alle Lose einzureichen sind, ist in der Regel nicht anzugeben.

Zusätzliche Informationen

x	BT-300	Zusätzliche Informationen	<p>Es ist einzutragen: Der Bieter hat anzugeben inwieweit sein Unternehmen einen Bezug zu Russland hat. Dafür ist die "Eigenerklärung Bezug Russland" (FB 127/L127/III. 127) auszufüllen und als Teil des Angebotes abzugeben. Diese Erklärung ist auch für Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher gem. den Bedingungen der Erklärung abzugeben.</p> <p>Angebote können ausschließlich von registrierten Bewerbern über die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWOtender) in Textform eingereicht werden.</p> <p>Die Kommunikation (Fragen, Auskünfte) erfolgt ausschließlich über die Vergabepattform. Dabei ist das Tool Frage stellen bzw. Fragen/Antworten zu verwenden.</p>
---	--------	---------------------------	--

Losverteilung

Höchstzahl an Losen

o	BT-31	Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter Angebote einreichen kann	i.d.R. ist die maximale Anzahl von Losen, d.h. die Gesamtzahl der Lose anzugeben. (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	-------	--	---

o	BT-33	Höchstzahl der Lose, für die Aufträge an einen Bieter vergeben werden können	Wird die maximale Anzahl von Losen begrenzt, ist die maximale Anzahl anzugeben. Zudem sind in den Vergabeunterlagen die Kriterien für die Auswahl derjenigen Lose festzulegen, die ein Bieter erhält, wenn er das jeweils wirtschaftlichste Angebot bei mehr Losen abgegeben hat, als er maximal erhalten kann. (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	-------	--	---

LOT-0001

Ausschreibungsverfahren

Frühere Planung

o	BT-125(i)	Kennung der vorherigen Bekanntmachung	Die Kennung einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung. Die Validierung lautet: XXXXXX-YYYY (z. B. statt 2023/S 022-062708 ist einzutragen: 062708-2023).
o	BT-1251	Kennung des Teils der vorherigen Bekanntmachung	Die Kennung eines Abschnittes einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung.

Beschreibung des Loses

x	BT-22	Interne Kennung	i.d.R. ist die Vergabenummer einzutragen. Bei mehreren Losen ist die jeweilige Bezeichnung des Loses zu erfassen.
o	BT-21	Titel	Die folgenden Angaben sind auch dann einzutragen, wenn der Auftrag aus nur einem Los (Gewerk) besteht und unter BT-31 eine Aufteilung in Lose nicht vorgesehen ist.
x	BT-24	Beschreibung	Es sind die Art und Umfang der Leistung sowie allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Die Beschreibung muss kurz, aber präzise genug sein, um den gewünschten Bieterkreis zu erreichen und diesem eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Soweit weitere Spezifikationen für Interessenten relevant sind, sind diese hier aufzuführen. (max. 6000 Zeichen)
x	BT-23	Art des Auftrag	Bei der Vergabe von Leistungen nach § 1 VgV ist vorbelegt: "Lieferleistungen" oder „Dienstleistungen“ (wird aus den Grunddaten übernommen)
o	BT-531	Zusätzliche Art des Auftrags	i.d.R. nicht ausfüllen

Umfang der Auftragsvergabe

n	BT-25	Menge	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-625	Einheit	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-726	Diese Auftragsvergabe ist besonders geeignet für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Die Auswahl erfolgt durch die Vergabestelle in Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand. Bei Auswahl „Ja“ wird nachfolgendes BT-300 zum Pflichtfeld. (Das Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Millionen Euro betragen.) (wird aus den Grunddaten übernommen)

o	BT-27	Geschätzter Wert ohne MwSt.	<p>Optionale Angabe: Hier kann der geschätzte Wert der Vergabe bzw. des jeweiligen Teilloses bzw. Fachloses (Gewerkes) ohne Umsatzsteuer während der gesamten Laufzeit, einschließlich möglicher Verlängerungen (bei Rahmenverträgen bis zur Höchstgrenze nach § 21 Abs. 6 VgV), der als Auftrag vergeben werden kann, angegeben werden.</p> <p>Bei Rahmenvereinbarungen ist der veranschlagte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich.</p> <p>Wird hier keine Angabe gemacht, müssen die Angaben bei der Beschreibung der Beschaffung (BT-24) so ausreichend sein, dass interessierte Unternehmen einschätzen können wie der Umfang der Leistung ist und somit eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren treffen können. (wird aus den Grunddaten übernommen, ggf. löschen)</p>
---	-------	-----------------------------	---

Einstufung

x	BT-26(m)	Klassifikationstyp	vorbelegt ist "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge"
x	BT-262	Haupteinstufung	<p>Einzutragen sind die CPV-Codes.</p> <p>Hier kann für die Haupteinstufung ein übergeordneter CPV-Code angegeben werden und spezielle CPV-Codes in der zusätzlichen Klassifikation (BT-26(a)) eingetragen werden. (wird aus den Grunddaten übernommen)</p> <p>Bei losweiser Vergabe ist für den Hauptteil ein übergeordneter CPV-Code anzugeben und unter dem jeweiligen Los sind die speziellen CPV-Codes für die einzelnen Lose einzutragen.</p>

Zusätzliche Klassifikation

o	BT-26(a)	Klassifikationstyp	vorbelegt ist "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge", wenn zusätzliche CPV-Codes notwendig sind.
o	BT-263	Zusätzliche Einstufung	zusätzlichen CPV-Code eintragen, wenn BT-26(a) ausgewählt wurde.

Art des Auftrags

o	BT-774	Konzept zur Verringerung der Umweltauswirkungen	i.d.R. keine Angabe
o	BT-775	Gefördertes soziales Ziel	i.d.R. keine Angabe
o	BT-776	Innovatives Ziel	i.d.R. keine Angabe

Strategische Beschaffung

x	BT-06	Art der strategischen Beschaffung	i.d.R. ist auszuwählen "Entfällt"
o	BT-777	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Begründung für das Fehlen von Barrierefreiheit

n	BT-754	Die Verwendung von Barrierefreiheitskriterien für Menschen mit Behinderungen in den technischen Spezifikationen.	i.d.R. keine Angabe
n	BT-755	Begründung	

Ort der Leistungserbringung

n	BT-5101(a)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(b)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(c)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-5131	Ort	Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist der Hauptort der Leistungsausführung, i.d.R. der Liefer-/Ausführungsort. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5121	Postleitzahl	Einzutragen ist die Postleitzahl. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5071	NUTS-3-Code	Einzutragen ist der NUTS Code für die Stadt / den Landkreis des Erfüllungsortes. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5141	Land	i.d.R. ist einzutragen "Deutschland" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-727	Sonstige Beschränkungen des Erfüllungsorts	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-728	Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen

Geschätzte Laufzeit

x	BT-536	Laufzeit	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsbeginn und -ende bzw. zur Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Es ist zu wählen, ob die Laufzeit des Vertrages „genau“ (in Monaten oder Tagen) oder als „Spanne“ (mit Beginn und Ende) festgelegt werden soll. Dies ist vom zu vergebenden Auftrag abhängig. Es wird empfohlen, Angaben zum Zeitraum allenfalls in Monaten zu machen. Die datumsmäßige Festlegung sollte nur in Ausnahmefällen gewählt werden. (sh. nachfolgend BT-36) (wird aus den Terminen/Fristen übernommen)
o	BT-537	Enddatum	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsende (der Leistung) bzw. zur Laufzeit der Rahmenvereinbarung. (wird aus den Terminen/Fristen übernommen)
o	BT-36	Zeitraum	Angaben zur (voraussichtlichen) Laufzeitdauer des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, vom Beginn bis zum Ende. Nur eintragen, wenn Beginn bzw. Ende nicht angegeben wird.
n	BT-538	Sonstige Dauer	i.d.R. nichts auszuwählen

Verlängerung des Vertrags

o	BT-54	Der Erwerber behält sich das Recht vor, zusätzliche Käufe vom Auftragnehmer zu tätigen, wie hier beschrieben.	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-58	Maximale Verlängerungen	i.d.R. nicht auszufüllen Bei Rahmenverträgen gilt: Etwaige Verlängerungen sind bis zur maximalen Laufzeit nach § 21 EU Abs. 6 VgV möglich.
o	BT-57	Beschreibung der Optionen	i.d.R. nichts auszuwählen

Auktionsbedingungen

x	BT-767	Es wird eine elektronische Auktion verwendet.	Vorbelegt ist "Nein", ggf. ändern Bei Leistungen in der Regel nicht zutreffend.
n	BT-122	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-123	Eine elektronische Auktion findet unter folgender Adresse statt	i.d.R. nicht auszufüllen

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

x	BT-115	Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.	Auszufüllen ist "Ja" (Auch Unternehmen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des WTO-Beschaffungsübereinkommens GPA sind, ist diskriminierungsfreier Zugang zu Vergabeverfahren zu gewähren.)
---	--------	---	--

Verwendung von EU-Mitteln

x	BT-60	Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert	i.d.R. ist auszuwählen "Nicht mit EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt", Bei EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) Maßnahmen ist auszuwählen "Ganz oder teilweise aus EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt"
---	-------	--	--

Vertragsvergabesystem

x	BT-765	Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung	vorbelegt ist "Entfällt" Bei Rahmenvereinbarungen ist auszuwählen "Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb"
x	BT-766	Dynamisches Einkaufssystem ist dabei	vorbelegt ist "Entfällt", ggf. ändern

Informationen über die Rahmenvereinbarung

o	BT-113	Höchstzahl der teilnehmenden Personen	Falls zutreffend. Einzutragen ist die Höchstzahl der Teilnehmer an der Rahmenvereinbarung.
o	BT-109	Begründung der Laufzeit der Rahmenvereinbarung	Einzutragen ist eine Begründung für die Ausnahmefälle, in denen die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen die gesetzlich festgelegten Fristen überschreitet.
o	OPT-090	Käuferkategorien	vorbelegt ist Käuferkategorie
o	BT-111	Zusätzlich erfasste Erwerber	i.d.R. nicht auszufüllen. Erfasst werden können hier etwaige zusätzliche Kategorien von Beschaffern, die an der Rahmenvereinbarung teilnehmen und nicht namentlich genannt sind (z.B. alle Straßenmeistereien in BY).
o	BT-271	Höchstwert der Rahmenvereinbarung	Bei Rahmenvereinbarungen zwingend anzugeben. Der zu berücksichtigende Wert ist gleich dem geschätzten Gesamtwert aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge (Einzelaufträge). Sofern diese Höchstgrenze erreicht ist, verliert die Rahmenvereinbarung nach Auffassung des EuGHs ihre Wirkung.

Informationen über das Steuerrecht

n	OPT-301	ID – Auskunftsggeber für Steuervorschriften	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-110	ID - Bekanntmachung der Bekanntmachung	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-111	ID - Dokument zum Steuerrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen über das Umweltrecht

n	OPT-301	ID – Anbieter von Informationen zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-120	URL zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-112	ID - Dokument zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen über arbeitsrechtliche Vorschriften

n	OPT-301	ID – Anbieter von Informationen zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-130	URL zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-113	ID- Dokument zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Zusätzliche Informationen

o	BT-300	Zusätzliche Information	<p>Wurde bereits in den Grunddaten der Vergabe zur Eignung für KMU eine Auswahl getroffen, ist das Feld vorbelegt.</p> <p>Ansonsten i.d.R. nicht auszufüllen, wenn BT-726 [Besonders geeignet für KMU] „Nein“ gewählt wurde.</p> <p>Wurde „Ja“ gewählt wird BT-300 zum Pflichtfeld und es ist einzutragen (ohne Leerzeichen nach dem Doppelpunkt!): „#Besonders geeignet für: selbst#“.</p>
---	--------	-------------------------	---

Ausschreibungsbedingungen

Das Kriterium ist 3 Mal aufzuführen, d.h. 2 Mal hinzuzufügen (+)

Auswahlkriterien (1)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Eignung zur Berufsausübung"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben. (max. 6000 Zeichen)</p> <p>Vor dem bereitgestellten Link ist einzutragen: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien – siehe: (hier wird ein Link auf FB L124 Eigenerklärung zur Eignung von der Plattform erzeugt - dieser darf nicht gelöscht werden!)</p> <p>Nach dem bereitgestellten Link können weitere über das FB L124 hinausgehende Bedingungen gesondert aufgeführt werden, wenn diese im Vergabeverfahren vom Bieter nachzuweisen sind.</p>
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R. ist auszuwählen "Verwendet"
n	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe"

Auswahlkriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

n	BT-7531	Zahl ist eine Art Gewicht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-7532	Zahl ist eine Art von Schwellenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Auswahlkriterien zweite Stufe lädt Nummer ein	i.d.R. nicht auszufüllen

Auswahlkriterien (2)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Technische und berufliche Leistungsfähigkeit"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben. (max. 6000 Zeichen)</p> <p>Vor dem bereitgestellten Link ist einzutragen: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien – siehe: (hier wird ein Link auf FB L124 Eigenerklärung zur Eignung von der Plattform erzeugt - dieser darf nicht gelöscht werden!)</p> <p>Nach dem bereitgestellten Link können weitere über das FB L124 hinausgehende Bedingungen gesondert aufgeführt werden, wenn diese im Vergabeverfahren vom Bieter nachzuweisen sind.</p>
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R. ist auszuwählen "Verwendet"
n	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe"

Auswahlkriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

n	BT-7531	Zahl ist eine Art Gewicht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-7532	Zahl ist eine Art von Schwellenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Auswahlkriterien zweite Stufe lädt Nummer ein	i.d.R. nicht auszufüllen

Auswahlkriterien (3)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben. (max. 6000 Zeichen)</p> <p>Vor dem bereitgestellten Link ist einzutragen: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien – siehe: (hier den Link auf FB L124 Eigenerklärung zur Eignung von Auswahlkriterium 1 reinkopieren!)</p> <p>Nach dem bereitgestellten Link können weitere über das FB L124 hinausgehende Bedingungen gesondert aufgeführt werden, wenn diese im Vergabeverfahren vom Bieter nachzuweisen sind.</p> <p>Weiter ist einzutragen: Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben (siehe Teilnahmebedingungen).</p>

x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R. ist auszuwählen "verwendet"
n	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	Es ist auszuwählen "keine Angabe"

Auswahlkriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

n	BT-7531	Zahl ist eine Art Gewicht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-7532	Zahl ist eine Art von Schwellenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Auswahlkriterien zweite Stufe lädt Nummer ein	i.d.R. nicht auszufüllen

Kandidaten

n	BT-52	Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden.	vorbelegt ist "keine Angabe"
n	BT-661	Es gibt eine Höchstzahl von Bewerbern, die für die zweite Phase des Verfahrens eingeladen werden.	vorbelegt ist "keine Angabe"
n	BT-51	Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-50	Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	i.d.R. nicht auszufüllen

Vergabekriterien

Gemeint sind hier die Zuschlagskriterien.

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

Weitere Zuschlagskriterien sind vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende leistungsspezifische Angaben verlangt werden, aufgrund derer sich die Angebote voraussichtlich unterscheiden werden.

Das Kriterium ist 1 Mal hinzuzufügen (+), wenn neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien ("Qualität") zur Anwendung kommen.

Bei Anwendung mehrerer Zuschlagskriterien ist FB 227 Zuschlagskriterien den Vergabeunterlagen beizufügen; die Angaben müssen übereinstimmen.

Vergabekriterium (1)

x	BT-539	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Preis" (Wenn Gewichtung > 10 %, dann sind auch BT-541 und BT-5421 auszufüllen)
---	--------	-----	---

x	BT-540	Beschreibung	<p>Preis als einziges Zuschlagskriterium: keine Eintragungen erforderlich</p> <p>Im Fall weiterer Zuschlagskriterien ist einzutragen: Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind in den Vergabeunterlagen (Formblatt L227) aufgeführt. (hier ist der Link auf die Vergabeunterlagen aus BT-15 (LOT) zu kopieren und einzufügen)</p> <p>Es ist das Formblatt L227 des VHL Bayern (Zuschlagskriterien) zu verwenden und den Vergabeunterlagen beizufügen.</p>
---	--------	--------------	--

Parameter der Zuschlagskriterien

Parameter für das Zuschlagskriterium

x	BT-541	Gewichtung des Zuschlagskriteriums	Einzutragen ist in der Regel: die prozentuale Gewichtung des Zuschlagskriteriums z.B. 30 (bei 30 %), 100 (%) ist einzutragen, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Abzugleichen mit Formblatt L 227 – sofern Preis nicht einziges Zuschlagskriterium ist.
x	BT-5421	Zahl ist eine Art Gewicht	Auszuwählen ist "Gewichtung (Prozentanteil, genau)"
n	BT-5422	Zahl ist ein fester Wert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5423	Zahl ist eine Art von Schwellenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-734	Bezeichnung	ist zwingend auszufüllen, wenn das Zuschlagskriterium > 10 % nur Preis > Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium. bei Preis und Qualität > Siehe Vergabeunterlagen, Formblatt L 227.
n	BT-543	Beschreibung der anzuwendenden Methode, wenn die Gewichtung nicht durch Kriterien ausgedrückt werden kann	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-733	Begründung, warum die Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht angegeben wurde	i.d.R. nicht auszufüllen

Vergabekriterium (2)

x	BT-539	Art	Falls zutreffend: Auszuwählen ist "Qualität" (Wenn Gewichtung über 10 %, dann sind auch BT-541 und BT-5421 auszufüllen.)
x	BT-540	Beschreibung	<p>i.d.R. ist einzutragen: Qualität ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind in den Vergabeunterlagen (Formblatt L227) aufgeführt. (hier ist der Link auf die Vergabeunterlagen aus BT-15 (LOT) zu kopieren und einzufügen)</p> <p>Es ist das Formblatt L227 des VHL Bayern (Zuschlagskriterien) zu verwenden und den Vergabeunterlagen beizufügen.</p>

Parameter der Zuschlagskriterien

Parameter für das Zuschlagskriterium

x	BT-541	Gewichtung des Zuschlagskriteriums	Einzutragen ist in der Regel: die prozentuale Gewichtung des Zuschlagskriteriums z.B. 30 (bei 30 %). Abzugleichen mit Formblatt 227.
---	--------	------------------------------------	--

x	BT-5421	Zahl ist eine Art Gewicht	Auszuwählen ist "Gewichtung (Prozentanteil, genau)"
n	BT-5422	Zahl ist ein fester Wert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5423	Zahl ist eine Art von Schwellenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-734	Bezeichnung	ist zwingend auszufüllen, wenn das Zuschlagskriterium > 10 %!!!! Einzutragen ist: Siehe Vergabeunterlagen, Formblatt L227
n	BT-543	Beschreibung der anzuwendenden Methode, wenn die Gewichtung nicht durch Kriterien ausgedrückt werden kann	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-733	Begründung, warum die Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht angegeben wurde	i.d.R. nicht auszufüllen

Folgen der Gewährung

o	BT-120	Der Erwerber behält sich das Recht vor, den Auftrag aufgrund der ursprünglichen Angebote ohne weitere Verhandlungen zu vergeben	Vorbelegt ist "keine Angabe"
---	--------	---	------------------------------

Informationen über verspätete Einreichungen

n	BT-761	Eine bestimmte Rechtsform muss von einer Bietergruppe angenommen werden, die einen Auftrag erhält	i.d.R. ist auszuwählen "Ja"
n	BT-76	Von einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, anzunehmende Rechtsform	Einzutragen ist: Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
x	BT-771	Nachforderung von Unterlagen	Vorbelegt ist "Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen." Ggf. ändern Die Vergabestelle muss gemäß § 56 Abs. 2 VgV unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen nachfordern oder vervollständigen. Wenn nicht nachgefordert werden soll, kann gem. § 56 Abs. 2 VgV in der Auftragsbekanntmachung festgelegt werden, dass keine Unterlagen nachgefordert werden. Es wird empfohlen diesen Vorbehalt nur in Ausnahmefällen (z.B. zeitkritische Vergaben) zu machen. Es ist dann auszuwählen "Eine Nachforderung von Unterlagen ist ausgeschlossen." Für den Fall, dass Unterlagen nur teilweise nachgefordert werden, ist auszuwählen "Eine Nachforderung von Unterlagen ist teilweise

			ausgeschlossen." Hierzu sind ergänzende Angaben in nachfolgendem Feld BT-772 erforderlich.
<input type="radio"/>	BT-772	Zusätzliche Informationen	Informationen darüber, welche Angaben zum Bieter nach Ablauf der Frist für die Einreichung nachgereicht werden können, falls teilweise nachgefordert wird. Angaben zum Bieter nach Ablauf der Frist für die Einreichung nachgereicht werden können. Einzutragen ist i.d.R. Unterlagen werden gem. § 56 VgV nachgefordert.

Vorbehaltene Beschaffung

<input checked="" type="checkbox"/>	BT-71	Reservierte Teilnahme	i.d.R. ist auszuwählen "Entfällt" Die Voraussetzungen nach § 118 GWB liegen in der Regel nicht vor.
-------------------------------------	-------	-----------------------	--

Varianten

<input checked="" type="checkbox"/>	BT-63	Nebenangebote	Falls zutreffend, ist "zulässig" anzukreuzen. (wird aus den Grunddaten übernommen)
-------------------------------------	-------	---------------	---

Informationen über Wiederholungen

<input checked="" type="checkbox"/>	BT-94	Es handelt sich um die Vergabe wiederkehrender Aufträge	i.d.R. ist auszuwählen: "Nein" Feld kann genutzt werden, wenn die Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 9 VgV geplant ist.
<input type="radio"/>	BT-95	Beschreibung	Wenn ja bei BT-94, bitte Umfang und Bedingungen des wiederkehrenden Auftrages angeben. Der Umfang des nachfolgenden Auftrages ist bei der Ermittlung des Gesamtauftragswertes zu berücksichtigen.
<input checked="" type="checkbox"/>	BT-769	Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	Sofern mehrere Angebote zugelassen werden sollen, ist "zulässig" anzukreuzen. (wird aus den Grunddaten übernommen)

Anforderungen an die Auftragsausführung

<input checked="" type="checkbox"/>	BT-736	Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen.	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Die Voraussetzungen nach § 118 GWB liegen in der Regel nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/>	BT-743	elektronische Rechnungsstellung	i.d.R. ist auszuwählen: "Zulässig"
<input checked="" type="checkbox"/>	BT-70	Bedingungen für die Ausführung des Auftrags	Es ist einzutragen: siehe Vergabeunterlagen

Anforderungen

<input type="radio"/>	BT-79	Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	i.d.R. ist auszuwählen "Nicht erforderlich"
<input type="radio"/>	BT-78	Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Sicherheitsüberprüfung

<input type="radio"/>	BT-578	Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
<input type="radio"/>	BT-732	Beschreibung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Beschreibung der NDA

o	BT-801	Eine Geheimhaltungsvereinbarung ist erforderlich	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
o	BT-802	Weitere Informationen zur Geheimhaltungsvereinbarung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Elektronischer Katalog

x	BT-764	Elektronischer Katalog	Vorbelegt ist "Nicht zulässig", ggf. ändern
---	--------	------------------------	---

Elektronische Signatur

n	BT-744	Fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur oder Siegel (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) erforderlich	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	--------	---	--

Verfahren nach der Vergabe

x	BT-92	Aufträge werden elektronisch erteilt	vorbelegt ist "Ja", ggf. ändern
x	BT-93	Zahlungen werden elektronisch geleistet	vorbelegt ist "Ja", ggf. ändern

Finanzierungsvereinbarung

n	BT-77	Finanzielle Vereinbarung	i.d.R. nicht auszufüllen
---	-------	--------------------------	--------------------------

Organisation, die Angebote entgegennimmt

x	OPT-301	ID – Empfänger des Angebots	Auszuwählen ist die Vergabestelle (Käufer)
---	---------	-----------------------------	--

Organisation, die Angebote bearbeitet

n	OPT-301	ID – Bewerber des Angebots	Auszuwählen ist die Vergabestelle (Käufer)
---	---------	----------------------------	--

Informationen zur Richtlinie über saubere Fahrzeuge

x	BT-717	Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich des Europäischen Parlamentes und des Rates 2009/33/EG (Richtlinie über saubere Fahrzeuge- CVD)	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	--------	---	--

Vertragstyp gemäß der Richtlinie über saubere Fahrzeuge

o	BT-735	Die CVD-Rechtsgrundlage, um festzustellen, welche Kategorie von Vergabeverfahren gilt	i.d.R. nicht auszufüllen, wenn BT-717 "Nein"
---	--------	---	--

Angaben zur Einreichung

Verfahren

o	BT-634	Dieses annullierte oder ergebnislos gebliebene Verfahren oder Los wird neu aufgelegt.	i.d.R. ist auszuwählen "Nein", wenn es ein vorheriges Verfahren gab "Ja".
---	--------	---	---

Fristen

Die Termine werden i.d.R. aus den Grunddaten übernommen.

Werden Termine nach Anlegen der Bekanntmachung in den Grunddaten geändert, sind diese manuell in der Bekanntmachung nachzupflegen.

x	BT-1311	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-13(d)	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen	Fragen können bis 6 Tage vor Öffnungstermin gestellt werden. Das Datum ist hier in der Regel einzutragen. Danach bekommt der Bewerber eine Nachricht, dass seine Frage evtl. nicht mehr fristgerecht beantwortet wird, kann die Frage aber noch an die Vergabestelle richten. Es sollte aber immer versucht werden, die Fragen zu beantworten. (wird aus den Grunddaten übernommen)

Gültigkeit der Angebote

x	BT-98	Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss	Die Bindefrist im offenen Verfahren sollte in der Regel nicht mehr als 60 Tage ab Ablauf der Angebotsfrist betragen. Sollte eine längere Prüffrist gebraucht werden, ist dies einzutragen und zu dokumentieren. Auszuwählen ist hier "Tag". (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	-------	--	--

Sprache der Einreichung

x	BT-97	Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können	vorgelegt ist "Deutsch"
---	-------	---	-------------------------

Informationen über die öffentliche Öffnung

x	BT-132(d)	Datum/Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Öffnung werden aus den Grunddaten übernommen.
x	BT-134	Zusätzliche Informationen	i.d.R. ist einzutragen: Nur Vertreter des Auftraggebers
n	BT-133	Ort	i.d.R. nicht auszufüllen

Finanzgarantie (Sicherheitsleitung)

o	BT-751	Eine Garantie ist erforderlich	i.d.R. ist auszuwählen "nein"
o	BT-75	Beschreibung der Sicherheit	i.d.R. nicht auszufüllen

Einreichungsformat

x	BT-17	Elektronische Einreichung	vorgelegt ist "Erforderlich"
x	BT-18	Adresse für die Einreichung	Ein Link auf die Vergabeunterlagen wird automatisch erzeugt.
n	BT-19	Begründung, warum eine elektronische Einreichung nicht möglich ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-745	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Angaben zu den Auftragsunterlagen

x	BT-14	Der Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen ist eingeschränkt	Vorbelegt ist "Keine Einschränkung des Zugangs zu Dokumenten". Eine Beschränkung des Zugangs kommt nur in den in §41 Abs. 2 Satz 1 VgV angegebenen Ausnahmefällen in Betracht. Die Gründe für die Beschränkung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Hinweis: wenn davon Gebrauch gemacht wird, ist die Angebotsfrist um 5 Kalendertage zu verlängern (§41 Abs. 2 Satz 2 VgV), sofern nicht ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 vorliegt..
o	OPT-050	Status des Dokuments	i.d.R. ist auszuwählen "Amtliche Sprachfassung"
n	BT-707	Begründung für die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Auftragsunterlagen	i.d.R. nicht auszufüllen, wenn nicht in BT-14 "Der Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen ist eingeschränkt" ausgewählt wurde.
x	BT-708	Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen	vorbelegt ist "Deutsch"
n	BT-737	Unverbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen	i.d.R. nichts auszuwählen
x	BT-15	Internetadresse der Auftragsunterlagen	Ein Link auf die Vergabeunterlagen wird automatisch erzeugt.
n	BT-615	Informationen über zugangsbeschränkte Dokumente einsehbar unter	i.d.R. nicht auszufüllen
x	OPT-140	ID – Beschaffungsunterlagen	Wird automatisch befüllt, bitte nicht löschen!

Ad-hoc-Kommunikationskanal

n	BT-632	Name	Wird automatisch befüllt, bitte nicht löschen!
x	BT-124	URL	Wird automatisch befüllt, bitte nicht löschen!

Organisation, die zusätzliche Informationen bereitstellt

x	OPT-301	ID – Anbieter zusätzlicher Informationen	i.d.R. ist auszuwählen: ORG aus den e-forms Grunddaten auswählen (drop down) Vergabestelle
---	---------	--	---

Organisation, die Unterlagen bereitstellt

x	OPT-301	ID – Dokumentenanbieter	i.d.R. ist auszuwählen: ORG aus den e-forms Grunddaten auswählen (drop down) Vergabestelle
---	---------	-------------------------	---

Überprüfung

Fristen für die Überprüfung

x	BT-99	Informationen über die Überprüfungsfristen	<p>Einzutragen ist:</p> <p>Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe. Der Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.</p>
---	-------	--	---

Überprüfungsstelle

x	OPT-301	ID – Überprüfungsorganisation	<p>Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 156 GWB). Zwingend anzugeben sind die Offizielle Bezeichnung, Land und Ort.</p> <p>Für Vergabeverfahren im Bundeshochbau: Vergabekammern des Bundes, Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Deutschland</p> <p>Im Übrigen: Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben: Vergabekammer Südbayern, Regierung von Oberbayern, 80534 München, Deutschland</p> <p>Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken: Vergabekammer Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach, Deutschland</p>
---	---------	-------------------------------	---

Organisation, die Überprüfungsinformationen bereitstellt

x	OPT-301	ID – Anbieter von Informationen zur Überprüfung	i.d.R. ist auszuwählen: ORG aus den e-forms Grunddaten auswählen (drop down) Vergabestelle
---	---------	---	---

Schlichtungsstelle

n	OPT-301	ID - Mediator	i.d.R. nicht auszufüllen
---	---------	---------------	--------------------------

Organisationen

Hier sind keine Angaben notwendig.

MetaData

Hier sind keine Angaben notwendig.

o	BT-738-notice	Bevorzugtes Veröffentlichungsdatum	Das gewählte Datum muss mehr als 48 Stunden nach dem Versanddatum liegen, besser 3 Tage.
---	---------------	---	--

Schlichtungsstelle			
n	OPT-301	ID - Mediator	i.d.R. nicht auszufüllen
Organisationen		Hier sind keine Angaben notwendig.	
MetaData		Hier sind keine Angaben notwendig.	
o	BT-738-notice	Bevorzugtes Veröffentlichungsdatum	Das gewählte Datum muss mehr als 48 Stunden nach dem Versanddatum liegen, besser 3 Tage.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

_____**II.1.1** Absendung der EU-Bekanntmachung am:

oder

Tag der Veröffentlichung im Beschafferprofil:

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages_____

Vergabenummer _____

II.1.3 Art des Auftrags Ausführung von Bauleistungen Planung und Ausführung von Bauleistungen Bauleistungen durch Dritte Lieferleistung Dienstleistung Architekten- und Ingenieurleistungen

Ort der Ausführung _____

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmern auszufüllen sofern nicht eine EEE eingereicht wird oder ein anderer Eignungsnachweis zugelassen ist)

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

<input type="checkbox"/> Bewerber*) <input type="checkbox"/> Bieter*) <input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) <input type="checkbox"/> Nachunternehmer*) <input type="checkbox"/> anderes Unternehmen*)	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)
---	--

<input type="checkbox"/> + Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Jahr	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei¹ Jahren, mit mindestens folgenden Angaben benennen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

+ Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaft- oder Betriebshaftpflichtversicherung

für Personenschäden in Höhe von mindestens	€,
für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von mindestens	€,
für	€,
für	€

abschließen werde(n).

Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. einen entsprechenden Versicherungsnachweis werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen übersenden.

*) zutreffendes ankreuzen (Bieter)

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

+ Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Durchschnitt der letzten drei Jahre über folgende Anzahl von Beschäftigten und Führungskräfte verfügte(n):

Jahr	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Führungspersonal

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet
- Ich bin/Wir sind eingetragen bei:

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich/mein Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde(n) ich/wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
- zwar ist zu meinem/unseren Unternehmen ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert, jedoch hat mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen, die jederzeit nachprüfbar sind und der Registerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro (netto) wird der Auftraggeber bei der Registerbehörde im Bundeskartellamt abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unserere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

- Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

² soweit mein/unser Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot / Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig

Hinweis:

Bei den mit „+“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene Eignungsnachweis verlangt wird.

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft auszufüllen sofern nicht eine EEE eingereicht wird oder ein anderer Eignungsnachweis zugelassen ist)

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

- Bewerber*)
 Bieter*)
 Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
 Nachunternehmer*)
 anderes Unternehmen*)

(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV bzw. § 31 UVgO in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass

- für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
 zwar ist zu meinem/unseren Unternehmen ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert, jedoch hat mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen, die jederzeit nachprüfbar sind und der Registerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro (netto) wird der Auftraggeber bei der Registerbehörde im Bundeskartellamt abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe(n).

*) zutreffendes ankreuzen

3. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes, des Auftraggebers und des jeweiligen Ansprechpartners:

Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage vorzunehmen.

Falls das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich der Auftraggeber eine Überprüfung der Referenzen beim jeweiligen Vertragspartner/Ansprechpartner vor.



Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Angabe der technischen Fachkräfte, die die Leistung tatsächlich erbringen bzw. zu den Führungskräften des Unternehmens

Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen einreichen.

**Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens**

Angabe der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

**Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht**

Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle vorgesehenen Vorkehrungen.

Folgende Kontrollen werden vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt:

--	--

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

*

Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Mein/Unser Unternehmen verfügt über folgende Bescheinigungen und Erlaubnisse zur Berufsausübung:

--	--

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

*

Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.

Folgende Umweltmanagementmaßnahmen werde(n) ich/wir während der Auftragsausführung anwenden:

--

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

*

Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Durchschnitt der letzten drei Jahre über folgende Anzahl von Beschäftigten und Führungskräfte verfügte(n):

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Führungspersonal

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.

Mein/unser Unternehmen verfügt für die Ausführung des Auftrags über folgende Geräte und technische Ausrüstung

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.



Angabe, welche Teile des Auftrags ich/wir als Unteraufträge zu vergeben beabsichtige(n).

Folgende Teile des Auftrags beabsichtige(n) ich/wir als Unteraufträge zu vergeben:



Bei Lieferleistungen Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter.

Folgende Muster, Beschreibungen oder Fotografien der von mir/uns zu liefernden Güter habe(n) ich/wir beigefügt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.



Bei Lieferleistungen Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Institutionen oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.

Die Einhaltung der technischen Anforderungen oder Normen durch Bescheinigung hierzu anerkannter Institutionen oder amtlicher Stellen wird bestätigt.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen oder Nachweise auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift) ¹⁾

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Hinweis:

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene Eignungsnachweis verlangt wird.

Eignungsprüfung

1 Grundsatz (§ 122 GWB bzw. § 31 UVgO)

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

2 Eignungsprüfung

2.1 Die Eignungsprüfung umfasst:

- die Feststellung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB und
- die Erfüllung von Eignungskriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.2 Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

2.3 Eignungskriterien und die Unterlagen, mit welchen die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben, sind aufzuführen:

- bei offenen Verfahren, Öffentliche Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung,
- ansonsten in den Vergabeunterlagen.

2.4 Bei offenen Verfahren und Öffentlicher Ausschreibung kann ggf. die Eignungsprüfung nach der Angebotsprüfung erfolgen.

2.5 Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb muss die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes erfolgen.

2.6 Die Eignungsprüfung erfolgt grundsätzlich in abgestufter Form.

Als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen wird die Vorlage von Eigenerklärungen oder ein Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen (siehe Nr. 3) verlangt.

Hierbei hat der Bewerber oder Bieter bei Eigenerklärungen die Möglichkeit

- das Formblatt L 124 / L 1240 „Eigenerklärung zur Eignung“ oder
- die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

zu verwenden.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische oder berufliche Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung.

Andere auf den konkreten Auftrag bezogene Nachweise können z.B. sein:

- Gütezeichen,
- Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen,
- Belege der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements.

Der Auftraggeber entscheidet vor Beginn des Vergabeverfahrens ob ein Gütezeichen zum Nachweis von in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen verlangt wird.

(Siehe auch Richtlinien L 250)

Die abschließende Eignungsprüfung erfolgt im Zuge der Prüfung und Wertung der Angebote. Dabei können Bewerber oder Bieter aufgefordert werden, die vorgelegten Eigenerklärungen dem Auftraggeber zu erläutern (§ 35 Abs. 4 UVgO bzw. § 48 Abs. 7 VgV) bzw. einzelne Eigenerklärungen mittels Vorlage einschlägiger Nachweise zu verifizieren.

Die Nachforderung fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen und die Anforderung weiterer Unterlagen erfolgt mit dem Formblatt L 3216.

2.7 Hinweise zur Anwendung der Formblätter L 124 oder L 1240 sind in der Richtlinie zu L 211 / L 211EU unter 4 aufgeführt.

3 **Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbe- reich**

3.1 Das Amtliche Verzeichnis ist eine Online-Datenbank, die von den Industrie- und Handelskammern eingerichtet wurde (abrufbar unter: www.amtliches-verzeichnis.ihk.de). Darin sind Unternehmen der Leistungsbereiche Liefer- und Dienstleistungen eingetragen, die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen erbracht und ggf. weitere Nachweise zu ihrer Eignung hinterlegt haben. Die Einsicht in das Amtliche Verzeichnis hängt davon ab, inwieweit das eingetragene Unternehmen eine Einsichtnahme in die hinterlegten Nachweise zulässt.

3.2 Beruft sich ein Bieter im Angebotsschreiben oder bei der Anforderung von Nachweisen zur Bestätigung der Eigenerklärung auf die Eintragung in das amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen ist dessen Basiseignung hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen nur in begründeten Fällen in Zweifel zu ziehen (§ 35 Abs. 6 UVgO bzw. § 48 Abs. 8 VgV). Die Eignung des Bieters wird hinsichtlich der auftragsunabhängigen Eignungskriterien vermutet.

Die Eignungsnachweise können im Amtlichen Verzeichnis nur durch Eingabe der Zertifizierungsnummer und des Zugangscodes eingesehen werden. Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden diese Nummern vom Unternehmen im Angebotsschreibens eingetragen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben können die Zertifikatsnummer und der Zugangscodes bei den präqualifizierten Unternehmen erfragt werden.

Ist ein Bieter in das Amtliche Verzeichnis eingetragen, können trotzdem zusätzliche, auf den konkreten Auftrag bezogene Eignungsnachweise verlangt werden.

4 **Besonderheiten**

4.1 **Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen**

Sind Unterauftragnehmerleistungen oder Leistungen anderer Unternehmen unter Verwendung des Formblatts L 235 benannt, so ist vor Zuschlagserteilung die Eignung der genannten Unterauftragnehmer oder anderen Unternehmen zu prüfen.

4.2 **Eignungslleihe (§ 34 UVgO; § 47 VgV)**

Die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlich/finanzielle bzw. technisch/berufliche Leistungsfähigkeit wird unter Verwendung des Formblattes L 235 dargestellt.

Für den Nachweis, dass dem Bieter diese Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, ist die Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt L 236 zu fordern.

4.3 **Ersetzung von Unterauftragnehmern:**

Bei Kenntnissen über zwingende Ausschlussgründe nach § 31 UVgO i.V.m. § 123 GWB bzw. § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. § 123 GWB ist der Unterauftragnehmer zu ersetzen (§ 26 Abs. 5 UVgO bzw. § 36 Abs. 5 VgV).

Bei Kenntnissen über fakultative Ausschlussgründe im Sinn von § 124 GWB, steht die Ersetzung des Unterauftragnehmers im Ermessen des Auftraggebers. Dem Bewerber/Bieter ist für die Ersetzung des Unterauftragnehmers eine angemessene Frist zu setzen. Sollte ein Wechsel innerhalb der gesetzten Frist für den Bewerber/Bieter nicht möglich sein, wird das Angebot ausgeschlossen.

4.4 **Gütezeichen**

Gütezeichen müssen von einer anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sein, zu der jedes Unternehmen Zugang hat. Wird ein spezielles Gütezeichen gefordert, ist ein nachweislich anderes, aber gleichwertiges Gütezeichen zu akzeptieren. Es ist ferner zu akzeptieren, dass ein Unternehmer, der nachweislich unverschuldet keine Möglichkeit hatte, fristgerecht ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, die Anforderungen des geforderten Gütezeichens durch andere Belege ausgleichen kann.

Bei VgV-Verfahren ist entsprechend zu verfahren, wenn die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 VgV und/oder ein Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements gemäß § 49 VgV in den Ausschreibungsunterlagen verlangt worden sind.

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer

1 Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes¹ habe(n) ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich/uns zu deren Einhaltung.

2 Materieller und personeller Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher; vorbeugender personeller Sabotageschutz

2.1 Sicherheitsbescheide

- Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

- VS-VERTRAULICH GEHEIM STRENG GEHEIM

2.2 Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage anbei.

- 2.2.1 Ich/Wir verfügen über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

- VS-VERTRAULICH: Beschäftigte
 GEHEIM: Beschäftigte
 STRENG GEHEIM: Beschäftigte

- 2.2.2 Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über _____ Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

2.3 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns,

- ²alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden.

- ²für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen.

¹[Anlage V](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm) (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm) zur [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlussachenanweisung - VSA\) vom 13. März 2023](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm) (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm)

²Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide / Sicherheitsüberprüfungen möglich sind

3 Verpflichtungserklärung

3.1 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns

während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach

- dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch) – GHB),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt), Anlage V zur VSA

zu gewährleisten.

3.2 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns

dem Auftraggeber jede im Zuge der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer/Unterauftragnehmer mitzuteilen. Bei Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 bzw. VSVgV gilt diese Verpflichtung nur, soweit sie in der Bekanntmachung (Ziffer II.1.7) angegeben war.

3.3 Soweit ich/wir beabsichtige(n),

Teile der Leistung von Nachauftragnehmern/Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, werde(n) ich/ wir für diese Nachunternehmer/Unterauftragnehmer die Sicherheitsauskunft und die Verpflichtungserklärung einschließlich der entsprechenden Nachweise unter Verwendung des Formblattes L 126.H

- vor Auftragserteilung auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bzw.
- im Zuge der Auftragsausführung vor der Vergabe des jeweiligen Unterauftrages

vorlegen.

(Datum, Unterschrift)³

³ Bei elektronischer Angebotsabgabe über die Vergabepattform wird die Abgabe dieser Erklärung mit dem gesamten Angebotspaket elektronisch wie vorgegeben signiert bzw. bei elektronischer Abgabe in Textform wird der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, angegeben.

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer

1 Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes¹ habe(n) ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich/uns zu deren Einhaltung.

2 Materieller und personeller Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher; vorbeugender personeller Sabotageschutz

2.1 Sicherheitsbescheide

- Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

- VS-VERTRAULICH GEHEIM STRENG GEHEIM

2.2 Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage anbei.

- 2.2.1 Ich/Wir verfügen über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

- VS-VERTRAULICH: Beschäftigte
 GEHEIM: Beschäftigte
 STRENG GEHEIM: Beschäftigte

- 2.2.2 Ich/Wir verfügen zur (Unter-)Auftragsausführung über Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

2.3 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns,

- ²alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids zum Zeitpunkt der (Unter-) Auftragsausführung vorausgesetzt werden.

- ²für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen.

¹ [Anlage V](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm) (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm) zur [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlussachenanweisung - VSA\) vom 13. März 2023](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm) (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm)

²Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide / Sicherheitsüberprüfungen möglich sind

3 Verpflichtungserklärung

3.1 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns

während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach

- dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimhaltungshandbuch – GHB),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt), Anlage V zur VSA

zu gewährleisten.

(Datum, Unterschrift)

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Maßnahme oder Baumaßnahme

Leistung

<input type="checkbox"/> Bieter ¹ <input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ¹ <input type="checkbox"/> Auftragnehmer ¹	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)
---	--

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

¹ Zutreffendes ankreuzen (Bieter)

<input type="checkbox"/> Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
<input type="checkbox"/> keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n). <input type="checkbox"/> folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n). <input type="checkbox"/> Die Leistungen keines Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme. <input type="checkbox"/> Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig. <input type="checkbox"/> Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
<input type="checkbox"/> keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n). <input type="checkbox"/> folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n). <input type="checkbox"/> Die Leistungen keines Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme. <input type="checkbox"/> Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig. <input type="checkbox"/> Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
<p>(Ort, Datum, Unterschrift)²</p>

² nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines Angebotes ist

Richtlinien L 130 **Teilnahmewettbewerb**

1 Teilnahmewettbewerb

Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Unternehmen bei nationalen Vergabeverfahren zum Download zur Verfügung zu stellen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei allen Vergabeverfahren der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung werden die Unterlagen ausschließlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 3 VgV verkürzen möchte. Für den Teilnahmewettbewerb gelten § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 VgV entsprechend. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 VgV der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 38 Abs.4 Nr. 4 und 5 VgV zu beachten.

Unter **II.2.9)** ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei nicht offenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen.

Teilnahmewettbewerbe von beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sind öffentlich bekannt zu geben. Alle öffentlich bekannt zu machenden Vergabeverfahren sind über die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de auch auf dem Internetportal der Bundesverwaltung www.service.bund.de zu veröffentlichen.

Beim nicht offenen Verfahren, beim Wettbewerblichen Dialog, beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, bei Innovationspartnerschaft und bei Beschränkter Ausschreibung sowie Verhandlungsvergabe jeweils nach Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den in der EU-Bekanntmachung wie auch in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge zu erfolgen.

Die Auswahl und Festlegung der Kriterien ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ist den Bewerbern nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Mindestfristen gemäß §§ 15, 16 und 17, jeweils Abs. 2 VgV sowie §§ 17, 18 und 19 jeweils Abs. 3 VgV sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus den Formblättern L 1311, L 1312, L 1313, L 124 bzw. L 1240, L 1314, L 235, L 236, 2440 und der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand.

Die Formulare sind gemäß den Vorgaben und Hinweisen auszufüllen.

Zu Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – L 1311 werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 6 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – L 1311 darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei, im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.
- In Nr. 7 sind die konkret geforderten Angaben bzw. Nachweise gemäß § 33 UVgO bzw. §§ 44 – 46 VgV anzugeben.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.

Die eingegangenen Bewerbungen sind im Formblatt **Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb – L 1330** zu erfassen und wie folgt zu prüfen und zu bewerten.

Zunächst sind die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen. Dabei sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit dem Formblatt **Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb – L 1330** daraufhin zu überprüfen, ob die in der Vorinformation bzw. der Auftragsbekanntmachung geforderten Auskünfte/Erklärungen/Nachweise (siehe Nr. 1 der Formblätter **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – L 1311** bzw. **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU – L 1311 EU**) vollständig vorliegen.

Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte /Erklärungen/Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese nachzufordern.

Werden diese nicht innerhalb der auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zur Nachlieferung gesetzten angemessenen Frist vorgelegt, (i.d.R. 6 Kalendertage nach Absendung der Aufforderung zur Nachlieferung), sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Die entsprechenden Regelungen in den Richtlinien L 320 sind dabei zu beachten.

Das Ergebnis der Prüfung und Wertung ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

2 Auswahlverfahren

Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem gemäß Formblatt **Auswahlverfahren Teilnahmeanträge – L 1331** in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 7 der **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – L 1311** bzw. **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU – L 1311 EU** aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik **Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb – L 1331** durchzuführen.

Die in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb enthaltene Reihenfolge der Auswahlkriterien ist keine Vorgabe für deren Wichtung. Diese muss in jedem Einzelfall auftragspezifisch festgelegt werden.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in der EU-Bekanntmachung unter II.2.9 und in der **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – L 1311** bzw. **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU – L 1311 EU** genannten Anzahl entsprechen und darf bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei, im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens nicht unter fünf liegen (§ 51 Abs. 3 VgV).

Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Formblatt **Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb L 1332** bei EU-Vergaben möglichst zwei Wochen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe, zu informieren.

Damit entfällt eine spätere Information der nicht berücksichtigten Bewerber gemäß § 134 GWB.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Alle Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind von der Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens gemäß § 177 GWB und § 48 UVgO bzw. § 63 VgV zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmenummer	
Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung nach öffentl. Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsvergabe nach öffentl. Teilnahmewettbewerb
Ablauf der Teilnahmefrist:	
Datum	Uhrzeit

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National

Maßnahme

Leistung

Anlagen

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- L 1312 Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand
-
-
-

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- L 1313 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
- L 124 Eigenerklärung zur Eignung
- L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 1314 Erklärung Bürgergemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
-
-
-
-
-
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 **Kommunikation**

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle

Tel.

Fax

E-Mail

PLZ / Ort

3 **Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen**

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb genannten – mit dem Teilnahmeantrag einzureichen: Siehe Auftragsbekanntmachung.

3.2 Vorlage von mit dem Teilnahmeantrag auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 7 genannten bzw. angekreuzten Kriterien:

4 **Teilnahmeanträge können gestellt werden:**

- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- schriftlich

5 **Abgabe des Teilnahmeantrags / der Interessensbestätigung:**

Bei schriftlichem Teilnahmeantrag ist der beigefügte Teilnahmeantrag zu unterzeichnen und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe „Teilnahmeantrag für ...“

Maßnahmenummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

Bei elektronischem Teilnahmeantrag in Textform ist der Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist der Teilnahmeantrag mit der geforderten Signatur zu versehen.

Der elektronische Teilnahmeantrag ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

6 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

- mindestens
 höchstens

7 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterium	Wichtung (%)
-----------	--------------

- | | |
|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers | _____ |
| <input type="checkbox"/> Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. | _____ |

Weitere Kriterien

Summe: 100 %

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

- 3 Punkte erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag das jeweilige Kriterium bestmöglich erfüllt wird.
Eine bestmögliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 2 Punkte erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag das jeweilige Kriterium überdurchschnittlich erfüllt wird.
Eine überdurchschnittliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 1 Punkt erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag überwiegend lediglich die Mindestanforderungen des Kriteriums (siehe Auftragsbekanntmachung) erfüllt werden.

Sind bei einem Bewerber die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt, wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

10

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- nicht offenes Verfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Innovationspartnerschaft

Ablauf der Bewerbungsfrist:

Datum

Uhrzeit

- Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU**
- Aufforderung zur Interessensbestätigung EU**

Maßnahme

Leistung

Anlagen

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- L 1312EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand
-
-
-

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag / der Interessensbestätigung einzureichen sind:

- L 1313 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
- L 124 Eigenerklärung zur Eignung
- L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 1314 Erklärung Bürgergemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
-
-
-
-
-
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- in Textform unter nachstehender Anschrift:
 Stelle
 Tel. _____ Fax. _____
 E-Mail _____
 PLZ / Ort _____

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb genannten – mit dem Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung einzureichen:

Siehe Vorinformation oder Auftragsbekanntmachung.

3.2 Vorlage von mit dem Teilnahmeantrag / der Interessensbestätigung auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 7 genannten bzw. angekreuzten Kriterien:

4 Teilnahmeanträge / Interessensbestätigungen können gestellt werden:

- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- schriftlich

5 Abgabe des Teilnahmeantrags / der Interessensbestätigung:

Bei schriftlichem Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung ist der beigefügte Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung zu unterzeichnen und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe „Teilnahmeantrag für ...“

Maßnahmenummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

Bei elektronischem Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung in Textform ist der Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist der Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung mit der geforderten Signatur zu versehen.

Der elektronische Teilnahmeantrag ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

6 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

- mindestens
 höchstens

7 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterium	Wichtung (%)
-----------	--------------

- | | |
|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers | _____ |
| <input type="checkbox"/> Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal | _____ |

Weitere Kriterien

Summe: 100 %

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

- 3 Punkte erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag / in der Interessensbestätigung das jeweilige Kriterium bestmöglich erfüllt wird.
Eine bestmögliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 2 Punkte erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag / in der Interessensbestätigung das jeweilige Kriterium überdurchschnittlich erfüllt wird.
Eine überdurchschnittliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 1 Punkt erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag / in der Interessensbestätigung überwiegend lediglich die Mindestanforderungen des Kriteriums (siehe Auftragsbekanntmachung) erfüllt werden.

Sind bei einem Bewerber die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt, wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

10

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Leistungen

Fassung Juni 2018

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)"

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Teilnahmefrist in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Teilnahmefrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht / formgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Soweit Bescheinigungen verlangt werden haben ausländische Bewerber eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben

4.2 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

5 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

6 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“
- **oder** eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- **oder** durch einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Beim Einsatz von anderen Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Leistungen**Fassung September 2018**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Teilnahmefrist in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung

3.1 Der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Teilnahmefrist einzureichen. Ein(e) nicht fristgerecht / formgerecht eingereichte(r) Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ausgeschlossen.

3.5 Soweit Bescheinigungen verlangt werden haben ausländische Bewerber eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag / ihrer Interessensbestätigung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben

4.2 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

5 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

6 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“
- **oder** eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- **oder** durch einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Beim Einsatz von anderen Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Name und Anschrift des Bewerbers

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
E-Mail:	
Ust-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Ablauf der Teilnahmefrist:	
Datum	Uhrzeit
Ort	

Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung

Maßnahme

Maßnahmenummer:

Leistung

Vergabenummer:

Ihre Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung vom

Anlagen

- L 124 Eigenerklärung Eignung
- L 1240 Eigenerklärung Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- L 1314 Bewerbungsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung
-
-
-

- 1 Hiermit bewerbe(n) ich mich/wir uns um die Teilnahme am Wettbewerb für oben bezeichnete Leistung.
- 2 Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Leistung präqualifiziert und im Amtlichen Verzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:
- | | |
|-------------------|-------------|
| Zertifikatsnummer | Zugangscode |
| Zertifikatsnummer | Zugangscode |
| Zertifikatsnummer | Zugangscode |
- 3 Ich/Wir erkläre(n), dass
- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
 - ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- 4 Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns zugewandene Änderungen der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb Gegenstand meines/unseres Teilnahmeantrags bzw. meiner/unserer Interessensbestätigung sind.

Unterschrift (bei schriftlichem/r Teilnahmenantrag / Interessensbestätigung)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung in Textform der Name der natürliche Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
 - ein schriftlicher Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung nicht an obiger Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronischer Teilnahmeantrag Interessensbestätigung, der/die signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,
- wird der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ausgeschlossen.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

(bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft zu bilden.
Wir erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

¹ Die Bewerbergemeinschaft hat bei elektronischer Abgabe über die Vergabepattform mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer Leistung	
Ablauf der Teilnahmefrist	

I. Vorbemerkungen

1) Vergabeverfahren

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Planungswettbewerb | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |
| | <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |

2) Abgabe der Teilnahmeanträge war zugelassen:

- elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- schriftlich

II. Öffnungstermin

1) Schriftliche Teilnahmeanträge sind mit dem Eingangsstempel versehen und in der Reihenfolge des Eingangs durchnummeriert. Sie wurden in die umseitige Liste eingetragen.

Schriftliche Anträgen waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nr.:

2) Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nummer:

3) Beginn des Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am _____ um _____ Uhr.

Anzahl der elektronischen Teilnahmeanträge:	
Anzahl der schriftlichen Teilnahmeanträge:	

- 5) Die schriftlichen Teilnahmeanträge wurden in allen wesentlichen Teilen, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, gekennzeichnet.
- 6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist und vor Beendigung des Öffnungstermins ist/sind noch Anträge vorgelegt und mit Nr. bis versehen worden:
- a.
- b.
- 7) Besondere Vorkommnisse:
- a.
- b.
- 8) Der Öffnungstermin wurde um Uhr beendet.

Name und Unterschrift der Schriftführung oder elektronische Signatur	Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur
--	---

Maßnahmennummer Maßnahme
Vergabenummer Leistung

IV. Nachgetragene Angaben

1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Anträge vorgelegt:
(Name, Datum, Ursache der Verspätung)

Antrag Nr. ¹	Name und Anschrift des Bewerber	Teilnahmeantrag vom	Grund für die Verspätung

Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur

¹ E = Elektronisch eingereichter Antrag
P = Antrag in Papierform eingereicht

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb vom:

Teilnahmeantrag vom:

Bewerber/Bewerbergemeinschaft:

	Ja	Nein	Entfällt
1. Teilnahmeantrag in deutscher Sprache:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Teilnahmeantrag unterschrieben / vorgegeben signiert:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Teilnahmeantrag fristgerecht eingegangen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Ausschlussgründe liegen vor:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnis der Ausschlussprüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert: Ja Nein

Wenn Nein, Begründung:

5. Vollständige Erklärung bei einer Bewerbergemeinschaft: Ja Nein Entfällt

6. Wertung der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Angaben und Nachweise:

	Angabe nicht gefordert:	Angabe erfolgt:	Angabe unzureichend:	Fehlende Angabe:	Bemerkungen:
Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (Referenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich Beschäftigten gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen und Leitungspersonal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eintragung in das Berufsregister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Nachweise zur Fachkunde:					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Folgende Angaben und Nachweise fehlten zum Ablauf der Teilnahmefrist bzw. waren unvollständig:
8. Fehlende bzw. unvollständige Angaben und Nachweise wurden nachgefordert bis zum:
9. Folgende Bescheinigungen von Bewerbern zu den Angaben in der Eigenerklärung zur Eignung wurden angefordert bis zum:

10. Unterlagen sind vollständig: Ja Nein

11. Ergebnis der formalen Prüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert Ja Nein

Wenn Nein, Begründung:

Aufgestellt:

.....
(Datum /Unterschrift)

Bei Bedarf bitte Mehrexemplare verwenden

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Wich- tung in %	Bewerber:		Bewerber:	
		Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtigung x Punkte)	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtigung x Punkte)
Kriterium:					
<input type="checkbox"/> Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen					
<input type="checkbox"/> Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers					
<input type="checkbox"/> Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal					

Weitere Kriterien:						
Summe						
Rangfolge						

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

- 3 Punkte erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag das jeweilige Kriterium bestmöglich erfüllt wird.
- 2 Punkte erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag das jeweilige Kriterium überdurchschnittlich erfüllt wird.
- 1 Punkt erhält ein Bewerber, wenn durch die Angaben im Teilnahmeantrag überwiegend lediglich die Mindestanforderungen des Kriteriums (siehe Auftragsbekanntmachung) erfüllt werden.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

Maßnahme

Leistung

Ihr Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung vom
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag bzw. Interessensbekundung zur Vergabe der o. g. Leistung danken wir.
Nach Prüfung und Wertung Ihrer Unterlagen zum o. g. Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung teilen wir
Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, Sie **nicht** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Gründe:

- Ihr Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung wurde nicht berücksichtigt, weil
- er zum Ablauf der Teilnahmefrist nicht vorgelegen hat,
 - er folgende geforderte Erklärungen / Auskünfte (auch nach erfolgtem Nachverlangen) nicht enthält:
-
- ein Ausschlussgrund nach § 31 UVgO bzw. § 42 Abs. 1 VgV i.V. mit §§ 123 und 124 GWB vorliegt.
Begründung:

- folgende bekannt gemachte Kriterien nicht erfüllt sind:
- er/sie unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien nicht in die engere Wahl kam.
- Ihr Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung

Wir weisen darauf hin, dass bei EU-Vergabeverfahren auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien L 200

Allgemeine Richtlinien Vergabeunterlagen

1 Allgemeines

Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung genannte Stelle während der Dienstzeit erreichbar ist.

Die von den interessierten Unternehmen einsehbaren, den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb nicht beigefügten Unterlagen (siehe Nr. 2 der Aufforderungsschreiben), sind bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Interessierten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Interessent Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese abzugeben oder elektronisch zum Download zur Verfügung zu stellen.

Bei EU-Vergabeverfahren müssen die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer in der Auftragsbekanntmachung oder der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung EU“ bekannt zu machenden elektronischen Adresse zur Verfügung gestellt werden. Bei nationalen Vergabeverfahren sind die Unterlagen, soweit diese nicht elektronisch zum Download bereitgestellt werden, nach Anforderung unverzüglich an alle zu berücksichtigenden Unternehmen abzugeben. Auch nach einem ggf. festgelegten Anforderungstermin eingehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb.

Weist ein Unternehmen gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen“ bzw. „EU-Bewerbungsbedingungen“ auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Unternehmen in Textform mitzuteilen (bei EU-Verfahren durch Bereitstellung der Information auf der Vergabeplattform, bei nationalen Vergabeverfahren ggf. ergänzend durch Übersendung an die Anschriften der die Vergabeunterlagen anfordernden Unternehmen); ggf. ist die Bindefrist zu verlängern. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Hat ein Bieter in der Angebotsphase auf sog. Fehler oder Unvollständigkeiten nicht hingewiesen, führt dies nicht zu einer Risikoverlagerung auf den späteren Auftragnehmer. Das OLG München hat mit Beschluss vom 04.04.2013 entschieden, dass der Bieter bei Fehlern im Leistungsverzeichnis keine Hinweispflicht hat. Das OLG Dresden (Urt. vom 25.11.2011) hat ebenfalls eine Hinweispflicht vor Vertragsschluss abgelehnt.

2 Von der Bayerischen Staatsbauverwaltung und den Bayerischen Wasserwirtschaftsämtern sind zum Ausfüllen der Vergabeunterlagen ausschließlich die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Die Staatlichen Bauämter und die Landesbaudirektion Bayern sowie die Wasserwirtschaftsämter stellen die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten und allen Verfahrensarten (nationale und EU-Verfahren) grundsätzlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und bei öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren frei zugänglich zum Download bereit.

Fragen der Bewerber / Bieter sind grundsätzlich ebenfalls über die Vergabeplattform abzuwickeln und zu beantworten.

3 Für die Ausschreibung und Vergabe von Sammelaufträgen wird auf die Richtlinie L 6100 verwiesen.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung	
Ablauf der Angebotsfrist Datum _____ Uhrzeit _____	
Bindefrist endet am _____	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 212 Bewerbungsbedingungen
- L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
-
-
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 214 Besondere Vertragsbedingungen
- L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
- L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohngleitklausel
- L 225 Stoffpreisgleitklausel
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- L 124 /
L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzzerklärung
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- L 124 / L 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
- L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 - Schutzerklärung
-
-
-
-
-

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
- L 2495 - Verpflichtungserklärung
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- 6.2** Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
- für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- unter folgenden weiteren Bedingungen:
 -
 -

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet.

Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.

Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf

- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht wenden kann:**10**

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
 Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist

Datum | Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- L 212 Bewerbungsbedingungen
 L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
 L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
 L 2440 Informationen zur Datenerhebung
 L 2492 Online-Vergaben

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 L 214 Besondere Vertragsbedingungen
 L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
 L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
 L 224 Lohngleitklausel
 L 225 Stoffpreisgleitklausel
 L 244 Datenverarbeitung
 L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung

-
-
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- L 124 /
L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzzerklärung
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- L 124 / 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
- L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 - Schutzzerklärung
-
-
-
-
-

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
- L 2495 - Verpflichtungserklärung
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen

6 Nebenangebote

- 6.1** Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- 6.2** Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:
 -
 -

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

- Nebenangebote bei Beauftragung mehrerer Lose
Zusätzlicher Preisnachlass auf die Abrechnungssumme für Hauptangebote unter der Bedingung einer gemeinsamen Beauftragung mehrerer Losnummern. Im Nebenangebot sind die jeweiligen Losnummern und der Nachlass in % anzugeben.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet.

Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.

Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

Gibt der Bieter einen Preisnachlass als Nebenangebot bei gemeinsamen Beauftragung mehrerer Losnummern (siehe Nr. 6.2), wird dieser Nachlass wie folgt gewertet:

Der Nachlass wird beim jeweiligen Einzellos von der nachgerechneten Angebotssumme (einschließlich eines Nachlasses ohne Bedingungen) abgezogen. Nur wenn der Bieter bei jedem Einzellos der angebotenen Zusammenfassung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, wird der Preisnachlass gewertet.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch
- in Textform
 - mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht wenden kann:

10

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
 Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist

Datum | Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- L 212 Bewerbungsbedingungen
 L 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
 L 2440 Informationen zur Datenerhebung
 L 2492 Online-Vergaben

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 L 214.H Besondere Vertragsbedingungen
 L 215.H Zusätzliche Vertragsbedingungen
 L 241.H Abfall
 L 224 Lohngleitklausel
 L 225 Stoffpreisgleitklausel
 L 244 Datenverarbeitung
 L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
 L 246.H Aufträge für Gaststreitkräfte
 L 247.H Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
 L 247.MIL Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
 L 625.H NATO-Infrastrukturbauten

-
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213.H Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- L 124 Eigenerklärung zur Eignung
- L 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 126.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- L 124 - Eigenerklärung zur Eignung
- L 125.H - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
-
-
-
-
-
-

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
- L 126.H - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
- L 2495 - Verpflichtungserklärung
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- unter folgenden weiteren Bedingungen:
 -

 -

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf

- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht wenden kann:

10

Vergabestelle

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 212 EU Bewerbungsbedingungen EU
- L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
-
-
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 214 Besondere Vertragsbedingungen
- L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
- L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohnleitklausel
- L 225 Stoffpreisleitklausel
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- L 127 Erklärung Bezug Russland
- L 124 /
L1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzzerklärung
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
- L 127 - Erklärung Bezug Russland
- L 124 / 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
- L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 - Schutzerklärung
-
-
-
-

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
- Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
- L 2495 - Verpflichtungserklärung
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

6.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- unter folgenden weiteren Bedingungen:
 -

 -

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf

- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

10

Vergabestelle

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 212 EU Bewerbungsbedingungen EU
- L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
-
-
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 214 Besondere Vertragsbedingungen
- L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
- L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohngleitklausel
- L 225 Stoffpreisgleitklausel
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
-
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- L 127 Erklärung Bezug Russland
- L 124 /
L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzzerklärung
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
- L 127 - Erklärung Bezug Russland
- L 124 / L 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
- L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 - Schutzzerklärung
-
-
-
-

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
- Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
- L 2495 - Verpflichtungserklärung
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

6.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

- Nebenangebote bei Beauftragung mehrerer Lose
Zusätzlicher Preisnachlass auf die Abrechnungssumme für Hauptangebote unter der Bedingung einer gemeinsamen Beauftragung mehrerer Losnummern. Im Nebenangebot sind die jeweiligen Losnummern und der Nachlass in % anzugeben.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

Gibt der Bieter einen Preisnachlass als Nebenangebot bei gemeinsamen Beauftragung mehrerer Losnummern (siehe Nr. 6.2), wird dieser Nachlass wie folgt gewertet:

Der Nachlass wird beim jeweiligen Einzellos von der nachgerechneten Angebotssumme (einschließlich eines Nachlasses ohne Bedingungen) abgezogen. Nur wenn der Bieter bei jedem Einzellos der angebotenen Zusammenfassung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, wird der Preisnachlass gewertet.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch
 - in Textform
 - mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

Vergabestelle

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 212 EU Bewerbungsbedingungen EU
- L 226.H Mindestanforderungen an Nebenangebote
- L 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
-
-
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 214.H Besondere Vertragsbedingungen
- L 215.H Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohngleitklausel
- L 225 Stoffpreisgleitklausel
- L 241.H Abfall
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- L 127 Erklärung Bezug Russland
- L 124 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax.

3 Unterlagen**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Auftragsbekanntmachung
- L 127 - Erklärung Bezug Russland
- L 124 - Eigenerklärung zur Eignung
- L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
-
-
-
-
-

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
- Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen (auf gesondertem Blatt)
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2495 - Verpflichtungserklärung
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen

6 Nebenangebote

6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

6.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Angebote können abgegeben werden:

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf

- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

10

Richtlinien zu L 211, L 211 EU

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1 Allgemeines

Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben (§§ 13 UVgO, 20 Abs. 1 VgV).
Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und der Bieterinformation gemäß § 134 GWB festzulegen.

2 Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte

Bei Verschlussachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen ist zusätzlich das Formblatt Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz oder Sabotageschutz L 247.H beizufügen.

3 Verzeichnis der Unterauftragnehmer (Formblatt L 235)

Die Benennung der vorgesehenen Unterauftragnehmer wird im Rahmen der Wertung nur von den Bietern angefordert, deren Angebot in die engere Wahl kommt. Falls zumutbar, kann der Auftraggeber die Unternehmen auch schon in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zur Benennung der Unterauftragnehmer bei Angebotsabgabe auffordern (§ 26 UVgO, § 36 VgV).

4 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt – L 124, L 1240)

Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen, sofern es bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren bzw. Beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben jeweils mit Teilnahmewettbewerb nicht bereits bei der Aufforderung zur Abgabe des Teilnahmeantrags zur Eignungsprüfung der Bieter herangezogen wurde.

Das Formblatt L 1240 beinhaltet eine umfangreiche Abfrage der Eignungsnachweise und ist nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Beachte: Legt ein Bieter mit der Abgabe seines Angebotes eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung oder einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) vor, sind diese zu akzeptieren.

5 Verwendung von Holz

Die Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (ehemals der Obersten Baubehörde) zur Verwendung von Holz (L 7402) sind zu beachten.

6 Ausfüllen des Formblatts

Nr. 1 Vertretungsformel

Bei Maßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung

- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch
 - das Bundesministerium der Verteidigung,
 - das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
 - das Bundesministerium der Finanzen,
 - das Bundesministerium des Innern oder
 - den Freistaat Bayern,

abzuschließen.

Die Ressorts werden vertreten durch die Fachaufsicht ausführende Ebene und diese durch die örtlich zuständige durchführende Ebene.

Bei Maßnahmen des Freistaats Bayern sind die Verträge im Namen und für Rechnung

- des Freistaats Bayern,

vertreten durch

- die durchführende Ebene abzuschließen.

Bei US-Maßnahmen sind die Verträge im Namen und für Rechnung

- der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch

- das Bundesministerium der Verteidigung oder

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

vertreten durch

- die durchführende Ebene abzuschließen.

Bei Maßnahmen Dritter sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen.

Dieser wird vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene und diese durch die örtlich zuständige durchführende Ebene.

Nr. 2 Kommunikation

Es ist ausschließlich eine Stelle (keine einzelnen Mitarbeiter) der durchführenden Ebene zu nennen.

Die Beantwortung von Rückfragen hat in Textform durch die Vergabestelle zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Bewerber die gleichen Informationen erhalten.

Im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung werden diese Informationen bei Ausschreibungsverfahren über die Vergabepattform www.vergabe.bayern an die Bewerber versendet.

Nr. 3 Vorlage von Nachweisen / Angaben / Unterlagen

Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Nachweise, Angaben und Unterlagen, entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Bekanntmachung aufgeführt wurden. Deshalb ist bei allen Verfahren mit Auftragsbekanntmachung in Nr. 3.1 und ggf. 3.2 „siehe Auftragsbekanntmachung“ anzukreuzen. Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Verhandlungsvergabe, Beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsverfahren jeweils ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. Dies ist in Nr. 3.1 anzugeben.

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen weitere Nachweise und Angaben vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, ist dies in Nr. 3.1 bzw. 3.2 anzugeben.

In Nr. 3.3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Nr. 4 Losweise Vergabe

In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen keine losweise Vergabe vorgesehen ist, „Nein“ anzukreuzen. Bei losweiser Vergabe ist festzulegen, wie die Lose anzubieten sind. „Für alle Lose“ ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen, damit sichergestellt werden kann, dass auch für jedes Los Angebote eingehen. Ggf. notwendige Einschränkungen bei der Kombination von Fach- oder Teillosen sind in den Freizeilen mit anzugeben. Den Vergabeunterlagen ist das Angebotsschreiben für die losweise Vergabe beizufügen.

Wird die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt, ist gemäß § 22 UVgO bzw. § 30 VgV anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

Nr. 5 Mehrere Hauptangebote

In Nr. 5 kann zugelassen werden, dass eine Abgabe mehrerer Hauptangebote ausnahmsweise nicht möglich sein soll. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann zweckmäßig sein, wenn seitens der Bieter mehrere technisch qualitativ gleichwertige Hauptangebote abgegeben werden können, welche sich in bestimmten Produktbereichen (z.B. Alternativen zum ausgeschriebenen Leitfabrikat) unterscheiden (geänderte „technische Spezifikationen“).

Nr. 6 Nebenangebote

In Nr. 6.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen sind.

Sind Nebenangebote zugelassen, ist Nr. 5.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote

- für die gesamte Leistung,
 - nur für besonders aufgeführte Bereiche,
 - mit Ausnahme genannter Bereiche
 - unter weiteren Bedingungen
- zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Nr. 7 Angebotswertung

Für alle Vergaben sind die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben.

Dabei ist festzulegen, ob die Wertung ausschließlich nach dem Kriterium „Preis“ oder nach „Mehreren Zuschlagskriterien“ erfolgt.

Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien ist als Anlage zum Aufforderungsschreiben das Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ L 227, ggf. mit Anlage L 2270 bzw. L 227.H beizufügen.

Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind.

Nr. 8 Angebote können abgegeben werden

Es ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 38 UVgO bzw. § 53 VgV zugelassen wird. Werden elektronische Angebote zugelassen, ist grundsätzlich auf eine Signatur zu verzichten und der Textform der Vorzug zu geben. Soll ausnahmsweise eine fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur gefordert werden, sind die Gründe hierfür in der Vergabedokumentation zu dokumentieren und es ist sicherzustellen, dass eine Verifizierung der Signaturen möglich ist.

Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung:

Die Abgabe von Angeboten für Bauleistungen ist bei Vergabeverfahren, die ab 18. Oktober 2018 begonnen werden, auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich nur noch elektronisch in Textform über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zuzulassen.

Sollte in sonstigen Fällen die Zulassung einer schriftlichen Angebotsabgabe ausnahmsweise angezeigt sein, weil z. B. die Natur des Geschäftes es erfordert, so ist dies eingehend zu begründen.

Nr. 9 Angebotsabgabe

Sind die Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle hier anzugeben.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung einzusetzen.

Nr. 10 Stelle/ Behörde zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen

Nationale Vergaben

Eine Nachprüfungsstelle sieht die UVgO nicht vor.

Aus Gründen der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) kann sich jeder potentielle Bieter, wenn er Anlass zu Beschwerden sieht, an die jeweilige Aufsicht führende Ebene wenden.

Deshalb sind die für die jeweiligen Bereiche/Maßnahmen folgende Stellen anzugeben:

Bereich Hochbau:

- bei Maßnahmen des Landes und der Hochschulen die zuständige Regierung,
- bei Maßnahmen des Bundes die Landesbaudirektion Bayern

Bereich Straßenbau:

- bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- bei den Staatlichen Bauämtern die zuständige Regierung

EU-Vergaben

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

Nr. 11 freier Eintrag

Soweit erforderlich sind in Nr. 10 weitere Angaben zu machen.

Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Gaststreitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)"

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Nebenangebote

5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm im Falle der Eignungsleihe die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechen dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung (Öffentliche Ausschreibung, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb)

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“
- **oder** eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- **oder** durch einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Beim Einsatz von Unterauftragnehmern im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

9 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

9 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Termin ab.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- Nebenangebot(e)
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- L 124 / L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- Nebenangebot(e)
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- L 124 / Eigenerklärung zur Eignung
L 1240
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt

Los 1	_____	Euro
Los 2	_____	Euro
Los 3	_____	Euro
Los 4	_____	Euro
Los 5	_____	Euro
Los 6	_____	Euro

3 Anzahl der Nebenangebote

Los 1	_____	St.
Los 2	_____	St.
Los 3	_____	St.
Los 4	_____	St.
Los 5	_____	St.
Los 6	_____	St.

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote

Los 1	_____	%
Los 2	_____	%
Los 3	_____	%
Los 4	_____	%
Los 5	_____	%
Los 6	_____	%

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Leistung präqualifiziert und im Amtlichen Verzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:

Zertifikatsnummer	Zugangscode
Zertifikatsnummer	Zugangscode
Zertifikatsnummer	Zugangscode

Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).²

² Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
- ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift(bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.**

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

Abschlagszahlungen vereinbart: Ja

2 Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Ausführung:

Spätestens	Werktage nach Aufforderung
Späteste Aufforderung am	(Datum)
Frühestens	
Frühestens am	(Datum)
Spätestens	Werktage nach Zuschlagserteilung
Spätestens am	(Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

Spätestens	Werktage nach Zuschlagserteilung
Einzelfristen für	
2.2.1	= spätestens Werktage nach
2.2.2	= spätestens Werktage nach
2.2.3	= spätestens Werktage nach

2.3 Vollendung der Leistung nach Datum

Spätestens am	(Datum)
Einzelfristen für	
2.3.1	= spätestens (Datum)
2.3.2	= spätestens (Datum)
2.3.3	= spätestens (Datum)

2.4

3 Abnahme

- 3.1 Die Leistung ist förmlich abzunehmen.
- 3.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
 bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

4 Vertragsstrafen

- 4.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfristen
für Beginn Vollendung Einzelfrist
der Leistung hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von
% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen.
- 4.2 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeiträge wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. des § 14 Nr. 3 VOL/B nicht, sondern

für	=	Jahre
für	=	Jahre
für	=	Jahre

6 Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Wiege- und Lieferscheine etc.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen -fach
- Teilschlussrechnungen -fach
- Schlussrechnungen -fach
- Unterlagen -fach

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu stellen:

7 Sicherheitsleistungen

Zur Vertragserfüllung werden Sicherheitsleistungen in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt:

Ja Nein

8 Preisgleitklausel

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – L 225

9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
 Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“

Richtlinien zu L 214 **Besondere Vertragsbedingungen**

1 Allgemeines

Besondere Vertragsbedingungen sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOL/B und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 3 UVgO und § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV. Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind in der Leistungsbeschreibung, insbesondere in der „Ausführungsbeschreibung“ festzulegen.

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Formblatt Besondere Vertragsbedingungen – L 214 aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.
Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) zu entscheiden.

2 Vergütung

In Nr. 1 sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren. Soll jedoch eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

3 Ausführungsfristen

Einzelfristen sind nur in begründeten Fällen festzulegen, z.B. bei denen aus zwingenden Gründen der Liefer- oder Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist.

4 Abnahme

Wird eine förmliche Abnahme verlangt, ist diese unter Nr. 3 des Formblattes zu vereinbaren. Wenn für Lieferungen oder Leistungen eine förmliche Abnahme nicht zweckmäßig ist (z. B. regelmäßig zu erbringende Dienstleistungen, Reinigungsarbeiten, Kauf handelsüblicher Produkte) sind unter Nr. 3 des Formblattes keine Eintragungen vorzunehmen.

5 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bei Überschreitung der Ausführungsfristen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen festzulegen.
Eine Vertragsstrafe ist nach Nr. 4.1 als Vomhundertsatz pro Werktag festzulegen; dessen Höhe darf gemäß § 11 Nr. 2 VOL/B je Werktag max. 1/12 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann.

6 Mängelansprüche

Soll von den Bestimmungen über die Verjährungsfristen für Mängelansprüche in § 14 Nr. 3 VOL/B oder den Ergänzenden Vertragsbedingungen abgewichen werden, sind sie in Nr. 5 festzulegen und in der Vergabedokumentation zu begründen.

7 Rechnungen

Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten zuzuordnen (Kommune etc.) ist dies unter Nr. 6 in den besonderen Vertragsbedingungen im Textfeld: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen“ einzutragen.

8 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen dürfen nur ausnahmsweise und dann erst ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 € netto (§ 18 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B) für die Durchführung der verlangten Leistung (Vertragserfüllung) gefordert werden.
Sie sind dann unter Nr. 7 in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.
Die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

9 Preisgleitklausel

Wird eine Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel vereinbart (Voraussetzungen siehe Richtlinien zu L 224 oder L 225) ist diese unter Nr. 8 anzugeben.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

In Nr. 10 sind weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige „weitere besondere Vertragsbedingungen“ (WBVB) festzulegen.

Bei Vergaben in der Landschaftspflege sind i. d. R. die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen für die Landschaftspflege – L 2140.LP zu vereinbaren.

Soll eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist Folgendes aufzunehmen:

Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaats Bayern an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Verträge über Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

Diese Verträge gelten untereinander als Konnex im Sinne des § 273 BGB.“

Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den WBVB festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) angemessen beteiligen soll. Die Bestimmungen des § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Landschaftspflege und Lieferleistungen im Landschaftsbau

1. Bei Ausschreibungen von Lieferleistungen von Forstlichem Vermehrungsgut nach Forstvermehrungsgesetz (FoVG):

Forstliches Vermehrungsgut (lt. § 2 Nr. 1 und 2 FoVG Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzen der dem FoVG unterliegenden Baumarten), das für forstliche Zwecke, bei Saatgut auch für nicht-forstliche Zwecke verwendet werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe in Verkehr gebracht werden. Eine Anmeldung erfolgt bei der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle FoVG (in Bayern; Landesstelle FoVG am Amt für Waldgenetik (www.awg.bayern.de; Hoheitliche Aufgaben). Jeder angemeldete Betrieb erhält eine Betriebsnummer, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Forsten (BLE) zentral erfasst ist.

Zum Zeitpunkt der Erfüllung der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistung über die Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut nach FoVG muss der Auftragnehmer ein angemeldeter Forstsamen-/Forstpflanzenbetrieb sein.

Die Betriebsnummer ist auf dem Lieferschein über forstliches Vermehrungsgut anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr.2 FoVDV). Forstliches Vermehrungsgut ist entsprechend den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FoVG zu kennzeichnen.

Die Abnahme der Lieferung wird durch den Auftraggeber verweigert, wenn die o.g. Bedingungen zur Anmeldung als Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe, zur Führung der Betriebsnummer auf dem Lieferschein und die Kennzeichnungspflichten des forstlichen Vermehrungsguts nicht erfüllt werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor Kontrollprüfung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Betriebsnummer durchzuführen.

2. Technische Regelwerke

¹⁾ZTV La-StB 18 in Verbindung mit DIN 18299, DIN 18320, DIN 18919

¹⁾ZTV Baumpflege 2017 in Verbindung mit DIN 18299, DIN 18320, DIN 18919

¹⁾TL-Baumschulpflanzen 2020

3. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

4. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

5. Weitere Regelungen

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort
Gebäude
Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung
Ende der Ausführung
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§11)

4.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:
bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- für jede vollendete Woche Prozent
 für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
-fach und zugleich
bei
-fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ – L 421 zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Richtlinien zu L 214.H **Besondere Vertragsbedingungen**

Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen dürfen nur wenn es für die sach- und fristgemäße Leistung erforderlich erscheint und dann erst ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 € netto (§ 18 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B) für die Durchführung der verlangten Leistung (Vertragserfüllung) gefordert werden.

Werden Sicherheitsleistungen für erforderlich gehalten, sind diese als Vom- Hundert- Satz unter Nr. 6.1 einzutragen.

Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

Preisgleitklausel

Wird eine Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel vereinbart (Voraussetzungen siehe Richtlinien zu L 224 oder L 225) ist unter Nr. 9 folgender Text einzutragen:

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

*Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – L 225**

*Lohnpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – L 224**

* nur zutreffendes eintragen

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Ausgabe Juni 2018

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

- 1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

4 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

8 Abrechnung (§ 15)

- 8.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

- 8.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10 Bürgschaften (§ 18)

- 10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.
- 10.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

- 10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

- 10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

12 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen**1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

9 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

10 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

11 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Ergänzung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

100 Ausführung der Leistungen (§ 4)

Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

200 Nachweis der Massen (§ 15)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so sind die Massen durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name des Empfängers,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird die Masse des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Erstattung von Mehrkosten für zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen über Reinigungsdienstleistungen, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden

Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen bei einer Kompensation, insbesondere durch Corona-Überbrückungshilfen.

Insbesondere nachfolgende Maßnahmen kommen in Betracht:

Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:

- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzausrüstung
- Hygiene-/Desinfektionsmittel

Hygiene unterstützende Maßnahmen:

- Hinweise und Warntafeln
- Mehraufwand (z.B. durch Anmietung) von Fahrzeugen für den Personentransport zum Reinigungsobjekt
- Mehraufwendungen für Fahrten.

Zum Nachweis der notwendigen entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen, die ggf. auch bei Nachunternehmern erforderlich waren, vorzulegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zum konkreten vertragsmäßigen Reinigungsobjekt genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Bieters/Auftragnehmers.

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Geltung der Verordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen hingewiesen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen der zuständigen Berufsgenossenschaft zurückgegriffen.

Erklärung des Bieters

- Kosten für die o.g. COVID-19-Pandemie bedingte Maßnahme sind nicht Bestandteil meiner oder der von einem Nachunternehmen kalkulierten Preise. Die kalkulierten Kosten werden nicht anderweitig, insbesondere durch sog. Corona-Überbrückungshilfen, kompensiert.

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

- 1 Die Vertragsparteien sind im Falle der Veränderung der Lohn- und Lohnnebenkosten durch Gesetz oder Tarifvertrag berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Lohn- und Lohnnebenkosten in Höhe des im Leistungsverzeichnis angegebenen Lohnkostenanteils (in %) schriftlich zu verlangen. Der kalkulatorische Zuschlag bleibt unverändert.
- 2 Die entsprechende Nachweispflicht obliegt bei Preisänderungen dem Auftragnehmer. Preisänderungen sind schriftlich zu beantragen.
- 3 Rückwirkende Mehr- oder Minderaufwendungen sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer weist nach, dass er die tarifliche/gesetzliche Erhöhung tatsächlich an die Beschäftigten weitergibt. Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
- 4 Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund von Gesetzen oder Tarifverträgen, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist wirksam waren (Veröffentlichung im Bundesanzeiger / Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 5 Die Veränderung der Vergütung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil (Prozentwert)} \times \text{Änderungssatz (Prozentwert)}}{100}$$
- 6 Kommt es nach Ablauf der Angebotsfrist zu einer Änderung der Lohnkosten durch Gesetz oder Tarifvertrag, die noch nicht im Angebot eingepreist waren, so kann der Auftragnehmer schriftlich innerhalb der Bindefrist eine entsprechende Änderung der Vergütung verlangen. Dadurch kann sich ggf. die Bieterreihenfolge verändern.
- 7 Der Auftragnehmer zahlt mindestens die im Leistungsverzeichnis genannten Löhne/Gehälter und Abgaben. Sollte der Auftragnehmer seine Kalkulation so ändern, dass er niedrigere Löhne/Gehälter als im Leistungsverzeichnis genannt, zahlen möchte, teilt er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vorher unter Beifügung eines vollständigen neuen Kalkulationsblattes sowie einer nachvollziehbaren Begründung schriftlich mit. Der Auftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, dass alle von ihm eingesetzten Personen, einschließlich der von einem Nachunternehmer eingesetzten Personen, die geltenden Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz vollständig und pünktlich erhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dass die jeweils zu entrichtenden Sozialabgaben vollständig und pünktlich abgeführt werden. Ist die Einhaltung dieser Verpflichtungen sichergestellt, etwa durch Nachweis beim Auftraggeber, wird der Auftraggeber einer von dem Auftragnehmer gewünschten Anpassung nur in begründeten Ausnahmefällen widersprechen.
- 8 Eine Anpassung der Vergütung tritt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung, der Änderung einer Rechtsverordnung gemäß § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder der Allgemeinverbindlicherklärung, jedoch nicht vor Stellung des Änderungsverlangens, in Kraft. Die Regelung findet bei Ermäßigung der Lohnkosten sinngemäß Anwendung.

- 9 Die Lohngleitklausel findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.
- 10 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
- 11 Von dem nach den Nrn. 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).
- Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
- Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Richtlinien zu L 224
Lohnleitklausel zum Angebot

1 Allgemeines

Eine „Lohnleitklausel“ darf grundsätzlich nur bei gewerblichen Dienstleistungsverträgen und unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen vereinbart werden.

Eine Lohnleitklausel soll nur bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr vorgesehen werden.

Im Leistungsverzeichnis ist der durchschnittliche Lohnkostenanteil und der Kalkulations- / Tariflohn abzufragen.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden. Für jeden Abschnitt ist der durchschnittliche Lohnkostenanteil abzufragen.

A. Beispiel Kostenaufgliederung im Leistungsverzeichnis

Durchschnittliche Urlaubstage je Mitarbeiter jährlich		Tage
Tage tarifliche Arbeitsfreistellung je Mitarbeiter jährlich		Tage
durchschnittliche Krankheitstage je Mitarbeiter jährlich		Tage

	SV	GV
A) Produktiver Stundenlohn und bestimmte Sozialabgaben	100,00 %	100,00 %
1) Produktiver Stundenlohn (Lohngruppe 1)		
2) Rentenversicherung		
3) Krankenversicherung		
4) Arbeitslosenversicherung		
5) Pflegeversicherung		
6) Gesetzliche Unfallversicherung		
7) Umlage Krankenversicherung		
8) Insolvenzgeldumlage		
9) Pauschale Lohnsteuer für geringverdienende Arbeitskräfte		
Summe Position A		
B) Weitere tarif- und lohngebundene Kosten auf produktiven Stundenlohn		
1) Urlaub		
2) Sozialversicherung auf Urlaub		
3) zusätzl. Urlaubsgeld		
4) Sozialversicherung auf zusätzl. Urlaubsgeld		
5) Gesetzliche Feiertage		
6) Sozialversicherung auf Feiertage		
7) Gesetzliche Lohnfortzahlung		
8) Sozialversicherung auf Lohnfortzahlung		
9) Tarifliche Ausfallzeiten		
10) Sozialversicherung auf Ausfallzeiten		
11) Kosten Vorarbeiter		
12) Beiträge zur Beruforganisation		
Summe Positionen A und B		
Summe Lohn- und Lohngebundene Kosten		
C) Kosten für technische Angestellte und Aufsichtskräfte		
1) Kosten Objektleiter (für weiteren Zeitaufwand, der über die in den Preisblättern für die Objektleitung vorgegebenen Stunden hinausgeht)		
2) Kosten sonstige technische Angestellte einschließlich Betriebsleitung		
3) Kosten kaufmännische Angestellte		
D) Sonstige Kosten		
1) Material, z. B. Reinigungsmittel und Kleinmaterial		
2) Maschinen, Geräte u. ä. Hilfsmittel, z. B. Leiter, Hubsteiger, Reinigungsautomat, Wischmopp, Auto		
3) sächliche Verwaltungskosten (Miete, Telefon usw.) und sonstige Kosten einschließlich weiterer Abgaben		
4) Betriebsshaftpflicht		
5) Schwerbehindertenabgabe		
6) Gewerbesteuer		
Summe Positionen C und D		
E) Gesamtkosten (Tariflohn + Pos. A bis D)		
Risiko + Gewinn auf Gesamtkosten in %		
Summe Lohn + Zuschlag		

Richtlinien zu L 224

(Lohnleitklausel)

Stundenverrechnungssatz werktags		
Lohnkostenanteil		

	SV	GV
Personalgewichtung SV/GV		
Kontrollfeld Gewichtung (= 100 %)		
Durchschnittl. Stundenverrechnungssatz		
Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in % auf den produktiven Stundenlohn (Pos. A 1)		
Stundenverrechnungssatz in € für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen		

Durchschnittlicher Lohnkostenanteil

Durchschnittliche Summe Lohn + Zuschlag

Hinweise:

1. Bitte in der Zeile "Personalgewichtung SV/GV" die Gewichtung SV/GV in % eintragen (SV = Sozialversicherungspflichtiges Personal; GV = Geringfügig Beschäftigte; beide Spalten müssen zusammen 100% ergeben. Das Feld in der Zeile "Kontrollfeld Gewichtung (= 100%)" muss grün sein).
2. Die in den Preisblättern angegebenen Stundenverrechnungssätze für Werktage und für Sonn-/Feiertage müssen den in der Kalkulation des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes kalkulierten Beträgen entsprechen.

B. Berechnungsbeispiel für eine Lohnleitklausel

Lohn Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Unterhaltsreinigung**
 Bieter: **Saubermann GmbH**
 Eröffnungstermin am: **13.08.2021**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 10/2021 bis 09/2025**

Berechnung der Lohnänderung

1	Auftragssumme des Hauptangebotes ohne UST.		155.440,45 €
	Bagatell- und Selbstbeteiligungsanteil	0,5 %	777,20 €
1.1	Monatliche Kosten		3.238,34 €
	Durchschnittlicher Lohnkostenanteil	86 %	
	Lohnkosten	$3.238,34 \text{ €} * 86 \% / 100$	2.784,97 €
1.2	Tariferhöhung zum 01.12.2021		
	Tariferhöhung	2,04 %	
	Lohnkostenerhöhung	$2.784,97 \text{ €} * 2,04 \% / 100$	56,81 €
	Lohnkosten ab 01.12.2021	$2.784,97 + 56,81$	2.841,78 €
1.3	Lohnkostenerhöhung über die Restvertragslaufzeit		
	Restvertragslaufzeit ab 01.12.2021	46 Monate	
	Bagatellgrenze bezogen auf die Restvertragslaufzeit	$777,20 / 56,81$	13,68 Monate

Die Lohnkostenerhöhung wird erst nach dem Überschreiten der Bagatellgrenze bezahlt, hier nach 13,68 Monaten.

Beachte: Die Berechnung des Wertes des Bagatell- und Selbstbeteiligungsanteil richtet sich nach der Abrechnungssumme (Schlussrechnung). Die Ermittlung anhand der Auftragssumme ist nur ein vorläufiger Wert, der als Bezugsgröße für die Abschlagsrechnungen dient.

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Lieferung = Stoff ist beim AG angeliefert worden.

Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache oder bei einer Dienstleistung, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 [z.B. Euro/Liter (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: _____ [MM/JJJJ]	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in Liter/Stunde), Sonstiges
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Stoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Stoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.
- 2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.
Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.
- 2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.
- 2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.
- 2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

- 3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:
- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrundeliegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, Liter/Stunde),
 - die GP-Nummer,
 - für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in Liter/m³),
 - den Abrechnungszeitpunkt.
- 3.2 Abrechnungszeitpunkte:
- Lieferung: Stoff ist dem AG angeliefert worden.
 - Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache oder bei einer Dienstleistung, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden. Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt zum jeweiligen Monatsende.

- 3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} * \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Unterauftragnehmern/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Richtlinien Stoffpreisgleitklausel

Allgemeines

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen.

Bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen, bei denen die unter Ziffer 2 genannten Anwendungsvoraussetzungen zutreffen, ist in Nr. 8 Formblatt L 214 besondere Vertragsbedingungen anzukreuzen: „Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – L 225“

Das Formblatt L 225 ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Falls Nebenangebote zugelassen werden, ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Ziffer 6.2 bei der Rubrik „mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche“ aufzunehmen:

„Nebenangebote, die einen Verzicht auf die Stoffpreisgleitklausel beinhalten.“

Die Gründe

- für die Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe sowie
- für den Ausschluss von Nebenangeboten entsprechend Ziffer 7.2 der Richtlinie L 225 sind in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung durch nachträgliche Vereinbarungen einer Stoffpreisgleitklausel, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht und ist durch die fachaufsichtführende Ebene zu genehmigen.

1 Anwendungsbereich

Die Stoffpreisgleitklausel findet bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen

- für Bundesmaßnahmen Straßenbau und
- allen Landesmaßnahmen

Anwendung.

Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

2 Anwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Stoffpreisgleitklauseln sind bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen ausnahmsweise vorzusehen, wenn
- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
 - b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt; und
 - c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme beträgt.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

- 2.2 Stoffpreisgleitklauseln sind nur für die Leistungspositionen vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.
- 2.3 Eine Stoffpreisgleitung für Betriebsstoffe darf nur bei maschinenintensiven Gewerken unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

- Die Vertragsunterlagen sind so aufgestellt, dass sie sich für die indexbasierte Preisgleitung eignen (eigene Ordnungsziffer) und
- die Vorhaben der Nr. 2.1 b) und c) erfüllt sind.

3 Bagatellgrenze

- 3.1 Die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung (Bagatellgrenze) überschritten ist.
- 3.2 Die Bagatellgrenze beträgt 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ).

4 Selbstbehalt

- 4.1 Der Auftragnehmer ist an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen (Selbstbehalt).
- 4.2 Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

5 Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel

- 5.1 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Stoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
- 5.2 Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Stoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
- 5.3 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

6 Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen

- 6.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe mit der jeweiligen OZ fest:
 - 6.1.1 einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat/Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, Liter/Stunde),
 - 6.1.2 die GP-Nummer,
 - 6.1.3 für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in Liter/m³),
 - 6.1.4 den Abrechnungszeitpunkt (kein Datum, sondern in Worten: Lieferung oder Verwendung).
- 6.2 Der Basiswert 1 ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens 3 einschlägigen Lieferanten.

Sofern hierbei keine wertbaren Ergebnisse zu erwarten sind, kann der Basiswert 1 auch auf der Basis vergleichbarer Ausschreibungen von der Vergabestelle festgelegt werden.

Als Basiswert 1 ist bei Stahl der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.

- 6.3 Abrechnungszeitpunkte:
 - 6.3.1 Lieferung: Stoff ist beim AG angeliefert worden.
 - 6.3.2 Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache oder bei einer Dienstleistung, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden. Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt zum jeweiligen Monatsende.
- 6.4 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung

Basiswert 1), veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} * \frac{\text{Index Angebotseröffnung}}{\text{Index Versendung der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Angebotseröffnung}} = \text{Basiswert 3}$$

- 6.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 6.6 Die nach Nr. 6.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.
- 6.7 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 6.8 Mehr-/Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

7 Nebenangebote

- 7.1 Bei allen Maßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln zugelassen werden, sind grundsätzlich Nebenangebote mit anderen Stoffen zuzulassen.
- 7.2 Abweichend von Nummer 7.1 können in begründeten Einzelfällen (bspw. wenn der Entwurf oder technische Spezifika nur eine Ausführung in dem betreffenden Stoff zulassen) Nebenangebote ausgeschlossen werden.

8 Unterauftragnehmer

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 6 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

9 Befüllen des Formblattes

Im Formblatt L 225 sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgenden Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.
- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.
- In Spalte 3: die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.

Die Fachserie 17, Reihe 2, ist nach der Online-Anmeldung beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) kostenlos erhältlich (in der Suche „Preise und Preisindizes gewerbliche Produkte“ eingeben), Es ist die entsprechende Reihe (z.B. Reihe 2 Preise und Indizes, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) auszuwählen. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung ersichtlich.

- In Spalte 4: Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert“ [z.B. Euro/t (netto)] zum
- in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unterschiedliche „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z.B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.

Der jeweilige „Basiswert 1“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d.h. der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge. Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Lieferung, Verwendung) anzugeben. Abrechnungsregelungen können sein z.B. ...Liter/Stunde, ...t/m² für die die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m².

Ergänzungen Bereich Straßenbau

Bei mehrjährigen Verträgen und maschinenintensiven Gewerken im Straßenbetriebsdienst (z. B. Winterdienstverträge) kann eine Stoffpreisgleitung für Diesel (GP-Nummer 1920 26 005) vorgesehen werden.

Als Abrechnungseinheit ist im Formblatt L 225 folgendes einzutragen:

- bei Ordnungsziffern, die nach Stunden vergütet werden, ist der durchschnittliche Verbrauch des entsprechenden Fahrzeuges anzugeben.
- bei Ordnungsziffern, die nach Leistung (m, m², ...) vergütet werden, der Verbrauch bezogen auf die Abrechnungseinheit

Folgende Verbrauchsdaten können als Anhaltswerte herangezogen werden:

Fahrzeugart	Durchschnittlicher Verbrauch
2 / 3 – Achs LKW oder Geräteträger (Winterdienst)	11 [Liter/Stunde]
4 – Achs LKW (Winterdienst)	13 [Liter/Stunde]
Transportfahrten Sattelzug / Gliederzug	35 [Liter/100 km]

Beispiel 1 – Prüfung Zulässigkeit Stoffpreisgleitung:

Für Winterdienstleistungen (Räumen und Streuen mit einem Geräteträger) wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X1:	200 Stunden Räumen und Streuen x 11 l/Stunde x 2 €/l (Stoffkosten!)	= 4.400 €,
OZ X2:	400 Stunden Streuen x 11 l/Stunde x 2 €/l (Stoffkosten!)	= 8.800 €,
	Summe (Stoffkosten Diesel)	= 13.200 €

Geschätzte Auftragssumme: 70.000 €,

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe: $\frac{13.200 \text{ €}}{70.000 \text{ €}} \times 100 = 18,9 \% > 1 \% : \rightarrow$ Gleitung möglich

Beispiel 2 – Abrechnung Stoffpreisgleitung:

Angaben im LV:

OZ X1: 200 Stunden Räumen und Streuen
OZ X2: 400 Stunden Streuen

Angaben im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel: Spalte

1: Räumen und Streuen
Spalte 2: OZ X1, OZ X2
Spalte 3: GP-Nr.: 1920 26 005 für OZ X1 und OZ X2
Spalte 4 Kopfzeile: Zeitpunkt 03/2021
Spalte 4: Basiswert 1: 2 €/l
Spalte 5: Verwendung jeweils für OZ X1 und OZ X2

Angaben des AN im LV:

OZ X1: GP = 15.000 €, EP = 75 €
OZ X2: GP = 34.000 €, EP = 85 €

Berechnung der Stoffmehr- bzw. Stoffminderaufwendungen

Index GP-Nr. bei Versand der Vergabeunterlagen (03/2021): 113,6
Index GP-Nr. bei Eröffnung der Angebote (05/2021): 114,1

OZ X1 und X2: Basiswert 2 = 2 €/Stunde x $\frac{114,1}{113,6}$ = 2,01 € (netto)

Festgestellte Leistungsstände:

OZ X1: 145 Stunden Räumen und Streuen
Zeitpunkt Verwendung: 01/2022
Index bei Verwendung: 137,7

OZ X2: 23 Stunden Streuen
Zeitpunkt Verwendung: 11/2021
Index bei Verwendung: 134,1

OZ X2: 55 Stunden Streuen
Zeitpunkt Verwendung: 12/2021
Index bei Verwendung: 131,0

Berechnung des Basiswertes 3:

OZ X1:
Basiswert 3 (01/22) = $\frac{137,7}{114,1} \times 2,01 = 2,43 \text{ € (netto)}$

OZ X2: Streuen

$$\text{Basiswert 3 (11/21)} = \frac{134,1}{114,1} \times 2,01 = 2,36 \text{ € (netto)}$$

$$\text{Basiswert 3 (12/21)} = \frac{131,1}{114,1} \times 2,01 = 2,31 \text{ € (netto)}$$

Berechnung Mehr- bzw. Minderkosten aus Gleitung:

OZ X2: Streuen (11/21)

$$23 \text{ Stunden} \times 11 \text{ l/Stunde} \times (2,36 - 2,01) = 88,55 \text{ € (netto)}$$

OZ X2: Streuen (12/21)

$$55 \text{ Stunden} \times 11 \text{ l/Stunde} \times (2,31 - 2,01) = 181,50 \text{ € (netto)}$$

OZ X1: Räumen und Streuen (01/22)

$$145 \text{ Stunden} \times 11 \text{ l/Stunde} \times (2,43 - 2,01) = \underline{669,90 \text{ € (netto)}}$$

Summe = 939,95 € (netto)

Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:

10 % der Mehr-/Minderkosten aus der Gleitung,
mindestens 2 % der Abrechnungssumme der OZ X1 und OZ X2:

Fall a): Abschlagsrechnung zum Zeitpunkt Monatsbeginn 01/22 (Abrechnung 11/22 und 12/22):

$$10 \% \times (88,55 + 181,50) = 27,05 \text{ € (netto)}$$

$$\text{bzw. mindestens } 2 \% \times (23 \text{ Stunden} \times 75 \text{ €/Stunde} + 55 \text{ Stunden} \times 85 \text{ €/Stunde}) = 128 \text{ € (netto)}$$

Fall b): Abschlagsrechnung zum Zeitpunkt Monatsende 02/22

$$10 \% \times 939,95 = 94,00 \text{ € (netto)}$$

$$\text{bzw. mindestens } 2 \% \times (145 \text{ Stunden} \times 85 \text{ €/Stunde}) = 246,50 \text{ € (netto)}$$

Erstattungsbeträge:

Fall a)

$$270,05 - 128 = 142,05 \text{ € (netto);}$$

Fall b)

$$939,95 - 246,50 = 693,45 \text{ € (netto)}$$

Der Erstattungsbetrag in Höhe von 142,05 € und 693,45 € wird zusätzlich zu der Abrechnungssumme vergütet.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Mindestanforderungen an Nebenangebote**

Für folgende Vertragsbedingungen und Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen:							Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Zuschlagskriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung	Anforderung LV	

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

Wichtung in %

- Preis
-
-
-

Summe: 100%

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgender Regelungen:

1.1 Kriterium Preis:

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

1.2 **Kriterium**

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)

1.3 **Kriterium**

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)

1.4 **Kriterium**

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)

2 Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Ziffern 1.2 bis 1.4 mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Nr. 3.1 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt über eine Punktebewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen,
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine überdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine normale Erfüllung (Einhaltung der Mindestanforderungen bzw. der Vorgaben der Ausführungsbeschreibung) erwarten lassen.

In der Anlage zum Formblatt L 227 – Gewichtung der Zuschlagskriterien werden die Anforderungen für die Kriterien 1.2 bis 1.4 beschrieben, welche in jedem Unterkriterium erfüllt sein müssen um mit der zugehörigen Punktzahl bewertet zu werden.

3 **Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt L 227 - Gewichtung der Zuschlagskriterien

Kriterium _____:

Die Angaben eines jeden Bieters im Kriterium _____ werden mit einer Punktezahl 10, 7,5 und 5 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Kriterium _____:

Die Angaben eines jeden Bieters im Kriterium _____ werden mit einer Punktezahl 10, 7,5 und 5 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Kriterium _____:

Die Angaben eines jeden Bieters im Kriterium _____ werden mit einer Punktezahl 10, 7,5 und 5 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Unterkriterium: _____	
Bewertung mit:	Zu erfüllende Anforderungen:
10 Punkten	
7,5 Punkten	
5 Punkten	(= Mindestanforderungen):

Hinweise zu L 227

Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

Weitere Zuschlagskriterien sind vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende leistungsspezifische Angaben verlangt werden, aufgrund derer sich die Angebote voraussichtlich unterscheiden werden. In § 43 UVgO sowie § 58 VgV sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. Bei der Wertung der Angebote dürfen nur die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anwendbar sein.

Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Gewichtung (Prozentsatz) der Zuschlagskriterien ist für jedes Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen.

Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Festlegung sollte in 5%-Schritten erfolgen. Wichtungen für Oberkriterien sollten einen Wert von 10% nicht unterschreiten.

Die Summe der Prozentsätze muss 100 ergeben.

Zu Kriterium Preis:

Hier können weitere Wertungsregelungen zum Zuschlagkriterium Preis im Formblatt eingetragen werden.

Zu den weiteren Kriterien:

Für die weiteren Kriterien sind die jeweils für die Vergabe maßgebenden Unterkriterien eindeutig zu benennen.

Die zu den Unterkriterien mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Nr. 3.3 anzugeben.

Um den Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen kann die Anlage zur Gewichtung der der Zuschlagskriterien – Formblatt L 2270 genutzt werden.

Hierbei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punkten bewertet zu werden.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. wertbaren Nachlässen, der preislich günstigsten Grund-/Wahlpositionen.

Die Berechnung des Preises für die Haupt- und Nebenangebote ist nach den Prüf- und Wertungsschritten als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in das Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien – L 3215 zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(niedrigste \text{ Wertungssumme} \times 2) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:

Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) =	5,0 Mio €
(wertbare) Wertungssumme des Bieters B =	6,0 Mio €
$10 \times [(5,0 \text{ Mio €} \times 2) - 6,0 \text{ Mio €}] / (5,0 \text{ Mio €})$	= <u>8,000 Punkte</u>

2. Qualität bzw. Weitere Kriterien:

Zunächst sind die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe und in Gewichtung der Zuschlagskriterien – L 227 bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Formblatts (Angebotswertung (mehrere Kriterien) – L 3215 einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 5 bis 10 Punkten zu bewerten. Die Bewertung ist im Formblatt L 3215 zu begründen.

Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktbewertung durchzuführen.

Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktzahl im Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien – L 3215.

Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

Hinweise zu L 227.H

Gewichtung der Wertungskriterien

1 Angabe der Wertungskriterien

Wertungskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende Angaben verlangt werden. Bei der Wertung der Angebote dürfen nur die in den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden. Die Wertungskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Bei den verwendeten Wertungskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Preis

Der Preis ist immer als Wertungskriterium anzugeben.

3 Gewichtung der Wertungskriterien

Es sind die Wertungskriterien zu gewichten, bei denen sich die Angebote unterscheiden werden.

Die Gewichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen im Formblatt L 227.H einzutragen:

- Preis: 70 - 90 v.H.
- Technischer Wert: max. 30 v.H.

Kommen weitere Zuschlagskriterien in Betracht, ist dies bei der Bemessung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Die Gewichtung soll in 5-v.H.-Schritten erfolgen.

Die Summe der v.H.-Werte muss 100 ergeben.

4 Nutzung des Formblattes L 227.H

Das Formblatt L 227EG.H ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Zuschlagskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

4.1 Allgemein

Sofern keine Produktangaben von den Bietern verlangt werden und keine Nebenangebote zugelassen sind, ist das Kriterium „Technischer Wert“ mit 0 zu gewichten.

4.2 Produkte

Als Wertungskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der v.H. Sätze für den „Technischen Wert“ sofern er sich auf Teilleistungen mit Produktangaben bezieht, ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt L 227.H unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z.B. Technischer Wert) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Zuschlagskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht mit dem Angebot verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

4.3 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

4.4 Wertungskriterium „Energieeffizienz“

Sind energieverbrauchende Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistungen und sind über die in der Leistungsbeschreibung gestellten Mindestanforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz hinaus nicht nur geringfügige Unterschiede im Energieverbrauch (> 10% zur Mindestanforderung) zu erwarten, ist das Wertungskriterium "Energieeffizienz" zu berücksichtigen.

Die Gewichtung dieses Kriteriums hat so zu erfolgen, dass das - über die Mindestanforderungen hinausgehende - Energieeinsparpotential entsprechend der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung angemessen berücksichtigt wird, z.B. entsprechend des Verhältnisses voraussichtlicher Lebenszykluskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses.

4.5 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

4.6 Nebenangebote

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote.

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z.B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote – L 226.H die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

5 Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das L 227.H einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

5.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe und Wartungskosten aufgrund eines Wartungsvertrages. Wartungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

5.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktezahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (=20% mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktezahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20% über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktezahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20% (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt L 227.H festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktezahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gewichtung der Zuschlagskriterien

	Zuschlagskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Nr. 2; Nebenangebote: siehe Formblatt L 226.H)		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote Formblatt L 226.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
4	Folgekosten Nebenangebote Formblatt L 226.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
5	Energieeffizienz		höchstes Energieeffizienzniveau niedrigstes Energieeffizienzniveau	10 0
	Summe	100		

Hinweise:

- Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Preis:**
Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt. 10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.
- Gewichtung der Zuschlagskriterien, die sich auf Produkte beziehen:**
Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Zuschlagskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt. Folgende Positionen wurden bei der Gewichtung berücksichtigt:
- Gewichtung der Zuschlagskriterien für zugelassene Nebenangebote:**
Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote L 226.H benannten Positionen gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.
- Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Energieeffizienz:**
Zwischenwerte werden lineare interpoliert mit drei Stellen nach dem Komma.
- Ermittlung der Gesamtpunktzahl für jedes Angebot:**
Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktzahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Zuschlagskriteriums mit den im Rahmen der Angebotsbewertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z.B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Zuschlagskriterium Preis wird mit 70% gewichtet. Die Punktzahl des Mindestbieters beträgt somit 700). Die Gesamtpunktzahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

Hinweise zu L 227.H

Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

Weitere Zuschlagskriterien sind vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende leistungsspezifische Angaben verlangt werden, aufgrund derer sich die Angebote voraussichtlich unterscheiden werden. In § 43 UVgO sowie § 58 VgV sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. Bei der Wertung der Angebote dürfen nur die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anwendbar sein.

Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Gewichtung (Prozentsatz) der Zuschlagskriterien ist für jedes Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen.

Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Summe der Prozentsätze muss 100 ergeben.

3 Nutzung des Formblattes L 227.H

Das Formblatt L 227.H ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Zuschlagskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

3.1 Allgemein

Als Zuschlagskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der Prozentsätze ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt L 227.H unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z.B. zu Lebenszykluskosten, Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z.B. Technischer Wert) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Zuschlagskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht mit dem Angebot verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

3.2 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen,

Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

3.3 Zuschlagskriterium "Energieeffizienz"

Die Gewichtung dieses Kriteriums hat so zu erfolgen, dass das - über die Mindestanforderungen hinausgehende - Energieeinsparpotential entsprechend der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung angemessen berücksichtigt wird, z.B. entsprechend des Verhältnisses voraussichtlicher Lebenszykluskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses.

3.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

3.5 Nebenangebote

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Qualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z.B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Formblatt *Mindestanforderungen an Nebenangebote – L 226.H* die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

4 Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das Formblatt L 227.H einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

4.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe, Erstattungsbetrag aus der Lohnleitklausel und Instandhaltungskosten aufgrund eines Instandhaltungsvertrages. Instandhaltungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

4.2 **Übrige Kriterien**

Für die Angebotswertung wird die Punktezahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (=20% mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktezahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20% über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktezahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20% (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt 227.H festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktezahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen Ergänzung des Angebotsschreibens

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens (erst nach gesonderter Anforderung der Vergabestelle)	Eignungs- leihe ^{*)} (Ja/Nein)

^{*)} Sofern für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung der Bieter nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor.

Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert ist.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist, bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung .

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen

- GAEB DA 90.
- GAEB DA XML.

Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabepattform ausgetauscht.

Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Vergabestelle)

Kontaktinformationen der/des Datenschutzbeauftragten

(Datenschutzbeauftragte/r)

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

(Vergabestelle)

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes und eines daraus resultierenden Vertragsabschlusses der Vertragsparteien. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder eines Vertragsabschlusses werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen verarbeitet und können im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nach Fertigstellung und Eröffnung des fertiggestellten Objektes der nutzenden Behörde übermittelt werden. Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1, Art. 5 Abs. 1 S.1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO
Ausgabe April 2021

1 Dauer der Verarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt für die gesamte Dauer des Vertrages. Nachvertragliche Pflichten bleiben hiervon unberührt.

2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1 Der Auftragnehmer übernimmt die folgende Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

- | | | | |
|---|---|---|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erheben | <input type="checkbox"/> Erfassen | <input type="checkbox"/> Organisation | <input type="checkbox"/> Ordnen |
| <input type="checkbox"/> Speicherung | <input type="checkbox"/> Anpassung oder Veränderung | <input type="checkbox"/> Auslesen | <input type="checkbox"/> Abfragen |
| <input type="checkbox"/> Verwendung | <input type="checkbox"/> Offenlegung durch Übermittlung | | |
| <input type="checkbox"/> Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung | | | |
| <input type="checkbox"/> Abgleich oder die Verknüpfung | <input type="checkbox"/> Einschränkung | <input type="checkbox"/> Löschen oder die Vernichtung | |

Die Verarbeitung erfolgt zu folgendem Zweck:

2.2 Gegenstand der Verarbeitung sind folgende personenbezogene Daten i.S. des Art. 4 Abs. 1 DSGVO:

2.3 Von der Verarbeitung sind folgende Kategorien betroffener Personen umfasst:

2.4 Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.

2.5 Die Verarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau für die betroffene Person gewährleistet ist (z. B. durch Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Regelungen dieser Vertragsbedingungen und ausschließlich im Auftrag und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

3.2 Die Dokumentation kann in Textform erfolgen. Der Auftraggeber hat das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht").

Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

- 3.3 Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich zumindest in Textform erteilt. Mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer in Textform zu bestätigen. Die Parteien vereinbaren und dokumentieren die weisungs- und empfangsberechtigten Personen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der darin benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Empfangsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

4 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben (siehe Formblatt 2442 / L 2442 / VI.20). Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Bestandteil des Vertrages. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO und eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Er hat die nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung einzuhalten:
- 4.2.1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
 - Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.
- 4.2.2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

4.2.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

4.2.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Stand der Technik, dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

4.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen ist fortlaufend zu gewährleisten und zu dokumentieren und dem Auftraggeber bei Verlangen nachzuweisen.

4.6 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betrauten Personen (im Folgenden "Mitarbeiter") schriftlich gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet werden bzw. einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

5 Informationspflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Insbesondere informiert er unverzüglich den Auftraggeber bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch Dritte.

5.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ebenfalls unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit

eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- 5.3 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und er sucht um weitere Weisungen.
- 5.4 Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.
- 5.6 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- 5.7 Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.8 Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. An der Erstellung des Verzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 28 ff. DSGVO einzuhalten.

Insbesondere benennt er einen Datenschutzbeauftragten, sofern er nach den Vorschriften der Art. 37 ff. DSGVO dazu verpflichtet ist. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union, benennt er schriftlich einen Vertreter in der Union nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO.

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten oder des Vertreters ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7 Unterauftragsverhältnisse

- 7.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Unterauftragnehmer gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Unterauftragnehmer sämtliche Kontrollrechte entsprechend diesen Vertragsbedingungen einzuräumen sind. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.
- 7.2 Hat der Unterauftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen im Sinne der Nr. 4.4 dieser Vertragsbedingungen sicher.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 4 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vor-

legen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

- 8.2 Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.
- 8.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

9 Berichtigung, Veränderung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 9.1 Der Auftragnehmer berichtigt, verändert oder löscht die zu verarbeitenden Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 9.2 Nach Beendigung des Vertrages oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Dokumente, Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.
- 9.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer iSd § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ist ausgeschlossen.
- 9.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung in Textform bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

10 Haftung

- 10.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

Richtlinie Auftragsverarbeitung

1 Allgemeines

Auftragsverarbeitung i.S. des Art. 28 DSGVO ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, ...) durch einen Auftragsverarbeiter.

Dieser verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur vor, wenn der Auftragsverarbeiter im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. Die Beauftragung mit fachlichen Leistungen anderer Art, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht oder zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

Stets ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt oder nicht. Folgende allgemeine Kriterien, die nicht gemeinsam vorliegen müssen, können etwa für eine Auftragsverarbeitung sprechen:

- Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung verbleibt beim Auftraggeber
- Die Erbringung einer fremden Fach-/ Dienstleistung (z.B. Reinigungsleistung) steht nicht im Vordergrund
- Datenverarbeitung ist kein untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung
- Im Kern zielt der Auftrag gerade auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Die Datenverarbeitung stellt einen wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar
- Eine Datenverarbeitung auch zu anderen (eigenen) Zwecken des Auftragsverarbeiters erfolgt nicht
- Eine Verknüpfung der Daten durch den Auftragsverarbeiter mit Daten aus anderen Quellen erfolgt nicht
- Der Auftragsverarbeiter tritt nicht eigenständig nach außen hin auf
- Es besteht keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Auftragsverarbeiter und betroffener Person

Beachte !

Ist nach dem Ergebnis der Prüfung über das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung eine solche zu bejahen, sind den Vergabeunterlagen die Formblätter 2441/L 2441/VI.19 und 2442/L 2442/VI.20 beizufügen und im Formblatt Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Teil B) und D) die entsprechenden Kreuze zu setzen.

Das Formblatt 2442/L 2442/VI.20 ist von dem Bieter, der den Auftrag erhält, nach Auftragserteilung ausgefüllt zurückzusenden.

Bei Unklarheiten ist der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte zu konsultieren
Kontakt:

Landesbaudirektion Bayern
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Staatlichen Bauämter
Dienstort München
Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: +49 (89) 5434887 391
Email: datenschutzbeauftragter-stbv@lbd.bayern.de
Internet: www.lbd.bayern.de

Bei der Auftragserteilung sind sodann die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle mit Beispielen, die eine Auftragsverarbeitung erforderlich machen, dient lediglich zur Orientierung und Verständlichmachung dieser Thematik. Die Beispiele können in manchen Fällen herangezogen werden, um die Ziffern 2.1 bis 2.3 der Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung (Formblatt 2441/L 2441/VI.19) zu befüllen. Sie ist keinesfalls abschließend und ersetzt nicht das Erfordernis, in eigener Verantwortung zu erkennen, wann das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 zu verwenden ist und welche Art, welcher Zweck und welche Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien der betroffenen Personen zu benennen sind.

Fälle für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind:

	Art des Auftrags	Beispiele	Art der Verarbeitung (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der betroffenen Personen (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
1	Externes Büro erbringt Genehmigungsplanung im Straßenbau	Erstellung von Planfeststellungsunterlagen durch FBTs	Erhebung, Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung an FBTs	Vervollständigung der Planfeststellungsunterlagen, um das Bauvorhaben zu realisieren	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer nach Planfeststellungsgesetz, Berechtigte (Mieter, Pächter), Betroffene (durch Lärm, Grundwasser etc.)
2	Externes Büro führt schalltechnische Untersuchungen durch	Durchführung schalltechnischer Untersuchungen, Erstellen eines entsprechenden Gutachtens	Erhebung, dem Erfassen, Speichern und Abgleich von pbD	Ermöglichung einer schalltechnischen Untersuchung um die Lärmbelastung des Bauvorhabens zu bewerten	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer, Anlieger, Pächter, Mieter, Mitbewohner
3	Büro führt Beweissicherung durch	Gutachtenerstellung zur Beweissicherung benachbarter Bausubstanz. Hierdurch sollen Beweise gesichert und etwaige Ansprüche geprüft bzw. angemeldet werden.	Die Art der Auftragsdatenverarbeitung liegt in der Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro.	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz des Nachbargrundstücks/ des Nachbargebäudes.	Übermittlung von pbD von Eigentümern, Bilddaten von Privatwohnungen, Pläne von Privatwohnungen	Grundstückseigentümer; Anlieger; Pächter, Mieter, Mitbewohner
4	Büro erstellt Gutachten	Einholung von Gutachten zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung	Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung durch ein Bauvorhaben.	Nutzung von pbD in Form von Grundbuch- und Katasterdaten; Offenlegung der Vermögensverhältnisse	Grundstückseigentümer; Pächter; Mieter
5	Büro für Öffentlichkeitsarbeit	Versand von projektbezogenen Newslettern durch ext. Dienstleister	Erheben, Erfassen, Speichern, Verbreiten (Versand personalisierter Newsletter)	Information der Öffentlichkeit über neue und laufende Projekte	Bereitstellung von pbD in Form von Kontakt- und Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Alle Adressaten, die den Newsletter bekommen ; Gäste von Veranstaltungen; Teilnehmende
6	Bauleistungen mit Inanspruchnahme von fremden Grund	Straßenbau auf Flächen, die nur zur vorübergehenden Inanspruchnahme oder zum späteren Erwerb im Besitz des Straßenbausträgers sind.	Erfassung, Speicherung und späteren Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Verhandlung mit Grundstückseigentümern, die von der vorübergehenden Inanspruchnahme oder einen späteren Erwerb eines Grundstücks betroffen sind	Kontaktdaten; Adressen, Grundbucheintragen	Grundstückseigentümer Anlieger des beanspruchten Grundstücks; Pächter, Mieter
7	Baumaßnahme, die eine Beeinträchtigung der Erschließung auslöst	Baumaßnahme die eine öffentliche Erschließung oder ein Geh- oder Fahrrecht vorübergehend beeinträchtigt. AN erhält Kontaktdaten der Beeinträchtigten zur Abstimmung der Baumaßnahme.	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Abstimmung der Baumaßnahme mit den betroffenen Grundstückseigentümern, die vorübergehend oder dauerhaft mit Grundstücksbeeinträchtigungen rechnen müssen	Kontaktdaten	Grundstückseigentümer, Anlieger,
8	Bauleistungen in bezogenen Gebäuden	AN erhält pbD der Nutzer zur Terminabstimmung der Arbeiten	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen, Löschen personenbezogener Daten durch das Bauunternehmen	Kontaktaufnahme mit den Betroffenen zur Terminabstimmung zur Durchführung der notwendigen Arbeiten	Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Bewohner, Nutzer, Beschäftigte, Besucher
9	Elektroladestation	Ladestationen für Elektrofahrzeuge z. B. Charge Cloud	Erheben, Erfassen, Speichern und Auslesen von personenbezogene Daten ei der Nutzung von	Durch das Verwenden der App/ der Karte werden dem Unternehmen	Nutzung von pbD des Ladenden wie Namen, Anschriften, Identifika-	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende,

Richtlinie zu L 2441

(Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung)

	Art des Auftrags	Beispiele	Art der Verarbeitung (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der betroffenen Personen (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
			Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden	(z. B. Charge Cloud) erforderliche personenbezogene Daten übermittelt. Diese dienen der Steuerung und dem Management der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Abrechnung der Ladevorgänge.	tionsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Anwärter, Referendare
10	Entsorgung von Datenträgern mit pbD	Datenträger, PCs, Festplatten, Datensammlungen, mineralische und sonstige Abfälle werden durch einen Beauftragten entsorgt	Übernahme (Einsammeln und Transport), ggf. kurzfristigen Lagerung und Vernichtung von Datenträgern und/oder Speichermedien (Festplatten, PCs, usw.) und/oder Papierunterlagen	DSGVO-konforme Vernichtung/ die Einhaltung der Lösungsfristen, um die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu gewährleisten	pbD aller Art, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Anwärter, Referendare
11	IT-Dienstleistung	IT-DLZ hostet Server und Dienste der Bauämter	Anlegen von Benutzern, der Einrichtung/Einräumung, Änderung und/oder Löschung von Benutzerberechtigungen, der Eingabe, Änderung oder Löschung von Datenbankfeldern und/oder der Fernwartung von IT-Systemen, insbesondere bei Fehleranalysen	Gewährleistung eines ungestörten und fehlerfreien Ablaufs der IT-Systeme, deren Pflege, die Fehlerbehebung und/oder deren Wartung	Zugang zu pbD aller Kategorien, insbesondere IP-Adressen, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Geburtsdaten, Telefonnummern	Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Bewerber
12	IT-Dienstleistung	Flottenmanagement bei Kopierern und Druckern	Anpassung	Erfüllung des Vertrages	Zugang zu pbD aller Art im Arbeitsspeicher	
13	IT-Dienstleistung	BayZeit, IHV, HASTA, eAkte Die Verarbeitung der pbD dient insbesondere dazu, das Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Ebenso dient sie der Erfassung, Berechnung und Auszahlung von Beihilfen, Abschlägen, Rentenversicherungsbeiträgen und Gutachterhonoraren sowie Erstellung von Genehmigungen gem. der Bayer. Beihilfeverordnung	Anpassung der pbD	Erfüllung der vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben.	pbD aller Kategorien	Arbeitnehmer, Beamte, Anwärter, Referendare

Dagegen liegt in folgenden Fällen in der Regel keine Auftragsverarbeitung vor, da der Auftrag nicht im Schwerpunkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt.

Art der Beschaffung	Beispiele
Bauleistungen	Schutzplanken, Markierung, Fahrbahndeckenerneuerung
allgemeine Planungsleistungen	Architekten- und Ingenieurleistungen
Reinigungsleistungen	Baufeinsteinigung, Straßenreinigung, Putzdienste
Lieferleistungen	Baugeräte, Leitpfosten, Schilder
sonstige Dienstleistungen	Grünpflege, Gehölzpflege
sonstige Dienstleistungen	Fuhrunternehmerleistungen, Baggerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Handwerkerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Winterdienst, Straßenmarkierungsarbeiten
sonstige Dienstleistungen	Entsorgungstransporte (Transport von bereits vernichteten Datenspeichern oder Datensammlungen, geschreddertem Papiermaterial)
Beschaffung diverse	Dienstfahrzeuge, Bürobedarf, Möbel

2 Im Anwendungsfall

Sind die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung erfüllt, ist das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 - „Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung“ den Vergabeunterlagen beizulegen und zum Vertragsgegenstand zu erklären.

In der obenstehenden Tabelle mit Beispielfällen für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind bereits Hinweise für die nachfolgenden Erläuterungen zu Art und Zweck der Verarbeitung (2.1), Art der personenbezogenen Daten (2.2) sowie Kategorien betroffener Personen (2.3) genannt.

Nr. 2.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Bei „**Art** der Verarbeitung“ ist festzulegen, welcher der in Art. 4 Nr. 2 DSGVO genannten Vorgänge, bei denen eine Verarbeitung stattfinden kann (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Offenlegen, Verbreiten, usw.), vereinbart werden soll.

Außerdem ist der damit verfolgte „**Zweck** der Verarbeitung“ (Beispiele: sh. Tabelle Ziffer 1) festzulegen. Dabei sind konkrete Angaben besonders wichtig, da die Eingrenzung die Zweckbindung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO u. Art. 6 Abs. 4 DSGVO auslöst. So dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Der Verarbeiter darf keinen Spielraum hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung haben.

Nr. 2.2 Art der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Gemeint sind damit sämtliche Daten, die auf irgendeine Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können.
Beispielsweise zählen die Telefonnummer, die Kontodaten oder die Anschrift zu den personenbezogenen Daten.

Nr. 2.3 Kategorien betroffener Personen

Hier ist festzulegen, welche nach Typisierungsgraden abstrakt zusammengefasste Gruppen von der Datenverarbeitung betroffen sind.

Dies können etwa Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, Anlieger, Nutzer, Anwärter, Auszubildende, Beamte/ öffentliche Bedienstete, Bewerber, ehemalige Beschäftigte, externe Dienstleister, Lieferanten, Praktikanten, Vertragspartner, usw. sein.

Nr. 9.2 Aufbewahrung der Unterlagen/Löschen der Daten

Aufbewahrungspflichten sind z. B. im Steuerrecht (vgl. bspw. die zehnjährige steuerrechtliche Vorhaltungspflicht aus § 147 AO), im Telekommunikationsrecht (vgl. etwa die Pflicht, Verkehrsdaten 14 Wochen zu speichern (§ 113b Abs. 1 Nr. 1 TKG) sowie im Arbeitsrecht (vgl. insb. die zweijährige Aufbewahrungsfrist für die Arbeitszeitdokumentation aus § 17 Abs. 1 MiLoG) verankert.

Das Formblatt ist nach Auftragserteilung ausgefüllt beim Auftraggeber einzureichen.

„Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu den Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden eingehalten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
 Schlüssel elektr. Türöffner Alarmanlagen Videoanlagen Pförtner
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 Kennwörter autom. Sperrmechanismen Verschlüsselung von Datenträgern
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 Berechtigungskonzepte bedarfsgerechte Zugriffsrechte Protokollierung von Zugriffen
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Mandantenfähigkeit Sandboxing
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 Verschlüsselung Virtual Private Networks (VPS) elektr. Signatur
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind Protokollierung Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 Virenschutz Firewall Notfallpläne
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Aufträge für Gaststreitkräfte

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die _____ Gaststreitkräfte. Diese Leistungen werden aus deren Heimatmitteln finanziert. Die für die Zahlungen zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte können auf Zahlungsvorgänge Einfluss nehmen.
- 1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.
- 1.3 Es gelten die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.
- 1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer von der Vergabestelle eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- 2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:
"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

1 Besondere Umstände der Auftragsausführung (Mehrfachnennungen sind möglich)

Bei Ausführung der Leistung

- wird der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen können (*Fallgruppe 1*).

Das Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt¹) ist zu beachten.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 2 sind Vertragsbestandteil.

- werden voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades

VS-VERTRAULICH

GEHEIM

STRENG GEHEIM

im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein (*Fallgruppe 2*).

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 3 sind Vertragsbestandteil.

- werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich **in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen** des Geheimhaltungsgrades

VS-VERTRAULICH

GEHEIM

STRENG GEHEIM

erhalten oder sich verschaffen können (*Fallgruppe 3*).

- Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern keine gültige Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird. Bei Baumaßnahmen der Bundeswehr erfolgt der Versand der Formulare nur auf gesonderte Anforderung des AN, im Übrigen wird auf die Verwendung der Elektronischen Sicherheitserklärung (ELSE) hingewiesen. Bei der Verwendung von ELSE ist der Auftraggeber über die Abgabe der Elektronischen Sicherheitserklärung zu informieren.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 4 sind Vertragsbestandteil.

¹ Anlagen 04, 04b des GHB, <https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen/> / bzw. [Anlage V](#) der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlusssachenanweisung - VSA\) vom 10. August 2018](#)

- werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich in einem Bereich einzusetzen sein, für den Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** gelten (insbesondere Schutzzonen im Sinne der RiSBau)² (Fallgruppe 4).
- Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern weder eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG durchgeführte und noch gültige Sicherheitsüberprüfung noch eine nach § 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG anerkennbare Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 5 sind Vertragsbestandteil.

2 Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Fallgruppe 1)

- 2.1 Das VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA einschließlich Anlage) ist Vertragsbestandteil.
- 2.2 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Regelungen dieses Merkblattes einschließlich Anlage zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann die Auflösung dieses Vertrages bzw. von Teilen dieses Vertrages zur Folge haben.

3 Bearbeitung/ Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher beim Auftragnehmer (Fallgruppe 2)

- 3.1 Bearbeitung und/oder Verwahrung von VS-VERTRAULICH oder höher im Betrieb des Auftragnehmers oder eines etwaigen Nachunternehmers/Unterauftragnehmers setzen voraus, dass sich das betreffende Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befindet und durch einen aktuell gültigen Sicherheitsbescheid bestätigt wird, dass das Unternehmen über Verwahrungsmöglichkeiten für Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades verfügt.
Verliert ein zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegender erforderlicher Sicherheitsbescheid seine Gültigkeit und der Auftragnehmer oder ein etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hierdurch die Möglichkeit zum erforderlichen Umgang mit Verschlusssachen, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf die Ausstellung eines neuen und ausreichenden Sicherheitsbescheides hinwirken. Verzögerungen der Auftragsausführung, die sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; dies gilt nicht, wenn die Ursache der Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.
- 3.2 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch)³ zu beachten.
- 3.3 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 3.4 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 3.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

² Abschnitt K 16 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBauOnlinefassung_05.%20August_14.pdf
³https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/367.0.0.1.0.html?fk_menu=0

- 4 Möglicher Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle (Fallgruppe 3)**
- 4.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen des in Nummer 1 genannten Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. bei Einsatz in einem Sicherheitsbereich für die Tätigkeit im Sicherheitsbereich zugelassen sind.
- 4.2 Die einzusetzenden Beschäftigten müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.
- 4.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe) des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.
- 4.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.
- 4.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.
- Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt je nach Prüfungsart zwischen ca. zwei und zwölf Monaten. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
- Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.
- 4.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
- 4.4 Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig vom Auftragnehmer bzw. dem von ihm eingebundenen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer für den einzusetzenden Beschäftigten die Einholung einer entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitserklärung (Request for Visit (RfV) oder im Ausnahmefall eine Personal Security Clearance (PSC)) bei der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.
- 4.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 4.6 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.
- 4.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz einer gültigen Zutrittsgenehmigung sind.
- Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust von Zutrittsgenehmigungen ist unverzüglich anzuzeigen.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Sperrzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 4.5)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5 Vorbeugender personeller Sabotageschutz (Fallgruppe 4)

- 5.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die eine positive „Erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü2) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG⁴ für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nachweisen.
- 5.2 Die einzusetzenden Beschäftigten des AN und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.
- 5.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag auf Ausstellung von Zutrittsgenehmigungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.
- 5.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.
- 5.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.
- Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt ca. sechs Monate. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
- Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn über den Antragsteller Erkenntnisse dem extremistischen Bereich vorliegen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.
- 5.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
- 5.4 Für Personen, die sich nur kurzzeitig höchstens aber vier Wochen auf der Baustelle aufhalten, die z.B. Material-, Geräte- oder Personentransporte von und zur Baustelle nicht regelmäßig vornehmen, können Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung zugelassen werden. Zeitlich unbegrenzte Ausnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 SÜG können auch für Personen zugelassen werden, die unaufschiebbare bauliche Sofortmaßnahmen (z. B. Behebung von Rohrbrüchen) auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ausführen sollen.
- Solche Personen müssen jedoch ständig durch überprüftes Personal der nutzenden Verwaltung lückenlos begleitet und beaufsichtigt werden. Die Begleitung ist als Ausnahmefall auf ein Minimum zu beschränken und ist nicht vorgesehen für wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum. Im Fall des kurzzeitigen Aufenthalts hat der Auftragnehmer dieses einem vom Auftraggeber benann-

⁴ Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

ten Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung rechtzeitig anzukündigen. Die Möglichkeit einer Begleitung richtet sich insbesondere nach den Kapazitäten der nutzenden Verwaltung; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Begleitung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist. Etwaige Wartezeiten auf eine Begleitungsmöglichkeit kann der Auftragnehmer dementsprechend nicht als Behinderung geltend machen.

- 5.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 5.6 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 5.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz einer Zutrittsgenehmigung sind.
Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust der Zutrittsgenehmigung ist unverzüglich anzuzeigen.
- 5.8 Der Auftragnehmer, seine Beschäftigten, seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigte (nachfolgend umfassend: „Beschäftigte des Auftragnehmers“) dürfen sich innerhalb des geschützten Bereiches nur auf der Baustelle aufhalten, auf der sie eingesetzt werden und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Sie müssen ständig einen gültigen Personalausweis, gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere und die gültige Zutrittsgenehmigung mitführen. Der geschützte Bereich ist nach Erbringung der Leistung, spätestens aber am Ende der täglichen Arbeitszeit, unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
Beim Betreten und Verlassen des geschützten Bereichs können auf Grund von Sicherheitsbestimmungen Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.
- 5.9 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
 - bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 5.6)
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

6 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

6.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Auftragnehmer mit dem Auftragschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften (keine Schutz- oder Sperrzone)

1 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

1.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Auftragnehmer mit dem Auftragschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

1.2 Zutritt zur militärisch genutzten Liegenschaft / Baustelle

Der Zutritt in die militärisch genutzte Liegenschaft erfolgt im täglichen Passwechselverfahren, d.h. an der Wache wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepass oder Führerschein im Tausch ein Besucherausweis ausgehändigt, der beim Verlassen der Liegenschaft wieder an der Wache gegen das hinterlegte Dokument ausgetauscht wird. Demensprechend wird mit etwaigen Nachunternehmern/ Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers verfahren.

Wenn die Tätigkeit in der militärisch genutzten Liegenschaft länger als drei Monate andauert, kann der Auftragnehmer Sonderausweise für sein Beschäftigten beantragen, die das tägliche Passwechselverfahren ersetzen. Der Antrag ist über ein entsprechendes Formular in der Ausweisstelle der nutzenden Verwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Ausstellung der Ausweise trifft die nutzende Verwaltung, ein Anspruch besteht nicht.

Bei Baumaßnahmen in Hallen, die während der Bauarbeiten weiter genutzt werden, ist zusätzlich zu den oben beschriebenen Verfahren eine tägliche An- und Wiederabmeldung bei dem zuständigen Hallenmeister erforderlich.

2 Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

2.1 Beim Betreten und Verlassen der militärisch genutzten Liegenschaft können Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

2.2 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder anderer Datenträger) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

- 2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer, die in der militärisch genutzten Liegenschaft
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit (vereinbarten Zugangszeit) oder ohne gültige Zugangsgenehmigung oder
 - bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
- Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 2.4 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 2.5 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

3. Zusätzliche Regelungen:

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Alle zu verwendenden Holzprodukte sind nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert oder erfüllen die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
Als Nachweis werde ich das Produktkettenzertifikat (CoC-Zertifikat) meines Unternehmens vorlegen.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach _____ zertifiziert sind.
Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht.
Als Nachweis werde ich das Zertifikat einschließlich des Prüfergebnisses vorlegen.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen und hierüber einen Einzelnachweis vorlegen.
Der Einzelnachweis ist eine von
1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer (Sachgebiete Tischler und Zimmerer) oder der Industrie- und Handelskammer (Sachgebiete Holz und Holzbau)
- oder
2. einer akkreditierten Zertifizierungsorganisation, die hinsichtlich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Produktkette akkreditiert ist,
- ausgestellte Dokumentation, die belegt, dass das eingesetzte Holz bzw. die Holzprodukte aus FSC-/PEFC-zertifizierten oder gleichwertigen nachhaltigen Beständen stammen, und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- Mengenmäßiger Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (laufende Meter, Fläche, Volumen, etc.)
 - Zeitlicher Bezug der Bestellung und Lieferung zum Auftrag
 - Inhaltlicher Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (z.B. Art des Holzes bzw. des/der Produkte(s))
- Ich werde alle für die Leistung benötigten Holzprodukte/Holzbauteile von einem FSC- oder PEFC-zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag erwerben.
Als Nachweis werde ich der Bauüberwachung den Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben: Baumaßnahme, FSC- und/oder PEFC-Aussage zu den Holzprodukten/Holzbauteilen, Zertifizierungsnummer des Verkäufers, Lieferdatum, Art und Menge der Holzprodukte/Holzbauteile vorlegen.

Ich werde bei der Anlieferung des Holzes bzw. der Holzprodukte den jeweiligen Nachweis im Original vorlegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name der liefernden Baumschule

Erklärung der Baumschule und des Bieters zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Gehölzen / gebietseigenem Saatgut

Anlage(n):

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64, Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in der freien Natur; inkl. der Anlage Vorkommensgebiete bei Gehölzen (die weitere Anlage des Schreibens ist dieser Erklärung nicht beigelegt)

Vorbemerkung

Den Vollzug des § 40 BNatSchG zur Ausbringung von gebietseigenen Pflanzen in der freien Natur in Bayern regelt das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64 (UMS).

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Herkunftsnachweises der Gebietseigenheit wurden mit dem **Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“** (im Folgenden Fachmodul) Anforderungen an die Zertifizierung von Gehölzen/Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft (im Folgenden gebietseigene Gehölze) durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle festgelegt. Das Fachmodul ist abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/foerderung-von-gehuelzen-und-saatgut-gebietseigener-herkunft>.

Als **Herkunftsnachweise** für gebietseigene Gehölze werden anerkannt:

- **Zertifikate einer DAkkS-akkreditierten Zertifizierungsstelle** im Zusammenhang mit den von der Zertifizierungsstelle **freigegebenen Erntereferenznummern** und dem **Konformitätszeichen** der Zertifizierungsstelle.

Der Herkunftsnachweis wird nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Pflanzenlieferung, die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle beendet, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen ist, das Zertifikat ungültig ist, die Erntereferenznummer nicht freigegeben ist oder das Konformitätszeichen fehlt.

- **Einzelnachweise** gem. den inhaltlichen Anforderungen des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Die Einzelnachweise müssen den Positionen im Lieferschein und den Pflanzetiketten zugeordnet werden können.

Für alle dem **Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten** (im Folgenden gebietseigene FoVG-Baumarten) gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete (HKG) nach § 5 FoVG i. V. m. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i. V. m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die **nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur** bestimmt sind. Gem. Fachmodul gelten für gebietseigene FoVG-Baumarten, für die sechs oder weniger Herkunftsgebiete festgelegt sind, die Abgrenzungen der Herkunftsgebiete für die Verwendung für nicht forstliche Zwecke in der freien Natur. Für gebietseigene FoVG-Baumarten mit mehr als 6 Herkunftsgebieten gelten hingegen für die Verwendung die Grenzen der Vorkommensgebiete (VKG). Die Zuordnung von forstlichen Herkunftsgebieten zu Vorkommensgebieten der jeweiligen Zulassungseinheit erfolgt durch die zuständige Stelle des Landes (in Bayern durch das LfU: [Gebietseigene Gehölze - LfU Bayern](#)). Bei gebietseigenen FoVG-Baumarten mit mehr als 6 HKG wird die Zulassungseinheit genau einem VKG zugeordnet, bei FoVG-Baumarten mit sechs oder weniger HKG können es auch mehrere VKG sein.

Für die Verwendung **aller weiteren gebietseigenen Gehölze** gelten in der freien Natur die **Vorkommensgebiete** nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Für die Gewinnung von Saatgut der zu liefernden gebietseigenen Gehölze dürfen folgende **Erntebestände** verwendet werden:

- Bei den gebietseigenen FoVG-Baumarten alle Zulassungseinheiten der amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) nach § 6 FoVG.

- Bei allen weiteren Gehölzen nur die von der im Land zuständigen Stelle anerkannten Erntebestände gebietseigener Gehölze oder daraus aufgebaute Samenplantagen. Diese Erntebestände werden entweder im bayerischen Erntezulassungsregister Gebietseigene Gehölze (GEG-EZR) geführt oder sind anderweitig vom LfU anerkannt. Bei grenzüberschreitenden VKG können gebietseigene Gehölze auch in Bayern im jeweiligen VKG ausgebracht werden. Die Erntebestände müssen in diesen Bundesländern behördlich anerkannt sein.

Die Rückverfolgbarkeit der Erntepartie wird durch die **Erntereferenznummer** gewährleistet. Der Aufbau der Erntereferenznummer muss bei DAkKS-zertifizierten Gehölzen dem Fachmodul entsprechen:

- Sie setzt sich bei gebietseigene FoVG-Baumarten aus dem Registerzeichen des Erntebestandes und dem Vorkommensgebiet, in dem sie ausgebracht werden darf, zusammen (bei ≤ 6 HKG können es auch mehrere VKG sein).

Beispiel 1: **09 1 810 18 008 2_5. 1**

09	1	810 18	008	2	5.1
Bundesland	Landesstelle	Kennziffer für Baumart und Herkunftsgebiet gem. FoVHgV	Lfd. Nr.	Kategorie des Ausgangsmaterials	Pflanzen aus dem genannten Bestand dürfen im Vorkommensgebiet 5.1 ausgebracht werden.
Registerzeichen der Zulassungseinheit gem. FoVZV					VKG gem. UMS

Beispiel 2: **09 1 800 04 022 2_4.1_4.2_5.1_5.2_6.1_6.2**

09	1	800 04	022	2	4.1_4.2_5.1_5.2_6.1_6.2
Ländekennzeichen (Bundesland)	Landesstelle	HKG	Lfd. Nr.	Kategorie des Ausgangsmaterials	Pflanzen aus dem genannten Bestand dürfen in allen genannten Vorkommensgebieten ausgebracht werden.
Registerzeichen der Zulassungseinheit gem. FoVZV					VKG gem. UMS

- Bei allen weiteren gebietseigenen Gehölzen besteht sie aus der Erntebestandsnummer und der Identifikationsnummer (ID-Nummer) der Erntepartie.

Beispiel 3: **09 015 51 022 01 17 1 28**

09	015	51	022	01	17	1	28
Länderkennzeichen	Gehölzart	VKG	Erntebestand	Zertifizierungsstelle	Jahr der Ernte	Ernte/Mischung	Lfd. Ernte bzw. Mischung in diesem Jahr der Ernte und pro Erntebestand und Zertifizierungsstelle
Erntebestandsnummer gem. Fachmodul				ID-Nummer gem. Fachmodul			

Die Angabe einer Betriebsnummer oder eines Pflanzenpasses als Erntebestandsnummer reicht nicht aus.

Die **Kennzeichnung** ist im Fachmodul geregelt und gilt sinngemäß auch für Pflanzen mit Einzelnachweis. Klarstellend wird dazu ergänzend festgelegt:

- Pflanzenbündel und Einzelpflanzen sind partieweise zu etikettieren, d.h. pro Qualität und Erntereferenznummer ist ein Etikett notwendig.
- Lieferschein und Etiketten müssen eindeutig zugeordnet werden können.
- Die verkaufsfertige Ware hat die Erntereferenznummer und das Konformitätszeichen zu tragen.

A. Erklärung der Baumschule

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung** einen **Herkunftsnachweis** für die zu liefernden Pflanzen der untenstehenden Leistungsbereiche/Ordnungszahlen entsprechend einem der nachfolgenden Fälle a) oder b) vorzulegen.

Meinen Erklärungen liegen die Klarstellungen und Erläuterungen der Vorbemerkungen dieses Formblattes zugrunde auch, wenn sie im nachfolgenden Text nicht mehr explizit aufgeführt sind.

Der auf Verlangen vorgelegte **Herkunftsnachweis** wird angekreuzt.

- a) Es wird von mir/uns
- ein gültiges **Zertifikat** einer **DAkKS-akkreditierten Zertifizierungsstelle** vorgelegt, das bestätigt, dass meine/unsere Baumschule zum Zeitpunkt der Pflanzenlieferung die Anforderungen des **Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“** einhält und gebietseigene Gehölze produziert/verkauft.
- b) Es werden von mir/uns **Einzelnachweise** entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64 vorgelegt, da die Bedingungen für ein Zertifikat nach Bst. a) nicht erfüllt werden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter**

- dem Bieter die Mengen und Qualitäten der gebietseigenen Gehölze der nachfolgenden Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten und aus anerkannten Erntebeständen zu liefern,
- dem Bieter, soweit noch nicht vor Zuschlagserteilung erfolgt, unmittelbar nach Auftragserteilung spätestens zur fristgerechten Anzeige der Pflanzenlieferung den Herkunftsnachweis (Zertifikat oder Einzelnachweise) für diese gebietseigenen Gehölze entsprechend der vorgenannten Erklärung vorzulegen. Die Anzeige der Pflanzenlieferung beim AG hat entsprechend Ziff. 4.4.2 der ZTV La-StB 18 durch den Bieter mindestens fünf Arbeitstage vor Anlieferung zu erfolgen.
- dem Bieter die Erntereferenznummern dieser gebietseigenen Gehölze mit einer Zuordnung zu den o. g. Leistungsbereich/Ordnungszahlen rechtzeitig vorzulegen. Der Bieter muss die Erntereferenznummern mit der Anzeige der Pflanzenlieferung dem AG vorlegen.
- auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten für diese gebietseigenen Pflanzen dieselbe Erntereferenznummer aufzuführen. Sie ist ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar. Ansonsten umfassen der Lieferschein und die Pflanzenetiketten die geforderten Angaben gem. Fachmodul und Lieferschein und Pflanzetiketten können eindeutig zugeordnet werden.

- dass die gelieferte Ware bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen das Konformitätszeichen der Zertifizierungsstelle trägt und die Erntereferenznummern von dieser freigegeben sind.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

(Aufzählung der OZ/Leistungsbereiche in gleicher tabellarischer Form ggf. auf einem Beiblatt fortführen)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift oder Signatur der Baumschule) ¹

Erfolgt die Lieferung der gebietseigenen Gehölze durch mehrere Baumschulen, ist von jeder Baumschule eine Erklärung nach Teil A abzugeben.

B. Erklärung des Bieters

Meinen Erklärungen liegen die Klarstellungen und Erläuterungen der Vorbemerkungen dieses Formblattes zugrunde auch, wenn sie im nachfolgenden Text nicht mehr explizit aufgeführt sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung**

- sämtliche uns von der Baumschule/den Baumschulen vorgelegten **Herkunftsnachweise** (Zertifikat nach Bst. a) bzw. Einzelnachweise nach Bst. b) für die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen unverzüglich der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe,**

- die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen zur Erfüllung des oben genannten Vertrages zu verwenden,
- dem Auftraggeber soweit noch nicht vor Zuschlagserteilung erfolgt, für diese gebietseigenen Gehölze sämtliche von der Baumschule/den Baumschulen vorgelegten Herkunftsnachweise (Zertifi-

¹ Unterschrift/Signatur stets erforderlich, außer die Baumschule ist gleichzeitig Bieter.

kat oder Einzelnachweise) unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Anzeige der Pflanzenlieferung vorzulegen. Die Anzeige hat entsprechend Ziff. 4.4.2 der ZTV La-StB 18 mindestens fünf Arbeitstage vor Anlieferung zu erfolgen.

- die Erntereferenznummern dieser gebietseigenen Gehölze mit einer Zuordnung zu den o. g. Leistungsbereichen/Ordnungszahlen bei Anzeige der Pflanzenlieferung dem Auftraggeber zur Kontrollprüfung vorzulegen,
- auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten dieser gebietseigenen Gehölze dieselbe Erntereferenznummer aufzuführen. Sie ist ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar. Ansonsten umfassen der Lieferschein und die Pflanzenetiketten die geforderten Angaben gem. Fachmodul und Lieferschein und Pflanzetiketten können eindeutig zugeordnet werden.
- dass die gelieferte Ware bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen das Konformitätszeichen der Zertifizierungsstelle trägt und die Erntereferenznummern von dieser freigegeben sind.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber im Rahmen von **Kontrollprüfungen**

- die Pflanzenlieferung der gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen anhand der Erntereferenznummer die Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann,
- das Recht hat, die Originallieferscheine und Originaletiketten der Lieferbaumschule(n) vom Bieter zu verlangen (das Recht umfasst auch die Vorlage der Originallieferscheine/-etiketten, wenn die Lieferbaumschule(n) verkaufsfertige Ware zugekauft hat) und/oder
- das Recht hat, auf geeignete Weise Einblick in die Bestandsbuchführung (Kontrollbücher) sowohl des Bieters als auch der Lieferbaumschule(n) zu verlangen, um v.a. eine mengenmäßige Plausibilitätsprüfung aller Kulturschritte bis zur Beerntung und aller Verkäufe (Ein- und Ausgänge) und zur Überprüfung der Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen durchführen zu können.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber die **Pflanzfreigabe der zur Kontrollprüfung vorgelegten oder gelieferten gebietseigenen Gehölze** der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen **verweigert**

- wenn ungültige, fehlerhafte oder unvollständige Herkunftsnachweise (Zertifikat oder Einzelnachweise) vorgelegt werden,
- wenn die Erntereferenznummern von der Zertifizierungsstelle nicht freigegeben sind,
- wenn die gebietseigenen Gehölze nicht dem verlangten Vorkommensgebiet entsprechen,
- wenn die gebietseigenen Gehölze nicht aus einem anerkannten Erntebestand stammen,

- wenn die Erntereferenznummern auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten der gelieferten gebietseigenen Gehölzen fehlen, nicht identisch sind und/oder nicht den Erntereferenznummern entsprechen, die bei Anzeige der Pflanzenlieferung vorgelegt worden sind,
- wenn die gelieferte Ware bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen nicht das Konformitätszeichen der Zertifizierungsstelle trägt,
- wenn der Lieferschein und die Pflanzenetiketten nicht die geforderten Angaben gem. Fachmodul umfassen und Lieferschein und Pflanzetiketten nicht eindeutig zugeordnet werden können und/oder
- bis die Kontrollprüfungen abgeschlossen sind.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift oder Signatur des Bieters) ²

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

² nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Untere Naturschutzbehörden
Höhere Naturschutzbehörden
Landesamt für Umwelt
ANL
Nachrichtlich:
StMB
StMELF
Ausschließlich per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8645.0-2019/13-64

Telefon +49 (89) 9214-3571
Matthias Huber

München
02.03.2020

Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in freier Natur

Anlagen:

Ursprungsgebiete bei Saatgut
Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, bedarf nach § 40 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörden. Bis einschließlich 1. März 2020 war das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete vom Genehmigungserfordernis des § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgenommen; bis zu diesem Zeitpunkt sollten in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG). Die Übergangsfrist sollte den Marktteilnehmern die Umstellung auf die mit Ablauf des 1. März 2020 geltende Genehmigungspflicht für das Ausbringen von Saatgut und Gehölzen außerhalb ihrer Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiete erleichtern (vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 69).

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Mit Ablauf des Stichtags steht das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommens-/Ursprungsgebiete unter Genehmigungsvorbehalt. Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf bereits der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

Mit dem vorliegenden Schreiben werden Hinweise zum künftigen Vollzug der §§ 39 Abs. 4, 40 BNatSchG gegeben.

Vertiefende fachliche Informationen sind im Internet auf den Seiten des LfU verfügbar (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/).

1. § 40 BNatSchG - Ausbringen von Pflanzen in freier Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Begriff der freien Natur

Das Genehmigungserfordernis gilt nur, wenn Pflanzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG in der *freien Natur* ausgebracht werden. Der Begriff der freien Natur ist gleichbedeutend zum Begriff des „unbesiedelten Bereichs“ (BT-Drs. 16/12274, S. 69). Ob ein Bereich der freien Natur zuzuordnen ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Zustand der Fläche und nicht nach der bauplanungsrechtlichen Zuordnung nach § 35 BauGB.

Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen können die Hinweise aus dem Leitfaden des BMU zur Verwendung gebietseigener Gehölze aus 2012 zum Geltungsbereich der „freien Natur“ herangezogen werden ([www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf); Seiten 12–13).

Folgende Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen sind nicht zur freien Natur zu zählen:

- Oberbodenmieten
- Bankette
- Mittel- und Trennstreifen
- Lärmschutzwände
- Steilwände
- Stützwände
- Intensivbereich von Tank- und Rastanlagen

1.1.2 Legalausnahmen und Freistellungen vom Genehmigungserfordernis

Die Genehmigungspflicht *gilt nicht* für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Vom Genehmigungserfordernis *ausgenommen* sind die in § 40 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG genannten Handlungen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Ob hierunter auch der Anbau von Pflanzen für Blühstreifen, Blühflächen oder ähnliche Zwecke auf landwirtschaftlichen Flächen fällt, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. In der Literatur finden sich beide Ansichten. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass beide Ansichten vertretbar sind. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Bundesumweltministerium haben sich nach langen Diskussionen letztlich jedoch dazu entschlossen, dass das Anlegen von Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen in freier Natur selbst dann nicht als genehmigungspflichtig anzusehen ist, wenn hierfür Saatgut, das außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete seinen Ursprung hat, verwendet wird. Wir weisen darauf hin, dass diese Rechtsauslegung durchaus Risiken birgt, empfehlen aber aufgrund der Mehrheitsentscheidung auf Bundesebene diese Vorgehensweise.

1.1.3 Abgrenzung § 40 BNatSchG zur Erhaltungsmischungsverordnung und zum Forstvermehrungsgesetz

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in freier Natur trifft, regelt die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) das *Inverkehrbringen von Saatgut*. Die ErMiV gilt dann, wenn die betroffene Erhaltungsmischung außer „Wildpflanzenarten“ (Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz [SaatG] enthalten sind) auch „Futterpflanzenarten“ (Arten, die unter Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses aufgeführt sind, vor allem Gräser und Leguminosen) enthält. Das bedeutet, dass einzelne Arten oder Mischungen, die nur Wildpflanzenarten enthalten, welche keine Futterpflanzen im Sinne des SaatG sind, nicht unter diese Verordnung fallen. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden (§ 1 ErMiV). Der Vollzug der ErMiV ist dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnet.

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur trifft, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) die *Erzeugung* und das *Inverkehrbringen, Einführen oder Ausführen* von *forstlichem Vermehrungsgut*. Die Regelungen des FoVG gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die

nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr (§1 Abs. 3 Ziff. 2. FoVG) Sie gelten jedoch immer für Saatgut - auch dann, wenn es nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

1.2 Vorkommensgebiete

Vorbemerkung: Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, wurden in § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG a. F. als „gebietsfremde Art“ definiert. Diese Begriffsbestimmung ist mit Gesetz vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370, weggefallen. Der Gesetzeswortlaut stellt nun in § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 Nr. 4 BNatSchG auf Vorkommensgebiete ab. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden auch die Begriffe „gebietseigen“ bzw. „gebietsheimisch“ verwendet. Der Begriff „autochthon“ grenzt die Vorkommensgebiete stärker ein und sollte daher in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden. Bei den Vorkommensgebieten i.S.v. § 40 BNatSchG sind im Vollzug bei Saatgut und Gehölzen unterschiedliche räumliche Untergliederungen zu berücksichtigen.

Beide Abgrenzungen sind in FinView und FinWeb hinterlegt („Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze“ und „Ursprungsgebiete gebietseigenes Saatgut“).

1.2.1 Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt bei Gehölzen sind die im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Reaktorsicherheit ([www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf)) genannten Vorkommensgebiete.

Um den erheblichen naturräumlichen Unterschieden in Bayern gerecht zu werden, erfolgt in Bayern auf Grund einer fachgutachterlichen Einschätzung des Landesamtes für Umwelt folgende zum BMU-Leitfaden ergänzende Differenzierung der Vorkommensgebiete:

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ in die Vorkommensgebiete
 - 4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region“ und
 - 4.2 „Oberrheingraben“
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“ in die Vorkommensgebiete
 - 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ und
 - 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 6 „Alpen und Alpenvorland“ in die Vorkommensgebiete
 - 6.1 „Alpenvorland“ und
 - 6.2 „Alpen“

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete nach § 5 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur bestimmt sind.

1.2.2 Ursprungsgebiete bei Saatgut

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt sind für das Ausbringen von Saatgut wie auch für Übertragungsverfahren die 22 in der Erhaltungsmischungsverordnung genannten „Ursprungsgebiete“ entsprechend heranzuziehen (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/produktion_inverkehrbringen/).

Damit sind in Bayern folgende Ursprungsgebiete zu beachten:

- 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- 11 Südwestdeutsches Bergland
- 12 Fränkisches Hügelland
- 13 Schwäbische Alb
- 14 Fränkische Alb
- 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
- 17 Südliches Alpenvorland
- 18 Nördliche Kalkalpen
- 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 21 Hessisches Bergland

1.3 Herkunftsnachweise

Vorbemerkung: Der Herkunftsnachweis dient dazu, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die verwendeten Pflanzen bzw. das verwendete Saatgut dem § 40 Abs. BNatSchG entspricht. Die Gewährleistung essentieller Qualitätsanforderungen (z. B. Keimfähigkeit) liegt in erster Linie bei den Anwendern bzw. Anbietern entsprechenden Saatgutes bzw. entsprechender Gehölze selbst. Daher haben die die

Ausbringung veranlassenden Stellen, z.B. Staatliche Bauämter, Wasserwirtschaftsämter, Naturschutzbehörden, die Anforderungen des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen. Verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials sind von entscheidender Bedeutung. Ziel einer Zertifizierung ist es dabei, der abnehmenden Hand sowie den Genehmigungsbehörden Sicherheit zu verschaffen.

1.3.1 Anforderungen bei Gehölzen

Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DakKS) nach den dafür bestehenden Kriterien sichergestellt werden (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/regionale-gehoelze/). Im sog. Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ sind die Standards festgelegt, welche als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der DAkKS dienen (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf).

Ist die Zertifizierungsstelle nicht bei der DAkKS akkreditiert, muss nachgewiesen werden, dass die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems/Zertifizierers den derzeit gültigen Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az L3-7372.5-1/3 entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt übergangsweise bis 31. Dezember 2021 durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Derzeit sind in Bayern folgende Zertifizierungssysteme vom StMELF anerkannt:

- Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland (EAB; seit Ende 2019 existierender Zusammenschluss zwischen EAB und EZG)
- Baumschule Köppl
- Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG), allerdings bislang ohne eigene anerkannte Erntebestände in Bayern

Der Herkunftsnachweis erfolgt durch ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle und durch die Aufführung der Referenznummer/Registerzeichen auf dem Lieferschein und Pflanzenetiketten. Die Referenznummer umfasst übergangsweise mindestens die Erntebestandsnummer.

Bis Mitte des Jahres 2020 werden die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern an die Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ angepasst und bestehende und neue Zertifizierungssysteme entsprechend erneut geprüft. Ab dem 31. Dezember 2020 gelten in Bayern die Maßstäbe des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“.

Sobald von der DakkS akkreditierte Zertifizierungsstellen tätig sind, entfallen die vorstehenden Übergangsregelungen, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Nach diesem Datum können bei fehlender DAkkS-Akkreditierung nur noch Einzelnachweise (s. unten) als hinreichender Herkunftsnachweis akzeptiert werden.

Für die Aufzucht gebietseigener Gehölze ist zudem nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu verwenden. Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten wird der Nachweis über die von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebestände erbracht. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig vom LfU anerkannt. Bei grenzüberschreitenden Vorkommensgebieten können Gehölze aus behördlich anerkannte Erntebeständen dieser Bundesländer auch in Bayern im jeweiligen Vorkommensgebiet ausgebracht werden. Diese Listen sind in Lauris abrufbar.

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gelten die im amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) geführten Bestände als zugelassen.

Bei der Verwendung von gebietseigenen Gehölzen ist darauf zu achten, dass sowohl die Herkunft aus einem anerkannten Erntebestand bestätigt ist (Abgleich mit GEG und Listen anerkannter Erntebestände), als auch, dass das jeweilige Zertifizierungssystem anerkannt ist (siehe oben) oder ein entsprechender Einzelnachweis vorgelegt wird, der die Anforderungen der derzeit gültigen Mindeststandards erfüllt:

Einzelnachweise für gebietseigene Gehölze im Sinne des BNatSchG müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- Gehölzart
- Vorkommensgebiet
- Baumschule und Baumschuljahr
- Saatgutaufbereitungsstelle
- Aufzuchtbetrieb
- Versschulbetrieb
- Beerntungsprotokoll mit Protokollnummer

Mit folgenden Angaben: ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes (z. B. Geodaten, Katasterdaten), Erntejahr, Erntemenge, Name des Beernters, anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes

- Lückenlose Dokumentation aller weiteren Kulturschritte anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen, ggf. auch anhand der Bestandsbuchführung von Partnern (z. B. Jungpflanzenproduzenten, Kontaktdaten für Rückfragen angeben, Lieferscheine vorlegen).

1.3.2 Anforderungen bei Saatgut

Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nach der ErMiV nur *in den Verkehr gebracht* werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigefügt ist. In der Bescheinigung hat das anerkannte Zertifizierungsunternehmen zu bestätigen, dass die betroffene Saatgutpartie unter Einbeziehung des anerkannten Zertifizierungsunternehmens hergestellt wurde und die Anforderungen des § 4 ErMiV erfüllt.

Derzeit sind von den deutschen Anerkennungsstellen zwei Zertifizierungsunternehmen zugelassen:

- ABCert AG Deutschland, Esslingen
- Lacon GmbH, Offenburg

Außerdem muss der Lieferschein und das Herstelleretikett auf den Packungen Angaben nach § 8 ErMiV enthalten.

Für Saatgut, das nicht unter die ErMiV fällt (Mischungen, die ausschließlich Komponenten außerhalb der Artenliste enthalten) und das damit nicht von einem Zertifizierungsunternehmen geprüft ist, kann der Herkunftsnachweis bis auf weiteres beispielsweise durch die Sammelgenehmigung erbracht werden.

Kriterien für die Saatgutauswahl finden sich auf den LfU Internetseiten (siehe www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/kriterien_saatgutauswahl/), ebenso wie eine Positivliste von geeigneten Arten differenziert für die Ursprungsgebiete (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/doc/positivlisten_gebietseigenes_saatgut.xls).

1.3.3 Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden

Den Naturschutzbehörden kommt die Überwachungspflicht nach § 6 BNatSchG zu. Behördliche Kontrollen sind in diesem Zusammenhang im Wesentlichen anlassbezogen ins Auge zu fassen.

1.4 Versagungsgründe

Bei der Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung muss nach § 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG versagt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten durch die Ausbringung nicht auszuschließen ist (z. B. bei potentiell stark ausbreitenden Arten neben/in Schutzgebieten mit altem oder seltenem Pflanzenbestand). Kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden oder fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, die den Schluss auf eine Gefährdung ermöglichen, besteht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung.

1.5 Vollzugszuständigkeiten

1.5.2 Erlassbehörden

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind die höheren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 4 BayNatSchG).

1.5.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

1.5.3 Zuständigkeit für Beseitigungsanordnungen

Zuständig für die Beseitigungsanordnung nach § 40 Abs. 3 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

2. § 39 Abs. 4 BNatSchG: Sammelgenehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen von Pflanzen

Vorbemerkung: Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

2.1 Genehmigung

Das gewerbsmäßige Entnehmen wildlebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Bei der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht

erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion gebietseigenen Pflanz- und Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG).

Eine Übernutzung der Flächen durch zu häufige/intensive Entnahme sollte verhindert werden. Eine Dokumentation der Entnahmen in einem Spenderflächenkataster ist zu empfehlen.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Genehmigungsbehörden

Zuständig für die Erteilung von Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

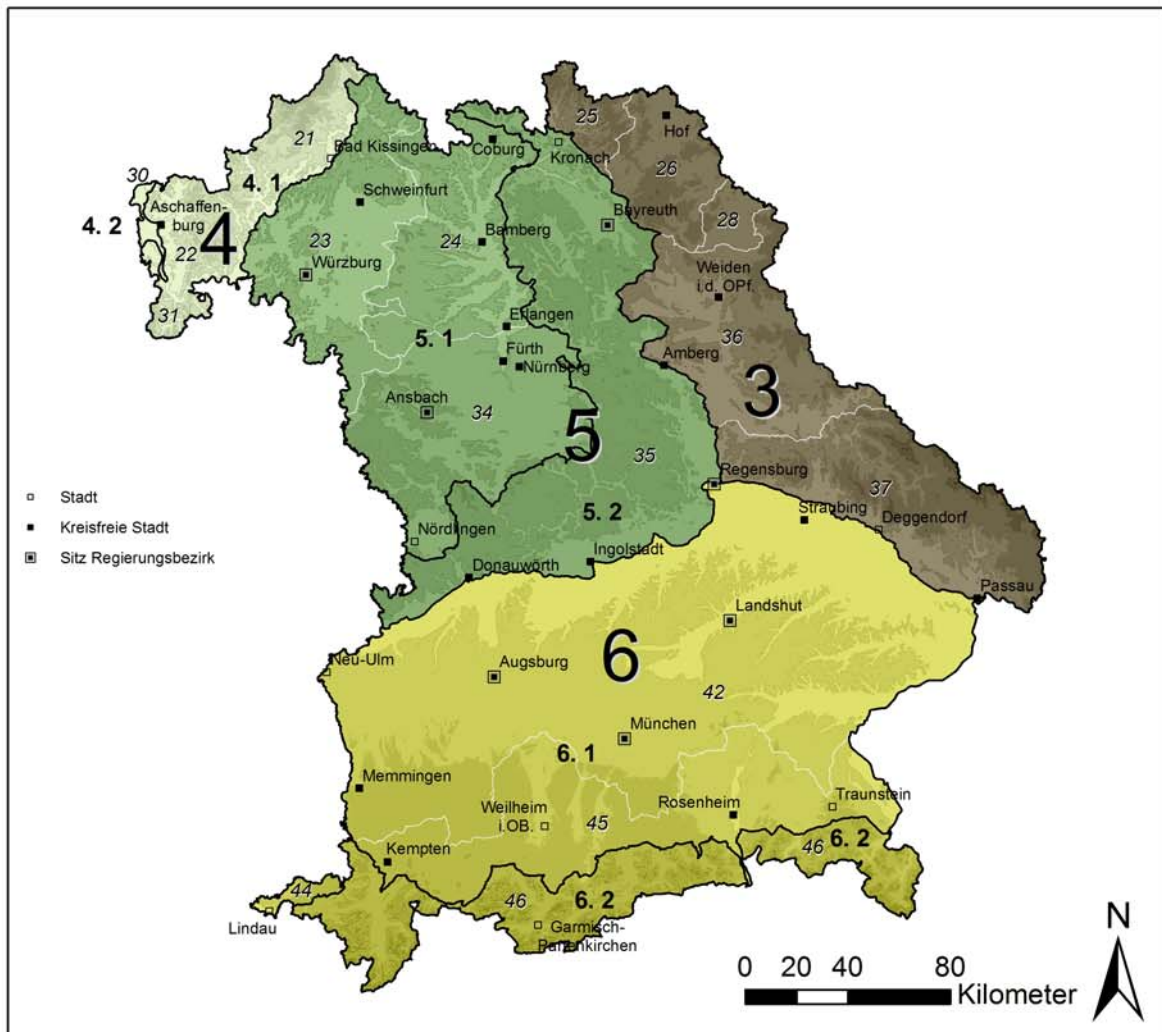
2.2.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG, § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSch-ZustV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christina Kreitmayer
Ministerialdirigentin

Anlage 2: Vorkommensgebiete bei Gehölze



Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern

Vorkommensgebiete	Ökologische Grundeinheiten
3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland	25, 26, 28, 36, 37
4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	
4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	21, 22, 31
4.2 Oberrheingraben	30
5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb	
5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken	23, 24, 34
5.2 Schwäbische und Fränkische Alb	35
6 Alpen und Alpenvorland	
6.1 Alpenvorland	42, 44, 45
6.2 Alpen	46

— Ökologische Grundeinheiten (nach FoVHgVO 1994)

Datenquelle: Bundesamt für Naturschutz

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Teppiche
- Textilien
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natursteine
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.
-
-

Ja, ich erkläre/wir erklären, dass die Leistung oder Lieferung derartige Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.
Für den Fall, dass „Ja“ nicht angekreuzt ist, erkläre ich/erklären wir, dass die Leistung oder Lieferung keine derartigen Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen!

Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

bzw.

Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. - nach Vertragsschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Teilnahmebedingungen bei elektronischen Vergabeverfahren über die Vergabeplattform mit ava-sign

Technische Voraussetzungen / Browsereinstellungen

Alle gängigen Browser in einer aktuellen Version:

Firefox

Apple Safari

Google Chrome

Microsoft Edge

Elektronische Übermittlung des Angebotes über die Vergabeplattform

Für die Abgabe von Angeboten ist eine Anmeldung im Bieterportal iTWO tender unter der Adresse <https://www.meinauftrag.rib.de> erforderlich. Die Firmen laden nach der Anmeldung in iTWO tender die **bearbeitbaren** Vergabeunterlagen in digitaler Form über den Bieterclient **ava-sign in der aktuellen Version** von der Vergabeplattform auf ihren Rechner herunter.

Die gesamten Vergabeunterlagen sind in einer Paket-Datei gespeichert und werden beim Öffnen mit ava-sign in einer übersichtlichen Baumstruktur dargestellt. **Die elektronische Übermittlung des Angebotes erfolgt ausschließlich über ava-sign.** Der Bieterclient ava-sign ermöglicht eine einfache und komfortable Bearbeitung der Vertragsunterlagen und eine vergaberechtskonforme Abgabe von digitalen Angeboten bei Ausschreibungen.

Die Upload Datei der Angebotsdatei über ava-sign darf einen maximalen Wert von **1500 MB** nicht überschreiten. Einzurechnen sind dabei die bereits zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen, die der Bieter mit dem Angebot ausgefüllt zurückgeben muss. Es wird empfohlen rechtzeitig – mind. 1 Tag vor Angebotsende – die Angebotsdatei auf die Vergabeplattform hochzuladen und bei Problemen den Support zu bemühen.

Der Bieterclient ava-sign macht wie ein Browser eine Internetverbindung zur Zielplattform auf. Das bedeutet, alle Personen die ava-sign nutzen und damit ein [Angebot abgeben](#) wollen, benötigen für das Programm einen Internetzugang.

Es geht um hier den Bieterclient ava-sign! Es ist wichtig zu beachten, dass der Zugriff auf das Internet über den Browser nicht automatisch bedeutet, dass auch das Programm ava-sign zugriffsberechtigt ist.

Textform

Die Systemvoraussetzungen und Installationsanleitungen für den jeweils aktuellen Bieterclient ava-sign finden Sie immer unter diesem Link: https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/meinauftrag.rib.de/hilfe/bieterclient_laden_tender.html

Ordner Nebenangebote

Ist die Abgabe von Nebenangeboten in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausgeschlossen worden, wird kein Ordner bereitgestellt.

Hilfelinks

Für das Bieterportal iTWO tender:

<https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html>

Für den Bieterclient ava-sign:

https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/avasign_hilfe/hilfe/index.html?introduction_avasign.html

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zum Masernschutz

1. Erklärung zum Vergabeverfahren

- 1.1 Der Bewerber/Bieter versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim Bewerber/Bieter vorliegen.
 - 1.2 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nr. 1.1 berechtigt den Auftraggeber nach Nr. 1.2 zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.
2. Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) 1

Anmerkung: Sofern Erklärungen und Nachweise in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Richtlinie L 2493
Erklärung zum Masernschutzgesetz

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt L 2493

1.1 Anwendung von Formblatt L 2493

Das Formblatt ist bei den Ausschreibungen beizulegen, deren Leistung/en in den u. g. Geltungsbereich fallen und bei denen die ausführenden Personen unter die Nachweispflicht fallen.

Bei Ausschreibungen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaft ist das Formblatt i. d. R. nicht beizulegen, weil der institutionelle Geltungsbereich i. d. R. nicht berührt ist.

1.2 Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes

a) Institutionell

Der Institutionelle Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf die Staatlichen Krankenhäuser (Deutsches Herzzentrum, Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten, Unikliniken), Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, etc.) sowie die Asyl- und Flüchtlingseinrichtungen.

b) Personell

Der personelle Geltungsbereich umfasst grundsätzlich alle am 1. Januar 1971 oder später geborene Personen, die in den unter Buchstabe a) bezeichneten Bereichen tätig sind. Personen, die am 31. Dezember 1970 oder früher geboren sind, sind ausgenommen.

c) Das Gesetz betrifft zunächst alle Personen, die seit dem 1. März 2020 in einer Einrichtung tätig sind. Personen, die zuvor bereits in den vom Gesetz bestimmten Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis erst bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

2 Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz

2.1 Eine Nachweispflicht ist erforderlich, wenn eine Person **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage) und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) **in einer betroffenen Einrichtung tätig ist**. Dabei ist das Merkmal „**in der Einrichtung tätig**“ ortsbezogen zu sehen. Dabei ist von Belang, ob z.B. ein bestimmter Teil einer Einrichtung (z.B. eine Baustelle) so in einer Einrichtung integriert ist, dass sie **räumlich und organisatorisch als Teil der Einrichtung** und nicht als selbständige Einrichtung (echt abtrennbar, mit eigenem Zugang) anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Kontakt mit den Patienten, Bewohnern der Einrichtung nicht auszuschließen ist (ein direkter Kontakt muss nicht vorliegen) und wenn die Personen regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend in der Einrichtung tätig sind.

2.2 Wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen (Regelmäßigkeit, zeitlich nicht nur ganz vorübergehend) werden vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes auch Personen erfasst, die nur stundenweise in den o. g. Einrichtungen tätig sind.

2.3 Die Nachweispflicht liegt auch vor bei Baustellenterminen mit beauftragten Firmen vor Ort, Jour-fixe mit den Nutzern oder Abnahmen, **wenn die unter 2.1 und 2.2 Voraussetzungen gegeben sind**.

3 Regelungsinhalt

- 3.1 Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern haben, es sei denn, die können aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden (medizinische Kontraindikation).
- 3.2 Personen, die weder Impfschutz noch Immunität oder Kontraindikation nachweisen, dürfen nicht beschäftigt werden.
- 3.3 Wird entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftigt, kann das Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen. Nähere Informationen können den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entnommen werden (<https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm>)
- 3.4 **Externe Dienstleister (Unternehmen) sind mittels Formblatt L 2493 zu verpflichten, nur solche Personen in den Einrichtungen einzusetzen, die nachweislich Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Nachweiskontrolle liegt bei dem verpflichteten Unternehmen.**

Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S. 547)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

- Vor der verpflichtenden Person erschien
- Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet
- heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Vorname, Name:

Geburtsdatum :

Geburtsort:

ausgewiesen durch:

tätig für Firma/Büro:

Die Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§ 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch

§ 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse

§§ 331, 332 – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 358 – Nebenfolgen

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

§ 120 Abs. 2 – Gefangenenbefreiung

§ 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses

Die Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Dienststelle

Datum

(Unterschrift der verpflichtenden Person)

(Unterschrift der zu verpflichtenden Person)

**Richtlinie zur Niederschrift über die Verpflichtung
zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz**

I. Grundlagen:

1. Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). In Kraft seit 01.01.1975 <https://www.gesetze-im-internet.de/verpflg/BJNR005470974.html>
2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung des Verpflichtungsgesetzes vom 19. Februar 1975, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 1981

II. Sinn und Zweck der Verpflichtung

Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist erforderlich, um Personen, die in oder für Behörden oder sonstige Stellen tätig sind, für die Anwendung bestimmter Straftatbestände den Amtsträgern gleichzustellen. Der zu verpflichtenden Person soll bewusst gemacht werden, dass die Konsequenz aus einer Verletzung der mit dem Auftrag verbundenen Obliegenheiten, die die in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegten Straftatbestände begründen können, eine deutlich höhere Strafbarkeit infolge dieser Verpflichtung bedeutet.

III. Bekanntgabe des Verpflichtungserfordernisses

In den Vertragsmustern (Hochbau und Straßenbau) ist jeweils ein eigener Paragraph enthalten (z.B. VM VII.10 § 14 Nr.1), der vom Auftraggeber anzukreuzen ist, wenn der Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet werden muss (s. hierzu V.1. dieser Richtlinie). Mit Vertragsschluss verpflichtet der AN sich damit, rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

IV. Folgen der Unterlassung einer Verpflichtung

1. Auftraggeber

Eine Unterlassung der Verpflichtung auf Seiten des Auftraggebers kann eine Amtspflichtverletzung zur Folge haben.

2. Auftragnehmer

- a) Weigert sich der Auftragnehmer, den Verpflichtungstermin wahrzunehmen oder die Verpflichtungsniederschrift gegenzuzeichnen, so kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen (§ 627 BGB).
- b) Eine Verweigerung der Verpflichtung ist darüber hinaus als Indiz zu werten, dass der Auftragnehmer seine Obliegenheiten im Rahmen der Ausführung des Auftrags nicht erkennt oder nicht erfüllen will. Kommt es bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich

zu einer Obliegenheitsverletzung, die in einer in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegten strafrechtlichen Ahndung mündet, besteht die Möglichkeit, dass der „unvollkommen“ Verpflichtete straffrei bleibt oder einem erhöhten Strafmaß entgeht. Dieses Verhalten kann – auch wenn es zu keiner strafrechtlichen Konsequenz führt – einen Ausschlussstatbestand nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB bzw. nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A begründen. Die Ausschlussentscheidung erfordert eine Dokumentation der Ermessensentscheidung, die mit den Beweissicherungsmaßnahmen zu belegen ist.

V. Verpflichtungsvorgang

1. Wer soll wann verpflichten?

Die Verpflichtung soll von den Beschäftigten des jeweiligen Bauamtes / der Landesbaudirektion / dem bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr vorgenommen werden, die das Startgespräch mit dem Auftragnehmer führen oder überwiegend mit dem (künftigen) Auftragnehmer aufgrund des bevorstehenden Auftrages in Kontakt stehen. Sie müssen den Status eines Amtsträgers (Beamte, Angestellte, die dazu bestellt sind, bei der Behörde in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen) besitzen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die verpflichtende Person eine gehobene Position bekleidet.

Die Verpflichtung ist vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung vorzunehmen. Ist vom Auftraggeber im Angebot angegeben worden, dass eine Verpflichtung schon besteht, ist die Niederschrift spätestens vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung, anzufordern.

Hinweis: Ändert sich beim Auftragnehmer im Laufe der Vertragsausführung die personelle Zusammensetzung, sind evtl. neu hinzukommende Mitarbeiter, die fachliche Verantwortung übernehmen, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zu verpflichten. Neu hinzukommende Mitarbeiter sind zu jedem Zeitpunkt der Vertragsausführung vom Auftragnehmer zu nennen.

2. Wer soll verpflichtet werden?

Zu verpflichten sind der Auftragnehmer und die mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten des Auftragnehmers. Somit kann sich die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Leistung auf mehrere Personen erstrecken. Im Zweifel sollen alle verantwortlich Handelnden verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann in Gruppen vorgenommen werden, so dass nur ein Verpflichtungstermin erforderlich ist. Abzustellen ist auf die Art der Tätigkeit, insbesondere, wenn im Zusammenhang mit der im Einzelfall übertragenen Aufgabe objektiv die Möglichkeit des Verwahrungsbruchs (Verlegen bzw. Zerstören von anvertrauten Unterlagen), der Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit oder eine der Strafbarkeiten, die in der Verpflichtungsniederschrift (Formblatt VI.11) niedergelegt sind, denkbar ist. Dieses trifft insbesondere immer dann zu, wenn der Auftragnehmer mit Erstellen der Leistungsverzeichnisse und Leistungen der Prüfung und Wertung betraut ist. Näheres hierzu s. u. Ziffer 5.

3. Wie läuft die Verpflichtung ab?

Gemäß § 1 Abs. 2 VerpflG wird die Verpflichtung mündlich (gleichzeitige persönliche

Anwesenheit der zu Verpflichtenden und des Verpflichtenden bzw. per Videokonferenz) vorgenommen. Dabei sind die in der Verpflichtungsniederschrift angeführten Strafvorschriften zu nennen und die zu Verpflichtenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinzuweisen. Ein Vorlesen der einzelnen Straftatbestände, die in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegt sind, ist nicht angezeigt (siehe dazu die Tabelle am Ende der Richtlinie). Die Erläuterung der Bedeutung dieser Straftatbestände reicht als Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung aus. Strafrechtliche Kenntnisse sind hierzu nicht erforderlich.

Im Anschluss an die mündliche Verpflichtung ist die Verpflichtungsniederschrift (Anlage VI.11) in zweifacher Ausfertigung von dem Beschäftigten im Bauamt, der die Verpflichtung vorgenommen hat, unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Zudem muss die Dienststelle auf der Niederschrift erkennbar sein. Diese Verpflichtungsniederschrift ist von der jeweils zu verpflichtenden Person gegenzuzeichnen. Ein Exemplar verbleibt beim Bauamt, das andere Exemplar bei der verpflichteten Person. Bei einer Gruppenverpflichtung wird für jede zu verpflichtende Person nach der vorgenannten Maßgabe eine eigene Verpflichtungsniederschrift erstellt.

4. Bedeutung der Verpflichtungsniederschrift

Die Verpflichtungsniederschrift ist ein Nachweisdokument für die verpflichtete Person, dass sie bei einem öffentlichen Auftraggeber (Staatliches Bauamt, Kommune etc.) bereits verpflichtet worden ist. Eine erneute Verpflichtung bei einem anderen öffentlichen Auftraggeber ist damit entbehrlich. Sie gilt unbegrenzt. Die Verpflichtungsniederschrift eines anderen Auftraggebers (z. B. Kommunen) soll jedoch die gleichen Straftatbestände beinhalten, wie in der Verpflichtungsniederschrift, die in Anlage 2 KorruR bzw. Formblatt VII.11 VHF, hinterlegt ist. Ferner soll sie die Unterschrift des Verpflichtenden, sowie des Verpflichteten enthalten und die verpflichtende Behörde/Stelle erkennbar sein.

VI. **Tabelle der Straftatbestände, auf deren erhöhtes Strafmaß bei der Verpflichtung hinzuweisen ist**

Auf die Straftatbestände der §§ 353 b; 355; 97b, 94 – 97 sowie 120 StGB ist nur in besonderen einschlägigen Auftragskonstellationen hinzuweisen.

Straftatbestand/StGB		Strafmaß (Haft/Geldstrafe)	Tätigkeitsfeld
Verwahrungsbruch (§ 133 StGB)	Entziehung und Unbrauchbarmachung von Schriftstücken od. Gegenständen in dienstlicher Verwahrung	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3 StGB)	Nichtöffentliche Äußerung aufnehmen, Aufnahme Dritten zugänglich machen, abhören und öffentlich mitteilen.....	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung

Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5 StGB)	Unbefugtes Offenbaren von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen /Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich oder keine Schutzvorkehrungen dagegen treffen...	bis zu 1 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
---	---	---------------------------	---

Straftatbestand/StGB		Strafmaß (Haft/Geldstrafe)	Tätigkeitsfeld
Vorteilsannahme/Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB)	Vorteil fordern, versprechen lassen, annehmen... Forderung von Gegenleistung für dienstliche Tätigkeit	bis zu 3 J/ Geldstrafe bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung des Dienstgeheimnisses und von besonderer Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB)	Offenbarung anvertrauter Geheimnisse, die zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen führt	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Denkbar bei Aufträgen im Zusammenhang mit Staatsschutzinteressen
Aberkennung öffentlicher Ämter als Nebenfolge (§ 358 StGB)			
Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 StGB)	Offenbarung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verwaltungs-/ Gerichtsverfahren	bis zu 2 J/ Geldstrafe	grundsätzlich nicht einschlägig, allenfalls i. R. d. Eignungsprüfung, wenn der Bieter wegen Steuerstrafsachen Selbstreinigungsnachweise vorlegt
Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses (§§ 97 b; 94 – 97 StGB)	Zusammenhänge mit Landesverrat	zwischen 6 M und 5 J/ Geldstrafe	grundsätzlich nicht einschlägig, allenfalls i. R. von Maßnahmen für die Bundeswehr
Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)	Verleitung zum Entweichen, Fördern der Befreiung oder Befreiung	bis zu 5 J/ Geldstrafe	denkbar nur bei JVA-Maßnahmen während der Belegung

Die Verpflichtung privater Leistungserbringer ist eine Einzelfallentscheidung, die jede Vergabestelle nach eigener Einschätzung zu treffen hat. Folgende Beispiele dienen der Orientierung:

1. Fallgruppen, bei denen eine Verpflichtung erfolgen muss:

Abzustellen ist grundsätzlich darauf, dass bei Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit die Begehung einer Straftat der in der Verpflichtungsniederschrift festgelegten Straftaten möglich ist, z.B. bei:

- Beauftragung von Reinigungsdienstleistungen (zu verpflichten sind alle Beschäftigten, die in Büroräumen des Auftraggebers eingesetzt werden sollen)
- Beauftragung von Hausmeisterdiensten, Pförtnerdienstleistungen, Bewachungsdienstleistungen
- Beauftragung von IT-Dienstleistungen (sofern der Aufgabenbereich Einsicht in die Ablagestruktur bzw. Vorgänge gewährt)
- Beauftragung von Kurierdiensten (z. B. Kurierdienste für Unterlagen vom Hauptgebäude zu Außendienststellen)
- Beauftragung von Fahrdiensten (insbesondere Gefährdung §§ 201 Abs. 3 StGB 203 Abs. 2, 4, 5 StGB)

2. Fallgruppen, bei denen auf eine Verpflichtung verzichtet werden kann:

Dies ist immer im Einzelfall zu entscheiden (außer bei Punkt 1 der nachstehenden Aufzählung). Grundsätzlich kann unter der Voraussetzung, dass die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit zu keiner der in der Verpflichtungsniederschrift aufgeführten Straftaten führen kann, auf eine Verpflichtung verzichtet werden. Deren Verzicht ist jedoch zu dokumentieren/begründen. Dies ist z.B. möglich bei:

- Beauftragung von IT-Dienstleistungen zur Erstellung einer neuen Software (z. B. Plattformen).
- Beauftragung der Pflege von Außenanlagen
- Beauftragung von sonstigen Dienstleistungen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht, Vorteilsnahme / Bestechlichkeit und / oder die Gefahr eines Verwahrungsbruchs besteht.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Schutzerklärung

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift oder digitale Signatur des Bewerbers/Bieters¹

¹ nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Hinweis nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl S. 701) verwiesen.

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzzerklärung gemäß Anlage*) zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die
 - Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
 - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
 - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.
3. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

*) siehe L 2496 VHL

Richtlinien L 250 **Leistungsbeschreibung**

1 Grundsätzliches

Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind insbesondere § 23 UVgO bzw. § 31 VgV zu beachten.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Ausführungsbeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- ggf. Anlagen für Bielereintragungen,
- ggf. sonstige Anlagen.

Sind gemäß § 22 UVgO und § 30 VgV in sich abgeschlossene Teile der Leistung getrennt zu vergeben, ist die Ausschreibung nach Losen zu gliedern. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

Der Auftragsgegenstand ist so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass die Angebote miteinander verglichen werden können.

Bei Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sind in der Leistungsbeschreibung die Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen, über die nicht verhandelt werden kann.

Die Leistungsbeschreibung besteht alternativ

- aus der Beschreibung von Funktions- und Leistungsanforderungen (konkret) oder
- aus der Beschreibung der zu lösenden Aufgabe

sowie

- aus den Umständen und Bedingungen der Leistungserbringung.

Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn alle Parameter vorhanden sind, dass Umfang, Bedingungen und Regelungen, die die gewünschte Leistung haben soll, zweifelsfrei und widerspruchsfrei erkennbar sind (nicht eindeutig z. B. fehlende Präzisierungen, ca. – Angaben).

Eine Leistungsbeschreibung ist erschöpfend, wenn sie Art und Zweck der Leistung, alle zur Erbringung erforderlichen Teilleistungen und alle hierfür erforderlichen Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Zu den geforderten Merkmalen gehören auch Aspekte der Qualität, soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale, ebenso wie der Prozess und die Methode der Herstellung, der Erbringung der Leistung sowie der Produktions- und Lieferkette.

Gütezeichen können verlangt werden und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

(Zur Definition Gütezeichen RL 2014/24/EU Art. 2 Ziffern

23. „Gütezeichen“ ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem beziehungsweise der bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt;

24. „Gütezeichen-Anforderungen“ die Anforderungen, die ein Bauwerk, eine Ware, eine Dienstleistung, ein Prozess oder ein Verfahren erfüllen muss, um das betreffende Gütezeichen zu erhalten).

In bestimmten Fällen ist festzulegen, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem Auftraggeber Nutzungsrechte daran einzuräumen sind (§ 23 Abs. 3 UVgO)

Dem Auftragnehmer dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Planung und der Vorbereitung der Leistung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

Zur Einhaltung des Transparenzgebots und des Diskriminierungsverbots sind Leistungen grundsätzlich in allen Teilen produktneutral zu beschreiben und dürfen nicht auf ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten sein.

Bieterangaben zu Fabrikaten, Verfahren etc. sind in der Leistungsbeschreibung nur vorzusehen, sofern dies zur Konkretisierung des angebotenen Leistungsinhalts unverzichtbar ist.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (Markennamen) dürfen nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

Rechtfertigt ein sachlicher Grund die Produktvorgabe, kann der Zusatz „oder gleichwertig“ entfallen. (z.B. Zubehör zu bereits vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren).

Für die Gründe besteht Dokumentationspflicht, in etwa, wenn das Zubehör mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre.

2 Leistungs-/Ausführungsbeschreibung

- 2.1 In der Leistungs-/Ausführungsbeschreibung ist eine allgemeine Darstellung der Leistung zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem Leistungsverzeichnis erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Ausführungsbeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Bei Verhandlungsvergaben gemäß § 12 Abs. 4 UVgO sind diejenigen Leistungsbereiche zu benennen, über die nicht verhandelt werden kann (Mindestanforderungen).

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOL/B, Zusätzliche Vertragsbedingungen, Besondere Vertragsbedingungen u.a.) getroffen sind.

Festlegungen in Technischen Regelwerken dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

- 2.2 Die Leistungs-/Ausführungsbeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben der örtlichen Verhältnisse
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Ergänzende Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen des Einzelfalls sind weitere Angaben einzufügen. Unter den Ergänzenden Vertragsbedingungen sind die für die betreffende Leistung zusätzlich zu vereinbarenden technischen Regelwerke aufzuführen.

- 2.3 Eine Untergliederung der Ausführungsbeschreibung kann wie folgt vorgenommen werden:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
 - 1.1 Auszuführende Leistung:
 - Art und Umfang
 - Mitwirkung des Auftraggebers an der Leistungserbringung
(z. B. Beistellen von Stoffen, Erbringen von Teilen der Leistung)
 - 1.2 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten:
 - 1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote
2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung
 - 2.1 Lage (Adresse der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle):
 - 2.2 Erreichbarkeit:
 - 2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten:
(z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas)
 - 2.4 Lager- und Arbeitsplätze:
 - Lagerplätze
 - Arbeitsplätze
 - Plätze für Unterkünfte.
3. Angaben zur Ausführung
 - 3.1 Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle:
 - 3.2 Ablauf der Leistungserbringung:
 - Lieferung nach Abruf
 - Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistungen

- Lieferform und Verpackung
 - Rücksendung/-nahme des Leergutes
 - zeitliche Beschränkung
 - Versandanzeige
 - Zusammenwirken mit anderen Lieferanten und Unternehmen.
- 3.3 Stoffe und Teile:
(z. B. Beschaffenheit, Muster, Analysenscheine, Zusatzmittel/-stoffe)
- 3.4 Angaben zur Abrechnung:
- Stücklisten
 - Lieferscheine
 - Wiegescheine
 - Frachtbriefe
 - Zeichnungen.
- 3.5 Prüfungen:
- Eignungsprüfungen
 - Identitätsnachweise
 - Güteprüfungen
 - Muster
 - Kontrollprüfungen.
4. Ausführungsunterlagen
- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
- Pläne
 - Lastenhefte
 - Berechnungen
 - Gutachten.
- 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
- Ausführungspläne
 - Transportpläne
 - Bestandspläne.
5. Ergänzende Vertragsbedingungen:
- Technische Lieferbedingungen
 - Normen
 - Sonstige Fachvorschriften.

3 Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis sind zur Beschreibung der Teilleistungen (Positionen) - soweit vorhanden - Standardleistungstexte zu verwenden.

3.1 Gliederung des Leistungsverzeichnisses

Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Kostenträger, Leistungsorte oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung/Lieferung umfassen.

3.2 Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

Als Positionen im Leistungsverzeichnis dürfen nur vorgesehen werden:

- Normalpositionen
- Grundpositionen (G)
- Wahlpositionen (W).

Normalpositionen werden nicht besonders gekennzeichnet.

Grundpositionen beschreiben Teilleistungen, die durch Wahlpositionen ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet.

Wahlpositionen sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Möglichkeiten nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen. Beide müssen die im Ausführungsfall zutreffenden Mengensätze enthalten.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

3.3 Positionen mit freien Texten

Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind freie Texte zu formulieren.

Hierfür gelten die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte.

Im Einzelnen gilt:

- Es ist eine Überschrift zu bilden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Stoffe und dergleichen.
- Es dürfen nur die im Titelblatt Leistungsbeschreibung angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangabenverzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangabenverzeichnis über“, ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =), darauf hinzuweisen.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinanderfolgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

3.4 Einzelregelungen

3.4.1 Arbeiten bei laufendem Betrieb

Vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung ist mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen.

3.4.2 Auswertung von Gutachten

Wenn Gutachten eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

3.4.3 Pläne

Das Beifügen von zeichnerischen Darstellungen oder Probestücken entbindet nicht von der Pflicht zur eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Teilleistungen.

4 Anlagen für Bietereintragungen

Anlagen für Bietereintragungen sind in den Fällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen erforderlich sind.

5 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden. Umfassen die sonstigen Anlagen mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

Sonstige Anlagen können z.B. sein:

- Zeichnungen,
- Detailpläne,
- Mengenermittlungen,
- Lieferzeitpläne.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Teilnahmewettbewerb		Blatt
		Vergabenummer
		Datum
Maßnahme		
Leistung		
Bewerbungsfrist	_____	Kalendertage bis: _____
Frist für den Versand der Unterlagen ¹	_____	Kalendertage Versand: _____
Ablauf der Angebotsfrist		
Ablauf der Bindefrist		

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang Teilnahmeantrag	Formblatt L 1321 wegen				Aufforderung
				Ausschluss	Nichteignung	Geforderte Nachweise fehlen	zu spät	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Hinweis: In EU-Verfahren nach VgV sind die Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung elektronisch zur Verfügung zu stellen

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste Beschränkte Ausschreibung / Verhandlungsvergabe	Blatt
	Vergabenummer
	Datum
Maßnahme	
Leistung	
Ablauf der Angebotsfrist	
Ablauf der Bindefrist	

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eignungsnachweis			aufzufordern
			Eigenerklärung	Zusätzlich geforderte Nachweise	Eignung bekannt	
0	1	2	3	4	5	6
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer	Leistung/CPV
Ablauf der Angebotsfrist	

Anlagen Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

1 Vergabeverfahren

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |
| <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung | |

2 Angebotsabgabe war zugelassen

- elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
 elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
 schriftlich

3 Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.

4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.

5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern versehen.

Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nr.:

2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer

3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am um Uhr.

Anzahl der elektronischen Angebote:	
Anzahl der schriftlichen Angebote:	

- 4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.
- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6 Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:

Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:

- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) Uhr.
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
- 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

- 9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers:

- 10 Sonstige Bemerkungen:

Name der Schriftführung in Textform ¹	Name der Verhandlungsleitung in Textform ¹
--	---

¹ bei nichtelektronischer Abgabe ist die Niederschrift zu unterschreiben.

Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	eingetragen am	Bearbeiter
Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben		
Maßnahmenummer		
Maßnahme		
Leistung/CPV		

Nr.	Name und Anschrift des Bieters	Angebots-schreiben vom	Angebotssumme	Nachlass (v.H.)	Anzahl der Neben-angebote	Aufgebot (v.H.) ¹	Bemerkungen
			nachgerechnete Angebotssumme ²			Abgebot (v.H.) ¹	
			Instandhaltung ³				

¹ nur für Rahmenverträge
² unter Einbeziehung des verlesenen Nachlasses
³ nur für Hochbau

<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahmenummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotssumme		Angebotssumme		Angebotssumme		Angebotssumme		Angebotssumme		
		Nachgerechnet ¹		nachgerechnet ¹		nachgerechnet ¹		nachgerechnet ¹		nachgerechnet ¹		
		Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	
	Wartung/ Instandhaltung			Wartung/ Instandhaltung			Wartung/ Instandhaltung			Wartung/ Instandhaltung		
Bemerkungen:												
Bemerkungen:												
Bemerkungen:												

1) unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Maßnahmenummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Verschluss war versehrt	Angebot verspätet eingegangen					Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang Datum, Uhrzeit	Verschulden des Bieters ¹	Verschulden der Vergabestelle ²	Bieter benachrichtigt am	Nachtrag Auflistung Angebote/ Auflistung Lose	
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Richtlinien L 313

Öffnung der Angebote

1 Verwahrung der Angebote bis zur Öffnung

Schriftlich zugegangene Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Die elektronischen Angebote müssen einen Zeitstempel der e-Vergabeplattform aufweisen und sind verschlüsselt aufzubewahren.

Die Angebote sind bis zum Termin der Öffnung unter Verschluss zu halten.

2 Öffnung der Angebote

2.1 Ablauf des Öffnungstermins

Der Öffnungstermin ist unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchzuführen.

Es müssen stets zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle anwesend sein. Beide Personen sollen weder an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen noch an der Vergabe oder der Vertragsabwicklung beteiligt sein.

Die Öffnung ist von einem Bediensteten der ausschreibenden Stelle (Verhandlungsleitung) zu leiten.

Zur Unterstützung der Verhandlungsleitung ist eine Schriftführung zuzuziehen, die eine Niederschrift nach Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote – 313 anzufertigen hat.

Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, ob alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet und alle elektronischen Angebote verschlüsselt vorliegen.

Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten – 313.4 zu vermerken.

Im Termin zur Öffnung der Angebote sind die Angebote mit allen Anlagen auf geeignete Weise (z.B. durch Lochen oder bei digital übermittelten Angeboten durch geeignete Verschlüsselungsverfahren) so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.

Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen der Verhandlungsleitung nicht vorgelegen hat, ist unmittelbar der Verhandlungsleitung und seiner Schriftführung vorzulegen. Diese haben festzustellen, ob der Umschlag des Angebots unversehrt bzw. das Angebot verschlüsselt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im Formblatt Besonderheiten/Niederschrift Öffnung der Angebote – 313.4 aktenkundig zu vermerken.

2.2 Im Formblatt 313.2 unter Zusammenstellung der Angebote zu protokollierende Angaben

In der „Zusammenstellung der Angebote“ sind ausschließlich die dort aufgeführten Angaben festzuhalten: Name und Anschrift der Bieter, Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose, ggf. andere den Preis betreffende Angaben (Preisnachlässe ohne Bedingungen) sowie die Anzahl der Nebenangebote.

Werden von einem Bieter mehrere Hauptangebote eingereicht, sind diese jeweils in gleicher Weise zu protokollieren.

2.3 Im Formblatt 313.0 nachzutragende Angaben

Wird nach der Öffnung der Angebote festgestellt, dass zu protokollierende Angaben nicht oder unrichtig erfasst wurden, z. B.

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
 - ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
 - eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
 - die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bieter falsch angegeben,
- so sind diese im Formblatt Nachtrag zur Niederschrift in der Spalte „Bemerkungen“ – 313.0 festzuhalten.

3 Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der Öffnung

Die Angebote mit allen Anlagen sind geheim zu halten; das gilt für alle Vergabeverfahren. Sie dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt sind.

4 Erste Durchsicht der Angebote

Unmittelbar nach Beendigung des Öffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der verlesenen Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden, vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Formblatt Erste Durchsicht - L 3210 vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Richtlinie L 320.

Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Formblatt Erste Durchsicht - L 3210 einzutragen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage zum Angebot zu nehmen.

Richtlinien L 320

Prüfung und Wertung der Angebote

1 Allgemeines

- 1.1 Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach §§ 41 – 44 UVgO und §§ 56 – 61 VgV unter Beachtung von § 97 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der vorgegebenen Zuschlagsfrist durchzuführen. Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 7, 30, 31 – 35 und 38 sowie 40 und 44 UVgO ; § 97 GWB, §§ 42 – 49, 53, 55 und 60 VgV zu beachten.
- 1.2 Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, sind bei Verfahren mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb und beschränkter Ausschreibung auszuschließen.
- 1.3 Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).
- 1.4 Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.
Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.
- 1.5 Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 1.6 Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.
- 1.7 Die Wertung der Angebote erfolgt in vier Verfahrensschritten:
 - (1) Formale Prüfung
 - (2) Bieterernennung
 - (3) Angemessenheit der Preise
 - (4) Prüfung auf die weiteren bekanntgegebenen Zuschlagskriterien

2 Aufklärung des Angebotsinhalts

- 2.1 Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Aufklärungen bzw. Nachforderungen sind nur für die in § 44 UVgO bzw. § 60 VgV vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig zu führen. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und werden Bestandteil der Vergabedokumentation.
- 2.2 Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit Ablauf der Angebotsfrist der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:
 - Preiszugeständnisse durch Bieter,
 - sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter,
 - Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
 - Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch ist unzulässig.
- 2.3 Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.
 - Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. 1.3),
 - Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. 1.4),
ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

- 2.4 Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über den Angebotsinhalt und/oder die Änderung von Nebenangeboten für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, aus der hervor geht, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (sh. Richtlinien zu L 338).

3 Formale und rechnerische Prüfung der Angebote (§ 41 UVgO bzw. § 56 VgV)

- 3.1 Die formale und rechnerische Prüfung der Angebote hat nach den Formblättern Prüfung und Wertung Hauptangebote - L 3211 und Prüfung und Wertung Nebenangebote - L 3213 zu erfolgen. Diese Blätter werden den jeweiligen Angeboten zugeordnet.

3.2 Formale Prüfung (einschließlich Ausschlussprüfung)

Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert.

Wenn die Ausschlussgründe des § 42 UVgO bzw. § 57 VgV erfüllt sind, führt dies direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Die Entscheidung bezüglich eines Ausschlusses ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Nachfordern von Erklärungen oder Nachweisen

Eine abschließende Feststellung der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweisen, die nicht entsprechend § 41 Abs. 2 UVgO bzw. § 56 Abs. 2 VgV zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter mit Formblatt *Nachforderung – Anforderung-L 3216* auf, spätestens innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Dies gilt auch, wenn mit der Angebotsabgabe verlangte Erklärungen bzw. Nachweise nicht vorgelegt worden sind.

Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, die nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurückgestellt werden.

Werden Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bis zu einer gesetzten Frist vorzulegen sind, nicht fristgerecht eingereicht, wird das Angebot ausgeschlossen.

Es wird keine weitere Nachfrist gesetzt.

3.3 Rechnerische Prüfung

Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

Ein als v.H. angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme abzusetzen. Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Hauptangebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe berücksichtigt werden, die als v. H. – Satz ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote im Angebotsschreiben angeboten wurden.

Fehlt in einem Angebot in einer oder mehreren OZ (Position) der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ).

Handelt es sich um unwesentliche Positionen, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen.

Wenn das Angebot für einen Zuschlag in Betracht kommen kann, sind die Preise vom Bieter nachzufordern. Mit den fristgerecht vorgelegten nachgeforderten Preisen ist die Angebotsendsumme zusätzlich zu ermitteln. In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote und ggf. der Bieterinformation nach § 134 GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.

Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in der Rangliste L 3212 zusammenzustellen.

Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Rangliste aufzunehmen.
In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

3.4 **Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung**

Aufgrund der Feststellungen bei der formalen und rechnerischen Prüfung (Formblätter Prüfung und Wertung Hauptangebote und Prüfung und Wertung Nebenangebote L3211 und L3213) ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird.

Aufgrund der Feststellungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter die nach Angebotsabgabe mit Formblatt L 3216 angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 42 Nr. 2 UVgO bzw. § 57 Nr. 2 VgV von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in das Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 einzutragen.

Wurde die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote im Angebotsschreiben falsch angegeben, ist die richtige Anzahl im Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote 313 nachzutragen. Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

4 **Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 31 UVgO bzw. § 42 VgV)**

4.1 Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Eignung sind diejenigen Bieter auszuwählen, die die festgelegten Eignungskriterien erfüllen (siehe vorgenommene Anforderungen in der Eigenerklärung zur Eignung) und die nicht nach den §§ 123 und 124 GWB auszuschließen sind.

Die erforderliche Eignung des Bieters ist dann gegeben, wenn er über die in den Vergabeunterlagen geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Bei fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB ist durch die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller einen eventuellen Ausschluss beeinflussenden Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Bieter bzw. die betreffenden Angebote ausgeschlossen werden sollen. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vor einem Ausschluss des Bieters ist zu prüfen, inwieweit der Bieter ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 125 GWB) nachgewiesen hat.

Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter, die nicht auszuschließen sind und deren Angebote nach der formalen und rechnerischen Prüfung für eine Beauftragung in Betracht kommen, ist über das Formblatt Eignungsprüfung L 3214 unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieses Formblatt wird dem jeweiligen Angebot zugeordnet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung und der in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten Nachweise und Angaben für die geforderten Eignungskriterien geprüft.

Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten auf die angebotene Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen.

4.2 **Eignungsleihe (§ 34 UVgO bzw. § 47 VgV)**

Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe (§ 26 UVgO bzw. 36 VgV) zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bieter auf einen Dritten übertragen wird, der dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bieter auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein). Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bieter ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 34 Abs. 1 UVgO bzw. § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Formblatt Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen – L 236 durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 34 Abs. 3 UVgO bzw. 47 Abs. 3 VgV).

4.3 **Nachweis der Eignung**

Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

4.3.1 **Eigenerklärung**

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der Eignung mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung mit dem Formblatt Eigenerklärung zur Eignung. In der Regel sind nur von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter die im Formblatt bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 3.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

4.3.2 **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**

Als vorläufigen Eignungsnachweis müssen die Vergabestellen auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus bzw. § 35 Abs. 3 UVgO bzw. § 48 Abs. 3 VgV. Diese regeln, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber/Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 50 Abs. 2 VgV auch verpflichtet, die eigentlichen Nachweise von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Zeugnisse von Führungskräften etc.).

Aufbau:

Die EEE besteht aus folgenden Teilen:

Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,

Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,

Teil III: Ausschlussgründe,

Teil IV: Eignungskriterien,

Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber

Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:

Einem Angebot oder einem Teilnahmeantrag können die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, muss dann nur noch der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.

Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, ist für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine eigene EEE auszufüllen.

Elektronischer EEE-Dienst:

Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Unter der Internetadresse <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espd/filter?lang=de> wird es einen EEE-Dienst geben, den die EU Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen wird. Er soll es u.a. Bietern ermöglichen, die Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederzuverwenden, sofern diese nach wie vor korrekt und relevant sind.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bieter freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.

Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

4.3.3 **Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)**

Der Nachweis der Eignung kann nach § 35 Abs. 6 UVgO bzw. § 48 Abs. 8 VgV durch Eintrag des Unternehmens in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Zertifikatsnummer und des Zugangscodes eingesehen werden unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de. Für die Feststellung der auftrags-spezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen und zu prüfen, ob

1. durch die angegebene(n) Zertifikatsnummer alle Leistungsbereiche abgedeckt sind, die vom Bieter im eigenen Betrieb erbracht werden sollen und
2. die in der AVPQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind.

Auf den konkreten Auftrag bezogene Nachweise (siehe Nr. 3.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die AVPQ erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

4.4 **Ablauf der Eignungsprüfung:**

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend unter Fristsetzung (i. d. R. 6 Kalendertage) für die im Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen - L 235 angeführten Teilleistungen die Namen der Unterauftragnehmer bzw. der anderen Unternehmer anzufordern. Gemäß § 26 Abs. 1 UVgO bzw. § 36 VgV ist hierzu in den Vergabeunterlagen eine diesbezügliche Aufforderung aufzunehmen.
2. Von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter, den ggf. benannten Unternehmen im Rahmen einer Eignungslleihe sowie ggf. Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen ausführen, sind die bezeichneten Nachweise und Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen.
3. Die Prüfung der Eignung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters erfolgt anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über das Formblatt Eignungsprüfung – L 3214. Der Nachweis der Eignung der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach den im Formblatt Eignungsprüfung – L 3214 festgelegten Möglichkeiten.

Angebote von Bietern, für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht, wenn

- für einen benannten Unterauftragnehmer bzw. anderes Unternehmen, das wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses ungeeignete Unternehmen nach Aufforderung durch die Vergabestelle gemäß § 26 Abs. 5 UVgO bzw. § 47 Abs. 2 VgV gegen einen geeigneten austauscht,
- für ein anderes Unternehmen, auf welches sich der Bieter im Rahmen der Eignungslleihe beruft, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses nach Aufforderung durch die Vergabestelle gegen ein geeignetes austauscht (§ 36 Abs. 5 UVgO bzw. 47 Abs. 2 VgV).

5 **Festlegung der Angebote für die weitere Wertung**

Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Wertungskriterien erfolgt, auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Zuschlagskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind in der Vergabedokumentation anzugeben.

6 **Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten**

- 6.1 Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. 3 bis 4 zu prüfen und zu werten.
- 6.2 Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung und der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.

- 6.3 Weiterhin dürfen Nebenangebote nur gewertet werden, wenn in der Leistungsbeschreibung bzw. im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote Mindestanforderungen genannt worden sind. Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe Bewerbungsbedingungen), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.
- 6.4 Das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihr technisch-funktioneller und sonstiger sachlicher Wert ist über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen. Nur wenn insoweit eine Gleichwertigkeit bestätigt werden kann, kann das Nebenangebot gewertet werden.
- 6.5 Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden. Ein Nachfordern von Unterlagen zu Nebenangeboten (Nachweise, Erklärungen etc.) ist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nur in dem Umfang zulässig, wie er keine den Angebotspreis und damit die Wertung beeinflussenden Sachverhalte beinhaltet.
- 6.6 Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Formblatt Prüfung und Wertung Nebenangebote – L3213 festzuhalten, das dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wird.

7 Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

- 7.1 Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Lieferung oder Leistung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Mittel erwarten lässt.

7.2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote

Ungewöhnlich niedrige Angebote können insbesondere dann vorliegen, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen. Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Dazu ist vom Bieter eine Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen.

Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

7.3 Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt.

Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit deutlich überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Können dagegen Mängel in den Vergabeunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen.

Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist die Ausschreibung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV aufzuheben.

7.4 Unerwartet hohe Angebotsendsumme

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 4 VgV aufgehoben werden.

8 Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

- 8.1 Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen z. B. der Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus den sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.
- 8.2 Fehlen in einem Angebot in unwesentlichen Positionen Preise, sind diese vom Bieter nachzufordern. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.
- 8.3 Bei Angeboten von Bietern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist für Lieferungen aus dem Ausland der Nettosumme der Einfuhrumsatzsteuerbetrag hinzuzurechnen. Bei Angeboten ausländischer Bieter für andere Leistungen ist die in der Bundesrepublik Deutschland fällige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 8.4 Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ für die Vergabedokumentation aufzulisten.

9 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§ 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV)

- 9.1 Der Zuschlag ist gemäß § 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (unter Berücksichtigung aller Umstände z.B. Preis, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte, Kundendienst, Folgekosten). Dabei können nur die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und der zugehörigen Anlage neben dem Preis genannten weiteren Zuschlagskriterien z. B. Qualität, Ästhetik angewendet werden. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 9.2 Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.
- 9.3 Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleiniges Zuschlagskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingungen sowie der preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.
- 9.4 Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 43 Abs. 2 und 6 UVgO bzw. § 58 Abs. 2 und 3 VgV für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in Nr. 6 Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie in der zugehörigen Anlage Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten Zuschlagskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist das Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien – L 3215 zu verwenden.
- 9.5 Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktzahl im Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien – L 3215.

Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist Folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen ohne Bedingung, bekannt gegebenen Bonusregelungen sowie den günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

Die Berechnung des Punktwertes des Kriteriums Preis ist als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in den Vordruck „HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien)“ zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$10 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio. €

(wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio. €

$10 \times \frac{[(5,0 \text{ Mio. €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio. €}]}{(5,0 \text{ Mio. €})} = 8,000 \text{ Punkte}$

2. Qualität bzw. weitere Kriterien:

Zunächst sind die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe und in Gewichtung der Zuschlagskriterien bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Formblatts Angebotswertung mehrere Kriterien – L 3215 einzeln über die vorgegebene Punkteskala zu bewerten. Die Bewertung ist im Formblatt L 3215, Spalte 5 zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln. Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktbewertung durchzuführen.

Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktzahl in der Angebotswertung mehrere Kriterien – L 3215. Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

10 Abfrage beim Wettbewerbsregister

Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 134 GWB (siehe Abschnitt 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens) ab einem Auftragswert von 30.000 € (netto) bei der Registerbehörde im Bundeskartellamt, www.wettbewerbsregister.de, abzufragen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind.

Die Auskunft der Registerbehörde erfolgt unmittelbar elektronisch.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

11 Festlegung des anzunehmenden Angebots

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotschreiben L 213 Nr. 4 angeboten wurden (siehe Nr. 3.3), werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt.

Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene und nicht wertbare, jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nr. 6), dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.

Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Wertungsübersicht		Blatt
		Vergabenummer
		Datum
Maßnahme		
Leistung		

Angebot Nr.	Firmen Nummer	Ausschluss	nicht geeignet	Wertungssumme		Nichtber. wegen unangemessen		ausschlaggebend für Vorschlag zur			
				Hauptangebot €	Nebenangebot €	hohem Preis	niedrigem Preis	Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
								Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Erste Durchsicht des schriftlich abgegebenen Angebots

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
1	gesondertes Anschreiben vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	Unterschrift auf Angebotsschreiben vorhanden? (wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	Feld Preisnachlässe im Formblatt L 213 - Angebotsschreiben eindeutig ausgefüllt. <small>(Wurde kein Preisnachlass angeboten, ist dies im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich zu machen sowie in der Spalte Feststellungen „0“ einzutragen)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Höhe des Nachlasses: % <input type="checkbox"/> Feld Preisnachlass durchgestrichen <input type="checkbox"/> Feld Preisnachlass nicht ausgefüllt
4	Liegen Auffälligkeiten bei Preisangaben vor (z.B. fehlende, geänderte bzw. nicht zweifelsfrei angegebene Preise)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen (auch doppelte bzw. fehlende Seiten), wenn ja, Angabe der Änderung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	Feld Anzahl der Nebenangebote im Angebotsschreiben eindeutig ausgefüllt? <small>(Wurden keine Nebenangebote angeboten, ist dies im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich zu machen sowie in der Spalte Feststellungen „0“ einzutragen)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
Sonstige Feststellungen				

Die getroffenen Feststellungen sind im Rahmen der Prüfung des Angebotes zu bewerten.

Datum/Unterschrift

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Angebotsprüfung und -wertung der Hauptangebote des o.g. Bieters nach Richtlinie L 320

Das ausgefüllte Formblatt ist dem jeweiligen Angebot vorzuheften.

Formale und rechnerische Prüfung

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Formale Prüfung | ja | nein |
| 1.1 Das Angebot hat bei Ablauf der Angebotsfrist vorgelegen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 Die Angebotsabgabe erfolgte: | | |
| <input type="checkbox"/> schriftlich | | |
| <input type="checkbox"/> elektronisch in Textform | | |
| <input type="checkbox"/> elektronisch mit Signatur | | |
| Die Angebotsabgabe in oben festgestellter Form war zugelassen. | ja | nein |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 Das Angebot war unterschrieben bzw. signiert. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 Es sind bei allen OZ (Positionen) die Preise vorhanden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn nein: | | |
| 1.4.1 Es fehlt in <u>wesentlichen</u> OZ (Positionen) Preisangaben. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn JA, welche OZ? | | |
| 1.4.2 Es fehlt in einer oder mehreren <u>unwesentlichen</u> OZ (Position) der Preis. | ja | nein |
| Wenn JA, welche OZ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Vorlage erfolgte fristgerecht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.5 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei. | ja | nein |
| Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- 1.6 Das Angebot einschließlich eines eventuellen Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen. ja nein
- Wenn JA, Feststellung des Sachverhalts:
- 1.7 Ein Preisnachlass liegt vor. ja nein
- Wenn JA, Preisnachlass als %-Wert an der dafür vorgesehenen Stelle im Angebotsschreiben angegeben
- Wenn Preisnachlass an anderer Stelle, Angabe der Stelle:
- 1.8 Die selbstgefertigte Kurzfassung bzw. Abschrift des Leistungsverzeichnisses ist vollständig: ja nein entf.
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:
- 1.9 Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer wurde ausgefüllt mit dem Angebot abgegeben: ja nein
- Wenn NEIN:
- Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen
- Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden
- Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:
- 1.10 Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ja nein
- Wenn JA, liegt die geforderte Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft – L 234 vor bzw. ist eindeutig ausgefüllt?
- Wenn NEIN, Erklärung bzw. eindeutig ausgefüllte Erklärung ist nachzufordern.
- Erklärung wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:
- 1.11 Die Abgabe von Nebenangeboten war zugelassen: ja nein
- Es liegen Nebenangebote vor:
- Wenn JA, Anzahl: _____
- Die o.g. Anzahl der Nebenangebote ist im Angebotsschreiben – L 213 korrekt eingetragen: ja nein

Wenn die Anzahl nicht korrekt angegeben ist, Darstellung des Sachverhaltes:

- 1.12 Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise: ja nein entf.
 Wenn NEIN, was fehlt?

Auf eine Nachforderung wird vorerst aufgrund der Platzierung des Bieters verzichtet.

- Nach Nachforderung von Angaben (vgl. Anlage/n) sind diese vollständig? ja nein
 Vorlage erfolgte fristgerecht?

1.13 weitere Bemerkungen:

2. Rechnerische Prüfung

- 2.1 Im Angebot fehlen lediglich in unwesentlichen Positionen Preisangaben ja nein
 Wenn JA: Das Angebot wurde in diesen Positionen mit EP = 0 nachgerechnet:
- 2.2 Es liegen Rechenfehler vor (vgl. Bieterprüfprotokoll): ja nein
 Wenn JA, Fehler erläutern:

- 2.3 Das Angebot enthält einen bedingungslosen Preisnachlass mit mehr als 2 Nachkommastellen und wurde mit den ersten beiden Nachkommastellen gewertet: ja nein entf.

- 2.4 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung
 in Betracht nicht in Betracht

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise

Es wurden überhöhte oder untersetzte Preise Einheitspreise festgestellt. ja nein

3.1 Wenn JA: bei folgenden wesentlichen OZ:

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungen bestehen weiterhin Unklarheiten:

ja nein

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

4. Inhaltliche Prüfung

Das Angebot entspricht den Ausschreibungsunterlagen
Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

ja nein

5. Festlegung:

Das Angebot wird ausgeschlossen:
Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

ja nein

Aufgestellt:

_____ Datum/Unterschrift

	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Rangliste

Platz Nr.	Bieter	Hauptangebot nachgerechnet € (netto)	USt %	Hauptangebot nachgerechnet € (brutto)	Nachlass % ohne Bedingungen	Hauptangebot nachgerechnet incl. Nachlass € (brutto)	Abstand	
							€	%

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Angebotsprüfung und -wertung der Nebenangebote des o.g. Bieters nach Richtlinie L 320

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nur für die Nebenangebote der Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen.

Das ausgefüllte Formblatt ist dem jeweiligen Nebenangebot zuzuordnen.

Nr. und Bezeichnung des Nebenangebotes:

Formale und rechnerische Prüfung

1. Formale Prüfung

1.1 Das Nebenangebot ist gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zugelassen. ja nein

1.2 Das Nebenangebot ist auf besonderer Anlage gemacht und als solches deutlich gekennzeichnet: ja nein

 Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

1.3 Das Nebenangebot beeinflusst Teilleistungen (OZ) des Leistungsverzeichnisses: ja nein

 Wenn JA, Nebenangebot nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufgegliedert:
 Wenn nicht aufgegliedert, Feststellung des Sachverhaltes:

1.4 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei: ja nein

 Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

1.5 Auch für das Nebenangebot liegen die geforderten Unterlagen gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots vor: ja nein

 Wenn NEIN, Unterlagen sind nachzufordern
 Unterlagen wurden vom Bieter fristgerecht nachgereicht:
 Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

1.6 Ein gesondertes Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer wurde mit dem Angebot abgegeben: ja nein

Wenn NEIN:

- Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen
- Verzeichnis für das Hauptangebot umfasst auch die Leistungen des Nebenangebotes
- Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden

Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

1.7 weitere Bemerkungen:

2. **Rechnerische Prüfung** ja nein
Es liegen Rechenfehler vor:

Wenn JA, Fehler erläutern:

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise

Es wurden keine überhöhten oder untersetzten Preise Einheitspreise festgestellt.

3.1 Es wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei folgenden wesentlichen OZ festgestellt: ja nein

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten: ja nein

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

4. Festlegung aufgrund der formalen und rechnerischen PrüfungDas Nebenangebot wird ausgeschlossen:

ja nein

Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

Aufgestellt:_____
(Datum/Unterschrift)

5. Eignung des Bieters in Bezug auf das angebotene Nebenangebot

- Entfällt, da das Nebenangebot von einem Unterauftragnehmer oder anderen Unternehmen erbracht werden soll (siehe hierzu Ziffer 6) ja nein
- Die Eignung des Bieters ist nachgewiesen:
- Falls JA, Eignung nachgewiesen durch:
- erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
 - Eigenerklärung zur Eignung
 - Eintragung in amtliches PQ-Verzeichnis
 - EEE
 - Zusätzlich geforderte Einzelnachweise
- Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

6. Eignung der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen

- 6.1 bis 6.3 entfallen, da das Nebenangebot von dem Bieter selbst erbracht werden soll (siehe hierzu Ziffer 5)
- 6.1 Für wesentliche Leistungen, die von Unterauftragnehmern / anderen Unternehmen erbracht werden sollen, wurden die Namen auf gesondertes Verlangen fristgerecht benannt: ja nein
- Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:
- 6.2 Die Eignung der benannten Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen erbringen sollen, ist nachgewiesen durch (Mehrfachankreuzen möglich): ja nein
- erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
 - Eigenerklärung zur Eignung
 - Eintragung in amtliches PQ-Verzeichnis
 - EEE
 - Zusätzlich geforderte Einzelnachweise
- 6.3 Damit sind die benannten Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen für die vorge-sehene Leistung geeignet: ja nein
- Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

7. Festlegung aufgrund der Eignungsprüfung

- Das Nebenangebot bleibt weiter in der Wertung
- Das Nebenangebot wird aufgrund fehlender Eignung des Bieters nicht berücksichtigt

Aufgestellt:_____
(Datum/Unterschrift)

8. Wertung hinsichtlich Mindestforderungen, Gleichwertigkeit und Vollständigkeit

8.1 Das Nebenangebot erfüllt die gestellten Mindestanforderungen: ja nein entf.
 Wenn NEIN, Begründung:

8.2 Das Nebenangebot ist gleichwertig: ja nein

 Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen (siehe BwB EU). Schließlich ist das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihr technisch-funktioneller und sonstiger sachlicher Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen. Nur wenn insoweit eine Gleichwertigkeit bestätigt werden kann, kann das Nebenangebot gewertet werden.
 Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:

8.3 Das Nebenangebot ist vollständig (Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben, Leistung für einwandfreie Ausführung vollständig) ja nein

 Wenn NEIN:
 Fehlende Unterlagen sind wettbewerbsneutral und wurden nachgefordert.
 Feststellung des Sachverhaltes:

9. Festlegungen zur Wertung des Nebenangebotes

9.1 Das Nebenangebot wird gewertet: ja nein

9.2 Angebotssumme des Nebenangebotes	(Netto)	€
Im HA entfallen dadurch:	(Netto)	€
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes:	(Netto)	€
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes:	(Brutto)	€

Gesonderte Berechnung siehe Anlage

Aufgestellt:

 (Datum/Unterschrift)

Bieter/Bietergemeinschaft	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Ausschluss-/ Eignungsprüfung des o.g. Bieters nach Richtlinie L 320

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für diejenigen Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen)

1. Es liegen Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV bzw. § 31 UvGO in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB vor:

Nein Ja

Wenn Ja, Begründung:

2. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) des Bieters /der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er /sie im eigenen Betrieb erbringen will:

- 2.1 Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft über Eigenerklärung zur Eignung
- Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft über Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Bei Bietergemeinschaften Name(n) der zugehörigen Unternehmen:

Eigenerklärungen liegen eindeutig und vollständig ausgefüllt vor.

Ja Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Nachweise bestätigt:

Ja Nein

Wenn Nein, Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

- Zur Beurteilung der auftragspezifischen Eignung war die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
- mit Angebotsabgabe gefordert war.
 - gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

Ja Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

2.2. **Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft über AVPQ**

Angabe der AVPQ-Nummer(n) des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Name des Bieters bzw. Mitglieds der Bietergemeinschaft:	Zertifikatsnummer	Zugangscode

Nach Prüfung ist/sind die angegebene(n) AVPQ-Nummer(n) für die ausgeschriebene Leistung einschlägig (es werden alle Leistungsbereiche abgedeckt, die der Bieter im eigenen Betrieb erbringen will und die hinterlegten Referenzen entsprechen nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung):

- Ja
 Nein (bei Bietergemeinschaften Angabe des/der Namen des nicht geeigneten Mitgliedes)

Wenn Nein, Anfordern unter Fristsetzung der eindeutig und vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zur Eignung;

- Vorgenannter Schritt entfällt, da die verbleibenden Mitglieder der Bietergemeinschaft für die ausgeschriebene Leistung vollständig geeignet sind.
 Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eintrag im AVPQ-Verzeichnis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
 mit Angebotsabgabe gefordert war.
 gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen, ggf. nach Nachforderung eindeutig und vollständig vor:

- Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

3. Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Nein Ja

Wenn Ja, sind der Bieter bzw. die aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft damit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geeignet?

- Ja Nein

Begründung:

4. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen für zugehörige wesentliche Leistungen

Benannte Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen siehe Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen – L 235.

- Entfällt, da keine Unterauftragnehmer oder andere Unternehmer für zugehörige wesentliche Leistungen benannt wurden**

Für die Beurteilung der Eignung sind Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung oder EEE oder AVPQ) heran zu ziehen

Name der Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen

Eigenerklärungen liegen eindeutig und vollständig ausgefüllt vor:

Ja Nein

Wenn Nein, von welchem Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen fehlt was?

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

Ja Nein

Wenn Nein, Benennung des betreffenden Unterauftragnehmers bzw. anderen Unternehmen sowie Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zur Belegung der Eignung, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage

mit Angebotsabgabe gefordert war.

gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

Ja Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die oben aufgeführten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

Ja Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen je nicht geeignetem eigene Begründung):

Der Bieter / die Bietergemeinschaft wurde aufgefordert, den ungeeigneten Unterauftragnehmer / das ungeeignete andere Unternehmen auszutauschen:

Ja Nein

Wenn Ja, wurde ein Austausch vorgenommen

Ja Nein

Wenn Ja, ist damit die Eignung gegeben:

Ja Nein

Falls Nein, Begründung:

5. Abschließende Feststellung

Der Bieter und ggf. dessen Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt.

Begründung:

6. Nach Abschluss der Eignungsprüfung die Eignungsfeststellung betreffende Angaben:

Entfällt, da keine weiteren Angaben zu berücksichtigen waren.

Der Bieter und ggf. dessen Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt.

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Bieter	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Angebotswertung (mehrere Kriterien)

Angebots-Nr.:		vom	
einschl. des/der Nebenangebot(e) Nr.:			

	1	2	3	4	5
	Zuschlagskriterium	Wichtung In %	Punkte	Bewertung (2) x (3)	Begründung *)
<input checked="" type="checkbox"/>	Preis				
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>					
	Summe				
	Summe	100			
	Rangfolge				

*) Bei nicht ausreichendem Platz Anlage verwenden

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	
Massnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
eMail:	

Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen über die Vergabepattform ein!

<input type="checkbox"/> Rückbestätigung¹	
Zur Bestätigung, dass Sie dieses Schreiben (2 Seiten) vollständig und leserlich erhalten haben, bitte diese Seite umgehend unterschrieben per Fax oder E-Mail zurücksenden.	Ich bestätige, dass ich dieses Schreiben vollständig und leserlich erhalten habe:
<input type="checkbox"/> Fax-Nr. der Vergabestelle	
<input type="checkbox"/> Fax-Nr. Ansprechpartner	
<input type="checkbox"/> Mail	Datum/Unterschrift

Nachforderung fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen und Anforderung weiterer Unterlagen
Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr. /Bez.

Ablauf der Teilnahme-, Angebotsfrist:

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Wir fordern Sie auf folgende Unterlagen bis spätestens bei der Vergabestelle einzureichen:

- 1.1 Eigenerklärung zur Eignung – L 124/L 1240 für
 - Bewerber / Bieter
 -
- 1.2 Einzelnachweise gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe
 -
 -
 -
 -
 -

¹ Nicht bei elektronischer Kommunikation anzuwenden!

- 1.3 In den Vergabeunterlagen geforderte Produktangaben zu folgender/n OZ:
- 1.4
- 1.5
- 1.6
- 1.7

Werden die oben genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Teilnahmeantrag / Angebot ausgeschlossen (§ 57 Abs.1 u. Abs.3 VgV bzw. § 42 Abs.1 u. Abs.3 UVgO).

2. **Wir fordern Sie auf, zusätzlich noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:**

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen.

- 2.1 Benennung vorgesehener Nachunternehmer, anderer Unternehmer für folgende Oz./Pos.:

Vorlage FB L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen für diese Oz./Pos.

- 2.2 Eigenerklärung zur Eignung für benannte Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen

- 2.3 Vorname, Name und Geburtsdatum/-ort aller Geschäftsführer und Prokuristen (auf gesondertem Blatt)

- 2.4

- 2.5

- 2.6

- 3. Wir fordern Sie auf zur Aufklärung des Angebotsinhalts folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:**
- Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot gemäß ausgeschlossen.**

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	
Maßnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
eMail:	

**Anforderung der Eigenerklärung zur Eignung – L 124
für eine beabsichtigte Ausschreibung oder Angebotseinholung**Anlage: Eigenerklärung zur Eignung – L 124

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen Ihr Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern im Rahmen einer

- Beschränkten Ausschreibung
 Verhandlungsvergabe

Auftragsgegenstand:

Ort der Ausführung:

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung:

Bitte reichen Sie als Voraussetzung zur Teilnahme die beiliegende Eigenerklärung zur Eignung – L 124 vollständig unterschrieben bis **spätestens** zum _____ (E-Mail oder Fax genügt) ein.

- Wir bitten darüber hinaus um Vorlage folgender Erklärungen, Nachweise und Unterlagen bis **spätestens** zum _____ (E-Mail oder Fax genügt).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

Richtlinien L 330

Abschluss des Vergabeverfahrens

1 Allgemeines

- 1.1 Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung des Vergabeverfahrens nach § 177 GWB abzuschließen.
Bei Verhandlungsverfahren bzw. –vergaben ist sinngemäß zu verfahren.
Dabei sind die §§ 43, 46 und 48 UVgO bzw. §§ 58, 62 und 63 VgV zu beachten.
- 1.2 Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.
Bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte darf der Zuschlag nur erteilt werden, wenn (gemäß § 134 GWB) seit der Absendung der Information an die Bieter mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren zugestellt hat.
- 1.3 Als Zuschlagsschreiben ist das Formblatt **Auftragsschreiben – L 338** zu verwenden (siehe Richtlinien zu L 338).

2 Vorlage der Vergabeakten

- 2.1 Soweit für die Vergabe die Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen ist, sind dieser die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei dieser Stelle rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist abgeschlossen werden kann.
- 2.2 Der Fachaufsicht führenden Ebene sind mit einem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV bis zu dieser Stufe des Verfahrens, einschl. etwaiger Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z.B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren) soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote betreffen als Anlagen zum Vergabevermerk mit Bezug zu den Ziffern des Vergabevermerks,
 - b) Text der (Auftrags)Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
 - c) die Niederschrift über die Angebotsöffnung,
 - d) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot einschl. eventueller Nebenangebote,
 - e) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach d),
Der Abschluss eines Angebotes mit niedrigerer Angebotsend- bzw. Wertungssumme als das Angebot nach d) ist vorab mit der Fachaufsicht führenden Ebene abzustimmen.
 - f) Preisspiegel,
 - g) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichte Schreiben),
 - h) die Haupt- oder Nebenangebote der beiden Bieter mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen als das Angebot

3 Verlängerung der Bindefrist

- 3.1 Eine Verlängerung der Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Bindefrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

Ist vorzusehen, dass der Auftrag ausnahmsweise nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern zu einer einheitlichen Verlängerung der Bindefrist in Textform aufzufordern. Hierfür ist das Formblatt L 3310 zu verwenden. Die Gründe für eine Verlängerung sind in der Vergabedokumentation festzuhalten.

- 3.2 Stimmen für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Bindefrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach § 9 Abs.2 Satz 2, § 11 Abs. 3 UVgO, (bei Verhandlungsvergaben, beachte § 12 Abs.6 UVgO) bzw. § 15 Abs.5, § 16 Abs.9 VgV (bei Verhandlungsverfahren beachte § 17 Abs.10 Satz 2 VgV) nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindefrist.

Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und /oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z. B. der Ausführungsfristen bei Dienstleistungen als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

- 3.3 Wird ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Bindefrist erteilt und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, wird der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot erteilt.
Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

4 Informationspflicht gemäß § 134 GWB bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Siehe Richtlinien zu L 334

5 Erteilung des Zuschlags

Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 43, 44 UVgO bzw. § 58 – 61 VgV das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist der Zuschlag (unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, siehe 1.2) auf dieses Angebot zu erteilen.

Ein Vertrag kann gemäß § 135 GWB auch von Anfang an unwirksam sein. Die Unwirksamkeit des Vertrages kann nur festgestellt werden, wenn die Unwirksamkeit innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht worden ist. Wurde der vergebene Auftrag im Amtsblatt der EG veröffentlicht, so endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung.

6 Nach Zuschlagserteilung

6.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

Die Bieter sind unverzüglich nach der Zuschlagserteilung bzw. nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 über die Erfolglosigkeit ihres Angebotes zu unterrichten. Dazu ist das Formblatt Bieterinformation nach § 46 UVgO I – L 332.1 zu verwenden.

Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte gemäß § 46 Abs. Satz 3, sind diese mit Formblatt Bieterinformation nach § 46 UVgO II - L 332.2 spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zu erteilen.

6.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte:

Die automatische Unterrichtungspflicht nach § 62 Abs. 1 VgV gilt in Ergänzung zu § 134 GWB und ist entbehrlich, soweit die Information nach § 134 GWB erfolgt ist (siehe Richtlinien zu L 334).

- 6.3 Ferner ist eine automatische Unterrichtung bei Aufhebung oder erneuter Einleitung eines Vergabeverfahrens erforderlich. In diesen Fällen sind auch die Gründe für eine solche Entscheidung darzulegen. Dazu ist das Formblatt Aufhebung – 352 zu verwenden.

6.4 Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- Ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden.
- Sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote im Original.
- Etwaiger Schriftwechsel o. ä. mit dem Auftragnehmer.
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

7 Dokumentation (Vergabevermerk)

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Vergabedokumentation (§ 6 UVgO bzw. § 8 VgV) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Richtlinien L 450) beizufügen.

8 Bekanntmachung der Auftragserteilung

8.1 Bei Aufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (§ 39 VgV)

Spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung ist eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge an das EU-Amtsblatt zu senden. Hierzu sind die auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der EU in Luxemburg online unter www.simap.europa.eu unter dem Link „Auftraggeberseite/Formulare“ bereit gestellten Formulare zu verwenden.

Bei Nutzung der Vergabepattform (für die Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaft verpflichtend) wird für die Bekanntmachung der Auftragserteilung die Schnittstellenfunktion zu TED genutzt.

8.2 Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 30 Abs. 1 UVgO)

Bei Vergabeverfahren nach UVgO sind ab einem Auftragswert von 25.000 € netto vergebene Aufträge nach beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben jeweils ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten auf der Plattform der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de einzustellen.

9 Behandlung und Aufbewahrung der nicht berücksichtigten Angebote

9.1 Die unter Nr. 2.2 d,e genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

9.2 Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

Vergabestelle

Vergabebericht - Entscheidung über den Zuschlag			
Az / AVA-Nummer _____	Vergabenummer _____		
fachlich zuständig _____	Datum _____		
federführend zuständig _____	Bearbeiter / Tel. _____		
Maßnahme			
Leistung			
<input type="checkbox"/> Der Gesamtauftrag <input type="checkbox"/> Der Auftrag für Los _____ soll der Firma _____			
<input type="checkbox"/> auf das Hauptangebot vom _____ <input type="checkbox"/> auf das Nebenangebot vom _____ erteilt werden.			
Ausschlaggebend für den Vorschlag <input type="checkbox"/> ist der Preis. <input type="checkbox"/> sind die nachstehenden Kriterien:			
Begründung zum Vergabevorschlag, wenn für den Vergabevorschlag nicht der Preis sondern andere Kriterien maßgebend sind.			
Eignung des Bieters, Nachweise nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots			
Die Eignung des Bieters wird bestätigt. <input type="checkbox"/> Der Bieter ist Bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage).			
<input type="checkbox"/> Die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor.			
<input type="checkbox"/> Auf die Vorlage folgender Nachweise			
wurde verzichtet, weil			
Auftragssumme / Wertungssumme			
Angebotssumme (geprüft) netto	€	Auftragssumme (Übertrag)	€
Preisnachlass v. H.	€		
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	€		
Umsatzsteuer v.H.	€	weitere Kosten (z.B. Wartung, Betriebskosten, etc.)	€
Auftragssumme	€	Wertungssumme	€
veranschlagte Auftragssumme	€	für Auftrag verfügbar	€
Ablauf der Bindefrist			
<input type="checkbox"/> Information gemäß § 134 GWB: _____ (siehe Richtlinie zum Formblatt L 334)		<input type="checkbox"/> per Post <input type="checkbox"/> per Fax am: <input type="checkbox"/> per E-Mail	
		frühester Termin der Auftragserteilung am:	
Vergabevorschlag		Anlage:	<input type="checkbox"/> Wertungsübersicht L 321.H
erstellt / fachlich zuständig _____		<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)	
federführend zuständig _____		<input type="checkbox"/> nicht einverstanden	
Haushalt/Kosten _____		Behördenleitung _____	

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.

Anlage Erklärung zur Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung.

Die für das Vergabeverfahren der o.g. Leistung festgelegte Bindefrist muss aus nachfolgend aufgeführten Gründen bis zum _____ verlängert werden. |

Wir bitten Sie, die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Unterschrift versehen bzw. bei elektronischer Kommunikation über die Vergabepattform in Textform bis zum _____ zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bieter

Datum	
Vergabenummer	

Vergabestelle

Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Mein/Unser Angebot vom
Los Nr./Bez.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Bindefrist bis zum _____ bin ich/sind wir

einverstanden.

nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)¹

¹ Bei elektronischer Übersendung ohne Unterschrift gültig

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung

Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./ Bez.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil

- es nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- es wesentliche Preise nicht enthält.
- geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend unserer Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
- es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht.
- von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
- es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
-
-

Erläuterung:

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

Fachkunde

Leistungsfähigkeit

Zuverlässigkeit

Erläuterung:

Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Erläuterung:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Unterrichtung über die Zuschlagserteilung

Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./ Bez.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot konnte leider nicht berücksichtigt werden.
Der Zuschlag wurde auf das Angebot eines anderen Bieters erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Bieterinformation nach § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO

Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./ Bez.

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihre Anfrage vom

teile ich mit:

1. Angebotsprüfung **Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- es verspätet eingegangen ist.
- es nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert ist bzw. weil bei einem Angebot in Textform die Namensangabe fehlt.
- geforderte Unterlagen weder mit dem Angebot vorgelegt noch innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht wurden.
- von Ihren Eintragungen vorgenommene Änderungen nicht zweifelsfrei sind.
- es unzulässige Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen enthält.
- es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- es die erforderlichen Preisangaben nicht enthält.
-

Erläuterung:

- Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**
- Nebenangebote nicht zugelassen sind.
 - es die Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt bzw. nicht gleichwertig mit der ausgeschriebenen Leistung ist.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

- 2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen in entsprechender Anwendung von**
- § 123 GWB Absatz1 § 123 GWB Absatz 4 § 124 GWB Absatz 1

Nummer:

- 2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

der Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- Es liegt ein Hauptangebot mit einem niedrigeren Preis vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

Folgende Ihrer Nebenangebote kommen nach dem Ergebnis der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht:

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Erfolgreicher Bieter ist:

Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sind:

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtige ich, das Angebot / die Angebote des folgenden Bieters / der folgenden Bieter nach Ablauf der in § 134 GWB genannten Frist anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information nach § 134 GWB

Maßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit informiere ich Sie gemäß § 134 GWB, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Ich beabsichtige den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters / der Bieter

zu erteilen.

1. Angebotsprüfung

- Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**
- es erst nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
 - es wesentliche Preise nicht enthält.
 - geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend unserer Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
 - es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
 - es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
 -
 -

Erläuterung:

Folgendes/e Nebenangebot/e

wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil

- Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.
- es die geforderten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen nach

- § 123 GWB Abs. 1 § 123 GWB Abs. 4 § 124 GWB Abs. 1

Nr.:

2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung | <input type="checkbox"/> wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit | <input type="checkbox"/> technische und berufliche Leistungsfähigkeit |
|--|---|---|

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes

Auf Ihr Angebot kann kein Zuschlag erteilt werden, weil

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich
 - eines unangemessen hohen Preises/unangemessen hoher Lebenszykluskosten.
 - eines unangemessen niedrigen Preises/unangemessen niedriger Lebenszykluskosten.
- es aufgrund der Nichteinhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Anforderungen unangemessen niedrig ist

- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
 Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**
- Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu L 334

Informationsschreiben nach § 134 GWB

1 Information über Nichtberücksichtigung

1.1 Information von Bietern

Bei EU-Vergabeverfahren sind allen Bietern, deren Angebote für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 15 Kalendertage vor der Auftragserteilung der Name des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Verwendung des Formblatts *Informationsschreiben nach § 134 GWB – L 334* mitzuteilen.

Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen.

Es ist an alle nicht berücksichtigten Bieter am selben Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist in der Vergabedokumentation festzuhalten. Die Information soll in der Regel elektronisch über die Vergabeplattform oder mit Fax erfolgen. Die Übermittlungsprotokolle sind zur Vergabedokumentation zu nehmen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist mit dem Formblatt *Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter – L 333* möglichst zeitgleich zu unterrichten.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 Abs. 3 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

1.2 Information von Bewerbern

Bei Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, über die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung zu informieren. Dafür ist das Formblatt *Mitteilung über Nichtberücksichtigung - Bewerber L 336* zu verwenden.

Wird diese Information nicht nach Abschluss der Bewerberauswahl erteilt, müssen nach § 134 GWB neben den Bietern auch die Bewerber entsprechend 1.1 informiert werden.

2 Verkürzung der Frist

Die Informationsfrist kann auf 10 Kalendertage verkürzt werden, wenn die Information per Telefax oder E-Mail erfolgt. Von dieser Möglichkeit der Fristverkürzung ist soweit möglich Gebrauch zu machen. Die Übermittlungsprotokolle sind zur Vergabedokumentation zu nehmen.

3 Änderung der Vergabeentscheidung

Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit Formblatt *Informationsschreiben nach § 134 GWB – L 334* zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit diesem Formblatt unter Einhaltung der Frist nach § 134 GWB zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über Nichtberücksichtigung

Baumaßnahme

Leistung

Ihre Anfrage vom
Ihr Teilnahmeantrag vom
Los Nr. /Bez.
Anlage

Vergabeverfahren

- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- sie zu spät eingegangen ist.
- Ihr Unternehmen ausgeschlossen wurde nach:
- die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
-

Mit freundlichen Grüßen

Vergabe-Nummer:

L 338
(Auftragsschreiben)

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmenummer	
Dienststellenkennnr.	
Ansprechpartner	
Telefon	

Auftrag

Maßnahme

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.

Anlagen:

- Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens
- Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt L 3380.StB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Angebotes erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Zuschlag auf:

- Ihr Hauptangebot
- Ihr(e) Nebenangebot(e)

Hinweis: Die Auftragssumme beträgt:

Euro

Vergabe-Nummer:

L 338
(Auftragsschreiben)

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:

E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Ggf. Objekt-/Bauüberwachung und Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung):
Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des [§ 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV](#) zu beachten.

(Auftraggeber)¹

- Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.
- Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

¹ Bei elektronischem Versand über die Vergabeplattform wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:



Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.



Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:



Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt L 3380.StB)

(Auftragnehmer)²

² Unterschrift / bei Rücksendung über die Vergabeplattform in Textform mit Angabe des Namens

Anlage zur Empfangsbestätigung

zusätzlich werden benannt

für die **Leitung der Ausführung**

Name

Name des Stellvertreters

Anschrift

Anschrift

Telefon

Telefon

als **Verantwortlicher für die Verkehrssicherung** von Arbeitsstellen an Straßen

Name

Name des Stellvertreters

Anschrift

Anschrift

Telefon

Telefon

Richtlinien zu L 338

Auftrag

1 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag kann schriftlich mit Unterschrift, elektronisch mit Signatur oder in Textform mit Namensnennung erteilt werden.

Eine Bestätigung über den Zugang des Auftragsschreibens ist zu den Akten zu nehmen.

Bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ist das Zuschlagsschreiben (Auftragsschreiben) gemäß § 9 VgV elektronisch über eine Vergabeplattform (§§ 10 u.11 VgV) zu versenden.

Im Zuschlagsschreiben ist anzukreuzen „Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.“. Die Empfangsbestätigung ist ebenfalls über die Vergabeplattform entgegen zu nehmen.

2 Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EU-Verfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EU-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 134 GWB zu genügen (siehe auch Richtlinien zu L 334). Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 135 Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 135 GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

3 Bekanntmachung der Auftragserteilung in EU-Verfahren

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung ist spätestens 30 Kalendertage (bei Vergabeverfahren aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit 48 Kalendertage) nach der Auftragserteilung mit dem Standardformular F 3, Anhang III (bzw. bei Vergabeverfahren aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit mit dem Standardformular 18, Anhang XV) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 elektronisch an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union zu übermitteln.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

4 Bekanntmachung der Auftragserteilung in Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei Vergabeverfahren nach UVgO sind ab einem Auftragswert von 25.000 € netto vergebene Aufträge nach beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben jeweils ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten auf der Plattform der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de einzustellen.

Bei Maßnahmen im Bundeshoch- und Bundesfernstraßenbau ist der vergebene Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 € netto zusätzlich auf www.service.bund.de zu veröffentlichen (befristet bis 31.12.2021).

5 Inhalt des Auftragsschreibens

5.1 Es sind stets anzugeben:

- Auftraggeber,
- Benennung der einzelnen Kostenträger,
- Auftragssumme,

in den Erläuterungen:

- berücksichtigte Nachlässe,
- berücksichtigte Nebenangebote.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- Leitweg-ID
- E-Mail-Adresse für den Eingang der eRechnung

Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Verhandlungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters ausdrücklich Bezug zu nehmen.

- 5.2 **Nur Bereich Straßenbau:** Hat der Auftragnehmer Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung zu übernehmen, ist die Benennung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und dessen Stellvertreters nach dem Formblatt Anlage zur Empfangsbestätigung – L 3380.StB zu fordern, um die Eignung des benannten Koordinators anhand von Referenzen prüfen zu können.
- 5.3 In den Fällen, in denen die Stellung einer Bürgschaft vereinbart ist, ist dem Auftragsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde Vertragserfüllungsbürgschaft L 421/ L 421.H beizufügen.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	
Telefon	
Angebot / Preisliste	vom
Ausführungsbeginn	
Fertigstellung	

Bestellschein

Maßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung _____

den Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen nach UVgO.

Vertragsbestandteile sind die Allg. Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des [§ 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV](#) zu beachten.

Leitweg-ID (für eRechnung): **E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:**

2. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)
3. Masernschutzgesetz
Der Auftragnehmer versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim AN vorliegen.
Die Abgabe einer wesentlich falschen Erklärung berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.
4. Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

(Auftraggeber)

_____, den _____

(Auftragnehmer)

Begründung für die Art der Vergabe:

Vorliegende Vergleichsangebote¹ (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Name des Anfordermenden)

¹ Seite 3 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen !

Richtlinien zu L 340 **Bestellschein/Direktauftrag**

Der Zuschlag kann schriftlich mit Unterschrift, elektronisch mit Signatur oder in Textform mit Namensnennung erteilt werden.

Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert

- bis 10.000 Euro im Bundeshoch- und Bundesfernstraßenbau
- bis 25.000 Euro bei Landesmaßnahmen

können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Bestellschein erteilt werden.

Die Leistungen sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert

- von 1.000 Euro im Bundeshoch- und Bundesfernstraßenbau
- von 25.000 Euro bei Landesmaßnahmen

möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Wird ausnahmsweise auf den Wettbewerb verzichtet, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes auf andere Weise zu begründen und dies zu dokumentieren. Hierfür kommen beispielsweise in Frage: die Bezugnahme auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen, Preise aus Rahmenverträgen, Preisdatenbanken.

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert

- von 1.000 Euro im Bundeshoch- und Bundesfernstraßenbau
- von 25.000 Euro bei Landesmaßnahmen

können die Leistungen formlos ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag).

Beim Direktauftrag ist ab einem Auftragswert von 3.000 €, netto zu dokumentationszwecken ein Bestellschein zu erstellen.

Der Auftraggeber soll bei Bestellscheinverfahren und Direktauftrag zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Die Angebote für das Bestellscheinverfahren sind in Textform einzuholen.

Der Bestellschein – L 340 ist nicht für den Abruf von Einzelaufträgen bei Rahmenvereinbarungen zu verwenden.

Eine Aufteilung des Auftragswertes, um die Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

Bei regelmäßig wiederholenden Aufträgen oder Daueraufträgen sind die Vorgaben von § 3 Abs. 10 und 11 VgV zur Auftragswertberechnung (siehe Richtlinie 1020) zu beachten.

Information nach § 30 Abs. 1 UVgO über die Erteilung eines Auftrages

Vergabenummer	
---------------	--

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

Beauftragtes Unternehmen

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____

Verfahrensart

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Art und Umfang der Leistung

Zeitraum der Leistungserbringung

Richtlinien L 350

Aufhebung

1 Aufhebung der Ausschreibung nach § 48 UVgO oder § 63 VgV

Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es aufzuheben.

Sachliche Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung:

- nach Prüfung und Wertung der Angebote liegen keine zuschlagsfähigen Angebote vor, weil die Angebote entweder von der Wertung nach § 42 UVgO bzw. § 57 VgV ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen.
- die Grundlage des Vergabeverfahrens sich wesentlich geändert hat (z. B. wenn die Änderung des Inhalts des Leistungsverzeichnisses fast 50 % ausmacht).
- nach Prüfung und Wertung der Angebote konnte kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden (z. B. wenn nach ordnungsgemäßer Schätzung des Auftragswertes unerwartet hohe Preise in den Angeboten gefordert werden und dafür die genehmigten Haushaltsmittel nicht ausreichen).
- andere schwerwiegende Gründe, z. B. Änderung der Geldwertverhältnisse

Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.

Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwogen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzweckmäßig ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

2 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 500.000 € bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (vgl. Zuständigkeiten Richtlinie L 012).

3 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Die Aufhebung/Einstellung eines Ausschreibungsverfahrens ist

- allen Bietern,
- bei Vergabeverfahren, die vor der Angebotsöffnung aufgehoben werden, allen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.
-

Die Mitteilung erfolgt in Textform. Bei Versand über die Vergabepattform ist der Name des Bearbeiters einzutragen. (Vgl. § 63 Abs. 2 Satz 2 VgV)

Dazu ist das Formblatt *Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens – 352* zu verwenden. Erfolgt die Aufhebung, weil nach Prüfung und Wertung der Angebote keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen, weil die Angebote entweder von der Wertung ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe oder niedrige Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, ist jedem Bieter eine kurze Begründung zum Ausschluss oder zur Nichtberücksichtigung seines Angebotes mitzuteilen.

Die Begründung entfällt, wenn der Bieter bereits ein Absageschreiben erhalten hat. Die Übersendung kann in Textform, d.h. auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Sendeprotokolle sind zu den Akten zu nehmen bzw. die E-Mails so lange sicher zu speichern, wie die sonstigen Vergabeunterlagen aufzubewahren sind.

4 Beschwerdeverfahren in EU- Vergabeverfahren

Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber oder das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 176 GWB unterlegen, gilt nach § 177 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden.

5 Nach der Aufhebung der Ausschreibung

Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

- Zurückstellung des Auftrags und spätere erneute Ausschreibung,
- Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung,
- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote zwecks Verhandlungsvergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 12 UVgO bzw. § 17 VgV).

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Los

Verfahrensart

(Auftrags)Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist

aufgehoben worden, weil eingestellt worden, weil

Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen:

Es wird ein(e)

durchgeführt.

Begründung:

nach § 177 GWB beendet worden.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Richtlinien L 400

Allgemeine Richtlinien Vertragsabwicklung

1 Allgemeines

- 1.1 Die Richtlinien für das Abwickeln der Verträge sind von den Dienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), der Zusätzlichen Vertragsbedingungen und der Haushaltsbestimmungen zu beachten. Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.
- 1.2 Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Vertrages vereinbart werden. Dies gilt nicht für die nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu verwendenden, in den **Abschnitten 420 und 430** enthaltenen Formblätter für Bürgschaften und Abtretungen.
- 1.3 Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsunterlagen sind die Bestandteile eines Vertrages stets in folgender Reihenfolge (§ 1 VOL/B) zu beachten:
 - Angebots- und Zuschlagsschreiben,
 - Leistungsbeschreibung,
 - Besondere Vertragsbedingungen,
 - etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen,
 - etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Richtlinien L 410

Überwachung der Vertragserfüllung

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 4 Nr. 1 VOL/B trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ausführung der Leistung.
- 1.2 Die Dienststelle kann mit dem Auftragnehmer vereinbaren, sich bei der Abwicklung eines Vertrages gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers unterrichten zu lassen.
- 1.3 Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle zu beachten. Insbesondere sind, soweit erforderlich, Schutzhelme und Warnkleidung entsprechend den Vorschriften zu tragen.
- 1.4 Werden vom Auftraggeber Mängel bei den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen erkannt, so sind sie dem Auftragnehmer mitzuteilen, soweit nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

2 Verantwortung

- 2.1 Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer der Verantwortliche, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter benannt wird.
- 2.2 Anordnungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Bei größerer Bedeutung sind sie dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Soweit aus Änderungen Nachträge entstehen können, ist nach Abschnitt 5 zu verfahren.

3 Kontrolle der Leistungserbringung

- 3.1 Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Prüfungsergebnisse, Zulassungen) und Unterlagen rechtzeitig vorlegt.
- 3.2 Mangelhafte bzw. nicht dem Vertrag entsprechende Lieferungen und Leistungen sind schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen. Zur Beweissicherung sind soweit möglich Rückstellproben zu nehmen.
- 3.3 Die Richtlinien L 441 sind zu beachten.

4 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) / andere Unternehmen

- 4.1 Für den Einsatz von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer sind dessen Angaben im Angebot (ausgefülltes Formblatt *Verzeichnis der Leistungen Unterauftragnehmer/ anderer Unternehmen – L 235* mit Verpflichtungserklärungen) und ggf. Festlegungen des Auftraggebers, z.B. im Zuschlagsschreiben, sowie *Zusätzliche Vertragsbedingungen L 215* bzw. *L 215.H*) zu beachten.
Ein Wechsel von benannten Unterauftragnehmern ist dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Dies gilt auch für Leistungen, die von Unterauftragnehmern weiter vergeben werden. Bei allen Übertragungen ist auf die Eignung der neuen Unterauftragnehmer/anderen Unternehmen zu achten.
Zur Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Unterauftragnehmereinsatz ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Unterauftragnehmer eingesetzt werden. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Unterauftragnehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 VOL/B die Übertragung der Leistung an Unterauftragnehmer zugelassen ist.
Verstöße gegen die Vertragsbedingungen sind der Dienststelle zu melden, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen können, die bei künftigen Vergaben zu berücksichtigen sind.
Besteht der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, ist dies der Dienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde.

Richtlinien L 420 **Sicherheitsleistungen**

Für Sicherheitsleistungen sind die Besonderen Vertragsbedingungen bzw. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen in Verbindung mit § 18 VOL/B zu beachten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 18 Nr. 6 VOL/B binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt.

Als Bürgen kommen nur die

- in der Europäischen Union oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA-Abkommen)

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer - die also nicht in den vorgeannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

Sind Abschlagszahlungen vereinbart, kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter Mängel ungeachtet vorliegender Bürgschaften bis zur Schlusszahlung in der Regel ein Betrag in zweifacher Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit einbehalten werden (§ 641 Abs. 3 BGB). Nach Mängelbeseitigung ist der einbehaltene Betrag auszuführen.

Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel ist ggf. ein Einbehalt in zweifacher Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorzunehmen.

Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen und zweckmäßig sind.

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
-------------------------------------	-------

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Richtlinien L 4300 **Zahlungen an Dritte**

1 Allgemeines

Zahlungen an Dritte, d. h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn

- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nrn. 2 und 4),
- eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nrn. 3 und 4),
- in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nr. 4)
- an Unterauftragnehmer oder entsprechende Gläubiger gezahlt werden kann (siehe Nr. 5)

Dabei ist zu beachten, dass

- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugewandt sind,
- bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt,
- Zahlungen an Nachunternehmer u. a. nur geleistet werden dürfen, soweit das Guthaben des Auftragnehmers nicht durch Abtretungen oder Pfändungen verbraucht wird oder ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist.

Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige, schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist (§ 17 Nr. 4 VOL/B).

Im Übrigen sind die Richtlinien L 450 zu beachten.

2 Abtretungen

Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst das ausgefüllte Formblatt *Abtretungsanzeige – L 4301* verwendet wird.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse (gegebenenfalls der Auszahlungsanordnung beigeheftet) ist jeweils eine *Bestätigung der Abtretungsanzeige – L 4302* zu senden.

3 Pfändungen

Pfändungen sind,

- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
- wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z. B. AOK, Finanzamt, Berufsge nossenschaft)

- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
- die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
- die zu pfändende Forderung noch besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine *Anerkennung der Pfändung entsprechend Anerkennung einer Pfändung – L 4330* mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

Gegen alle nicht als wirksam zu behandelnden Pfändungen ist

- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
- bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

4 Insolvenzen

In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksame Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigern des Auftragnehmers vorliegen.

5 Zahlungen an Unterauftragnehmer und entsprechende Gläubiger

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung unter Hinweis auf Zahlungsverzug des Auftragnehmers und kann durch eine Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sichergestellt werden, so ist der Auftragnehmer aufzufordern sich innerhalb einer vom Auftraggeber erklärten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt. Dabei ist sicherzustellen, dass über den Zugang zu dieser Aufforderung der Nachweis geführt werden kann.

Erkennt der Auftragnehmer die Forderung an, so darf an den Gläubiger des Auftragnehmers gezahlt werden, wenn kein Insolvenzfall des Auftragnehmers vorliegt und soweit ein entsprechendes Guthaben bei Berücksichtigung vorliegender Abtretungen oder Pfändungen vorhanden ist

Als Gläubiger, welche eine Direktzahlung verlangen können, sind nur anzusehen

- Nachunternehmer,
- Arbeitnehmer,
- Ingenieure, Architekten, die an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind, sowie
- Werklieferer, die für die Ausführung der Leistung eigens gefertigte Teile hergestellt haben.

Baustofflieferanten sind nicht als solche Gläubiger anzusehen.

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Vergabestelle)

Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Leistung

- Abtretung der Forderung

Auftraggeber:

Vertrags-Nr. / Datum:

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Hiermit zeige ich an, dass ich

alle noch bestehenden Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

aus dem oben angegebenen Vertrag eine Teilforderung in Höhe von _____ Euro
am _____
an _____

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe.

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich abgetreten.

Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Die Zahlungen bitte ich auf das Konto

zu überweisen

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift des neuen Gläubigers)

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (bisherigen Gläubiger)

An (neuen Gläubiger)

nachrichtlich (zahlende Kasse)¹⁾

Bestätigung der Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Leistung

Abtretung der Forderung

Teilabtretung der Forderung

Anzeige des Auftragnehmers vom

Mit Erklärung des neuen Gläubigers vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige und teilen Ihnen ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit mit: zurzeit liegen

keine

folgende

Abtretungen oder Pfändungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.
Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel):.....gebucht.

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Pfändungsgläubiger)

An (Auftragnehmer/Schuldner)

nachrichtlich (zahlende Kasse) *)

Anerkenntnis einer Pfändung

Bezeichnung der Leistung

Pfändung der Forderung
Anzeige des Pfändungsgläubigers vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfändung der Forderung des Auftragnehmers in Höhe von _____ €
in Worten _____ EURO

erkennen wir an und sind unter Wahrung unserer vertraglichen und gesetzlichen Rechte bereit zu zahlen.

Auf die Forderung des Auftragnehmers haben auch andere Gläubiger folgende Ansprüche erhoben:

a) Pfändungen

b) sonstige Ansprüche

Mit freundlichen Grüßen

*) Ablichtung der Pfändungsanzeige dabei.

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

An (lt. Anschriftenliste)

Insolvenz - Mitteilung

Bezeichnung der Leistung:

Insolvenz eines Auftragnehmers

Für die Firma

ist das Insolvenzverfahren

beantragt worden.

eröffnet worden.

Amtsgericht

Antrag/Beschluss vom /Az.

Bestellter Insolvenzverwalter

Es wird um baldmögliche Mitteilung gebeten, ob in Ihrem Bereich Forderungen oder Verbindlichkeiten der/des
gegenüber der Firma bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

An

Insolvenz-Bericht

Bezeichnung der Leistung:

Insolvenz eines Auftragnehmers

Firma

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben angegebenen Firma besteht hier

- kein Vertrag.
 folgender Vertrag:

Auftragssumme (einschl. Nachträge)	_____	EUR
geleistete Zahlungen	_____	EUR
geschätzte Guthaben des Auftragnehmers	_____	EUR
geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers	_____	EUR
vorhandene Sicherheiten	_____	EUR

Die Leistung ist

- noch nicht ausgeführt.
 ausgeführt.
 abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu L 4331, L 4332 **Insolvenzfälle**

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Vergabestelle von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat sie dies formlos, jedoch möglichst mit den Angaben nach dem Formblatt *Insolvenz-Mitteilung - L 4331* unverzüglich der Landesbaudirektion mitzuteilen.

Die Landesbaudirektion hat an alle Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine entsprechende Mitteilung mit dem Formblatt *Insolvenz-Mitteilung - L 4331* zu richten.

An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Ziffer 4 *Richtlinien L 4300*).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe *Richtlinien zu L 461 - L 463*).

Alle Dienststellen haben der Dienststelle, welche die *Insolvenz-Mitteilung* veranlasst hat, umgehend einen Bericht nach Formblatt *Insolvenz-Bericht - L 4332* für jede Maßnahme zuzuleiten.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nachzumelden.

Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die dafür bestimmte Dienststelle.

Auftragnehmer	Vergabe-/ Auftragsnummer	Auftragsdatum
Maßnahme		
Leistung		

Abnahmeniederschrift

Anzeige der Fertigstellung der Leistung:

Am _____ wurde durch den Auftragnehmer als Termin der Fertigstellung der Leistung der _____ genannt.

1 Die Abnahmeverhandlung fand am _____ statt über:

1.1 die Gesamtleistung (gem. § 13 VOL/B).

1.2 folgende in sich abgeschlossene Teilleistung (gem. § 13 Nr. 2 Abs. 4 VOL/B):

Nummer der Teilabnahme _____

letzte Teilabnahme

1.3 folgende Verpflichtungen zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung) (gem. § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B):

2 Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

3 Die Ausführung der

Leistung

Teilleistung (ohne die in Ziffer 4 genannten Restarbeiten)

wurde

begonnen am _____

beendet am _____

4 Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

4.1 Es sind

- keine Restleistungen
- folgende Restleistungen:

folgende Restleistungen laut Anlage _____ zu erbringen.

4.2 Es sind

- keine Mängel
- folgende Mängel laut Anlage _____ vorhanden.

4.3 Unbeschadet der Erklärung in Nr. 6 werden die in der Anlage _____ getroffenen Festlegungen vereinbart.

5 Vorbehalte des Auftraggebers

- Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 4 bleiben unberührt.
- Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.
- _____

6 Der Auftraggeber erklärt:

- Die Leistung wird abgenommen.
- Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.
Begründung (ggf. Anlage beifügen):

7 Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage beifügen):

8 Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

Für folgende Leistung:

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____ und
endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am _____.

10 Termin Schlussrechnung

Der Termin für das Einreichen der prüfbaren Schlussrechnung wird auf den

_____terminiert.

11 Sonstiges

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

Hinweise:

- zu 1 Es ist zu beurteilen, ob „in sich abgeschlossene Teile der Leistung“ vorliegen.
- zu 2 Wenn für den Auftragnehmer nicht der für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter teilnimmt, ist entsprechende Vollmacht zu verlangen.
- zu 4 Alle festgestellten Mängel bzw. noch nicht ausgeführten Restarbeiten sind unter genauer Bezeichnung (Art, Ort) aufzulisten; dabei sind möglichst auch die hierfür vorzusehenden Maßnahmen (z.B. Schadensbeobachtung, Fristen für die Mängel-beseitigung, Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche) festzulegen.
- zu 5 Es sind gegebenenfalls Vorbehalte wegen fehlender Prüfungsergebnisse und dergleichen aufzunehmen.
- zu 7 Wenn der Vertreter des Auftragnehmers keine Erklärung abgibt, ist „entfällt“ einzutragen.
- zu 8 Die Verjährungsfristen sind den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, ggf. den Besonderen Vertragsbedingungen, im Übrigen § 14 Nr. 3 VOL/B zu entnehmen.
Als Fristbeginn ist der Tag nach der Abnahme einzutragen.
Beispiel:
Verjährungsfrist = 4 Jahre. Tag der Abnahme 03.04.2016.
Fristbeginn = 04.04.2016; Fristende = 03.04.2018

Richtlinien zu L 441

Abnahme

1 Allgemeines

- 1.1 Für den Gefahrübergang und die Abnahme der Leistung sind insbesondere § 13 VOL/B, die Besonderen Vertragsbedingungen und ggf. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen, zu beachten.
Für den Gefahrübergang gelten, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 446, 447 BGB für Kaufverträge und § 644 BGB für Werkverträge).
- 1.2 Bei Dienstleistungsverträgen ist eine Abnahme gesetzlich nicht vorgesehen. Der Auftragnehmer schuldet nur seine Arbeitskraft, aber keinen Erfolg. Leistet der Auftragnehmer trotz Ermahnung wiederholt schlecht, kann der Vertrag gekündigt werden.
- 1.3 Bei Abnahme ist, soweit wie möglich, zu prüfen, ob die Leistung
 - sowohl die vereinbarte Beschaffenheit hat,
 - als auch den anerkannten Regeln der Technik entspricht
 - und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung aufheben oder mindern.Bei Teilabnahme ist entsprechend zu verfahren.
- 1.4 Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme
 - die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gilt,
 - die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
 - bei Werkverträgen die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber übergehtund nach der Abnahme
 - die Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,
 - Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.
- 1.5 Eine Beteiligung des Auftragnehmers an der Abnahme ist nicht erforderlich, es sei denn es wurde eine förmliche Abnahme im Formblatt *Besondere Vertragsbedingungen - L 214* unter Nr. 3 vereinbart.
- 1.6 Ist mit der Überwachung der Vertragserfüllung vom Auftraggeber ein Dritter (z. B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser an der Abnahme zu beteiligen.
- 1.7 Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.
- 1.8 Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter 10.000 € (netto) kann auf die förmliche Vergabe verzichtet werden, sofern der Nachweis des Abnahmezeitpunktes festgehalten wird. Wurde eine förmliche Abnahme verlangt, sollte darauf nicht verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung noch wesentliche Mängel bestehen oder andere Gründe einer Abnahme entgegenstehen.
- 1.9 Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt *Abnahme - L 441* unmittelbar nach der (gemeinsamen) Feststellung der Abnahme zu fertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nur verlangt werden, wenn zuvor eine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart war. Verweigert der Auftragnehmer die Unterschrift, ist seine Weigerung im Unterschriftsfeld zu vermerken. Eine Ausfertigung ist an den Auftragnehmer zu übergeben oder zu übersenden.

2 Durchführung der Abnahme

- 2.1 Die förmliche Abnahme von Lieferleistungen ist an der Anlieferungsstelle vorzunehmen.
Wegen des mit der Anlieferung verbundenen Gefahrübergangs ist die Abnahme zeitnah nach der Anlieferung durchzuführen.
- 2.2 Bei jeder Leistung, die nicht ausschließlich aus Warenlieferungen besteht, ist vor Abnahme zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchführung der Abnahme gegeben sind, d.h.
 - die Leistung, gegebenenfalls abgesehen von geringfügigen Restarbeiten unwesentlicher Art, fertig gestellt ist und

- bei vereinbarter Güteprüfung einvernehmlich festgestellte Leistungsmängel, deren Beseitigung gemäß § 12 Nr. 2 d VOL/B vom Auftraggeber verlangt wurde, beseitigt sind.

Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Diese sind selbständige von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Leistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist die Abnahme gemäß § 13 Nr. 2 VOL/B durchzuführen.
Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Im Formblatt L 441 – Abnahme ist Nr. 1.2 anzukreuzen und die Nummer der jeweiligen Teilabnahme anzugeben. Bei der letzten Teilabnahme (Abnahme der Restleistung) ist zusätzlich das Kreuz bei „letzte Teilabnahme“ zu setzen.

- 2.3 Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist
- entweder die Leistung abzunehmen
 - oder die Abnahme zu verweigern.
- 2.4 Weist die Leistung keine wesentlichen Mängel auf, ist gemäß § 13 Nr. 2 (1) Satz 3 VOL/B zu verfahren. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen.
- 2.5 Weist die Leistung wesentliche Mängel auf, insbesondere wenn
- ohne Beseitigung der Mängel die Tauglichkeit der Leistung insgesamt nicht gegeben ist, oder
 - zur Beseitigung der Mängel wichtige Teile der Leistung neu erbracht werden müssen, oder
 - zu beseitigende Mängel sich auf einen umfangreichen Teil der gesamten Leistung erstrecken,
- ist die Abnahme zu verweigern.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Es ist die Richtlinie zu L 470 - Mängelansprüche zu beachten.

Richtlinien L 450

Abrechnung

1 Allgemeines

- 1.1 Bei der Abrechnung ist insbesondere § 15 VOL/B zu beachten:
Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers erforderlich sind. Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden.
- 1.2 Insbesondere bei Dienstleistungen ist vor Beginn der Ausführung der Vertrag im Hinblick auf Abrechnungsregelungen eingehend durchzuarbeiten. Aussagen zur Abrechnung können in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlagsschreiben enthalten sein. Nachträge zum Vertrag können ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.
- 1.3 Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er nach § 15 Nr. 1 (1) VOL/B seine Lieferungen und Leistungen nachprüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang von Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Belegen nachweist.
- 1.4 Als Grundlage für die Leistungsnachweise sind dabei nur anzuerkennen
 - für die Abrechnung nach **Soll-Daten**:
von Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannte Unterlagen, die alle für das Abrechnen erforderlichen Angaben enthalten
 - für die Abrechnung nach **Ist-Daten**:
gemeinsame Feststellungen (z. B. Wiegescheine, Lieferscheine, Frachtbriefe, Stundenlohnzettel)Wenn das anzuwendende Abrechnungsverfahren nicht im Vertrag festgelegt ist, muss es spätestens vor Beginn der jeweiligen Leistungen vereinbart werden.
- 1.5 Für die Abrechnung sind die Richtlinien L 400 zu beachten.
- 1.6 Alle Abrechnungsunterlagen sind als zahlungsbegründende Unterlagen zu behandeln.
- 1.7 Die Akten sind übersichtlich zu ordnen, und zwar so, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen in die Schlussrechnungsunterlagen übernommen werden können.

2 Mengenermittlung durch Aufmaß

- 2.1 Vertraglich vereinbarte Aufmäße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig - in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Teilleistung - vorzunehmen und fortlaufend zu nummerieren.

Aufmäße sind Feststellungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 13 VOL/B. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Die Aufmäße dürfen keine Berechnungen enthalten. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag über Liefer- und/oder Dienstleistungen.

Vor Durchführen des Aufmaßes ist anhand der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Zusätzliche Vertragsbedingungen etc.) festzustellen, welche Daten beim Aufmaß zu erfassen und im Aufmaßblatt gegebenenfalls unter Verwendung von Skizzen festzuhalten sind. Die Angaben im Aufmaßblatt müssen eindeutig und übersichtlich sein.

- 2.2 Unverzüglich nach Abschluss des Aufmaßes und der Unterschriftsleistung durch die Befugten sind die für den Auftraggeber bestimmten Ausfertigungen der Aufmaßblätter dem für die Abwicklung des Vertrages verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers vorzulegen, soweit dieser nicht selbst das Aufmaß durchgeführt hat. Vom verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers sind die Aufmaßblätter unverzüglich auf Vollständigkeit und auf offensichtliche Fehler (z. B. erkennbar falsche Gewichtsangabe, fehlende Abmessungen) zu prüfen und abzuzeichnen.
- 2.3 Ist ein Aufmaßblatt fehlerhaft oder unvollständig, ist diesbezüglich ein neues Aufmaßblatt zu fertigen. In dem alten Aufmaßblatt ist die betreffende Stelle mit Hinweis auf das neue Aufmaßblatt zu kennzeichnen.

nen. Gegebenenfalls ist das gesamte Aufmaßblatt als „ungültig“ zu kennzeichnen und durch ein neues zu ersetzen; das alte Aufmaßblatt darf nicht vernichtet werden und ist mit dem Hinweis „Ersetzt durch Aufmaßblatt Nr. ...“ zu versehen.

- 2.4 Bei Beteiligung von Dritten an den Kosten der Leistung sind nach Möglichkeit diese Leistungen innerhalb der fortlaufenden Nummerierung auf gesonderten Aufmaßblättern festzuhalten.
- 2.5 Von allen Aufmaßblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und Kopie bzw. Durchschrift) im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original erhält der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Kopie bzw. Durchschrift erhält der Auftragnehmer. Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; es ist in Ausnahmefällen jedoch möglich bei Änderungen das Ur-Aufmaßblatt beizufügen.
Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich – außer bei fehlerhaften Aufmaßblättern, die ersetzt werden – keine Eintragungen vorgenommen werden.

3 Wiegescheine, Frachtbriefe, Lieferscheine

- 3.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist vom Auftragnehmer zum Nachweis des Verbrauchs gemäß den Zusätzlichen Vertragsbedingungen die Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen, gegebenenfalls von Lieferscheinen, zu verlangen. Dabei ist zu beachten:

Wiegescheine sind Leistungsnachweise in Form von Ausdrucken einer geeichten Waage für den Materialnachweis bei der Abrechnung von Lieferungen nach Gewicht, die - im Gegensatz zum gemeinsamen Aufmaß - ohne die unmittelbare Mitwirkung des Auftraggebers entstehen. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und sind Urkunden.

Frachtbriefe (§ 408 HGB) werden vom Absender von Gütern auf Verlangen des Frachtführers über das Frachtgeschäft ausgestellt. Nach der Übergabe sind sie Urkunden über den Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages. Durch die Annahme wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten (§ 420 HGB).

Lieferscheine sind Begleitpapiere einer Ware eines Lieferanten, die nach Unterzeichnung durch den Empfänger zu Beweisurkunden über den Empfang werden.

Wenn ein Lieferschein die Angaben eines Wiegescheines enthält, ist er wie ein Wiegeschein zu behandeln.

- 3.2 Die Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind, wenn sie für Abrechnungszwecke benötigt werden, als zahlungsbegründende Unterlagen zu behandeln.
- 3.3 Es ist darauf zu achten, dass der Wiegeschein die Angaben gemäß den Zusätzlichen Vertragsbedingungen enthält.

Die Nummer des Wiegescheins muss vom Druckwerk fortlaufend mitgedruckt sowie Datum, Uhrzeit, Tara und Bruttogewicht bei der Wägung automatisch ausgedruckt worden sein.

- 3.4 Die Wiegescheine sind gemäß den Zusätzlichen Vertragsbedingungen am Empfangsort in doppelter Ausfertigung zu verlangen, in Empfang zu nehmen und unter Angabe der Ordnungszahl aus den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls der Verwendungsstelle durch Unterschrift von dem Beauftragten des Auftraggebers zu bestätigen.

Die ausgedruckten Angaben sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Kontrollwägungen sind nach Erfordernis zu veranlassen.

Notwendige Änderungen oder zusätzliche Eintragungen sind zweifelsfrei vorzunehmen und müssen von den Vertretern des Auftraggebers und Auftragnehmers zusätzlich abgezeichnet werden.

Das Original behält der Auftraggeber, die bestätigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer bzw. der zur Erfüllung des Auftrages eingesetzte Unternehmer (z.B. Speditionsfirma).

- 3.5 Die Originale der Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

4 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 4.1 Für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist § 16 VOL/B zu beachten.
- 4.2 Es ist darauf zu dringen, dass geeignete Arbeitskräfte in richtiger Anzahl eingesetzt werden, dass sie eine angemessene Leistung erzielen und im vereinbarten Umfang beaufsichtigt werden.
- 4.3 Für die Abrechnung gelten die im Vertrag vereinbarten Abrechnungssätze.
- 4.4 Werden Leistungen zu Stundenverrechnungssätzen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausgeführt, so sind die darüber vorgelegten Belege nicht zu bescheinigen und dem Auftragnehmer zurückzugeben.
- 4.5 Bei der Entgegennahme der Belege über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist darauf zu achten, dass diese in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden und außer den allgemeinen Angaben folgende Angaben enthalten (§ 16 Nr. 2 VOL/B):
Allgemeine Angaben:
- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung des Leistungsortes,
- Art der Leistung,
- Ordnungszahl (Positionsnummer).
Leistungsbezogene Angaben:
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die am Leistungsort erbrachten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen,
- die geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätekenngößen,
- die angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten.
Leerzeilen in den Belegen sind in beiden Ausfertigungen zu sperren.
- 4.6 Nach Prüfung der Angaben auf den Belegen sind diese durch den Auftraggeber zu bescheinigen, eventuelle Einwendungen zum Inhalt eines Beleges sind auf beiden Ausfertigungen zu vermerken.
- 4.7 Die Originale der Belege verbleiben beim Auftraggeber. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben.
- 4.8 Die Belege sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

5 Abrechnung nach Soll-Daten

- 5.1 Bei dem Abrechnen nach Soll-Daten ist wie folgt zu verfahren:
1. Nach Abschluss der Leistung bzw. festgelegter Teile ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren.
 2. Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies dem Auftragnehmer als Grundlage der Abrechnung zu bestätigen.
 3. Weichen die Ergebnisse der Kontrollen um mehr als die vertraglich festgelegten Toleranzen von den Soll-Daten ab, so gilt folgendes:
Vom Auftragnehmer ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Toleranzen zu fordern.
Ist das Nacharbeiten wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes nicht vertretbar, so ist zu prüfen, ob dem Auftraggeber aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile entstehen können.
Sind keine Nachteile für den Auftraggeber zu erkennen, so werden die Soll-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Für Minderleistungen muss ein Abzug erfolgen.
Ist jedoch ein Nachteil für den Auftraggeber zu erkennen, ist vom Auftragnehmer – nach Entscheidung des Auftraggebers oder entsprechend den vertraglichen Regelungen – einzeln oder zusammen Folgendes zu fordern:
- teilweises Abrechnen aufgrund von Aufmassen bei Minderleistung,
- Übernahme der aus dem Nachteil dem Auftraggeber entstehenden Kosten.
- 5.2 Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie kontrolliert worden sind. Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist das Übereinstimmen der Unter-

lagen mit der vertraglichen Leistung zu bescheinigen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

„Stimmt mit der vertraglich geforderten Leistung überein:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe, Datum)“

Danach erfolgt die Prüfrechnung durch den Auftraggeber.

6 Rechnungen

- 6.1 Bei den Rechnungen sind zu unterscheiden:
- Abschlagsrechnungen,
 - Teilschlussrechnungen,
 - Schlussrechnungen.
- 6.2 Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen vom Auftragnehmer übersichtlich aufgestellt, dabei die Reihenfolge der Positionen eingehalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden (Zusätzliche Vertragsbedingungen L 2150 Nr. 9; L 215.H Nr. 10; L 215.StB Nr. 10).
- 6.3 Die Rechnungen sind zügig zu prüfen und mit den nach den Haushaltsbestimmungen erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.
Bei Schlusszahlungen sind die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu beachten (§ 17 Nr. 1 VOL/B).
Bei Schlussrechnungen ist zu beachten, dass
- diese unmittelbar nach Eingang geprüft werden,
 - nicht prüffähige Rechnungsbestandteile unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzuweisen sind,
 - prüffähige, nicht bestrittene Guthaben als Abschlagszahlung auf die Schlussrechnung auszuführen sind (§ 17 Nr. 3 VOL/B),
 - prüffähige, aber bestrittene Rechnungsbestandteile zurückzuweisen sind.
- 6.4 Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.
- 6.5 Teilschlussrechnungen sind mit laufenden Nummern zu versehen.
Im Übrigen werden sie wie Schlussrechnungen behandelt. Die letzte Teilschlussrechnung eines Auftrages ist zugleich als Schlussrechnung zu bezeichnen (z.B. „Teilschlussrechnung Nr. .../Schlussrechnung“).
Jeder Teilschlussrechnung ist eine Abnahmeniederschrift beizufügen.

7 Behandeln der Rechnungen

- 7.1 Eingegangene Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:
1. *Eingangsstempel unverzüglich aufbringen.*
 2. *ggf. Vermerke in Rot aufbringen: „Pfändung“, „Abtretung“, „Eilt Skonto“, „Eilt Jahresabschluss“.*
 3. *Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen.*
 4. *Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit.*
 - 4.1 *Rechnungen daraufhin durchsehen, ob*
 - *die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,*
 - *Abschlagsrechnungen richtig nummeriert sind,*
 - *vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigefügt sind,*
 - *Teilleistungen wie im Leistungsverzeichnis bezeichnet sind,*
 - *Teilleistungen einzeln und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufgeführt sind,*
 - *Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen und Ergänzungen des Vertrages im Anschluss an die Teilleistungen des Vertrages aufgeführt sind,*
 - *alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge aufgeführt sind,*
 - *die erforderlichen Belege (z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenlohnzettel), Zeichnungen und Mengenberechnungen vorliegen.*
Bei Pauschalabrechnungen mit Zahlungsplan ist zu bestätigen, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde.
 - 4.2 *Nicht prüfbare Rechnungen oder Rechnungsbestandteile sind mit Anschreiben unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzusenden.*

5. Prüfen der Rechnungen:
 - 5.1 Übereinstimmung mit dem Vertrag prüfen, ob
 - die Rechnung nur Leistungen des Vertrages enthält (Vertragsänderungen/Nachträge müssen schriftlich erfolgt sein),
 - die in den vorliegenden Belegen (z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenlohnzettel) gemeinsam festgestellten Sachverhalte der vereinbarten Vergütung zugrunde gelegt werden können,
 - die jeweilige Leistung der richtigen Ordnungszahl zugeordnet wurde,
 - die Abrechnungseinheit dem Vertrag entspricht,
 - die Abrechnungsregelungen (§ 17 Nr.1 VOL/B), gegebenenfalls Zahlungspläne bei Pauschalabrechnungen beachtet wurden,
 - die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Angaben des Vertrages vollständig erbracht sind,
 - für bestimmte Teilleistungen neue Preise verlangt werden müssen (§ 2 Nr. 3 VOL/B),
 - für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,
 - Ergebnisse von Kontrollwägungen zu berücksichtigen sind ,
 - Preisnachlässe zu berücksichtigen sind,
 - eine Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen getroffen wurde,
 - Ausführungsfristen überschritten sind.
 - 5.2 Ansätze und Zahlenangaben/Eingabedaten prüfen bzw. nachrechnen, ob
 - die Mengen in der Rechnung mit den geprüften Ergebnissen der Mengenberechnungen übereinstimmen,
 - die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
 - die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
 - Ergebnisse von Kontrollwägungen richtig berücksichtigt sind,
 - Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
 - die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) richtig berechnet ist,
 - alle Abschlagszahlungen richtig aufgeführt und vom Rechnungsbetrag richtig abgesetzt sind.

Es ist darauf zu achten, dass Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen) nur in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet werden (§ 17 Nr. 2 VOL/B)
 - 5.3 Prüfen, ob Abzüge, Einbehalte oder Minderungen zu berücksichtigen sind, insbesondere ob
 - Abzüge wegen Nichteinhaltung von Anforderungen aus den vertraglichen Vorgaben vorgenommen werden müssen,
 - Minderung der Vergütung wegen Vorliegen anderer Mängel verlangt werden muss,
 - Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
 - Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge in Abzug zu bringen sind,
 - Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind (siehe Richtlinien zu L 421 - L 423)
6. Feststellen der Rechnungen:

Aufbringen der Feststellungsbescheinigungen (in der Regel Stempel) auf die 1. Ausfertigung der Rechnung; Feststellungsbescheinigungen möglichst unmittelbar unter der Rechnungssumme anbringen und unter Angabe der Amtsbezeichnung oder Vergütungsgruppe und des Datums unterschreiben
7. Übertragen von Änderungen in die benötigten Mehrausfertigungen.
8. Abzeichnen der Mehrausfertigungen mit Namenskurzzeichen und Datum.
9. Bei Schlussrechnungen prüfen, ob die für die Rechnungslegung vorgesehenen Unterlagen vorliegen.
10. Weiterleiten der Rechnung zur Anweisung.

8 Rechnungsbelege

- 8.1 Folgende Rechnungsbelege sind zu unterscheiden:

„Ausgabebelege“ begründen die Leistung und Buchung von Auszahlungen bei Ausgabebetiteln sowie die Annahme und Buchung von Einzahlungen, die von den Ausgaben abzusetzen sind (Ausgabenabsetzungen).

„Einnahmebelege“ begründen die Annahme und Buchung von Einzahlungen bei Einnahmetiteln sowie die Leistung und Buchung von Auszahlungen, die von den Einnahmen abzusetzen sind (Einnahmeabsetzungen).

„Umbuchungsbelege“ begründen die Absetzung eines Betrages bei einer Verbuchungsstelle und seine Buchung bei einer anderen.
- 8.2 Es ist zu beachten, dass zu einem Rechnungsbeleg
 - die geprüfte Rechnung des Auftragnehmers,
 - die sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen,

- die förmliche Kassenanordnung (Auszahlungs-, Annahme-, Umbuchungsanordnung),
 - der Zahlungsnachweis,
- gehören.

8.3 Zur kassentechnischen Behandlung der Rechnungen sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.

8.4 Die förmliche Kassenanordnung ist zu begründen.
Sind Schriftstücke vorhanden, aus denen sich der Grund und die Höhe der Zahlung ergeben (z.B. Verträge, Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen, amtliche Festsetzungen), so sind sie der Kassenanordnung geordnet und fortlaufend nummeriert beizufügen. Kann die Urschrift nicht beigefügt werden, so sind Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften zu verwenden.
Soweit sich Zweck und Anlass einer Zahlung nicht aus den beizufügenden Unterlagen ergeben, ist in die Kassenanordnung selbst eine besondere Begründung aufzunehmen. Diese muss vollständig sein, so dass eine Prüfung ohne Rückfragen möglich ist.

Zur Vereinfachung kann auf einen anderen Rechnungsbeleg verwiesen werden.

8.5 Müssen zur Begründung mehrerer Buchungen gleichlautende Rechnungsbelege gefertigt werden, so ist jeder Beleg mit der Angabe zu versehen, welche Buchung durch ihn begründet werden soll.

8.6 Werden Schriftstücke für mehrere Kassenanordnungen benötigt, sind diese Schriftstücke der ersten Kassenanordnung beizufügen bzw. ist ein Sammelbeleg anzulegen.
Entsprechende Hinweise auf den Kassenanordnungen müssen gewährleisten, dass die Schriftstücke und die Kassenanordnungen für Zwecke der Rechnungsprüfung zusammengeführt werden können.

8.7 Besteht ein Rechnungsbeleg aus mehreren Teilen, sind diese so miteinander zu verbinden, dass ein Verlust einzelner Teile des Rechnungsbeleges oder eine Vermengung mit anderen Belegen ausgeschlossen ist. Auf den Rechnungsbelegen soll ein Heftrand von ausreichender Breite frei bleiben.

8.8 Alle Unterlagen sind bei der Dienststelle sicher und geordnet aufzubewahren. Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

9 Zahlungen gemäß § 17 VOL/B

9.1 Bei den Zahlungen sind zu unterscheiden:

- Abschlagszahlung,
- Teilschlusszahlung,
- Schlusszahlung.

Es ist darauf zu achten, dass sie entsprechend bezeichnet sind.

9.2 Alle Zahlungen sind durch zahlungsbegründende Unterlagen zu belegen.

9.3 Bei Zahlungen an den Auftragnehmer (§ 17 VOL/B) ist darauf zu achten,

- dass unstrittige Beträge gezahlt werden,
- ob Aufrechnungen, Pfändungen, Abtretungen oder dergleichen vorliegen,
- dass keine Überzahlung erfolgt,
- ob der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist (siehe Richtlinien zu L 4331 - L 4332).

9.4 Eine Überzahlung ist durch Rückforderung auszugleichen. §§ 812 ff. und § 818 Abs. 3 BGB sind zu beachten.

9.5 Es ist sicherzustellen, dass alle Zahlungen an im Ausland ansässige Auftragnehmer nach § 13 b UStG ohne den darauf entfallenden Umsatzsteuer-Betrag geleistet werden; dieser ist vom Auftraggeber gemäß BMF-Schreiben vom 5.12.2001, BStBl. I 2001, S. 1013 (siehe Anhang 1002) direkt an das für die Dienststelle zuständige Finanzamt abzuführen.

9.6 Der bei der Prüfung der Schlussrechnung festgestellte Betrag der Schlusszahlung und der Hinweis auf deren Ausschlusswirkung nach § 17 Nr. 4 VOL/B ist dem Auftragnehmer - gleichzeitig mit dem Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse - in einem Schreiben mitzuteilen.

9.7 Für die kassenmäßige Behandlung der Zahlungen sind die hierfür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

9.8 Zur Zahlungsweise der Rechnungen sind die Regelungen in § 17 VOL/B zu beachten.

10 Aufrechnungsfälle

10.1 Erfüllt der Auftragnehmer die Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind (§§ 387 ff. BGB).

10.2 Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeiten nicht in Anspruch zu nehmen.

10.3 Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind – soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Dienststelle nicht möglich ist – durch eine Umfrage bei anderen Dienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

10.4 Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Verträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder anderer Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

10.5 Bei Insolvenzfällen sind die Richtlinien zu L 4331 – L 4332 zu beachten.

Absender des Auftragnehmers

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

Datenträger zur Abrechnung

Maßnahme

Leistung

Anlage _____ Datenträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Rechnung vom _____ wird ein Datenträger übersandt;

das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

Abschlagszahlung Nr. _____

Teilschlusszahlung Nr. _____

Schlusszahlung.

Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung

REB-VB 23.003 Ausgabe 1979

REB-VB Ausgabe

REB-VB Ausgabe

Richtlinien zu L 451 **Datenträger Abrechnung**

1 Prüfung der Leistungserfassung

Die Vergabestelle hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenergebnisse nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

2 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, dass die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

2.1 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

2.2 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit Formblatt *Datenverarbeitung* - L 244 vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

2.3 Abschluss der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen. In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Rechnungssumme

_____ €

Bearbeitet

(Datum, Unterschrift)

Auftragnehmer	Vergabenummer	
Maßnahme		
Leistung		

Rechnungslegung

Umfang der Unterlagen (z.B. Zahl der Ordner):
Kapitel / Titel:
Rechnungsjahr:
Beleg-Nr.:

Inhaltsverzeichnis der „Unterlagen für die Rechnungslegung“

	Ordner	Seite
1	Anweisungsbeleg	
1.1	förmliche Kassenanweisung	
1.2	Schlussrechnung, Teilschlussrechnung Nr.	
2	Zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen	
2.1	Gegenüberstellung der Mengen „Ausschreibung/Abrechnung“ und Begründung der Mengenänderungen von mehr als 10% bei wesentlichen Ordnungszahlen	
2.2	Änderung von Ausführungsfristen	
2.3	Vertragsstrafen	
2.4	Sonstiges	
3	Zahlungsbegründende Unterlagen	
3.1	Kostenteilung, Beiträge Dritter und sonstige Vereinbarungen:	
	Bemerkungen:	
3.2	Vergabeunterlagen	
3.2.1	Vergabevermerk (mit Anlagen)	
3.2.2	Nicht berücksichtigte Angebote	
3.2.3	Genehmigungsschreiben der vorgesetzten Dienststelle	
3.3	Vertragsunterlagen	
3.3.1	Zuschlagsschreiben (soweit nicht unter 3.2.1 als Anlage des Vergabevermerks eingeordnet)	
3.3.2	Angebotsschreiben mit Anlagen, zum Vertragsbestandteil erklärte Schreiben, , Vereinbarung zur Abrechnung	
3.3.3	Nachtragsverträge mit Angebotsschreiben, Preisauflgliederung, Vermerk Nachtragsbearbeitung, ggf. Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle	
3.3.4	Sonstige Vereinbarungen	
3.3.5	Abnahme	
3.3.5.1	Abnahmeniederschrift mit Anlagen	
3.3.5.2	Vermerk über die Mängelbeseitigung und die Erledigung von Vorbehalten	
3.3.5.3	Teilabnahmen	
3.3.5.4	Zustandsfeststellungen	

3.4 Ausführungsunterlagen

3.5 Berechnungen

- 3.5.1 Mengenerchnungen, bei DV-Anwendung:
 - 3.5.1.1 Leistungsberechnung des Auftragnehmers
 - 3.5.1.2 Prüfberechnung des Auftraggebers (einschl. Datenträger)
 - 3.5.1.3 Fehleraufklärung
- 3.5.2 Nachweis des Soll-/Ist-Verbrauches
- 3.5.3 Änderung von Einheitspreisen
- 3.5.4 Stoffpreisgleitung

3.6 Abzüge, einzelvertragliche Vereinbarungen

3.7 Unterlagen zu den Berechnungen

- 3.7.1 Aufmaße einschl. Sammelblätter
- 3.7.2 Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblätter
- 3.7.3 Wiegescheine einschl. Sammelblätter
- 3.7.4 Lieferscheine einschl. Sammelblätter
- 3.7.5 Abrechnungspläne, -zeichnungen, -listen
- 3.7.6 Sonstige gemeinsame Feststellungen
- 3.7.7 Bescheinigung über gelieferte Bestandsunterlagen

3.8 Unterlagen zur Prüfung

- 3.8.1 Eignungsnachweise
- 3.8.2 Zulassungsbescheide
- 3.8.3 Güteüberwachungsnachweise
- 3.8.4 Eigenüberwachungsprüfungen
- 3.8.5 Kontrollprüfungen, ggf. Schiedsuntersuchungen
- 3.8.6 Protokolle und Niederschriften über weitere Kontrollen

Ordner Seite

3.9 Dokumentation

- 3.9.1 Besprechungsniederschriften
- 3.9.2 Fotodokumentation
- 3.9.3 Sonstige Vermerke
- 3.9.4 Vertragsrelevanter Schrift-/E-Mailverkehr
- 3.9.5 Sonstiger Schriftverkehr
- 3.9.6 Verkehrssicherung/-führung
- 3.9.7 Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- 3.9.8 Beweissicherungen
- 3.9.9 Freistellungs- und Entlastungsbescheinigungen

3.10 Verschiedenes

Richtlinien zu L 4513

Rechnungslegung

Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden.

Die Unterlagen sind so übersichtlich zu ordnen, dass eine Rechnungsprüfung ohne Rückfragen möglich ist.

Den Unterlagen ist das ausgefüllte Formblatt Rechnungslegung - L 4513 vorzuheften.

Demgemäß sind die Unterlagen grundsätzlich entsprechend der Vergabe- und Vertragsabwicklung zu ordnen. Jedoch ist der Anweisungsbeleg (förmliche Kassenanordnung), zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen – ungeachtet der Zeitfolge in der Vergabe- und Vertragsabwicklung – vor den übrigen Unterlagen einzuordnen.

Das Formblatt Rechnungslegung - L 4513 sind insbesondere die Vertrags- und Bestellschein-Nummer, die in den Vertragsunterlagen verwendeten Bezeichnungen und die Haushaltsdaten einzutragen.

Fachspezifische Unterlagen sind durch weitere Untergliederungen den Hauptgruppen zuzuordnen. Unterlagen, die den Gliederungsnummern nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind unter dem Punkt Verschiedenes einzuordnen.

Wenn es unzweckmäßig ist, Unterlagen dem Formblatt Rechnungslegung - L 4513 beizufügen, dann sind die Fundstellen anzugeben.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	

Schlusszahlung

Maßnahme

Leistung

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben veranlasst, dass _____ € (brutto) als Schlusszahlung an

Sie überwiesen werden.

Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag

aus folgenden Gründen ab:

aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Ausschlusswirkung der Schlusszahlung nach § 17 Nr. 4 VOL/B:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt;
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden;
- der Vorbehalt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird; es sei denn, die vorbehaltenen Forderungen sind bereits in der vorliegenden prüfbaren (Teil-)Schlussrechnung geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu L 452

Mitteilung Schlusszahlung

1 Unterrichtung des Auftragnehmers

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt Mitteilung Schlusszahlung - L 452 zu unterrichten, bei Aufträgen im Bereich Hochbau Landesmaßnahmen und im Bereich Straßenbau erst ab Aufträgen mit einer Vergütung über 5.000 Euro.

Bei Nachzahlungen ist eine weitere Mitteilung über den geänderten Schlusszahlungsbetrag (Nachzahlung) mit Formblatt L 452 erforderlich.

2 Unterrichtung bei Zahlung an Dritte

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmittteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben

- dem Finanzamt _____
- dem Landesamt für Steuern _____
- _____

mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weisen wir hin.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, teilen wir mit:

Auftragnehmer
Auftrag vom
Höhe der Zahlung
Tag der Kassenanweisung
Art der Zahlung <input type="checkbox"/> Zahlungsanweisung zur Verrechnung <input type="checkbox"/> Aufrechnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto <input type="checkbox"/> auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto <input type="checkbox"/> an einen Dritten aufgrund einer <input type="checkbox"/> Pfändung <input type="checkbox"/> Abtretung

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu L 454

Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern

1 Pflicht zur Mitteilung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. Sept. 1993 (BGBl, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBl, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern - L 454 zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 1.500 € betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

Der Auftragnehmer ist mit Formblatt Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer - L 453 über die Mitteilung an die Finanzbehörden zu informieren.

2 Zeitpunkt

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an das Landesamt für Steuern zu senden.

3 Zahlungsempfänger

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Richtlinien L 460

Behinderung und Unterbrechung

Bei Behinderung oder Unterbrechung der Leistung ist § 5 VOL/B zu beachten.

§ 5 Nr. 1 bis 3 VOL/B sind bei Unterbrechung in gleicher Weise anzuwenden wie bei Behinderung.

§ 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist auch anzuwenden, wenn mit der Ausführung der Leistung nicht vertragsgemäß begonnen werden kann.

Bei einer Unterbrechung ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer alles tut, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Ausführung der Leistung zu ermöglichen, und dass er seiner Verpflichtung aus § 5 Nr. 3 VOL/B nachkommt.

Hat der Auftraggeber die infolge einer Unterbrechung entstehenden Aufwendungen zu tragen, so ist sicherzustellen, dass diese möglichst niedrig gehalten werden.

Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einem Nachtrag zum Vertrag festzulegen (siehe Richtlinien L 500).

Vergabestelle

Bezug: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mahnen wir aus folgendem Grund vertragsgerechte Leistungserbringung an:

- Die vereinbarte Ausführungs/Lieferzeit - hier: _____
 - ist nicht eingehalten worden; Sie sind dadurch bereits in Verzug geraten.
 - kann offensichtlich nicht eingehalten werden,
 - weil die zur Erbringung der Leistung nötige Ausstattung unzureichend ist:
 - Geräte: _____
 - Stoffe: _____
 - _____
 - weil Sie Ihre Leistung/Lieferung noch nicht aufgenommen haben.

- Folgende Leistungen sind
 - mangelhaft vertragswidrig
 - angelieferte Teile; und zwar

 - ausgeführte Leistungen, und zwar

- Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, werden nicht im eigenen Betrieb, sondern ohne meine Zustimmung durch Unterauftragnehmer ausgeführt (§ 4 Nr. 4 VOL/B), und zwar

Wir fordern Sie hiermit auf,

- unter Bezugnahme und Beibehaltung der o.g. vereinbarten Vertragsfrist Ihre Leistung/Lieferung
endgültig unverzüglich bis zum _____ fertig zu stellen.

- Ihre Leistungen/Lieferungen durch Einsatz ausreichender

Arbeitskräfte, Geräte, Stoffe, Teile

unverzüglich dauerhaft angemessen zu fördern und

fristgemäß bis zum _____ fertig zu stellen.

die angelieferten, nicht dem Vertrag der Probe

entsprechenden Stoffe, Teile bis zum _____

zu entfernen, durch vertragsgerechte zu ersetzen und Ihre Leistungen/Lieferungen

fristgemäß bis zum _____ fertig zu stellen.

- die seitens des Auftraggebers als mangelhaft erkannten Leistung/Lieferung unverzüglich durch mangelfreie vertragsgerecht zu ersetzen und

- die Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, nur in Ihrem eigenen Betrieb und nicht durch nicht gestattete Unterauftragnehmer auszuführen (§ 4 Nr. 4 VOL/B) und Ihre Leistung/Lieferung

fristgemäß bis zum _____ fertig zu stellen.

Im Fall der weiteren Nichteinhaltung des Vertrags und Missachtung der vorgenannten Forderung und vertraglich bestehender oder hier festgelegter Fristen behalten wir uns das Recht vor, Kündigung anzudrohen und gegebenenfalls auszusprechen sowie vertraglichen Schadensersatz geltend zu machen; Sie befinden sich dann auch grundsätzlich ohne weitere Mahnung in Verzug. Die vereinbarten Vertragsfristen werden durch eventuell vorstehende Nachfristsetzungen nicht aufgehoben oder geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

- Bezug: 1)
2) Unser Mahnschreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Mahnschreiben vom _____

haben wir eine vertragsgerechte Leistungserbringung letztmalig angemahnt.

Die vertraglich vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Leistung ist: _____

Im o.g. Mahnschreiben ist dazu bereits eine Nachfrist auf den _____ gesetzt worden.

Durch Nichteinhaltung dieser Vertragsfrist dieser Nachfrist

sind Sie ohne weitere Mahnung in Verzug geraten.

Wir fordern Sie hiermit unter letztmaliger Nachfristsetzung nochmals auf,

Ihre Leistungen bis zum _____ endgültig fertig zu stellen.

Ihre Leistungen/Arbeiten durch den Einsatz ausreichender

Arbeitskräfte: _____

Geräte, Gerüste: _____

Stoffe, Bauteile: _____

unverzüglich dauerhaft angemessen zu fördern und bis zum _____

endgültig fertig zu stellen.

Ihre Leistungen/Arbeiten bis spätestens zum _____ dauerhaft aufzunehmen
und zu fördern und bis zum _____ endgültig fertig zu stellen.

die angelieferten, nicht dem Vertrag der Probe

entsprechenden Stoffe Bauteile bis zum _____

endgültig zu entfernen und durch vertragsgerechte zu ersetzen; ansonsten werden wir es auf Ihre Kosten umgehend veranlassen.

- die seitens des Auftraggebers als mangelhaft erkannten Leistungen/Arbeiten bis zum _____ durch mangelfreie vertragsrecht zu ersetzen.
- die Ausführung der Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, ab dem _____ nur noch durch Ihren eigenen Betrieb und nicht mehr durch Unterauftragnehmer vorzunehmen.

Hierzu bemerken wir, dass wir bei Nichtbefolgung der vorstehenden Leistungsanforderung und Nichteinhaltung der vorgenannten, angemessenen Nachfristsetzung

- Ihnen den Auftrag durch Kündigung entziehen und sich daraus ergebende Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen werden.
- uns Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu L 461- L 462

Mahnung, Verzug, Kündigung

1 Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind:

- Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind (§ 14 Nr. 2 VOL/B)
- unberechtigter Nachunternehmereinsatz (§ 4 Nr. 4 VOL/B)
- verzögerter Beginn der Ausführung (§ 7 Nr. 4 VOL/B)
- Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollendung der Leistung (§ 7 Nr. 4 VOL/B)

2 Für das vertragsrechtliche Einschreiten des Auftraggebers ist das folgende dreistufige Verfahren einzuhalten:

2.1 Mahnung des Auftragnehmers mit datumsmäßiger Fristsetzung

Die Mahnung kann entfallen, wenn bereits eine Vertragsfrist (siehe *Besondere Vertragsbedingungen - 214.H bzw. - 214.StB*) überschritten und damit Verzug eingetreten ist. Dennoch empfiehlt sich auch hier in der Regel eine zusätzliche Mahnung.

Die möglichen Fallgestaltungen dazu sind in Formblatt *Mahnung - L 461* dargestellt.

2.2 Kündigungsandrohung mit Nachfristsetzung

Die Kündigungsandrohung muss eine für den jeweiligen Einzelfall angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfristsetzung enthalten.

Die möglichen Fallgestaltungen sind in Formblatt *Verzug - L 462* dargestellt.

2.3 Kündigung

Eine Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf der in der Kündigungsandrohung bestimmten Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah vorzunehmen.

3 Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, der Kündigungsgrund anzugeben.

Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.

Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen (z.B. durch Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbestätigung).

Dem Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter gegenüber ist zu erklären, ob und für welchen Teil der Leistung Verwendung besteht.

Für die Abrechnung sind § 8 Nr. 3 VOL/B zu beachten.

4 Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung

Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

5 Forderungen des Auftraggebers

Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten, so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Richtlinien L 420) oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z.B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Richtlinien L 470).

Richtlinien zu L 470

Mängelansprüche

1 Überwachung der Mängelansprüche

- 1.1 Die Leistung ist rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist auf Mängel zu überprüfen. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (§ 14 Nr. 3 VOL/B), zwei Jahre von der Ablieferung/Abnahme an (§§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Wird durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung ein Bauwerk beschädigt, beträgt die Verjährungsfrist, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (§ 14 Nr. 3 VOL/B), fünf Jahre von der Ablieferung/Abnahme an (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2b, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Die fristgerechte Überwachung ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

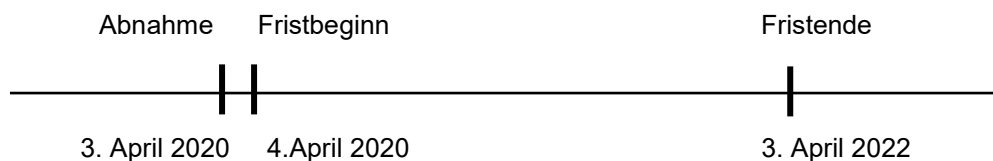
Die im Formblatt *Abnahme - L 441* eingetragenen Termine sind in den bei der Dienststelle zentral geführten Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche zu übernehmen.

Fristenberechnung:

Die Frist beginnt immer am Tag nach der Abnahme, Fristende ist immer der Tag vor Beginn der Frist nach Ablauf der Jahre, die entsprechend o.g. Regelung anzusetzen sind.

Beispiel:

Verjährungsfrist:	2 Jahre
Tag der Abnahme:	3. April 2020.
Fristbeginn:	4. April 2020;
Fristende:	3. April 2022



- 1.2 Unter Beachtung des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist ist zu prüfen, ob ein Mangel oder eine Mangelerscheinung vorliegt und der Auftragnehmer zur Beseitigung verpflichtet ist. Dabei ist eine bis ins Einzelne gehende Feststellung der Mängelursache nicht nötig, soweit Fremdersachen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Beschädigungen durch Dritte) auszuschließen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 1.3 Können aus einer Mangelerscheinung die Mängelansprüche gegenüber einem bestimmten Auftragnehmer nicht hinreichend gefolgert werden, dann ist ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gegen alle in Betracht kommenden Auftragnehmer (gegebenenfalls auch Ingenieurbüro) zu betreiben. Ebenso ist zu verfahren, wenn zu befürchten ist, dass später die Beweisführung für die Ursache eines Mangels erschwert wird.

2 Geltendmachung von Mängelansprüchen

- 2.1 Bei festgestellten Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mängel möglichst genau zu bezeichnen.

Der Auftragnehmer sollte darauf hingewiesen werden, dass nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist der Auftraggeber berechtigt ist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (§ 14 Nr. 2 a VOL/B).

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Ansprüche des Auftraggebers auf
- Nacherfüllung (Beseitigung des gerügten Mangels oder Ersatz der mangelhaften durch eine mangelfreie Leistung),
 - Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte,
 - Minderung,
 - Rücktritt vom Vertrag,

- Schadensersatz durchgesetzt werden.

3 Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

- 3.1 Erkennt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigte Mängelbeseitigungsverpflichtung an, dann ist über die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten eine Vereinbarung zu treffen.
- 3.2 Bei der Vereinbarung über die Art der Nacherfüllung ist, wenn der vertragsgemäße Zustand durch die Nacherfüllung nicht voll zu erreichen ist, zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.
- 3.3 Die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer ist zu überwachen und nach Ausführung förmlich abzunehmen, sofern nicht wegen geringer Bedeutung der Mängel darauf verzichtet werden kann.

4 Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

- 4.1 Erfüllt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigten Verpflichtungen zur Nacherfüllung nicht, indem er
 - die Mängelrüge unbeachtet lässt oder
 - seine Verpflichtung ganz oder teilweise ausdrücklich bestreitet oder
 - erklärt, er könne seine Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen oder
 - eine Vereinbarung über die Art der Mängelbeseitigung und/oder den Zeitraum der Arbeiten verzögert oder
 - die Vereinbarung nicht einhält,ist nach den Nummern (4.2) bis (4.6) zu verfahren.
- 4.2 Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist vor Ergreifung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu prüfen, ob
 - die Beseitigung schriftlich verlangt und
 - hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
 - diese tatsächlich abgelaufen ist.
- 4.3 Bei der Übertragung der Mängelbeseitigung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote.
- 4.4 Es ist sicherzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.
- 4.5 Droht nach der Mängelrüge durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers für den Anspruch des Auftraggebers die Verjährung, so ist deren Eintritt – unabhängig von laufenden Verhandlungen – z. B.
 - durch schriftliche Vereinbarung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen über das Ende der Verjährungsfrist nach § 202 Abs. 2 BGB,
 - durch schriftliche Verzichtserklärung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen auf die Einrede der Verjährung über einen angemessenen Zeitraum,
 - durch schriftliches Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer,
 - durch gerichtliches Beweisverfahren (§§ 639, 477 BGB, §§ 485 ff. ZPO),
 - durch Erhebung einer bezifferten Leistungsklage (§§ 253 ff. ZPO) bzw., nur wenn die Bezifferung nicht möglich ist, durch eine Feststellungsklage (§§ 256 ff. ZPO)zu verhindern.
Von Mahnschreiben mit erneuten Fristsetzungen ist abzusehen.
- 4.6 Wurde versäumt, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so ist zu prüfen, ob der Anspruch dennoch durchgesetzt werden kann, z. B. durch Aufrechnung (§ 215 BGB).

5 Minderung der Vergütung

- 5.1 Für die Berechnung der Minderung gelten § 441 oder § 638 BGB. Demnach ist die Vergütung des Auftragnehmers in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu ihrem Wert in mangelhaftem Zustand zur Zeit der Abnahme gestanden haben würde. Hierbei sind auch die Kosten für Gutachten, voraussichtlich höheren Unterhaltungsaufwand, Betriebserschwernisse und eine etwa zu erwartende kürzere Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Richtlinien L 500 **Nachträge**

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (Änderungen der Leistung § 2 VOL/B) sind in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen.

Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistungen, abschließend zu bearbeiten.

Vor Abschluss eines Nachtrages ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür nach dem Vertrag (siehe Richtlinien L 400) vorliegen. Daneben ist zu prüfen, ob die wettbewerblichen Voraussetzungen (§ 47 UVgO, § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB) die Nachtragsvereinbarung zulassen.

Verlangt der Auftragnehmer einen Nachtrag unter Bezug auf Unklarheiten in den Vertragsunterlagen, so ist zu prüfen, ob er seiner Hinweispflicht gemäß den Bewerbungsbedingungen Formblatt L 212 bzw. L 212 EU Nr. 1 nachgekommen ist.

In einem Nachtrag sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängende Regelungen niederzulegen. Neben dem Anlass für den Nachtrag sind insbesondere die betroffenen Positionen und/oder preislichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine) festzuhalten.

Bei Abweichungen des Auftragnehmers von der nach dem Vertrag vorgesehenen Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ist § 2 Nr. 4 VOL/B zu beachten. Die nachträgliche Annahme abweichender Leistungen kommt nur insoweit in Betracht, wie dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen.

Im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen sollen möglichst im Wettbewerb nach UVgO bzw. VgV vergeben werden, wenn sie sich von der schon vergebenen Leistung trennen lassen und hierdurch insgesamt für den Auftraggeber Vorteile zu erwarten sind. Anderenfalls können diese Leistungen dem Auftragnehmer gemäß § 12 Abs. 3 UVgO bzw. § 17 Abs. 5 VgV übertragen werden.

Nachtragsangebote und ihre Positionen sind fortlaufend zu nummerieren und mit „N“ zu kennzeichnen (Beispiel: N 1/1 = Nachtrag Nr. 1 Position 1).

Nachtragsforderungen/-angebote und der die Nachträge betreffende Schriftwechsel mit dem Auftragnehmer sowie die Begründungen und Ermittlungen für alle Vereinbarungen im Nachtrag, insbesondere die Preisermittlungen, sind den Unterlagen für die Rechnungslegung (siehe Richtlinien L 450 bzw. Richtlinien zu L 4513.StB) beizufügen.

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Vertrages zum Nachteil des Auftraggebers nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 58 BHO bzw. Art. 58 BayHO) grundsätzlich unzulässig und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

In den Fällen der Änderung vertraglicher Preise oder der Vereinbarung neuer Preise bei Änderung der Leistung oder zusätzlicher Leistung soll von der Preisermittlung des Auftragnehmers für die vertragliche Leistung ausgegangen werden. Ist diese Preisermittlung nicht sachgerecht oder für den Auftraggeber nicht nachvollziehbar, so sind die Ansätze auf der Grundlage der Vertragspreise besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Umsatzsteuer ist gesondert zu betrachten, da alle Preise als Netto-Preise vereinbart sind.

Der Nachtragsvertrag besteht mindestens aus dem geprüften Angebot und dem Auftragsschreiben, in dem die neue Gesamtauftragssumme aufzuführen ist. Im Auftragsschreiben ist ebenfalls festzulegen, dass die Bedingungen des Hauptvertrages auch für den Nachtragsvertrag gelten.

Vergabestelle

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Az / AVA-Nummer _____ Auftragsnummer _____
fachlich zuständig _____ Datum _____
federführend zuständig _____ Bearbeiter / Tel. _____
Auftragnehmer: _____

Maßnahme

Leistung

Auftrag vom _____ Auftragssumme _____ Euro

- Nachtragsforderung des Auftragnehmers
 - Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom _____
 - Nachtragsangebot vom _____
- Nachtragsforderung des Auftraggebers
 - Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom _____

- Der Hauptauftrag wurde im nationalen Verfahren vergeben, Ursache der Vergütungsänderung ist
 - eine ändernde Anordnung des Auftraggebers zu Art und Umfang der Leistung
 - eine vom Auftragnehmer erbrachte, vom Vertrag abweichende oder vertraglich nicht vereinbarte Leistung, die nachträglich anerkannt wurde
 - der Abruf zusätzlicher Stundenlohnarbeiten

- Der Hauptauftrag wurde im EU- oder VS-Verfahren vergeben, ein neues Vergabeverfahren ist nicht erforderlich, weil
 - Leistungen erforderlich sind, deren Wert 15 Prozent des Hauptauftragswertes nicht übersteigt und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
 - von einer in den Vergabeunterlagen enthaltenen Überprüfungs Klausel oder Option Gebrauch gemacht wird und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.
 - zusätzliche Leistungen, deren Wert 50 Prozent der Hauptauftragssumme nicht überschreitet, erforderlich sind; ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen und wäre für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden und zwar:
 - Die Änderung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.
 - Leistungen, deren Wert 50 Prozent der Hauptauftragssumme nicht überschreitet, geändert werden, der Auftraggeber die Änderungen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.
 - Die Änderung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

1. Summe des erteilten Auftrags	_____	Euro
Summe bisheriger Änderungen der Vergütung	_____	Euro
2. Bezug: _____		
3. Summe der bisherigen Gesamtvergütung	_____	Euro
4. Summe der zusätzlichen Vergütung	_____	Euro
5. Summe der neuen Gesamtvergütung		Euro
Die Gründe für die Änderung der Gesamtvergütung sind aus der Anlage vom _____ ersichtlich.		

Nachtragsvereinbarung mit Formblatt Nachtragsvereinbarung - L 523

<input type="checkbox"/> erforderlich, weil Auswirkung auf die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich, weil nur Auswirkung auf die Gesamtvergütung, jedoch nicht auf die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)
<input type="checkbox"/>

erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Haushalt/Kosten _____	Behördenleitung _____

Richtlinien zu L 522

Prüfungsvermerk

1 Richtlinie L 500 - Nachträge

Die Richtlinie L 500 befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOL/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 Nr.3 VOL/B und wird zur Anwendung empfohlen.

2 Art und Umfang der Leistung

Anordnungen des Auftraggebers

Nach § 2 Nr. 1 VOL/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung anzuordnen. Diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

Im Einzelnen siehe Richtlinie L 500.

Vergabestelle

Datum	
Nachtragsvereinbarung Nr.	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Nachtragsvereinbarung

Maßnahme

Angebot für

Bezug Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom _____

Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom _____

Anlagen 1. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung ¹⁾ _____

2. _____

Vereinbarung:

Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen; hierzu ergeben sich die geänderten bzw. neuen Preise zu den entsprechend betroffenen (Teil.)Leistungen/LV-Positionen aus der beigefügten Anlage vom _____, die Vertragsbestandteil wird.

1.	Summe des erteilten Auftrags	_____	€ (brutto)
2.	Summe bisheriger Änderungen	_____	€ (brutto)
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	_____	€ (brutto)
4.	Summe der zusätzlichen Vergütung	_____	€ (brutto)
5.	Summe neue Gesamtvergütung	_____	€ (brutto)

¹⁾ Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

6. Vertragsbedingungen und weitere vertragliche Vereinbarungen

6.1 Es gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen.

6.2 Fristen

6.2.1 Die Ausführungsfrist wird um _____ Werktage auf den _____
 verlängert
 verkürzt.

6.2.2 Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

6.2.3 Der Fertigstellungstermin wird auf den _____ festgesetzt.

6.2.4 Zu Einzelfristen als verbindliche (Vertrags-)Fristen:

7.

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Richtlinien zu L 523

Nachtragsvereinbarung

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (§ 2 VOL/B) vorzunehmen sind. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt Nachtragsvereinbarung - L 523 abzuschließen und mit Formblatt Prüfungsvermerk - L 522 zu begründen.

Richtlinien L 6001
Bündelungsverträge

1 Bündelungsverträge

Unter dem Begriff Bündelungsverträge werden Rahmenvereinbarungen und Sammelverträge zusammengefasst. Diese bündeln den Bedarf einer oder mehrerer Vergabestellen für definierte Leistungen über einen bestimmten Zeitraum.

Werden Bündelungsverträge für mehrere Baulastträger (Bund, Land, Kreis), Nutzer, Vergabestellen, etc. abgeschlossen, ist zur klaren Abrechnungsabgrenzung pro Bedarfsträger ein eigener Abschnitt im Leistungsverzeichnis vorzusehen.

2 Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen sind in der Richtlinie L 6002 beschrieben.

Beispiele für Rahmenvereinbarungen:

- Liefern von Beschilderung (Liefern und Aufstellen von Schildern richtet sich nach VHB)
- Liefern von Büroverbrauchsmaterial
- Liefern von Werbematerial
- Kopierdienstleistungen
- Liefern von Werbemitteln

Bei Rahmenvereinbarungen sind die Richtlinien und Formblätter L 611 ff und L 650 ff anzuwenden.

3 Sammelvertrag

Sammelverträge werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr vergeben.

Im Gegensatz zu einer Rahmenvereinbarung bei der eine Vereinbarung **ohne** konkrete Auftragssumme abgeschlossen wird – im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen – wird bei einem Sammelvertrag die Leistung im Gesamten beauftragt und nach Bedarf abgerufen.

Werden Sammelverträge über mehrere Bauämter geschlossen, sind die Erläuterungen des Anhang 6 im VHB zu beachten.

Beispiele für Sammelverträge:

- Liefern von Leitpfosten
- Liefern von Büromöbel
- Prüfung elektrischer Anlagen
- Prüfung von Feuerlöschern
- Liefern von Streusalz

Bei Sammelverträgen sind die Richtlinien und Formblätter L 211 und L 211EG ff anzuwenden.

Richtlinien L 6002 **Rahmenvereinbarungen**

1 Grundsätzliches (§ 21 VgV bzw. § 15 UVgO)

Rahmenvereinbarungen können zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen geschlossen werden.

Sie dienen dazu, die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und ggf. Mengen.

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach VgV bzw. UVgO anwendbaren Verfahrensart.

Rahmenvereinbarungen werden in der Regel mit nur einem Auftragnehmer geschlossen. Für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden soll, ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwingend festzulegen, nach welchen Kriterien die Einzelaufträge unter den Auftragnehmern verteilt werden. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

2 Auftraggeber

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Forschungsanstalten) geschlossen werden soll, sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe alle Auftraggeber (juristische Person und letztvertretende Stelle) aufzuführen. Ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten und vollständigen Vertretungsformeln ist als Anlage beizufügen und unter A) aufzuführen.

Rahmenvereinbarungen können auch getrennt für die einzelnen Auftraggeber geschlossen werden. In diesem Fall ist die geschätzte Gesamtvergütung aufzuteilen.

Rahmenvereinbarungen sollten nicht durch öffentliche Auftraggeber in Anspruch genommen werden, die in diesen nicht genannt sind. Zu diesem Zweck sollten die öffentlichen Auftraggeber, die von Anfang an Partei einer bestimmten Rahmenvereinbarung sind, eindeutig angegeben werden, entweder namentlich oder durch andere Mittel, wie beispielsweise eine Bezugnahme auf eine bestimmte Kategorie von öffentlichen Auftraggebern innerhalb eines klar abgegrenzten geografischen Gebiets, so dass die betreffenden öffentlichen Auftraggeber ohne Weiteres und eindeutig identifiziert werden können. Außerdem sollten nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung keine neuen Wirtschaftsteilnehmer aufgenommen werden.

3 Auftragsvolumen

Die allgemeinen Regelungen zur Schätzung des Auftragswertes sind in den Richtlinien L 1020 beschrieben.

Das Auftragsvolumen ist entweder für die gesamte Vertragslaufzeit oder für ein Jahr so genau wie möglich anzugeben. Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber geschlossen werden soll, ist das von den weiteren Auftraggebern geschätzte Auftragsvolumen abzufragen und in die Berechnung einzubeziehen. Auftraggeber, die keine derartigen Angaben zur Verfügung stellen, sind weder als Vertragspartner der Rahmenvereinbarung zuzulassen, noch ist Ihnen die Erteilung von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung zu gestatten.

Bei europaweiten Ausschreibungen muss in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen sowohl eine Schätzmenge / ein Schätzwert als auch eine Höchstmenge / ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen angegeben werden (EuGH, Urt. v. 17.06.2021, C 23/20) und damit der Inhalt der beabsichtigten Rahmenvereinbarung festgelegt werden.

Bei nationalen Ausschreibungen werden diese Angaben unter „Art und Umfang“ aufgenommen.

Sofern diese Höchstgrenze erreicht ist, verliert die Rahmenvereinbarung nach Auffassung des EuGHs ihre Wirkung. Bei der Beteiligung mehrerer Rahmenvertragspartner ist die Angabe einer Gesamthöchstgrenze ausreichend. Der zu berücksichtigende Wert einer Rahmenvereinbarung ist gleich dem

geschätzten Gesamtwert aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge (Einzelaufträge).

Die Festlegung der Höchstmenge ist von erheblicher Bedeutung für die Bewertung, ob eine Änderung der Höchstgrenze als wesentliche Auftragsänderung nach § 132 Abs. 1 GWB möglich ist.

4 Vertragslaufzeit

Die vorgesehene Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist in Nummer 1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen anzugeben. Die Rahmenvereinbarung ist regelmäßig für zwölf Monate abzuschließen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Partei gekündigt wird.

Die Gesamtlaufzeit darf höchstens

- vier Jahre bei Verfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (§ 21 Abs. 6 VgV) bzw.
- sechs Jahre bei Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 15 Abs. 4 UVgO)

betragen, es sei denn es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor. Die Begründung ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

5 Kleinstaufträge

Für Kleinstaufträge (Auftragswert bis zu 500 Euro), deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zwischen 25 und 70 Euro zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z.B. Fahrtzeit, Fahrtkosten) gewährt. Die Zuschläge sind nach Erfahrungswerten und örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

Der Zuschlag für Kleinstaufträge ist einheitlich für den gesamten Rahmenzeitvertrag festzulegen und in den Besonderen Vertragsbedingungen anzugeben.

6 Einzelaufträge

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis der Rahmenvereinbarung zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Leistungen, die in einer Rahmenvereinbarung enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden als dem, mit dem/denen der/die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedrückt werden. Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle (durchführende Ebene oder hausverwaltende Dienststelle) erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie von der durchführenden Ebene zwei Abschriften der Rahmenvereinbarungen.

Stundenlohnarbeiten sind auf das unbedingt notwendige, unvermeidbare Maß zu beschränken.

In der Rahmenvereinbarung nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren.

Sofern die in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen angegebene Höchstgrenze durch die Einzelaufträge erreicht ist, verliert die Rahmenvereinbarung unabhängig von der Restvertragslaufzeit ihre Wirkung. Zur Kontrolle des Beauftragungsstandes ist ein Soll-Ist-Vergleich zur Rahmenvereinbarung zu führen.

7 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare und nicht im Einzelauftrag enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Formblatt Nachtragsvereinbarung - 523 zu verwenden.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung
(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 612 Bewerbungsbedingungen
- L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
- Verzeichnis der Auftraggeber
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
-
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 614 Besondere Vertragsbedingungen
- L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
- L 615 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohnleitklausel
- L 225 Stoffpreisleitklausel
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
- Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken
-
-
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 613 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
- L 124 / L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzzerklärung
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

dieser/diese/dieses vertreten durch:

- mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ca. Euro für die Vertragslaufzeit
 ca. Euro/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform
- Stelle
 Straße
 PLZ/Ort
 E-Mail Fax

5 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Auftragsbekanntmachung
 L 124 / L 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
 L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
 L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 L 2496 - Schutzzerklärung

5.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
 Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
 L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
 L 2495 - Verpflichtungserklärung

6 Losweise Vergabe

- nein
 ja, Angebote sind möglich
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 siehe Auftragsbekanntmachung

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl:

- siehe Auftragsbekanntmachung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

- nicht zugelassen.

8 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet.

Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.

Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für Rahmenvereinbarung“

Maßnahmennummer:	Bereich Liegenschaft(en)
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht wenden kann:

12

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung (Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en)

 gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 612 Bewerbungsbedingungen
- L 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
- Verzeichnis der Auftraggeber
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
-
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 614 Besondere Vertragsbedingungen
- L 615.H Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 241.H Abfall
- L 224 Lohnleitklausel
- L 225 Stoffpreisleitklausel
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
- L 246.H Aufträge für Gaststreitkräfte
- L 247.H Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
- L 247.MIL Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
- Verzeichnis der Liegenschaften
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 613 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
- L 124 Eigenerklärung zur Eignung
- L 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
-
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 126.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung –
Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

- mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ca. Euro für die Vertragslaufzeit
 ca. Euro/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform
- Stelle
 Straße
 PLZ/Ort
 E-Mail Fax

5 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Auftragsbekanntmachung
 L 124 – Eigenerklärung zur Eignung
 L 125.H - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
 L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen

5.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
 Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481
 L 126.H - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung –
 Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
 L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 L 2495 - Verpflichtungserklärung

6 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
 nicht zugelassen.

7 Losweise Vergabe

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

8 Nebenangebote sind nicht zugelassen.**9 Angebotswertung:**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch
 - in Textform
 - mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

- 11 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht wenden kann:**

12

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen mit Rahmenvereinbarung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)"

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkei-ten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin-zuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Nebenangebote

5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm im Falle der Eignungsleihe die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechen dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung (Öffentliche Ausschreibung, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb)

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“
- **oder** eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- **oder** durch einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Beim Einsatz von Unterauftragnehmern im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

9 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaften

Gemäß Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
-
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- L 124 / Eigenerklärung zur Eignung
 L 1240
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaften

gemäß Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
-
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- L 124 / Eigenerklärung zur Eignung
L 1240
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt

Los 1	_____	Euro
Los 2	_____	Euro
Los 3	_____	Euro
Los 4	_____	Euro
Los 5	_____	Euro
Los 6	_____	Euro

3 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme

Los 1	_____	%
Los 2	_____	%
Los 3	_____	%
Los 4	_____	%
Los 5	_____	%
Los 6	_____	%

4 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

5 Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Leistung präqualifiziert und im Amtlichen Verzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:

Zertifikatsnummer	Zugangscode
Zertifikatsnummer	Zugangscode
Zertifikatsnummer	Zugangscode

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
- ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift(bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen mit Rahmenvereinbarung

1 Leistungspflicht

- 1.1 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungs- bzw. Lieferfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in den Besonderen Vertragsbedingungen L 614 Nummer 2 bezeichneten Stellen in Textform erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fermündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
- 1.4 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Vergütung

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Leistungen zusammengefasst werden, so wird der in den Besonderen Vertragsbedingungen L 614 Nummer 3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

3 Anordnungen

Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

5 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen mit Rahmenvereinbarung

1 Leistungspflicht

- 1.1 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungs- bzw. Lieferfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in den Besonderen Vertragsbedingungen L 614 Nummer 2 bezeichneten Stellen in Textform erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fermündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
- 1.4 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Vergütung

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Leistungen zusammengefasst werden, so wird der in den Besonderen Vertragsbedingungen L 614 Nummer 3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

3 Anordnungen

Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

5 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Dienststellenkennnummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Rahmenvereinbarung

Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.

Anlagen:

- Zweitfertigung dieser Rahmenvereinbarung
- wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie die Rahmenvereinbarung für die oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber:

Hinweis:

Die Einzelaufträge werden durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen L 614 Nummer 2 bezeichneten Stellen des jeweiligen Auftraggebers erteilt.

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des [§ 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV](#) zu beachten.

(Auftraggeber)¹

- Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieser Rahmenvereinbarung als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.
- Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihrer vorstehenden Rahmenvereinbarung.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:

(Ort, Datum und Unterschrift)²

¹Unterschrift / Signatur / Textform mit Angabe des Namens der Person

² Bei elektronischer Übermittlung der Empfangsbestätigung in Textform ist der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben.

Vergabestelle

Datum	
Einzelauftragsnummer zur Rahmenvereinbarung vom	
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Einzelauftrag

Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

Leistung und Ort der Ausführung / Lieferort

Anlagen

Einzelauftragsverzeichnis vom

Auf Grund der o. g. Rahmenvereinbarung erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftragsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

 Die Leistung wird förmlich abgenommen

Auftragssumme

Euro (inkl. Umsatzsteuer)

Mit der Ausführung ist zu beginnen am

Die Leistung ist fertig zu stellen am

Die Lieferung hat spätestens zu erfolgen am

Auskünfte erteilt

(Auftraggeber)

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung
(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecken

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 652 Bewerbungsbedingungen
- L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
- Verzeichnis der Auftraggeber
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 654 Besondere Vertragsbedingungen
- L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
- L 655 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohnleitklausel
- L 225 Stoffpreisleitklausel
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
- Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken
-
-
-
-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 653 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
- L 124 /
L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 127 Erklärung Bezug Russland
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzerklärung
-
-
-
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

dieser/diese/dieses vertreten durch:

- mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ca. EURO für die Vertragslaufzeit
 ca. EURO/ Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform
 Stelle
 Straße
 PLZ/Ort
 E-Mail Fax

5 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Auftragsbekanntmachung
 L 124 / L 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
 L 127 - Erklärung Bezug Russland
 L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
 L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 L 2496 - Schutzzerklärung

5.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
 Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
 L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481
 L 2495 - Verpflichtungserklärung

6 Losweise Vergabe

- nein
 ja, Angebote sind möglich
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 siehe Auftragsbekanntmachung

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl:

- siehe Auftragsbekanntmachung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

- nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

- 8.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

- 8.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung

- nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- unter folgenden weiteren Bedingungen:

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für Rahmenvereinbarung“

Maßnahmennummer:	Bereich Liegenschaft(en)
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

12

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung (Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecken

 gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 652 Bewerbungsbedingungen
- L 226.H Mindestanforderungen an Nebenangebote
- L 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
- L 2440 Informationen zur Datenerhebung
- L 2492 Online-Vergaben
- Verzeichnis der Auftraggeber
-
-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- L 654 Besondere Vertragsbedingungen
- L 655.H Zusätzliche Vertragsbedingungen
- L 224 Lohnleitklausel
- L 225 Stoffpreisleitklausel
- L 241.H Abfall
- L 244 Datenverarbeitung
- L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
- Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken
-
-
-
-

-

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 653 Angebotsschreiben
 Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
 L 124 Eigenerklärung zur Eignung
 L 127 Erklärung Bezug Russland
 L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
 L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
 L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
 L 2495 Verpflichtungserklärung

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

dieser/diese/dieses vertreten durch:

- mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
 mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ca. EURO für die Vertragslaufzeit
 ca. EURO/ Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Fax

5 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)**5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Auftragsbekanntmachung
 L 124 - Eigenerklärung zur Eignung
 L 127 - Erklärung Bezug Russland
 L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
 L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

5.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
 Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
 L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 L 2495 - Verpflichtungserklärung

6 Losweise Vergabe

- nein
 ja, Angebote sind möglich
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 siehe Auftragsbekanntmachung

- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl:

- siehe Auftragsbekanntmachung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

- nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

- 8.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

- 8.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung

- nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- unter folgenden weiteren Bedingungen:

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch

- in Textform

- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für Rahmenvereinbarung“

Maßnahmennummer:	Bereich Liegenschaft(en)
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

12

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen mit Rahmenvereinbarung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkei-ten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin-zuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätz-lich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzu-geben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragsertei-lung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Verga-bestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

5 Nebenangebote

5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschrei-ben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecken

Gemäß Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
-
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- L 124 / Eigenerklärung zur Eignung
L 1240
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecken

gemäß Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- L 234 Erklärung Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
-
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- L 124 / Eigenerklärung zur Eignung
L 1240
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt

Los 1	_____	Euro
Los 2	_____	Euro
Los 3	_____	Euro
Los 4	_____	Euro
Los 5	_____	Euro
Los 6	_____	Euro

3 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme

Los 1	_____	%
Los 2	_____	%
Los 3	_____	%
Los 4	_____	%
Los 5	_____	%
Los 6	_____	%

4 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

5 Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Leistung präqualifiziert und im Amtlichen Verzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:

Zertifikatsnummer	Zugangscode
Zertifikatsnummer	Zugangscode
Zertifikatsnummer	Zugangscode

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
- ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,
- wird das Angebot ausgeschlossen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen mit Rahmenvereinbarung

1 Leistungspflicht

- 1.1 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungs- bzw. Lieferfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in den Besonderen Vertragsbedingungen L 654 Nummer 2 bezeichneten Stellen in Textform erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fermündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
- 1.4 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Vergütung

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Leistungen zusammengefasst werden, so wird der in den Besonderen Vertragsbedingungen L 654 Nummer 3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

3 Anordnungen

Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

5 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen mit Rahmenvereinbarung

1 Leistungspflicht

- 1.1 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungs- bzw. Lieferfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in den Besonderen Vertragsbedingungen L 654 Nummer 2 bezeichneten Stellen in Textform erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fermündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
- 1.4 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Vergütung

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Leistungen zusammengefasst werden, so wird der in den Besonderen Vertragsbedingungen L 654 Nummer 3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

3 Anordnungen

Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

12 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Dienststellenkennnummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Rahmenvereinbarung

Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.

Anlagen:

- Zweitfertigung dieser Rahmenvereinbarung
- wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie die Rahmenvereinbarung für die oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber:

Hinweis:

Die Einzelaufträge werden durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen L 654 Nummer 2 bezeichneten Stellen des jeweiligen Auftraggebers erteilt.

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:**E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:**

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des [§ 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV](#) zu beachten.

(Auftraggeber)¹

- Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieser Rahmenvereinbarung als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.
- Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihrer vorstehenden Rahmenvereinbarung.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:

(Ort, Datum und Unterschrift)²

¹ Unterschrift / Signatur / Textform mit Angabe des Namens der Person

Vergabestelle

Datum	
Einzelauftragsnummer zur Rahmenvereinbarung vom	
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Einzelauftrag

Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

Leistung und Ort der Ausführung / Lieferort

Anlagen

Einzelauftragsverzeichnis vom

Auf Grund der o. g. Rahmenvereinbarung erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftragsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

Die Leistung wird förmlich abgenommen

Auftragssumme

Euro (inkl. Umsatzsteuer)

Mit der Ausführung ist zu beginnen am

Die Leistung ist fertig zu stellen am

Die Lieferung hat spätestens zu erfolgen am

Auskünfte erteilt

(Auftraggeber)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
Nr. II Z 5- 9097 a 179 München, 22.04.76

Regierungen
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Bayer. Landeshafenverwaltung
Landeskraftwerke
Landbauämter
Universitätsbauämter
Bauamt Technische Universität München
Neubauamt Universitätskliniken München-Großhadern
Neubauamt Klinikum der Technischen Universität München
Autobahndirektionen
Straßenbauämter
Straßen-Neubauamt Kempten
Wasserwirtschaftsämter
Talsperren-Neubauamt Nürnberg
Straßen- u. Wasserbauamt Pfarrkirchen

Beschluß des Bayerischen Landtags vom 24. Februar 1976 betreffend:

- 1. Beachtung der Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung vom 22.10.74 (Mittelstandsrichtlinien, StAnz Nr. 43, ber. Nr. 47) durch die staatlichen und kommunalen Vergabestellen auch bei der Vergabe von Aufträgen an Generalunternehmer;**
- 2. Schutz von mittelständischen Betrieben bei Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer;**
- 3. Schutz mittelständischer Betriebe, die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge als Subunternehmer auftreten**

Anlage:

10 Abdrucke dieses Schreibens

I.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1976 über die Vergabe von Bauleistungen an Generalunternehmer und das hierbei auftretende Problem des Schutzes mittelständischer Unternehmen, die vom Generalunternehmer als Nachunternehmer eingeschaltet werden, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die staatlichen und kommunalen Vergabestellen zum Schutz der mittelständischen Unternehmen insbesondere auch bei der Vergabe von Aufträgen an Generalunternehmer die Richtlinien der Staatsregierung vom 22. Oktober 1974 beachten; dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Generalunternehmer haben Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Bauleistungen offenzulegen. Sie haben ferner dem Bauherrn die Namen der Subunternehmer bekanntzugeben (Transparenz des Generalunternehmer-Auftrages);
2. die zwischen Bauherrn und Generalunternehmer vereinbarten Bedingungen müssen grundsätzlich auch für Subunternehmer gelten; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der VOB;
3. umfangreiche Bauleistungen sind nach Möglichkeit in Fach- und Teillote aufzuteilen. Die Zerstückelung zusammengehörender Leistungen in einzelnen Fachlosen muß unterbleiben;
4. es ist darauf zu achten, daß die Subunternehmer gegen das Unternehmer-Risiko des Generalunternehmers entsprechend der in der VOB gegebenen Möglichkeit (unmittelbare Zahlung an den Subunternehmer bei Verzug des Generalunternehmers) abgesichert werden;

5. es ist darauf zu achten, daß die Generalunternehmer die Abnahme der Subunternehmer-Leistungen nicht entgegen den Vorschriften der VOB*) wegen geringfügiger Mängel verweigern und dadurch fällige Zahlungen verzögern;
6. die Vergabe von Bauaufträgen an Generalunternehmer ist auf Ausnahmefälle zu beschränken."

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

*) bzw. VOL

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

Zusammenarbeit der Behörden und Stellen bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 02.03.2006 (Az. IIZ5-40011-045/05) über die Bieterabfrage bei den Hauptzollämtern vor einer Auftragserteilung.

Zwischenzeitlich haben sich bezüglich der Verfahrensabläufe aufgrund rechtlicher Änderungen zum einen, zum anderen durch einen Erfahrungsaustausch mit dem Zoll, eine Reihe von Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Künftig ist daher bei der Auftragserteilung ab 30.000 € folgendermaßen zu verfahren:

1. Nach Wertung der Angebote wird festgestellt, welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll. Das Bauamt übermittelt dem Hauptzollamt per Fax den Namen dieses Bieters (bei juristischen Personen ist die Bekanntgabe des Namens des Geschäftsführers und des Prokuristen erforderlich) sowie das Datum der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Sendebestätigung der Faxübermittlung ist der Dokumentation des Vergabeverfahrens beizufügen.
2. Das Hauptzollamt gibt dem Bauamt innerhalb von drei Tagen über ergangene Bußgeldbescheide oder laufende Strafverfahren, bzw. laufende Ermittlungen gegen das abgefragte Unternehmen Auskunft.
3. Erfolgt keine Rückmeldung, liegen dem Hauptzollamt keine Erkenntnisse über Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vor. In diesem Fall kann dem

Unternehmen der Zuschlag erteilt werden.

4. Ergibt die Abfrage Tatsachen, die einer Auftragsvergabe entgegenstehen, ist der Vorgang nach Ziffer 2 mit dem nachrückenden Unternehmen zu wiederholen.
5. Erkenntnisse, die das jeweilige Hauptzollamt dem Bauamt mitteilt, sind unmittelbar an die Oberste Baubehörde vergabe@bayern.de weiterzuleiten. Der Vorgang ist der Dokumentation des Vergabeverfahrens beizufügen.
Die Oberste Baubehörde prüft, ob gegen das betroffene Unternehmen ein Ausschlussverfahren wegen Unzuverlässigkeit eingeleitet wird.

Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sind nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verpflichtet, ihren Arbeitnehmern den nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für Mindestlohn festgesetzte Vergütung zu zahlen.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung ist seit 23.09.2008 Mitglied beim Bündnis gegen Schwarzarbeit. Diesem Bündnis gehören der Zoll und die wichtigsten Verbände der Bauwirtschaft an. Es besteht daher großes Interesse, dass vor allem die Behörden der Staatsbauverwaltung auf die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen durch ihre beauftragten Bauunternehmen achten.

Wir weisen verstärkt darauf hin, dass jeder Anhaltspunkt, der auf illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße beim Bau hindeutet, insbesondere auch während der Bauausführung, dem zuständigen Hauptzollamt gemeldet wird.

Das eingangs erwähnte Rundschreiben vom 02.03.2006 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Betzl
Ministerialdirigent

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Gz IIZ5 3219-001/90
24.09.2007

München,

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge durch die Vergabestellen

Anlagen

- Auszug aus dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)
- Erlass des BMVBS vom 17.09.2007 Az. B15-0 1080-114

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das "Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)" wird künftig den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit genommen, von den Bietern die Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge zu fordern und bei der Angebotsabgabe vorlegen zu lassen. Das Gesetz ist am 14.09.2007 in Kraft getreten (BGBl 2007 Teil 1 Nr. 47 vom 13.09.2007).

Ab diesem Zeitpunkt gilt bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes:

- Von den Bietern ist statt der Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges nur noch eine Eigenerklärung zu verlangen, dass gegen sie keine Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorliegen.
- Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 € ist vom öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung anzufordern. Das heißt, der öffentliche Auftraggeber erhält im Vergleich zum Unternehmer eingeschränkte Auskünfte über eintragungsrelevante Verstöße. Diese beziehen sich bei Einholung durch die Vergabestelle nur auf Einträge hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.
- Handhabung:

1. Vergabestellen können derzeit die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Weg (s. u. 2.) über das TESTA-Netz stellen. Die Auskunft wird grundsätzlich auf dem Postweg erteilt. Ein Online-System, das sowohl eine elektronische An- als auch Abfrage zulässt, wird derzeit eingerichtet. Der Zeitpunkt der Handhabbarkeit ist jedoch noch offen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz (www.bundesjustizamt.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen (Pfad für die GZR-Vordrucke: Themen > Handels- und Wirtschaftsrecht > Auskünfte zur Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen (Ausschreibungen) > (rechte Spalte bei „weitere Seiten“) Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Gewerbezentralregisters > Vordrucke – Anlage 1 zur 2. GZRVwV als PDF-Datei).

In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation PQ VOB nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Gewerbezentralregisterauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

2. Die Bauämter, die sich noch keinen elektronischen Zugang zum Gewerbezentralregister verschafft haben, sollen diesen baldmöglichst beim **Bundesamt für Justiz – Gewerbezentralregister – Adenuallee 99 -103, 53113 Bonn**; Fax: 0228 99 410 - 5340, beantragen. Nach Erhalt der Zugangsberechtigung können die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zukünftig online angefordert werden. Die Auszüge werden jedoch auch künftig nur per Post – in der Regel binnen drei Tagen – zugesandt.

In besonders eiligen Einzelfällen kann eine Anfrage per Fax: 0228 99 410-5340 erfolgen. Die Übersendung der erstellten Auskunft erfolgt ebenfalls auf dem Postweg. Sie kann aber unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich per Telefax übermittelt werden,

- wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält,
- die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird,
- die Telefaxnummer des Empfängers angegeben wird und
- die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist.

Wegen der neuen Rechtslage werden die Richtlinien, Formblätter und allgemeinen Vorschriften im Vergabehandbuch Bayern in Abstimmung mit dem Bund, insbesondere die Formblätter EVM (B) A EG - 211 EG und EVM (B) A - 211 „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (hier unter „3. Vorlage von Nachweisen ...“), EVM (B) Ang - 213 und EVM (B) Ang EG - 213 EG „Angebot“ Nr. 3, sowie die Formblätter EFB Bek. 346.2, 346,3 und 348.T“ Bekanntmachung“ entsprechend geändert.

Die Blätter werden voraussichtlich noch in der 39. KW für Online-Vergaben bereitgestellt. Die Lesefassung des VHB Bayern wird danach aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zahnmesser
Ministerialrat

Ansprechpartner Baubehörden

Hauptzollamt	Standort	Ansprechpartner	Erreichbarkeit
Augsburg			
	FKS Augsburg a) Hofrat-Röhler-Str. 7, 86161 Augsburg	Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries, Stadt Augsburg	Tel. 0821/59979-0 Fax. 0821/59979-111 poststelle@fks-a.bfinv.de
	FKS Ingolstadt a) Friedrich-Ebert-Str. 84 85055 Ingolstadt	Landkreise , Eichstätt, Neuburg- Schrobenhausen, Pfaffenhofen/Ilm., Stadt Ingolstadt	Tel. 0841/379 10-18 Fax. 0841/379 10-50 poststelle@fks-in.bfinv.de
	FKS Kempten a) Rottachstr. 19 87439 Kempten	Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Mindelheim, Günzburg, Schwabmünchen, Stadt Kempten, Stadt Kaufbeuren	Tel.0831/52328-0 Fax. 0831/52328-60
	FKS Lindau a) Bregenzer Str. 5 88131 Lindau	Landkreise Lindau, Unterallgäu ohne Altlandkreis Mindelheim, Neu-Ulm, Stadt Memmingen	Tel. 083282/9313-0 Fax. 08382/9313-200
Erfurt			
	FKS Annaberg a) Geyersdorfer Str. 9 a 09456 Annaberg-Buchholz	Erzgebirgskreis (Altlandkreise Aue- Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis) ohne Altlandkreis Stollberg	Tel. 03733/501100 Fax. 03733/501501 poststelle@fks-ana.bfinv.de
	FKS Chemnitz a) Bornauer Str. 205 09114 Chemnitz	der Altkreise Freiberg, Mittweida, Chemnitzer Land Stadt Chemnitz Chemnitzer Land, Stadt Chemnitz	Tel. 0371/4580426 Fax. 0371/4580330 poststelle@hzac.bfinv.de
	FKS Erfurt a) Peter-Vischer-Weg 18 99099 Erfurt	Stadt Erfurt, Weimar Land Ilmkreis, Wartburgkreis Landkreis Sömmerda, Stadt Weimar, Landkreis Gotha	Tel.0361/7377157 Fax. 0361/7377222 fks-ef.@fks-ef.bfinv.de
	FKSGera a) Wiesestraße 111 07548 Gera	Landkreise Saale-Orla-Kreis, Greiz, Altenburg, Stadt Gera	Tel. 0365/7393322 Fax. 0365/7393320 poststelle@fks-g.bfinv.de
	FKS Jena a) Tatzendpromenade 2 07745 Jena	Stadt Jena; Saale-Holzland- Kreis; Landkreis Saalfeld- Rudolstadt	Tel. 03641/471100 Fax: 03641/471471 poststelle@fks-j.bfinv.de
	FKS Nordhausen a) Bahnhofstr. 21 99734 Nordhausen	Landkreis Nordhausen (NDH), Landkreis Eichsfeld (EIC), Kyffhäuserkreis (KYF), Unstrut- Hainich-Kreis (UH)	Tel 03631/4626100 Fax: 03631/4626101 poststelle@fks-ndh.bfinv.de
	FKS Plauen a) Europaratstr. 1 08523 Plauen	Vogtlandkreis	Tel. 03741/305101 Fax 03741/305288 poststelle.fks-pl@hzapl.bfinv.de
	FKS Suhl a) Am Gesetz 1 98528 Suhl	Landkreise: Hildburghausen, Schmalkalden- Meiningen, Wartburgkreis (teilweise) Sonneberg, Stadt Suhl	Tel. 03681/3543204 Fax: 03681/3543205 poststelle@fks-shl.bfinv.de
	FKS Zwickau a) Dorotheenstr. 35 08058 Zwickau	1) ehemaliger Landkreis Stollberg als heutiger Teil des Erzgebirgskreises 2.) Landkreis Zwickau ohne ehemaligen Landkreis Chemnitzer Land	Tel.: 0375/2701810 Fax: 0375/2701811 poststelle@fks-z.bfinv.de
Landshut			
	FKS Landshut	Stadt Landshut	Tel.: 0871/14379-250
	a) Neidenburger Str. 5 84030 Landshut	Landkreise <u>Dachau</u> , <u>Erding</u> (ohne Flughafen München), <u>Freising</u> (ohne Flughafen München), <u>Landshut</u> (ohne Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Kröning, Geisenhausen, Gerzen, Neufraunhofen, Schalkham, Velden, Vilsbiburg, Wurmsham) und <u>Kehlheim</u> (nur Gemeinden Aiglsbach, Mainburg, Elsendorf, Attenhofen, Volkenschwand)	Fax:0871/14379-500 poststelle@fks- la.bfinv.de
	FKS Passau a) Spitalhofstr. 67 94032 Passau	Stadt Passau Landkreise Freyung/Grafenau, Passau und Regen	Tel.: 0851/85171-200 Fax: 0851/85171-290 poststelle@fks-pa.bfinv.de
	FKS Plattling a) Robert-Bosch-Str. 1 94447 Plattling	Stadt Straubing Landkreise Deggendorf und Straubing/Bogen	Tel.: 09931/89015-250 Fax: 09931/89015-500 poststelle@fks-deg.bfinv.de
	FKS Pfarrkirchen a) Seilerweg 4c 84347 Pfarrkirchen	Landkreise Dingolfing/Landau, Rottal/Inn und Landshut (nur Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Kröning, Geisenhausen, Gerzen, Neufraunhofen, Schalkham, Velden, Vilsbiburg, Wurmsham)	Tel.: 08561/987-381 Fax: 08561/987-399 poststelle@fks- pan.bfinv.de

München			
	München	Landeshauptstadt München, Landkreis München, Landkreis Fürstenfeldbruck	Tel. 089/5109-2601 Fax. 089/5109-2626 geschaeftsstelle.fks@hzam.bfinv.de
Nürnberg	FKS Nürnberg Frankenstraße 208, 90461 Nürnberg (keine weiteren Standorte)	Bezirk Mittelfranken (Kreisfreie Städte N	Tel. 0911/9463-0 Fax. 0911/9463-1699 FKS_N@hzan.bfinv.de oder direkt ZAR Andreas Kolb Tel. 0911 / 9463-1820 Andreas.Kolb@hzan.bfinv.de (Vertreter:) ZI Stephan Fröbel Tel. 0911 / 9463-1814 Stephan.froebel@hzan.bfinv.de
Rosenheim	FKS Rosenheim Münchener Str. 51 83022 Rosenheim	Herr Wilfried Mense Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Miesbach, Rosenheim Stadt Rosenheim	Tel. 08031/3006-3170 Fax. 08031/3006-9904 fks.rosenheim@hzaro.bfinv.de
	FKS Traunstein Nußbaumer Str. 32 83278 Traunstein	Herr Anton Weber Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Traunstein	Tel. 0861/16623-254 Fax. 0861/166623-111 fks.traunstein@fks-ts.bfinv.de
	FKS Weilheim Holzhofstr. 19a 82362 Weilheim	Frau Kristin-Helen Dangelmaier Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg/Lech, Starnberg, Weilheim	Tel. 0881/92531-309 Fax. 0831/3006-988877 fks.weilheim@fks-wm.bfinv.de
Regensburg			
	FKS Regensburg a) Junkersstraße 12, 93055 Regensburg	Landkreise Stadt Regensburg, Landkreise Regensburg und Neumarkt i.d.Opf.; Vom Landkreis Kelheim die Gemeinden: Abensberg, Bad Abbach, Biburg, Essing, Hausen, Herrngiersdorf,	Tel. 0941/2086-0 Fax. 0941/2086-1499 poststelle@hzar.bfinv.de
	FKS Regensburg DO Furth im Wald a) Böhmerstraße 64 93437 Furth im Wald	Landkreis Cham mit den Gemeinden: Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam, Falkenstein, Furth i.W., Gleißenberg, Grafenwiesen,	Tel. 09973/853-0 Fax. 09973/853-300 poststelle@fks-cha.bfinv.de
	FKS Weiden a) Asylstraße 17 92637 Weiden	Kreisfreie Städte Amberg und Weiden i.d. Opf.; Landkreise Amberg-Weizbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth; Vom Landkreis	Tel.0961/302-0 Fax. 0961/302-225 poststelle@hzawen.bfinv.de
	FKS Hof a) Jägerzeile 77 95028 Hof	Stadt und Landkreis Hof sowie Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Tel. 09281/85002-0 Fax. 09281/85002-198 o. 199 poststelle@fks-ho.bfinv.de
Schweinfurt			
	FKS Schweinfurt a) Londonstraße 22, 97424 Schweinfurt	Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Hassberge, Stadt Schweinfurt	Tel. 09721/67593 - 0 Fax. 09721/67593 - 99 fks_sw@fks-sw.bfinv.de
	FKS Bamberg a) Gutenbergstraße 16 96050 Bamberg	Landkreise Bamberg, Kronach, Kulmbach, Coburg, Bayreuth, Forchheim (teilw.), Stadt Bamberg	Tel. 0951/91725 - 0 Fax. 0951/91725 - 190 fks_ba@hzaba.bfinv.de
	FKS Würzburg a) Mainfrankenpark 4 97337 Dettelbach	Landkreise Würzburg, Aschaffenburg, Milttenberg, Kitzingrn, Stadt Würzburg	Tel.09302/9817 - 200 Fax. 09302/9817 - 202 fks_wue@hzawue.bfinv.de

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Gz IIZ5 3219-001/90
24.09.2007

München,

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge durch die Vergabestellen

Anlagen

- Auszug aus dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)
- Erlass des BMVBS vom 17.09.2007 Az. B15-0 1080-114

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das "Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)" wird künftig den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit genommen, von den Bietern die Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge zu fordern und bei der Angebotsabgabe vorlegen zu lassen. Das Gesetz ist am 14.09.2007 in Kraft getreten (BGBl 2007 Teil 1 Nr. 47 vom 13.09.2007).

Ab diesem Zeitpunkt gilt bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes:

- Von den Bietern ist statt der Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszeuges nur noch eine Eigenerklärung zu verlangen, dass gegen sie keine Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorliegen.
- Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 € ist vom öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung anzufordern. Das heißt, der öffentliche Auftraggeber erhält im Vergleich zum Unternehmer eingeschränkte Auskünfte über eintragungsrelevante Verstöße. Diese beziehen sich bei Einholung durch die Vergabestelle nur auf Einträge hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.
- Handhabung:
 1. Vergabestellen können derzeit die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem

Weg (s. u. 2.) über das TESTA-Netz stellen. Die Auskunft wird grundsätzlich auf dem Postweg erteilt. Ein Online-System, das sowohl eine elektronische An- als auch Abfrage zulässt, wird derzeit eingerichtet. Der Zeitpunkt der Handhabbarkeit ist jedoch noch offen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz (www.bundesjustizamt.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen (Pfad für die GZR-Vordrucke: Themen > Handels- und Wirtschaftsrecht > Auskünfte zur Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen (Ausschreibungen) > (rechte Spalte bei „weitere Seiten“) Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Gewerbezentralregisters > Vordrucke – Anlage 1 zur 2. GZRVwV als PDF-Datei).

In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation PQ VOB nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Gewerbezentralregisterauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

2. Die Bauämter, die sich noch keinen elektronischen Zugang zum Gewerbezentralregister verschafft haben, sollen diesen baldmöglichst beim **Bundesamt für Justiz – Gewerbezentralregister – Adenauerallee 99 -103, 53113 Bonn**; Fax: 0228 99 410 - 5340, beantragen. Nach Erhalt der Zugangsberechtigung können die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zukünftig online angefordert werden. Die Auszüge werden jedoch auch künftig nur per Post – in der Regel binnen drei Tagen – zugesandt.

In besonders eiligen Einzelfällen kann eine Anfrage per Fax: 0228 99 410-5340 erfolgen. Die Übersendung der erstellten Auskunft erfolgt ebenfalls auf dem Postweg. Sie kann aber unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich per Telefax übermittelt werden,

- wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält,
- die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird,
- die Telefaxnummer des Empfängers angegeben wird und
- die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist.

Wegen der neuen Rechtslage werden die Richtlinien, Formblätter und allgemeinen Vorschriften im Vergabehandbuch Bayern in Abstimmung mit dem Bund, insbesondere die Formblätter EVM (B) A EG - 211 EG und EVM (B) A - 211 „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (hier unter „3. Vorlage von Nachweisen ...“), EVM (B) Ang - 213 und EVM (B) Ang EG - 213 EG „Angebot“ Nr. 3, sowie die Formblätter EFB Bek. 346.2, 346,3 und 348.T“ Bekanntmachung“ entsprechend geändert.

Die Blätter werden voraussichtlich noch in der 39. KW für Online-Vergaben bereitgestellt. Die Lesefassung des VHB Bayern wird danach aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zahnmesser
Ministerialrat

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz II A 11- 9071.A8 -002/97

München, 13.10.97

Oberfinanzdirektionen
München und Nürnberg

Öffentliches Auftragswesen**hier: Ausschluß von Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen**Anlage

BMBau-Schreiben vom 09.09.1997 Gz: B I 2 – O1082-102/21

Beiliegend übersenden wir das Schreiben des Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zum Ausschluß von Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen. Auf folgendes weisen wir hin:

Die Oberste Baubehörde wendet bei der Prüfung und beim Vollzug des Ausschlusses von Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb die vom Ministerrat gebilligten Grundsätze an. Ein daraufhin veranlaßter Ausschluß wegen schwerer Verfehlungen gilt für Baumaßnahmen des Landes und des Bundes im Bereich Straßenbau und im Staatlichen Hochbau.

Vor einem beabsichtigten Ausschluß wird das Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg für die Baumaßnahmen des Bundes eingeholt. Unabhängig davon kann jede Oberfinanzdirektion aufgrund eigener Feststellungen den Ausschluß eines Unternehmens fordern. In diesen Fällen ist nunmehr aufgrund des v.g. BMBau-Schreibens als Grundlage für die Beurteilung durch die Oberfinanzdirektionen die gemeinsame Regelung des BMBau, BMWi, BMI, BMVg und BMBt vom 4. März 1994 betr. den Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften entsprechend anzuwenden.

Von dem im BMBau-Schreiben geforderten Bericht zum 31.12.1998 erbitten wir Abdruck zu unserer Information.

I.A.

Schmidt
Ministerialrat

BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU
Gz B I 2 A - O 1082 -102/21 09.09.1997

Oberfinanzdirektionen

Bundesbaudirektion

Öffentliches Auftragswesen
hier. Ausschluß von Wettbewerb bei Korruption und Preisabsprachen

Erlaß B I 2 A - O 1086 - 000 vom 05.04.1994

Nach § 8 Nr. 5 c VOB/A*) können Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Nach Nr. 6 der Richtlinie des Vergabehandbuches zu § 8 VOB/A sind Verfehlungen im Sinne dieser Vorschrift u.a.:

vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Ich bitte, bei Vorliegen von Verfehlungen die gemeinsame Regelung des BMBau, BMWi, BMI, BMVg und BMBt vom 4. März 1994 betr. den Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften sowie die hierzu erlassenen Anwendungshinweise - Erlaß BMBau B I 2 - 1086 -000 vom 2. Dez. 1994 - entsprechend anzuwenden.

Über die Ergebnisse der Anwendung bitte ich bis zum 31. Dezember 1998 zu berichten.

Im Auftrag
Schäffel

*)gilt sinngemäß auch für VOL (§ 7 Nr. 5 VOL/A)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz.:IIB1-4094-033/97

München 25.07.2006

1. An die
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern
Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen
Staatliche Bauämter
Staatliche Hochbauämter
Straßenbauämter
Universitätsbauamt Würzburg
Baudienststelle Grafenwöhr

Nachrichtlich:
Regierungen

Vertragsangelegenheiten
Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Unternehmen, die im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen Verträge (einschließlich der Gewährleistungspflichten) gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem Bund zu erfüllen haben, wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Abwicklung der einzelnen Verträge und Baumaßnahmen bei Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Auftragnehmers verbleibt grundsätzlich bei der Vergabestelle.
- 1.2 Die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen (LfF) bzw. seiner Dienststellen bestimmt sich nach der Vertretungsverordnung bzw. der vertraglichen Gerichtsstandvereinbarung (Bund).
- 1.3 Die Koordination der erforderlichen Maßnahmen für die Vergabestellen im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in den o.g. Fällen wird durch die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern durchgeführt.

- 1.4 Regelungen im Vergabehandbuch Bayern über die Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle zur Kündigung eines Vertrages bleiben unberührt.

2. Unterrichtung der beteiligten Behörden

- 2.1 Die Vergabestelle unterrichtet unverzüglich die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist. Die Vergabestelle hat dabei auch mitzuteilen, ob bereits das Landesamt für Finanzen – z.B. auf Grund von Mahnverfahren oder auf Grund von sonstigen Rechtsstreitigkeiten – mit den Aufträgen des betroffenen Auftragsnehmers befasst ist.

- 2.2 Die Landesbaudirektion unterrichtet

- das Landesamt für Finanzen, wenn dieses auf Grund der Meldung der Vergabestelle(n) mit Aufträgen des betroffenen Auftragnehmers bereits befasst ist ,
- die Oberste Baubehörde (Sachgebiet IID9), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die obersten Straßenbaubehörden der anderen Länder, wenn Aufträge im Bundesfernstraßenbau betroffen sind.

Die Landesbaudirektion entscheidet, welche weiteren Behörden von ihr im Verfahren beteiligt oder unterrichtet werden.

3. Angaben zu den Aufträgen

- 3.1 Die Vergabestellen teilen der Landesbaudirektion unverzüglich die noch nicht abgewickelten Aufträge – getrennt nach Freistaat Bayern und Bund – entsprechend den Vorgaben des Vergabehandbuchs Bayern in der jeweils geltenden Fassung mit.

- 3.2 Die näheren Einzelheiten des Meldeverfahrens regelt die Landesbaudirektion.

4. Zustimmung zu Auszahlungen

Sobald der Vergabestelle bekannt wird, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder das Verfahren

eröffnet worden ist, dürfen Zahlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesbaudirektion geleistet werden.

5. Weitere Maßnahmen

- 5.1 Die Landesbaudirektion hat festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes oder des Landes aus Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträgen sowie mit Forderungen der Finanzämter gegen Forderungen des Auftraggebers aufgerechnet werden kann.
- 5.2 Sie unterrichtet die Vergabestellen über aufrechenbare Ansprüche und übermittelt rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist dem Landesamt für Finanzen bzw. dessen zuständiger Dienststelle (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 VertrV) eine Übersicht über die bisher ermittelten Forderungen und Verbindlichkeiten (getrennt nach Freistaat Bayern und Bund) zur Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren.
- 5.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, haben die Vergabestelle und die ggf. für die Zustimmung zur Vertragskündigung zuständige Behörde zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 VOB/B, § 8 VOL/B oder nach einer anderen Vertragsgrundlage (z.B. nach den AVB für Architekten- und Ingenieurverträge) gekündigt werden soll.
6. Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.01.1999, Az: IIB1-4094-53/97 wird hiermit gegenstandslos.
7. **Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank Bayern Recht eingestellt und gilt über drei Jahre hinaus.**

~~Es wird unter Nr. 4501 in das Vergabehandbuch Bayern aufgenommen.~~

Mit freundlichen Grüßen

Poxleitner
Ministerialdirektor

Anwendung der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)“

Anlagen

~~1 aktuelle Fassung der Mitteilungsverordnung~~ entfernt, weil veraltet

1 Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. März 2002 Gz IV 02-S 0229-26/02 (veröffentlicht auch im AIIMBI S. 472/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Mitteilungsverordnung ist bestimmt, über welche Vorgänge Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Mitteilungen an die Finanzämter übermitteln müssen. Erläuternde Hinweise zur Anwendung der MV enthält das beigefügte Schreiben des BMF. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist und betrifft nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV folgende Zahlungen:

- a) Zahlungen an Zahlungsempfänger, die **nicht** im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, **gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit** gehandelt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 1.Alt. MV); z.B. - Auftragserteilung durch die Oberste Baubehörde an die Technische Universität München mit anschließender Privatliquidation durch Herrn Professor- und
- b) Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 2.Alt. MV).

Die Mitteilungspflicht gegenüber Finanzamt und Betroffenen entfällt nur dann, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen. Diese Bagatellgrenze gilt allerdings nicht bei wiederkehrenden Bezügen (§ 7 Abs. 2 MV).

Die mittelbewirtschaftenden Sachgebiete sind im einschlägigen Fall verantwortlich für die Erstellung der Mitteilung an das Finanzamt und die vorgeschriebene Unterrichtung des Betroffenen (vgl. §§ 8 ff. MV).

Für die Klärung von Zweifelsfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hach

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemeingültiger Bekanntmachungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Bundessteuerblatt 2002 I S. 477 das folgende Anwendungsschreiben zur Mitteilungsverordnung veröffentlicht. Von dem nach der Mitteilungsverordnung zu erstattenden (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden an die Finanzbehörden sind auch die staatlichen und kommunalen Behörden in Bayern betroffen. Mitteilungspflichtig sind insbesondere Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen steuerlichen Erfassung hoch ist, sowie die Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen und Gestattungen.

EAPI 006
GAPI 0743

AHMBl 2002 S. 472

Bundesministerium der Finanzen Bonn, 25. März 2002
IV 02-S 0229-26/02

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

- Vertretungen der Länder beim Bund
- Bundesrechnungshof
- Bundesamt für Finanzen

Anwendung der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“

TOP 5 der Sitzung AO I/2002

Anlage: Bundeseinheitlich zugelassene Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. September 1993 (BGBl I S. 1554, BStBl I S. 799), geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der MV vom 19. Dezember 1994 (BGBl I S. 3848, BStBl 1995 I S. 4); 2. Verordnung zur Änderung der MV vom 26. Mai 1999 (BGBl I S. 1077, BStBl I S. 524) und Artikel 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1790, BStBl 2001 I S. 3) Folgendes:

1. Zweck der Verordnung
2. Mitteilungsverpflichtete (§ 1 MV)
 - 2.1 Behörden
 - 2.2 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

3. Allgemeine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 MV)
 - 3.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)
 - 3.2 Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 MV)
 - 3.3 Sozialgeheimnis; nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen (§ 1 Abs. 2 MV)
 - 3.4 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)
 - 3.5 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)
4. Mitteilungen nach §§ 2 bis 6 MV
 - 4.1 Mitteilungen von Behörden
 - 4.1.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV)
 - 4.1.1.1 Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV
 - 4.1.1.2 Besondere Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 MV
 - 4.1.1.2.1 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV)
 - 4.1.1.2.2 Geringe oder keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)
 - 4.1.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)
 - 4.1.3 Ausfuhrerstattungen (§ 4 a MV)
 - 4.1.4 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV)
 - 4.1.5 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)
 - 4.1.5.1 Mitteilungen nach § 6 Abs. 1 MV
 - 4.1.5.2 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV
 - 4.2 Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV)
 - 4.2.1 Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 MV
 - 4.2.2 Besondere Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MV
5. Form und Inhalt der Mitteilung (§ 8 MV)
 - 5.1 Form (§ 8 Abs. 1 MV)
 - 5.2 Inhalt (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)
 - 5.2.1 Mitteilungen über Zahlungen (§ 8 Abs. 2 MV)

- 5.2.1.1 Allgemeines
- 5.2.1.2 Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MV)
- 5.2.1.3 Wiederkehrende Bezüge (§ 7 Abs. 3 MV)
- 5.2.2 Mitteilungen über Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 3 MV)
- 5.2.3 Sonstige Mitteilungen
- 6. Empfänger der Mitteilung (§ 9 MV)
- 7. Zeitpunkt der Mitteilung (§ 10 MV)
- 8. Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes,
- Berufskammern (auch Industrie- und Handelskammern) und
- Versicherungsunternehmen.

Unter die Befreiung fallen nicht nur typische, sondern sämtliche Zahlungen (z. B. auch Reisekostenvergütungen eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Zuschüsse eines Kreditinstitutes zum Wohnungsbau).

Kirchen sind nur in Ausnahmefällen als Behörden im Sinne des Verwaltungsrechts tätig (z. B. bei Ausübung ihres vom Staat verliehenen Besteuerungsrechts) und daher von der MV regelmäßig nicht betroffen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Auch die Rundfunkanstalten unterliegen der Verpflichtung, Mitteilungen an die Finanzbehörden zu übersenden. Dies gilt jedoch nur für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, nicht für private Sender.

Erläuterungen zur Anwendung der MV

1. Zweck der Verordnung

Die MV, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93 a der Abgabenordnung (AO) hat, regelt die Übermittlung von (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang welchem Finanzamt mitzuteilen ist. Damit geht sie über die Regelung des § 93 AO hinaus, der lediglich Mitteilungen im konkreten Einzelfall und auf Anfrage (Auskunftsersuchen) vorsieht.

3. Allgemeine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 MV)

Zu den besonderen Ausnahmen von den allgemeinen Zahlungsmittlungspflichten der Behörden (§ 2 MV) siehe Tz. 4.1.1.2, zu den besonderen Ausnahmen von den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV) siehe Tz. 4.2.2.

2. Mitteilungsverpflichtete (§ 1 MV)

§ 1 MV bestimmt, dass Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten der Finanzbehörde nach Maßgabe der MV ohne gesonderte Aufforderung Mitteilungen zu übermitteln haben.

3.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)

Zur Vermeidung von Doppelmitteilungen entfällt die Mitteilungspflicht, wenn Mitteilungen bereits aufgrund anderer Vorschriften erteilt sind. Hierzu gehören z. B.:

- § 93 AO (Auskunftsersuchen; Aufforderung im Einzelfall, siehe Tz. 1.),
- § 111 AO (Amtshilfepflicht),
- § 116 AO (Anzeige von Steuerstraftaten),
- § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (Mitteilung rechtlicher und tatsächlicher Umstände, die für die Feststellung von Einheitswerten usw. von Bedeutung sein können).

2.1 Behörden

Zu den Behörden im Sinne der MV gehören grundsätzlich alle Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 AO und damit alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Demnach sind auch die sogenannten beliebigen Unternehmen (z. B. TÜV) mit eingeschlossen.

Nach § 93 a Abs. 2 AO sind jedoch folgende Stellen von der Mitteilungspflicht ausgenommen:

- Schuldenverwaltungen,
- Kreditinstitute (auch Sparkassen- und Giroverbände), und zwar auch soweit sie als beliebige Unternehmen bankfremde Aufgaben wahrnehmen,

3.2 Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 MV)

Eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (z. B. Verbrechensbekämpfung) Nachteile bereiten würde (§ 1 Abs. 1 Satz 3 MV).

Um hierbei eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, ist bei nachgeordneten Behörden die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 4 MV).

3.3 Sozialgeheimnis; nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen (§ 1 Abs. 2 MV)

Soweit die Angaben zu den durch § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geschützten personenbezogenen Daten gehören, sind sie grundsätzlich ebenfalls nicht mitzuteilen (Sozialgeheimnis; Ausnahme: § 6 Abs. 2 MV, siehe Tz. 4.1.5.2). Dies gilt auch für nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen. Grundsätzlich nicht mitteilungs-pflichtige Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Unter den Sozialdatenschutz fällt auch die Mitteilung über den Wegfall einer Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Nicht darunter fallen z. B. Honorarzah-lungen, die von Sozialbehörden an Leistungserbringer erbracht werden und Zahlungen an ehrenamtlich Tätige.

3.4 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MV sind Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) verfolgen, nicht mitzuteilen. Dies gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 MV), da die infolge der Beteiligung von der Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübte Aufsichts- und Kontrollfunktion hinreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfassung der Leistung bei dem Empfänger bietet.

Bestehen Zweifel, ob der Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Zahlung eine steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Körperschaft ist, ist die Vorlage des vom zuständigen Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids beziehungsweise bei neugegründeten Vereinen die Vorlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit zu verlangen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Datum des vorgelegten Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre beziehungsweise das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Zahlung zurückliegt.

3.5 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV sind Zahlungen von weniger als 1.500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr (Bagatellgrenze) nicht mitteilungs-pflichtig, es sei denn, es handelt sich um wiederkehrende Bezüge (siehe Tz. 5.2.1.3).

Bei der Anwendung der Bagatellgrenze sind sämtliche Zahlungen in einer Summe zu betrachten, d.h. unter Berücksichtigung von wiederkehrenden Bezügen (siehe Tz. 5.2.1.3) und steuerfreien Bezügen.

Bei der Berechnung des maßgebenden Betrages sind geleistete Vorauszahlungen (siehe Tz. 5.2.1.2) zu berücksichtigen.

4. Mitteilungen nach §§ 2 bis 6 MV

§§ 2 bis 6 MV regeln, über welche Vorgänge Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Mitteilungen an die Finanzverwaltung übermitteln müssen, sofern keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht (siehe Tzn. 3, 4.1.1.2 und 4.2.2) greift.

4.1 Mitteilungen von Behörden

4.1.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV)

4.1.1.1 Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Dies betrifft folgende Zahlungen:

- a) Zahlungen an Zahlungsempfänger, die nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. MV)

Dadurch werden vor allem Zahlungen erfasst, die an Nichtunternehmer beziehungsweise an Unternehmer, die nicht im Rahmen ihres Unternehmens handeln, geleistet werden. Betroffen sind insbesondere Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungs-pflichtige Behörde) zufließen, Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen, Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die steuerliche Erfassung von Zahlungen im nichtunternehmerischen Bereich nicht in dem Maße abgesichert ist, wie dies im unternehmerischen Bereich – insbesondere aufgrund der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Außenprüfungen – möglich ist.

Unerheblich ist, in welcher Weise die Zahlungen geleistet werden. Daher sind auch

Zahlungen mitzuteilen, die durch Überweisung auf das Konto des Zahlungsempfängers geleistet werden.

- b) Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. MV)

Die Regelung ist bei Zahlungen an Zahlungsempfänger, die im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben, von Bedeutung, da Zahlungen an andere Zahlungsempfänger bereits von der Alternative 1 (siehe Buchstabe a)) erfasst werden. Die Mitteilungspflicht besteht bei allen Zahlungen, die nicht unmittelbar auf das Geschäftskonto geleistet werden; also insbesondere bei Bar- oder Scheckzahlungen. Als Geschäftskonto kann in der Regel das auf den Geschäftsbriefen angegebene Konto angesehen werden.

Bestehen bei der Behörde Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder ob die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, ist eine Mitteilung vorzunehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 MV).

Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können (z. B. Subventionen; Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder, siehe aber Anlage), da die Mitteilungspflicht keinen Leistungsaustausch zwischen der Behörde und dem Zahlungsempfänger voraussetzt.

Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Die Steuerfreiheit von Zahlungen entbindet die zahlende Behörde nur dann von ihrer Mitteilungspflicht, wenn die Finanzbehörde eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV zugelassen hat (Tz. 4.1.1.2.2) und in den Fällen der Tz. 4.1.1.2.1 letzter Absatz. Die steuerrechtliche Qualifikation von Zahlungen ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren.

4.1.1.2 Besondere Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 MV

Von den allgemeinen Zahlungsmittelungspflichten der Behörden bestehen – über die in Tz. 3 genannten Ausnahmen hinaus – folgende besondere Ausnahmen:

4.1.1.2.1 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV)

Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

Somit entfällt eine Mitteilung z. B. in den Fällen des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Lohnsteuer-Pauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes (EStG), sowie in den Fällen des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG.

Von der Ausnahme sind auch Zahlungen erfasst, bei denen der Steuerabzug allein wegen der Steuerfreiheit nicht durchzuführen ist.

4.1.1.2.2 Geringe oder keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)

Nach § 2 Abs. 2 MV können die Finanzbehörden Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben. Ob Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben, ist bei an den selben Empfänger im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen ab 1.500 Euro von der jeweils zuständigen obersten Landesfinanzbehörde nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu entscheiden.

Entsprechende Anträge sind an die oberste Finanzbehörde des Landes zu richten, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde ihren Sitz hat.

Die bundeseinheitlich zugelassenen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht ergeben sich aus der Anlage.

4.1.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)

Nach § 4 MV haben Behörden Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

Sinn dieser Regelung ist es, den Finanzbehörden durch frühzeitige Kenntnis von Verwaltungsakten, die regelmäßig Steuernachforderungen zur Folge haben, die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um zum Teil erhebliche und für den Betroffenen zumeist nicht im Voraus erkennbare Steuernachzahlungen, z. B. durch Anpassung der Vorauszahlungen, zu vermeiden.

Die Behörde ist bereits dann zur Mitteilung verpflichtet, wenn nur die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung besteht.

Anwendungsbeispiele können sich in den Fällen ergeben, in denen die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung die Vorlage einer Bescheinigung, Genehmigung oder Anerkennung einer anderen Behörde voraussetzt (z. B. § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG), § 4 Nr. 21 UStG, § 3 Nr. 23 des Gewerbesteuersteuergesetzes, §§ 7 h, 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG und § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Bei den entsprechenden Bescheinigungen handelt es sich um Verwaltungsakte, die als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 AO Bindungswirkung für die entsprechenden steuerlichen Folgebescheide entfalten: Wird die Bescheinigung von der zuständigen Behörde zurückgenommen oder widerrufen, entfällt die Steuerbefreiung oder sonstige steuerliche Vergünstigung, und die Folgebescheide sind gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

4.1.3 Ausfuhrerstattungen (§ 4 a MV)

Die Zollbehörden haben den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungen mitzuteilen.

Die Mitteilungen sind sowohl im Veranlagungsverfahren als auch bei Außenprüfungen eine wesentliche Grundlage zur Feststellung, ob die Empfänger solcher Zahlungen diese Beträge als Betriebseinnahmen erfasst haben. Die Mitteilungspflicht entfällt daher auch dann nicht, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist.

4.1.4 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV)

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

Bei diesen Leistungen handelt es sich regelmäßig um steuerpflichtige Einkünfte. Den Empfängern der Leistungen ist jedoch oftmals nicht bekannt, welche steuerlichen Folgerungen zu ziehen sind. Es besteht deshalb Gefahr, dass die Einkünfte aus Unwissenheit nicht ordnungsgemäß erklärt werden. Tz. 4.1.3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4.1.5 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)

4.1.5.1 Mitteilungen nach § 6 Abs. 1 MV

Die Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 MV stellt eine Ergänzung zu § 138 AO dar.

Nach § 6 Abs. 1 MV haben die Behörden mitzuteilen:

- die Erteilung von Reisegewerbekarten,
- zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte,
- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit,
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen und Märkten sowie Volksfesten,

- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und
- die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

4.1.5.2 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV

Nach § 6 Abs. 2 MV hat die Bundesanstalt für Arbeit – abweichend von § 1 Abs. 2 MV (siehe Tz. 3.3) – nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mitzuteilen, die aufgrund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:

- die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,
- den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und
- den Ort der Durchführung des Werkvertrages.

Die Mitteilungen erfolgen unter Durchbrechung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I (siehe Tz. 3.3). Die Zulässigkeit dieser Durchbrechung ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X.

4.2 Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV)

4.2.1 Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 MV

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter (z. B. freiberuflich tätige Mitarbeiter, Sportler und Künstler) mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen erbracht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MV). Honorare in diesem Sinne sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen (§ 3 Abs. 2 MV).

4.2.2 Besondere Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MV

Von den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehen – über die in Tz. 3 genannten Ausnahmen hinaus – folgende besondere Ausnahmen:

Die Pflicht zur Mitteilung besteht nicht, wenn

- die Besteuerung den Regeln eines Abzugsverfahrens (siehe Tz. 4.1.1.2.1) unterliegt oder
- die Finanzbehörde aufgrund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhält (siehe auch Tz. 3.1).

5. Form und Inhalt der Mitteilung (§ 8 MV)

5.1 Form (§ 8 Abs. 1 MV)

Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen und sind getrennt nach den jeweiligen Empfängern zu erteilen (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV).

Sie sind Belege im Sinne des § 379 AO. Werden Mitteilungen an die Finanzbehörden versandt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, kann objektiv der Tatbestand der Steuergefährdung erfüllt sein.

Die Übermittlung von Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung bedarf der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 MV). Hiermit wird sichergestellt, dass die Finanzbehörde die Mitteilungen in einer für sie auswertbaren Form erhält.

Die elektronischen Dokumente brauchen nicht mit einer elektronischen Signatur versehen zu werden.

Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 MV).

5.2 Inhalt (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)

5.2.1 Mitteilungen über Zahlungen (§ 8 Abs. 2 MV)

5.2.1.1 Allgemeines

Mitzuteilen sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 MV:

- die die Zahlung anordnende Stelle (Behörde beziehungsweise öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt) und deren Aktenzeichen,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Zahlungsempfängers und dessen genaue Anschrift,
- der Rechtsgrund der Zahlung (Art des Anspruchs),
- die Höhe und der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Zur Zuordnung der Mitteilung innerhalb der Finanzbehörden sind auch die Steuernummer und das Geburtsdatum des Zahlungsempfängers mitzuteilen, sofern diese der mitteilenden Behörde/Rundfunkanstalt bekannt sind.

Zwecks Sicherung der Besteuerung ist es notwendig, dass die Finanzbehörden den ursprünglichen Gläubiger einer Forderung kennen; deshalb ist dieser stets als Zahlungsempfänger zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 MV).

5.2.1.2 Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MV)

Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MV). In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 MV).

5.2.1.3 Wiederkehrende Bezüge (§ 7 Abs. 3 MV)

Wiederkehrende Bezüge liegen vor, wenn Zahlungen aufgrund eines gemeinsamen Rechtsgrundes regelmäßig, d.h. zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten und in gleichbleibender Höhe geleistet werden (z.B. Miete, Pacht).

In diesen Fällen brauchen – neben den allgemeinen Angaben (siehe Tz. 5.2.1.1) – nur mitgeteilt zu werden:

- die erste Zahlung,
- die Zahlungsweise,
- die voraussichtliche Dauer der Zahlungen und
- dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

Wiederkehrende Bezüge sind auch dann mitzuteilen, wenn sie weniger als 1.500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr betragen, da die Bagatellgrenze des § 7 Abs. 2 MV (siehe Tz. 3.5) nicht zur Anwendung kommt.

5.2.2 Mitteilungen über Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 3 MV)

In den Fällen der Mitteilungspflicht nach §§ 4 und 6 Abs. 1 MV hat die Behörde nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MV folgende Einzelheiten mitzuteilen:

- die den Verwaltungsakt erlassende Behörde,
- Aktenzeichen und Datum des Verwaltungsakts,
- Gegenstand und Umfang der Erlaubnis, Genehmigung oder gewährten Leistung,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Beteiligten und dessen genaue Anschrift und

- wenn bekannt, die Steuernummer und das Geburtsdatum des Beteiligten.

Die Mitteilung kann in der Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids bestehen, wenn dadurch nicht mehr personenbezogene Daten, als nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MV vorgesehen, übermittelt werden (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 MV).

5.2.3 Sonstige Mitteilungen

Zu dem Inhalt der Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV siehe Tz. 4.1.5.2.

6. Empfänger der Mitteilung (§ 9 MV)

Die Mitteilung ist grundsätzlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat beziehungsweise bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sich die Geschäftsleitung befindet (§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV).

Die von der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV zu erstellenden Mitteilungen sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt, welches sich aus der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung) ergibt, zu richten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 MV). Eine gegebenenfalls erforderliche weitere Verteilung für Ertragsteuerzwecke ist durch diese Finanzämter sicherzustellen.

Um für die Mitteilungspflichtigen unzumutbare Nachforschungen auszuschließen, ist die Mitteilung in Zweifelsfällen an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MV).

Aus Vereinfachungsgründen kann die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, ein Finanzamt bestimmen, an das die Mitteilungen zu übermitteln sind (§ 9 Abs. 1 Satz 5 MV).

Um in den Fällen maschineller Datenübermittlung die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung und einen einfachen Ablauf der Übermittlung sicherzustellen, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen (§ 9 Abs. 2 MV). Die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt dürfte regelmäßig ein Interesse an der Übermittlung an nur eine Stelle haben. Entsprechende Anträge sind an die oberste Finanzbehörde des Landes zu richten, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat.

7. Zeitpunkt der Mitteilung (§ 10 MV)

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 MV sind unverzüglich zu übersenden, da es zur Sicherstellung der Besteuerung zweckmäßig ist, mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen umgehend zu beginnen.

Die Mitteilungen über Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können (§ 4 MV) sowie die Mitteilungen über gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen nach § 6 Abs. 1 MV sind mindestens vierteljährlich zu übersenden.

Die übrigen Mitteilungen sind, um die sich durch die Fertigung der Mitteilungen ergebende Belastung der Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten so gering wie möglich zu halten, mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übermitteln.

8. Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

Nach § 11 hat die mitteilende Stelle den Betroffenen spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde über ihre Verpflichtung zur Erstellung von Mitteilungen zu unterrichten.

Der Betroffene ist nach § 12 Abs. 1 MV über den genauen Inhalt der übermittelten Daten zu informieren, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder Erlaubnis ergibt. Er ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten hinzuweisen. Eine steuerliche Beurteilung der Zahlungen ist jedoch nicht vorzunehmen; diese obliegt den Finanzämtern.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 MV, wonach dem Betroffenen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 3 MV eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden ist, soweit nicht bereits eine Unterrichtung über einzelne Zahlungen erfolgt ist, soll die Erfüllung seiner Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten erleichtern.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Abgabenordnung – <http://www.bundesfinanzministerium.de/Abgabenordnung-.624.htm> zum Download bereit.

Im Auftrag
Christmann

**Bundeseinheitlich zugelassene
Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV**
(zu Tz. 4.1:1.2.2 des BMF-Schreibens vom 25. März 2002 - IV D 2 - S 0299 - 26/02 -)

Abgeordnete

steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG,
steuerfreier Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 13 EStG
steuerfreie (häufige) Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 62 EStG,
steuerfreie Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EStG.

Unterhaltssicherungsgesetz

Zahlungen nach §§ 7 b, 13 a und 13 b USG, die für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Kalenderjahr gezahlt werden und weniger als 1 500 € betragen.

**Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten
NATO-Infrastruktur-
- RiNATO -**

siehe Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen (VHB Bayern),
Richtlinien 620

Richtlinien L 8002

Statistik

siehe Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen (VHB Bayern),
Richtlinien 640

Richtlinien L 8500.LP Landschaftspflege und Lieferleistungen im Landschaftsbau

0 Hinweise zur Anwendung

0.1 Die Richtlinien L 8500.LP sind bei allen Landschaftspflegeleistungen (insbesondere Landschaftspflegeleistungen für Kompensationsmaßnahmen, Auswahlflächen und des Straßenbegleitgrüns) und Lieferleistungen im Landschaftsbau, die nach UVgO / VgV zu vergeben sind, anzuwenden. Eine Entscheidungshilfe, ob die VOB oder UVgO / VgV anzuwenden ist, bietet die Richtlinie L 101.

Für die Landschaftspflegeleistungen und Lieferleistungen im Landschaftsbau wird nachfolgend der Begriff Landschaftspflegeleistungen verwendet.

0.2 Bei der Vergabe und Durchführung sind von der Bayerischen Staatsbauverwaltung die Formulare des VHL Bayern zu verwenden. Sie stehen auf der Vergabepattform www.vergabe.bayern.de oder für einen Direktauftrag oder für das Bestellscheinverfahren als bearbeitbare Formulare (<https://www.stmb.bayern.de/buw/baithemen/vergabeundvertragswesen/lieferunddienstleistungs-auftraege/index.php>) zur Verfügung.

0.3 Alle Verfahren für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Bayerischen Staatsbauverwaltung – mit Ausnahme des Direktauftrages und des Bestellscheinverfahrens – sind in allen Verfahrensschritten über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de abzuwickeln (siehe Richtlinien L 001).

0.4 Es sind die allgemeinen Regelungen der Richtlinien

- L 100 UVgO Allgemeine Richtlinien – UVgO
- L 100 VgV Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren – VgV (nur bei EU-Vergaben)
- L 111 Vergabearten / VgV-Fristen (nur bei EU-Vergaben)

und die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

1 Schätzung des Auftragswertes

1.1 Bei der Schätzung des Auftragswertes sind § 3 VgV, die Richtlinien L 1020 – Schätzung des Auftragswertes und die nachfolgenden Ausführungen zu beachten. Die Schätzung des Auftragswertes dient zum einen dem Nachweis, ob der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wurde und zum anderen als Nachweis für die Inanspruchnahme von Wertgrenzen bei unerschwelligen Vergaben.

Alle Landschaftspflegeleistungen, die im Zuge eines formellen Vergabeverfahrens vergeben wurden, sind bei der Auftragswertermittlung für wiederkehrende Aufträge und Daueraufträge (siehe Nr. 1.2) nicht zu berücksichtigen.

1.2 Wiederkehrende Aufträge und Daueraufträge (§ 3 Abs. 10 VgV)

Unter Daueraufträgen sind alle bestehenden und neu abzuschließenden Verträge zu verstehen, bei denen kein Vertragsende festgelegt ist und keiner konkreten Maßnahme zugeordnet werden können. Der jährliche Auftragswert aller gleichartigen Landschaftspflegeleistungen innerhalb der eines festgelegten Teilgebietes (siehe Nr. 1 der Richtlinien L 1020) ist zusammenzurechnen.

Unter regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen sind gleichartige Landschaftspflegeleistungen (z. B. Mäharbeiten) zu verstehen, die im Zeitraum eines Jahres vergeben und beendet werden und keiner konkreten Maßnahme zugeordnet werden können (z.B. Saatgutbestellung zur Ausbesserung kleiner Schäden im Rahmen des baulichen Unterhalts). Für die Auftragswertermittlung sind alle gleichartigen Landschaftspflegeleistungen zusammenzurechnen, die im letzten Jahr getätigt wurden. Alternativ kann die Betrachtung auch über die geplanten Landschaftspflegeleistungen für das nächste Jahr erfolgen.

1.3 Zum Nachweis des Volumens an wiederkehrenden Aufträgen und Daueraufträgen im festgelegten Teilgebiet (siehe Nr. 1 der Richtlinien L 1020) ist pro Jahr und gleichartiger Landschaftspflegeleistung zum Jahresende eine Auflistung zu erstellen, in der Folgendes aufzuführen ist:

- a) die tatsächlichen Ausgaben aller Verträge des abgelaufenen Jahres oder
- b) die geplanten Ausgaben aller Verträge im kommenden Jahr
- c) die Gesamtsumme aus a) oder b)

Übersteigt die Gesamtsumme pro gleichartiger Landschaftspflegeleistung und festgelegtem Teilgebiet den aktuellen EU-Schwellenwert, ist im nächsten Jahr ein EU-Verfahren in dem Teilgebiet durchzuführen.

2 Wahl der Vergabeart

- 2.1 Die Vergabe von Landschaftspflegeleistungen kann im Zuge des Direktauftrages (ohne Gegenangebote) erfolgen. Der jährliche Auftragswert der Pflegeleistungen (auch für mehrere Grundstücke) bzw. die Lieferleistung darf pro Unternehmen/Landwirt/Firma 5.000 € netto für Bundes- und Landesmaßnahmen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Vergabe von Landschaftspflegeleistungen kann bis zur Bestellscheingrenze gemäß der Richtlinie zu L 340 als Verhandlungsvergabe erfolgen. Dabei müssen mindestens drei Unternehmen / Landwirte zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- 2.3 Bei Landesmaßnahmen kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und ohne weitere Begründung bis zur Wertgrenze gemäß Richtlinien 100 UVgO, Nr. 1.4 durchgeführt werden.
- 2.4 Bei gemeinsamer Vergabe von Bundes- und Landesanteilen in einem Auftrag, darf bei einer Verhandlungsvergabe der Bundesanteil max. die Höhe der Bestellscheingrenze (siehe Richtlinien zu L 340) und der Gesamtwert max. die Wertgrenze gemäß Richtlinien 100 UVgO, Nr. 1.4 betragen.
- 2.5 Nach der Festlegung der Vergabeart ist eine Vergabedokumentation (Ausnahme Direktauftrag) zu führen. Bei Bestellscheinverfahren kann die Dokumentation mit dem Formblatt L 340 erfolgen. Ansonsten sind die Formblätter
 - L 111.1 oder L 111.EU oder L 111.2 oder L 111.2EU und
 - L 111.3zu verwenden.

3 Aufstellen der Leistungsbeschreibung

- 3.1 Bei Erstellung der Leistungsbeschreibung sind die Richtlinien L 250 und die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen.
- 3.2 Im Leistungsverzeichnis können die Leistungen anhand von Positionstexten oder durch Stundenlohnarbeiten beschrieben werden. Die Ermittlung der notwendigen Menge pro Positionstext bzw. pro Stundenlohnarbeit ist im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe zwingend.
Auf eine ordnungsgemäße und lückenlose Dokumentation der Stundenlohnarbeiten ist zu achten.
- 3.3 Dem Auftragnehmer dürfen keine Aufgaben der Planung und Vorbereitung der Leistung übertragen werden. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass alle zur Kalkulation der Landschaftspflegeleistung notwendigen vorgelagerten Planungen und Mengenermittlungen abgeschlossen sind. Die alleinige Markierung der Pflegeflächen (insbesondere bei Auswahlflächen) zählt nicht zu den Aufgaben der Planung und Vorbereitung der Leistung und kann bei Bedarf Teil der Ausschreibung der Landschaftspflegeleistung sein. Die Flächen müssen aus den Maßnahmen- bzw. den Pflegeplänen (Teil der Leistungsbeschreibung) eindeutig zu entnehmen sein.
- 3.4 Das Leistungsverzeichnis ist nach den unterschiedlichen Kostenträgern und somit entsprechend den jeweiligen Baulastträgern zu gliedern. Die getrennte Rechnungsstellung ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen für die Landschaftspflege – L 2140.LP unter Nr. 4 zu vereinbaren.
- 3.5 Bei Vergabe der Lieferung von gebietseigenen Gehölzen ist das Formblatt L 2481 zu verwenden.
- 3.6 Den Besonderen Vertragsbedingungen – L 214 sind die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen für die Landschaftspflege – L 2140.LP beizufügen. Im Formblatt L 214 ist unter Nr. 10 das Kreuz bei Weitere Besondere Vertragsbedingungen zu setzen und die Landschaftspflege auszuwählen.

4 Ausschreibung nach Losen

- 4.1 Grundsätzlich sind wirtschaftliche Teillose durch die zusammenfassende Vergabe von Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, zu bilden. Bei der Bestimmung der Losgröße ist die jeweilige Branche, der die Lieferung oder Leistung zuzurechnen ist, zu berücksichtigen. Sollen Landschaftspflegeleistungen von einem oder einigen wenigen Grundstücken direkt an ein Unternehmen/Landwirt vergeben werden, soll es sich vorrangig um Flächen handeln, die aufgrund der geringen Größe, abgelegenen Lage oder Topografie bei einer Vergabe im Wettbewerb keine

wirtschaftlichen Angebote erwarten lassen. Die unter Ziffer 2.1 genannten Grenzen des Direktauftrages sind zu beachten.

- 4.2 Die Verkehrsicherung für Landschaftspflegearbeiten ist in der Regel getrennt zu vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine gemeinsame Vergabe erfolgen, dies ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

5 Auswahl der Unternehmen

- 5.1 Bei der Eignungsprüfung von Unternehmen ist die Richtlinie L 1240 zu beachten.

Die Eignungsprüfung erfolgt

- bei öffentlicher Ausschreibung und bei offenen Verfahren im Zuge der Prüfung und Wertung der Angebote,
- bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb im Zuge des Teilnahmewettbewerbs und
- bei allen anderen Verfahren vor der Einholung von Angeboten.

- 5.2 Der Wettbewerb bei Landschaftspflegeleistungen kann bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen auf die in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Verbände, Landwirte, etc. beschränkt werden. Die Leistung kann in diesem Fall als Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 UVgO vergeben werden. Dabei ist zu beachten, dass nur der in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannte Bieterkreis zur Angebotsabgabe aufgefordert werden darf und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein muss. Die Vorgaben zur Durchführung von Vergabeverfahren über die Vergabeplattform über der Bestellscheingrenze (siehe Richtlinie L 001 Nr. 1) und die Aufforderung von mindestens drei Bietern zur Angebotsabgabe bleiben unberührt.

6 Prüfung und Wertung, Auftrag

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote ist die Richtlinie L 320 zu beachten.

7 Bestehende Verträge / Dauerverträge

- 7.1 Verträge ohne Vertragsende sollen zukünftig nur bei den unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen abgeschlossen werden.
- 7.2 Bestehende Verträge ohne Vertragsende und einem jährlichen Auftragswert größer der Wertgrenze von Nr. 2.1 sind ordentlich zu kündigen und neu zu vergeben.

Richtlinien L 8600

EVB-IT – Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von informationstechnischen Leistungen

0 Hinweise zur Anwendung

Für die Beschaffung von informationstechnischen Leistungen sind die Vertragsmuster des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik zu verwenden.

Mit den unterschiedlichen Vertragstypen können

- Hardware
- Software
- Cloud-Leistungen
- IT-Dienstleistungen

beschafft werden.

1 Struktur der EVB-IT

Es werden zwei Vertragstypen unterschieden:

- Basisverträge für die Beschaffung einer IT-Leistung (z. B. Hardware) und
- Systemverträge für die Beschaffung mehrerer IT-Leistungen (z. B. IT-System)

Die EVB-IT Vertragstypen bestehen aus

- einem Vertragsformular
- BVB (Besonderen Vertragsbedingungen), soweit vorhanden
- Weiteren Formularen (z. B. Leistungsnachweis, Störungsmeldungen)

Eine Entscheidungshilfe zur Anwendung der EVB-IT bzw. BVB kann wie folgt eingesehen werden:

https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/entscheidungshilfe-zu-der-evb-it.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2 Vertragstypen

Die einzelnen Vertragstypen können unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html

3 Ausschreibung über die Vergabeplattform Bayern

Auf der Vergabeplattform Bayern sind zwei Formularsätze „UVgO-EVB-IT“ und „VgV-EVB-IT“ eingestellt. In der Formularbibliothek sind darüber hinaus auch Formulare der Basisverträge hinterlegt.

Bei der Anwendung ist folgendes zu beachten:

- Pro Formularsatz gibt es ein spezielles Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe – 631EVB-IT
- Formulare der Basisverträge können aus der Formularbibliothek in die Vergabe hochgeladen werden
- Formulare der Systemverträge müssen beim Bund heruntergeladen (Link siehe Nr. 2), außerhalb der Vergabeplattform ausgefüllt und auf die Vergabeplattform hochgeladen werden.

4 Scientology Schutzklärung und Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Beinhaltet der Auftragsgegenstand

- Softwareberatung, -entwicklung und -pflege
- Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen

ist den Vergabeunterlagen die Scientology Schutzklärung (Formblatt L 2496) beizufügen und von den Bietern der engeren Wahl einzufordern.

Nach der Auftragserteilung sind die Projektbeteiligten des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten (Formblatt L 2495 - Verpflichtungserklärung).

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Wertungskriterium Preis

Wertungskriterien	LV	Los	Bezeichnung	Fa. Mayer HA	Fa. Mayer NA 1	Fa. Bauer HA	Fa. Bauer NA 1	Fa. Bauer NA 2	Fa. Schulze HA		
	x		Angebotssumme €	92.672,41	97.760,40	95.689,66	96.982,76	99.568,97	104.355,72		
			Preisnachlass . v. H.		3,00%				5,00%		
			Nettobetrag €	92.672,41	94.827,59	95.689,66	96.982,76	99.568,97	99.137,93		
			Umsatzsteuer	19%	€	17.607,76	18.017,24	18.181,04	18.426,72	18.918,10	18.836,21
			Auftragssumme €	110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14		
			Sonstiges (siehe Beiblatt) €								
			vorauss. Abrechnungssumme €	110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14		
			weitere Kosten (z.B. Wartung) €								
Preis	x		voraus. Abrechnungssumme / Wertungssumme	110.280,17 €	112.844,83 €	113.870,70 €	115.409,48 €	118.487,07 €	117.974,14 €		
Punkte max 10,00	x		Punkte Bieter:	10,000	9,535	9,349	9,070	8,512	8,605		

Erläuterungen zur Punktebewertung Wertungskriterium Preis

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme)
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

	niedrigster Preis x Faktor 1,5 =	165.420,30 €	0,000 Punkte
	niedrigster Preis	110.280,17 €	10,000 Punkte
		Differenz zu niedrigstem Preis	
Fa. Mayer HA	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	0,00 €	10,000 Punkte
Fa. Mayer NA 1	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	2.564,66 €	9,535 Punkte
Fa. Bauer HA	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	3.590,53 €	9,349 Punkte
Fa. Bauer NA 1	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	5.129,31 €	9,070 Punkte
Fa. Bauer NA 2	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	8.206,90 €	8,512 Punkte
Fa. Schulze HA	$10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) \times$	7.693,97 €	8,605 Punkte

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Wertungskriterien

Wertungskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung	Punkte			Fa. Mayer HA Punktezahl	Fa. Mayer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer HA Punktezahl	Fa. Bauer NA 1 Punktezahl	Fa. Bauer NA 2 Punktezahl	Fa. Schulze HA Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			Mindest- anfor- d.	LV	> LV max.						
Mauerwerk Aussenwand		3	1		DIN 105, HLZA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessungen 8 DF (240*240*238)	DIN 105, HLZA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,4, Abmessungen 16 DF (490*240*238)					Rohdichtekl 1,8	wie LV	Rohdichtekl 1,4		
							1,50	2,00	2,50		2,50	2,00	1,50		
Mauerwerk Aussenwand				2.2.80	Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24					Wärmeleitf. 0,18	Wärmeleitf. 0,26	wie LV		
							1,00	1,50	2,00		2,00	Ausschluss	1,50		

						Punkte Techn. Wert Nebenangebote	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	10,50	10,00	
Folgekosten/ Wirtschaftlichkeit								10,00		10,00		10,00		10,00	
Bauverfahren		1			Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrfahlwand 90 cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen	8,00	10,00	12,00		Bohrpfahlw. D 120 cm		Bohrpfahlw. D 60 cm		
Betriebskosten / Lebensdauer											12,00		8,00		
Versorgung mit Ersatzteilen															

						Punkte Folgekosten/Wirtschaftlichkeit	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	0,00	8,00	10,00
Gestaltung								10,00							
Ästhetik u. Zweckmäßigkeit															

						Punkte Gestaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Weitere								10,00							

						Punkte Weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Erläuterung Punktebewertung Sonstige Wertungskriterien

Wenn bei einem Wertungskriterium Mindestanforderungen für mehrere Teilleistungen zugelassen werden, ist jede einzelne Teilleistung nach Punkten zu bewerten. Für ein Wertungskriterium soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung und Rangfolge von Haupt- und Nebenangeboten

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Wertungskriterien	Gewichtung %	Fa. Mayer HA		Fa. Mayer NA 1		Fa. Bauer HA		Fa. Bauer NA 1		Fa. Bauer NA 2		Fa. Schulze HA	
			Punkte	Bew. *) (2) * (3)	Punkte	Bew.*) (2) * (5)	Punkte	Bew. *) (2) * (7)	Punkte	Bew. *) (2) * (9)	Punkte	Bew. *) (2) * (11)	Punkte	Bew. *) (2) * (13)
1	Preis	70	10,000	700	9,535	667	9,349	654	9,070	635	8,512	596	8,605	602
2	Vertragsbedingungen	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	8,00	40	10,00	50	10,00	50
3	Techn. Wert Produkte	10	10,00	100	10,00	100	10,50	105	10,50	105	10,50	105	12,00	120
4 a	Technischer Wert Funkt. Beschr.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
4 b	Techn. Wert Positionen mit zugel. Nebenangeboten	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	0,00	0	10,50	53	10,00	50
5	Folgekosten	10	10,00	100	12,00	120	10,00	100	0,00	0	8,00	80	10,00	100
6	Gestaltung	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
7	Weitere	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
8	Summe:	100		1.000		1.007		959				883		922
9	Rangfolge			2		1		3		Aus- schluss		5		4

*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet))

Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

PreisV 30/53

Ausfertigungsdatum: 21.11.1953

Vollzitat:

"Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 8.12.2010 I 1864

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1968 +++)

Eingangsformel

Um marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens verstärkt durchzusetzen, wird auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergebenden Fassung verordnet:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge ist bei der Vereinbarung von Preisen grundsätzlich Marktpreisen gemäß § 4 vor Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 der Vorzug zu geben.
- (2) Soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, sind feste Preise zu vereinbaren. Die Preise sollen bei Abschluß des Vertrags festgelegt werden.
- (3) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge dürfen höhere Preise nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden, als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium verfügen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf Aufträge bestimmter Unternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, sofern sie mit ihren Lieferungen und Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, nicht anzuwenden sind.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden auf die Aufträge ausländischer Truppen und des zivilen Gefolges einer Truppe im Sinne des Artikels I Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1191), die sich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Bundesrepublik Deutschland befinden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung
 1. auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers bei mittelbaren Leistungen zu öffentlichen Aufträgen, soweit der mittelbare Auftragnehmer von diesem Verlangen vor oder bei Abschluß seines Vertrags Kenntnis erhalten hat oder nach Abschluß des Vertrags zustimmt,

2. bei den von deutschen Behörden angeordneten Leistungsaufgaben und Leistungsanweisungen mit der Maßgabe, daß die nach dieser Verordnung zulässigen Preise nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers unterschritten werden dürfen.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Bauleistungen. Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bauarbeiten, soweit sie mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen dienen. Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaus stellen keine Bauleistungen dar.

§ 3 Geltung der Preisvorschriften

Öffentliche Aufträge unterliegen den allgemeinen und besonderen Preisvorschriften.

§ 4 Preise für marktgängige Leistungen

(1) Für marktgängige Leistungen dürfen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden.

(2) Bei Leistungen, die unter gleichartigen Voraussetzungen mit marktgängigen Leistungen im wesentlichen vergleichbar sind (vergleichbare Leistungen), sind Abschläge vorzunehmen oder können Zuschläge vorgenommen werden, soweit es die Abweichungen von den marktgängigen Leistungen rechtfertigen.

(3) Dem öffentlichen Auftraggeber sind Vorteile, insbesondere Mengen- und Wertrabatte, Skonti und besondere Lieferungsbedingungen einzuräumen, die beim Vorliegen gleicher Verhältnisse nichtöffentlichen Auftraggebern üblicherweise gewährt werden oder gewährt werden würden.

(4) Die Preise nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu unterschreiten oder können überschritten werden, wenn es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig rechtfertigen.

§ 5 Selbstkostenpreise

(1) Selbstkostenpreise müssen auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden, sie dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn

1. Preise nach den §§ 3 und 4 nicht festgestellt werden können oder
2. eine Mangellage vorliegt oder der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt ist und hierdurch die Preisbildung nach § 4 nicht nur unerheblich beeinflusst wird.

(2) Kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kein Einverständnis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 zustande, so entscheidet hierüber auf Antrag durch Verfügung,

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, wenn die Mangellage oder die Wettbewerbsbeschränkung die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflusst oder beeinflussen kann,
2. die für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Preisbildungsstelle in allen übrigen Fällen.

(3) Soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, ist mit dem Angebot eine Selbstkostenpreisberechnung vorzulegen.

(4) Werden Aufträge über gleiche Leistungen mehreren Auftragnehmern zu Selbstkostenpreisen erteilt, so sollen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen in der Regel gleiche Preise vereinbart werden. Als gleich gelten Leistungen, die sich in Ausführung, Liefermenge, Lieferzeitraum und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im wesentlichen entsprechen. Zur Ermittlung der Preise sind die Selbstkostenpreise derjenigen Unternehmen heranzuziehen, die der Auftraggeber an der Leistung zu beteiligen beabsichtigt oder beteiligt hat. Der Preisbildung soll der Selbstkostenpreis eines guten Betriebs zugrunde gelegt werden.

(5) Ist ein Auftrag zu Selbstkostenpreisen vergeben worden, so ist bei jedem weiteren Auftrag (Anschlußauftrag) zu prüfen, ob für die betreffende Leistung Preise gemäß § 4 vereinbart werden können.

(6) Selbstkostenpreise können vereinbart werden als

1. Selbstkostenfestpreise oder Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6,

2. Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7.

§ 6 Selbstkostenfestpreise und Selbstkostenrichtpreise

(1) Selbstkostenpreise sind möglichst als Selbstkostenfestpreise zu vereinbaren.

(2) Die Selbstkostenfestpreise sind auf Grund von Kalkulationen zu ermitteln und bei, spätestens aber unmittelbar nach Abschluß des Vertrags festzulegen.

(3) Kann ein Selbstkostenfestpreis nicht festgestellt werden, so ist beim Abschluß des Vertrags zunächst ein vorläufiger Selbstkostenpreis (Selbstkostenrichtpreis) zu vereinbaren. Der Selbstkostenrichtpreis ist vor Beendigung der Fertigung, sobald die Grundlagen der Kalkulation übersehbar sind, möglichst in einen Selbstkostenfestpreis umzuwandeln.

§ 7 Selbstkostenerstattungspreise

(1) Selbstkostenerstattungspreise dürfen nur vereinbart werden, wenn eine andere Preisermittlung nicht möglich ist. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten kann ganz oder teilweise durch Vereinbarung begrenzt werden.

(2) Soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, soll in Vereinbarungen über Selbstkostenerstattungspreise vorgesehen werden, daß für einzelne Kalkulationsbereiche feste Sätze gelten.

§ 8 Ermittlung der Selbstkostenpreise

Werden Selbstkostenpreise (§§ 5 bis 7) vereinbart, so sind die als Anlage beigefügten Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten anzuwenden.

§ 9 Prüfung der Preise

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein, daß der Preis nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig ist. Diese Unterlagen sind, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(2) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden sind berechtigt, zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind. Der Auftragnehmer und die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden können die Unterlagen einsehen, Abschriften oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen lassen und die Betriebe besichtigen.

§ 10 Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen durch öffentliche Auftraggeber

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist, sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ihn hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt hat, berechtigt, im Benehmen mit der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde festzustellen, daß ein Selbstkostenpreis den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Die Feststellung ist bei einem Selbstkostenfestpreis nur in der Zeit von der Angebotsabgabe bis zum Abschluß der Vereinbarung zulässig. Das gleiche gilt bei einem Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis hinsichtlich vereinbarter fester Sätze für einen Kalkulationsbereich.

(2) Die Beanspruchung des Auftragnehmers durch Feststellungen gemäß Absatz 1 hat sich in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer zu halten.

(3) Der Auftragnehmer kann bei der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde ihre Beteiligung an der Feststellung der Selbstkostenpreise beantragen.

(4) Bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Ergebnis der Feststellung Meinungsverschiedenheiten, so sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst eine gütliche Einigung über den Selbstkostenpreis anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines Beteiligten die für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Preisbildungsstelle den Selbstkostenpreis fest.

(5) u. (6) (weggefallen)

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188)/17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen, vom Auftragnehmer noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträge gilt folgendes:

1. Vereinbarungen, nach denen Marktpreise oder Selbstkostenfestpreise zu zahlen sind, bleiben unberührt.
2. Selbstkostenrichtpreise sind nach den Vorschriften dieser Verordnung umzuwandeln.
3. Selbstkostenerstattungspreise sind nach den Vorschriften dieser Verordnung für diejenigen Leistungen, Teilleistungen und Teile von Leistungen zu ermitteln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht werden.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

Text siehe: PreisLS

Anhang 3

Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

ZinsSatzV

Ausfertigungsdatum: 17.04.1972

Vollzitat:

"Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (BAnz. 1972 Nr. 78)"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 26. 4.1972 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

- a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), *zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967)*, und
- b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 1/2 vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

**Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten
bei öffentlichen Aufträgen
vom 4. Mai 1972**

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972
W/I B 1 – 24 00 61
W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
 - b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
 - c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzusehen.
 - d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
- e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
- f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.
Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen
- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
 - durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
 - aufgrund von Mengensätzen oder
 - aufgrund anderer geeigneter Methoden.
- Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisanteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.
- g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.
3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.
Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:
- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
 - b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.
4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erbracht
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

**§ 4
Blindenwerkstätten**

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. 1975 Nr. 152), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. 1990 S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1 Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die Fachaufsicht führende Ebene entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein baudurchführende Ebene (Leitvergabestelle), die für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer Fachaufsicht führender Ebenen oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten der Leitvergabestelle und der anderen baudurchführenden Ebenen sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, von der Leitvergabestelle,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen baudurchführenden Ebenen zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2 Vergabe

2.1 Die Leitvergabestelle hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Vergabeunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene nimmt die Aufsichtsbehörde der Leitvergabestelle wahr.

2.2 Die Leitvergabestelle hat die baudurchführenden Ebenen an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, dass alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, dass eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, dass die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Vergabeunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Die Leitvergabestelle hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Sie wird über die den baudurchführenden Ebenen einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3 Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214 sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214 ist der Text gemäß WBVB T₂01 aufzunehmen. Dabei sind die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillöse vorbehalten werden.

4 Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat die Leitvergabestelle gemeinsam mit den übrigen baudurchführenden Ebenen festzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Die Leitvergabestelle erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillöse.

Die baudurchführenden Ebenen rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Die Leitvergabestelle hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die baudurchführenden Ebenen erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben der Leitvergabestelle eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5 Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist die Leitvergabestelle zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne baudurchführende Ebenen betrifft.

Die baudurchführenden Ebenen haben die Leitvergabestelle unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6 Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist die Leitvergabestelle zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Vergabeunterlagen) haben,
- ist die örtliche baudurchführende Ebene zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Die Leitvergabestelle und die örtliche baudurchführende Ebene haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7 Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für die Leitvergabestelle zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten baudurchführenden Ebenen haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für die örtliche baudurchführende Ebene zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Verzeichnis der Vertragsmuster Hochbau

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden ¹
 - Wartung 2018 - ²

- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden ⁵
 - Instandhaltung 2014 - ²

- Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden ³
 - TK Service 2010 - ²

- Vertragsmuster für Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und sonstige Alarmanlagen) in öffentlichen Gebäuden ⁴
 - Instand GMA 2018 - ²

- Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden³
 - Aufzug-Service 2018 - ³

- BACnet 2011- ³
 - BACnet in öffentlichen Gebäuden - ³

- Vertragsmuster Instand BHKW 2020 – Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Blockheizkraftwerken in öffentlichen Gebäuden – Instand BHKW 2020 – ⁶

¹ Eingeführt mit Erlass des BMI vom 21.01.2019

² Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV - <http://www.amev-online.de/>
Bestellungen können gerichtet werden an:
ELCH GRAPHICS Berlin
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin
Tel.: 030-4402 4903
Fax.: 030-4402 4905
E-Mail AMEV@elch-graphics.de

³ Eingeführt mit Erlass des BMI vom 31.01.2019

⁴ Eingeführt mit Erlass des BMI vom 19.10.2018

⁵ Eingeführt mit Erlass des BMUB vom 01.10.2014

⁶ Eingeführt mit Erlass des BMI vom 27.05.2020

Verzeichnis der Vertragsmuster Straßenbau

- Instandhaltung von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung – Instandhaltungsvertrag 2021

Anhang 10
Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung

Hinweis: Allgemeine Regelungen zur rechnerischen Prüfung der Angebote sind in der Richtlinie 320 enthalten.

1 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

2 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Prüfung und Wertung zuständige Bedienstete.

3 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, ist der Einheitspreis der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu berichtigen.

4 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

5 Abschluss der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Angebotssumme

Bearbeitet: _____

(Datum, Unterschrift)



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)

Vom 18. Januar 2017

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

- (1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Dienststellen des Bundes nach der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) und der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) – Ausgabe 2016 – vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3, AT 01.04.2016 B1) (Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU [VOB/A – EU]) sind zur Sicherstellung des höchsten Energieeffizienzniveaus der zu beschaffenden Leistung sowie zur einheitlichen Anwendung von § 67 VgV und § 8c EU VOB/A die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie die beiliegenden Leitlinien zu beachten.
- (2) Gleiches gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Dienststellen des Bundes nach der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, BAnz. 2010 S. 755) (Abschnitt 1) und der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2016 – vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) (Abschnitt 1) bzw. den Nachfolgevorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist vor Einleitung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durchzuführen.
- (4) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in Ausführungsbestimmungen für seinen Geschäftsbereich Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift erlauben, soweit dies für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich ist.

Artikel 2

- (1) Im Rahmen der Bedarfsanalyse sowie bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB; § 7 VOL/A), sind der Energieverbrauch in der Nutzungsphase und der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen. Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten sind dabei die Anforderungen
 - der Energieverbrauchskennzeichnung gemäß der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),
 - des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258),
 - des Europäischen Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1),
 - des Umweltzeichens Blauer Engel (Geschäftsbedingungen, Vergabegrundlagen abrufbar unter <https://www.blauerengel.de>) oder eines gleichwertigen Nachweises, sofern ein von diesem Umweltzeichen erfasster Auftrag beschafft werden soll,
 - des Energy-Star gemäß der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1) oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen und
 - des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung mit Beschluss vom 30. März 2015zu berücksichtigen.
- (2) Soweit möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sind im Rahmen der Eignungskriterien (§ 122 GWB; §§ 6 EU ff. VOB/A; § 6 VOL/A), der Zuschlagskriterien (§ 127 GWB; § 16d EU Absatz 2 VOB/A; § 16 Absatz 8 VOL/A) und der Ausführungsbedingungen (§ 128 GWB) umwelt- und energieeffizienzbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen der Zuschlagsentscheidung sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Nutzungskosten (insbesondere die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte), die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Die Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, sind nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 VgV zu berücksichtigen.



Artikel 3

Die Vorgaben des Artikels 2 werden konkretisiert durch die als Anlage beigefügten „Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“, die Teil dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind.

Artikel 4

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Artikel 6

Mit dem Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift leistet die Bundesregierung gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung von

1. Artikel 3 und 9 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),
2. Artikel 6 und Anhang III der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), und
3. Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Berlin, den 18. Januar 2017

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie

Sigmar Gabriel



Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

1 Grundsätze

Dem öffentlichen Beschaffungswesen kommt eine Leitfunktion bei der Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen zu. Das geltende Vergaberecht bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung von Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekten, die sich auch gegenseitig ergänzen können.

2 Berücksichtigung von Energieeffizienzaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

2.1 Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens sind stets eine detaillierte Bedarfsanalyse und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO in Verbindung mit der „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dient als Planungsinstrument und für die spätere Erfolgskontrolle. Insbesondere im Ergebnis der vorangegangenen Bedarfsanalyse ist zu entscheiden, durch welche Produkte oder Dienstleistungen die aus Wirtschaftlichkeits-, Umwelt- und vor allem Energieeffizienzbestimmungen beste Problemlösung erreicht werden kann. Das Vergabeverfahren beginnt erst danach.

Die öffentlichen Auftraggeber können – unter Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung – selbst darüber entscheiden, welche Produkte und Dienstleistungen sie beschaffen möchten, um den Bedarf wirtschaftlich zu decken (Leistungsbestimmungsrecht). Unter dieser Prämisse kann ein Leistungsgegenstand gewählt werden, der Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte in besonderem Maße berücksichtigt.

2.2 Vergabeunterlagen und Leistungsbeschreibung

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Beschaffung umweltfreundlicher, insbesondere energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen ist die Leistungsbeschreibung als Teil der Vergabeunterlagen, in der der öffentliche Auftraggeber den Gegenstand der Beschaffung bestimmt. Die Leistung sollte durch den Auftraggeber so beschrieben werden, dass Anbieter möglichst viel Spielraum haben, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

2.2.1 Funktionale Leistungsbeschreibungen

Hierzu eignen sich insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, in denen die Leistung durch eine Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderungen beschrieben werden. Beschrieben werden somit nicht die konstruktiven Details des Produkts oder der Dienstleistung, sondern die gewünschte Funktionalität – also das Ergebnis.

2.2.2 Technische Anforderungen

In die Leistungsbeschreibung können durch Verwendung technischer Anforderungen, die auch in Umweltzeichen definiert sind, Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte einfließen (§ 31 Absatz 3 Satz 1 VgV beziehungsweise § 7a EU Absatz 6 VOB/A).

Von besonderer Bedeutung sind nach der Zielsetzung dieser Leitlinien Anforderungen, die der Realisierung energiepolitischer Ziele und dem Klimaschutz dienen. Mit den technischen Anforderungen sollen die umweltfreundlichsten und insbesondere am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden.

Es können zum Beispiel die Anforderungen der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie des Blauen Engels, des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Stars oder anderer gleichwertiger Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz für die Aufstellung von Energieeffizienzkriterien herangezogen werden.

2.2.3 Prozess oder Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung

Nach § 31 Absatz 3 VgV und § 7a EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A können auch Merkmale des Auftragsgegenstands berücksichtigt werden, die unter anderem Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. Das gilt auch dann, wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. So kann zum Beispiel in der Beschreibung des Auftragsgegenstands „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ genannt werden.

2.2.4 Keine unzulässige Begünstigung bestimmter Unternehmen und Produkte

In der Leistungsbeschreibung darf grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte (z. B. Markennamen), Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt (§ 31 Absatz 6 VgV; § 7 EU Absatz 2 Satz 1 VOB/A).



Derartige Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (§ 31 Absatz 6 VgV; § 7 EU Absatz 2 Satz 2 VOB/A). Für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ergibt sich dies aus § 7 Absatz 4 VOL/A.

2.2.5 Anforderungen zum Energieverbrauch

In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden (§ 67 Absatz 2 VgV; § 8c EU Absatz 2 VOB/A):

1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
2. die höchste jeweils vorhandene Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

In den Vergabeunterlagen sind von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch zu fordern, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig (§ 67 Absatz 3 Nummer 1 VgV; § 8c EU Absatz 3 Nummer 1 VOB/A).

In geeigneten Fällen ist darüber hinaus von den Bietern eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zu fordern (§ 67 Absatz 3 Nummer 2 VgV; § 8c EU Absatz 3 Nummer 2 VOB/A). Hierzu dürfen weitere Erläuterungen von den Bietern gefordert werden (§ 67 Absatz 4 VgV).

2.3 Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Normen für das Umwelt- und Energiemanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 49 VgV; § 6c EU VOB/A).

Geeigneter Nachweis ist die Zertifizierung nach europäischen oder internationalen Normen wie zum Beispiel:

- das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) oder
- die Zertifizierung nach ISO Norm 50001 zu Energiemanagementsystemen.

Gleichwertige Nachweise für kleine und mittlere Unternehmen, die deren besondere Situation berücksichtigen, sind Energiemanagementsysteme, die den Anforderungen nach dem Standard DIN EN 16247-1 (Merkmale und Anforderungen an ein Energieaudit) entsprechen.

2.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 127 Absatz 1 GWB in Verbindung mit § 58 Absatz 1 VgV bzw. § 16d EU Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 VOB/A). Maßgebend sind dabei neben dem Preis oder den Kosten (Lebenszykluskosten) die für die Wertung der Angebote vorgegebenen qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien. Umwelt-, insbesondere Energieeffizienzaspekte sind als Zuschlagskriterien zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen (§ 58 Absatz 2 VgV; § 16d EU Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 VOB/A).

2.4.1 Lebenszykluskosten

Eine Berechnung der Kosten, die den gesamten Lebenszyklus erfasst, also auch langfristig niedrige Betriebskosten mit einbezieht, kann zu einem anderen Ergebnis führen als eine Betrachtung, in der die reinen Investitionskosten ausschlaggebend sind. Dies ist insbesondere bei energieverbrauchsrelevanten Geräten von Bedeutung.

Beispielsweise weisen energieeffiziente elektronische Geräte oder Energiesparlampen oft höhere Kosten bei der Anschaffung auf; wegen der niedrigeren Kosten während der Nutzungsphase werden diese Mehrkosten aber in der Regel amortisiert oder sogar überkompensiert.

Die Berechnung der Lebenszykluskosten umfasst nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 und 3 VgV bzw. § 16d EU Absatz 2 Nummer 5 VOB/A:

1. die Anschaffungskosten,
2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
3. die Wartungskosten,
4. die Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, und/oder
5. die Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern diese preislich bestimmbar sind.

Die Berechnung der externen Kosten (Nummer 5) muss auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die allen interessierten Beteiligten zur Verfügung stehen. Die von den Unternehmen hierzu angeforderten Daten müssen sich im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht mit angemessenem Aufwand bereitstellen lassen. Externe Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.



2.4.2 Angabe und Gewichtung der Zuschlagskriterien

Alle Zuschlagskriterien müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt und gewichtet bzw. (wenn eine Gewichtung nicht möglich ist) in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden (§ 58 Absatz 3 VgV; § 16d EU Absatz 2 Nummer 2 VOB/A). Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien, die in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannt wurden, herangezogen werden.

Der Aspekt der Energieeffizienz ist als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen (§ 67 Absatz 5 VgV; § 8c EU Absatz 4 VOB/A).

2.5 Ausführungsbedingungen

Der öffentliche Auftraggeber soll von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten bei der Ausführung des Auftrags fordern, solange es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen (§ 128 Absatz 2 GWB). Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind dagegen unzulässig.

Bei Lieferleistungen können als umweltfreundliche und insbesondere energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen in geeigneten Fällen zum Beispiel Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung sowie an die Rücknahme von Abfall bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit geknüpft werden.

2.6 Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote (§ 35 VgV; § 8 EU Absatz 2 Nummer 3 VOB/A) sind im Falle einer verstärkt konstruktiven Leistungsbeschreibung herkömmlicher Lösungen eine gute Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Varianten in das Verfahren einzubeziehen, zum Beispiel Produkte, die besonders wenig Energie verbrauchen oder die für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet sind. Öffentliche Auftraggeber sollten daher soweit möglich und sinnvoll Nebenangebote zulassen.

2.7 Beschaffung von Straßenfahrzeugen

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind bei Auftragswerten, die die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen der Straßenfahrzeuge nach Maßgabe der Vorgaben des § 68 VgV sowie Anlagen 2 und 3 zu § 68 VgV zu berücksichtigen.

3 Hilfestellungen

Praktische Hilfestellungen und Beispiele, die öffentlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Beschaffung erleichtern sollen, stehen u. a. in Form von Leitfäden und online abrufbaren Informationssystemen zur Verfügung.

Eine Übersicht mit Kurzinformationen zu einigen solchen Angeboten findet sich:

1. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/strategische-beschaffung.html>,
 2. auf der Internetseite www.beschaffung-info.de des Umweltbundesamtes,
 3. auf der Internetseite www.nachhaltige-beschaffung.info der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,
 4. auf der Internetseite www.itk-beschaffung.de für den Bereich der IKT-Beschaffungen,
 5. im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung vom 30. März 2015 (insbesondere Maßnahme 6), abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Maßnahmenprogramm/_node.html.
-

Ausgangslage

Bekannt gemachte Höchstzahl an Losen pro AN: 2

Regel:

Ist das Angebot eines Bieters in mehr Losen als der angegebenen Höchstzahl der Lose das wirtschaftlichste Angebot, wird die unter Berücksichtigung der Rangfolge wirtschaftlichste Kombination aller Lose ermittelt. In jedem Fall erhält dieser Bieter solche Lose, in denen sein Angebot das wirtschaftlichste ist. Die Differenzen zum jeweils nächstgünstigen Angebot werden ermittelt; hierbei bleiben Differenzen solcher Angebote unberücksichtigt, die von Bieter eingereicht wurden, die bereits in mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot haben als der angegebene Höchstzahl. Der Zuschlag wird auf die insgesamt wirtschaftlichste Kombination aller Lose erteilt.

Angebot

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	wirtschaftlichstes Angebot
Los 1	8.200,00		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	10.000,00	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		7.250,00	7.300,00	8.000,00	7.250,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	12.100,00	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	9.250,00	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	8.300,00	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	6.900,00	7.200,00	8.400,00	7.000,00	6.900,00
					<u>62.000,00</u>

Grundbetrachtung:

Bieter 1 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 2 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 3 erhält zu dem einen Los, in dem er Mindestbieter ist, maximal ein weiteres Los hinzu

Bieter 4 ist in keinem Los Mindestbieter, erhält aber für mindestens ein Los den Zuschlag

Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombinationen durch Gegenüberstellung aller Varianten

Variante 1 a					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1				9.000,00	
Los 2		10.000,00			
Los 3			7.300,00		
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>19.400,00</u>	<u>9.000,00</u>	<u>62.850,00</u>

Abstand zu 62.000,00 850,00

Variante 1 aa					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1			8.350,00		
Los 2		10.000,00			
Los 3				8.000,00	
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>20.450,00</u>	<u>8.000,00</u>	<u>62.900,00</u>

Abstand zu 62.000,00 900,00

Variante 1 b					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1			8.350,00		
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>20.450,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>62.900,00</u>

Abstand zu 62.000,00 900,00

Variante 1 bb					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1				9.000,00	
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5			9.800,00		
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>21.900,00</u>	<u>9.000,00</u>	<u>63.350,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.350,00

Variante 1 c					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1			8.350,00		
Los 2				10.500,00	
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>20.450,00</u>	<u>10.500,00</u>	<u>62.650,00</u>

Abstand zu 62.000,00 650,00

Variante 1 cc					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1				9.000,00	
Los 2			11.500,00		
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	<u>15.200,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>23.600,00</u>	<u>9.000,00</u>	<u>64.300,00</u>

Abstand zu 62.000,00 2.300,00

Variante 2 a					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	<u>15.100,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>63.000,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.000,00

Variante 2 b					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3				8.000,00	
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	<u>15.100,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>8.000,00</u>	<u>63.000,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.000,00

Variante 2 c					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2				10.500,00	
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	<u>15.100,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>20.650,00</u>	<u>10.500,00</u>	<u>62.750,00</u>

Abstand zu 62.000,00 750,00

Variante 3 a					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2			11.500,00		
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	<u>16.500,00</u>	<u>16.500,00</u>	<u>23.600,00</u>	<u>7.000,00</u>	<u>63.600,00</u>

Abstand zu 62.000,00 1.600,00

Variante 3 b					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3			7.300,00		
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	<u>16.500,00</u>	<u>19.250,00</u>	<u>19.400,00</u>	<u>7.000,00</u>	<u>62.150,00</u>

Abstand zu 62.000,00 **150,00**

Variante 3 c					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5			9.800,00		
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	<u>16.500,00</u>	<u>17.250,00</u>	<u>21.900,00</u>	<u>7.000,00</u>	<u>62.650,00</u>

Abstand zu 62.000,00 650,00

Variante 3 cc					
	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		

Los 5				10.000,00	
Los 6	8.300,00				
Los 7		8.400,00			
	16.500,00	17.250,00	20.500,00	10.000,00	64.250,00
			Abstand zu 62.000,00		2.250,00

Alternative Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination

Ausgangslage

Bekannt gemachte Höchstzahl an Losen pro AN: 2

Ist das Angebot eines Bieters in mehr Losen als der angegebenen Höchstzahl der Lose das wirtschaftlichste Angebot, wird die unter Berücksichtigung der Rangfolge wirtschaftlichste Kombination aller Lose ermittelt. In jedem Fall erhält dieser Bieter solche Lose, in denen sein Angebot das wirtschaftlichste ist. Die Differenzen zum jeweils nächstgünstigen Angebot werden ermittelt; hierbei bleiben Differenzen solcher Angebote unberücksichtigt, die von Bietern eingereicht wurden, die bereits in mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot haben als der angegebene Höchstzahl. Der Zuschlag wird auf die insgesamt wirtschaftlichste Kombination aller Lose erteilt.

Angebot

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Niedrigstes Angebot
Los 1	8.200,00		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	10.000,00	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		7.250,00	7.300,00	8.000,00	7.250,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	12.100,00	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	9.250,00	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	8.300,00	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	6.900,00	7.200,00	8.400,00	7.000,00	6.900,00
					<u>62.000,00</u>

Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination unter Berücksichtigung der Regel

Schritt 1: Grundbetrachtung:

Bieter 1 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 2 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist

Bieter 3 erhält zu dem einen Los, in dem er Mindestbieter ist, maximal ein weiteres Los hinzu

Bieter 4 ist in keinem Los Mindestbieter, erhält aber für mindestens ein Los den Zuschlag

Schritt 2 Ermittlung der Differenzen, jeweils zum wirtschaftlichsten Angebot

Los	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4		
Los 2	2	150,00	1	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4		
Los 4	3	50,00	4	400,00	1	1.150,00	2
Los 5	2	250,00	1	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3	500,00	2		
Los 7	1	100,00	4	300,00	2	1.500,00	3

Schritt 3 Eliminierung von Differenzen, weil der jeweils nächstgünstige Bieter kein weiteres Los mehr kriegen kann (siehe Schritt 1)

Los	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4		
Los 2	2	150,00	1	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4		
Los 4	3	50,00	4	400,00	1	1.150,00	2
Los 5	2	250,00	1	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3	500,00	2		
Los 7	1	100,00	4	300,00	2	1.500,00	3

Schritt 4 Zwischenergebnis

Los	Mindestbieter	Bieter	Bieter
Los 1	1	150,00	3
Los 2	2	500,00	4
Los 3	2	50,00	3
Los 4	3	50,00	4
Los 5	2	550,00	3
Los 6	1	250,00	3
Los 7	1	100,00	4

Schritt 5 Festlegung der Lose

Teil 1: es Loses, das Bieter 3 erhält:

Bieter 3 erhält Los 4, weil er hier Mindestbieter ist und ein weiteres Los. In den Losen 1, 3, 5 und 6 steht er jeweils an zweiter Stelle. Davon ist die Differenz zum Mindestbieter in Los 3 am geringsten - Bieter 3 erhält also Los 3. Damit sind die Lose für Bieter 2 und 3 klar.

Los	Mindestbieter	Bieter	Bieter
Los 1	1	150,00	3
Los 2	2	500,00	4
Los 3	2	50,00	3
Los 4	3	50,00	4
Los 5	2	550,00	3
Los 6	1	250,00	3
Los 7	1	100,00	4

Zwischenergebnis, verbleibende Lose

Los	Mindestbieter	Bieter	Bieter
Los 1	1	150,00	3
Los 6	1	250,00	3
Los 7	1	100,00	4

Teil 2: Ermittlung der Lose für Bieter 1 und 4

Bieter 1 erhält in jedem Fall Los 6, da er unter Berücksichtigung der bereits verteilten Lose einziger verbleibender Bieter ist. In Los 7 ist die Differenz zwischen Bieter 1 und Bieter 4 geringer, Bieter 4 erhält also Los 7.

Los	Mindestbieter	Bieter	Bieter
Los 1	1	800,00	4
Los 6	1		
Los 7	1	100,00	4

Teil 3: Gesamtverteilung

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Gesamtsumme
Los 1	8.200,00		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	10.000,00	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		7.250,00	7.300,00	8.000,00	7.300,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	12.100,00	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	9.250,00	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	8.300,00	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	6.900,00	7.200,00	8.400,00	7.000,00	7.000,00
					<u>62.150,00</u>

Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

IV D 1 - S 7279 - 5/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bonn, 5. Dezember 2001

TEL +49 (0)1888 682-0
FAX +49 (0)1888 682-44 99
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.deOberste Finanzbehörden
der Länder- Verteiler U 1 und U 2 -nachrichtlich:Vertretungen der Länder
beim BundUmsatzsteuer;
Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)
zum 1. Januar 2002 durch das Steueränderungsgesetz 2001

1 Anlage

Durch Art. 18 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 – StÄndG 2001) ist § 13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner – neu in das UStG eingefügt worden. Der Bundesrat hat dem StÄndG 2001 am 30. November 2001 zugestimmt. Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft (Art. 39 Abs. 6 StÄndG 2001).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

- 2 -

Inhaltsübersicht

	Textzahlen (Tz.)
I. Anwendungsbereich	1
II. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet	2 - 5
III. Im Ausland ansässiger Unternehmer	6 - 9
IV. Entstehung der Steuer	10 - 11
V. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer	12 - 15
VI. Rechnungserteilung	16 - 17
VII. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers	18 - 20
VIII. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und allgemeines Besteuerungsverfahren	21 - 24
IX. Aufzeichnungspflichten	25
X. Übergangsregelung (§ 27 Abs. 4 UStG)	26 - 31
XI. Außerkrafttreten von Vorschriften	32

I. Anwendungsbereich

- 1 Für bestimmte nach dem 31. Dezember 2001 im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze schulden Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Leistungsempfänger die Steuer. Die Steuer wird sowohl von im Inland ansässigen als auch von im Ausland ansässigen Leistungsempfängern geschuldet. Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch auf die Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers. Zuständig für die Besteuerung dieser Umsätze ist das Finanzamt, bei dem der Leistungsempfänger als Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

- 3 -

II. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

2. (1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze schuldet der Leistungsempfänger die Steuer:

1. **Werklieferungen** im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Dazu gehören insbesondere die Werklieferungen der Bauunternehmer, der Montagefirmen und anderer Handwerksbetriebe.

Beispiel:

Der in Kiel ansässige Bauunternehmer U hat den Auftrag erhalten, in Flensburg ein Geschäftshaus zu errichten. Lieferung und Einbau der Fenster lässt U von seinem dänischen Subunternehmer D aus Kopenhagen ausführen.

Der im Ausland ansässige Unternehmer D erbringt im Inland eine steuerpflichtige Werklieferung an U (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Werklieferung schuldet U (§ 13b Abs. 2 UStG).

2. **Sonstige Leistungen** im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) wie z.B. Leistungen der Architekten, Künstler, anderer freier Berufe, Leistungen der Aufsichtsräte, Berufssportler, Filmverleiher, Lizenzgeber, Handelsvertreter, innersgemeinschaftliche Güterbeförderungen). Der Begriff der sonstigen Leistungen umfasst auch Werkleistungen gewerblicher Unternehmen.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Architekt F plant für den in Stuttgart ansässigen Unternehmer U die Errichtung eines Gebäudes in München.

Der im Ausland ansässige Unternehmer F erbringt im Inland steuerpflichtige Leistungen an U (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Leistung schuldet U (§ 13b Abs. 2 UStG).

3. **Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

- 4 -

Beispiel:

Für den Unternehmer U in Leipzig finanziert eine Bank in Dresden die Anschaffung eines PKW. Bis zur Rückzahlung des Darlehens lässt sich die Bank den PKW sicherungsübereignen. Da U seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, verwertet die Bank den PKW durch Veräußerung an einen privaten Abnehmer A.

Mit der Veräußerung des PKW durch die Bank liegen umsatzsteuerlich eine Lieferung des U (Sicherungsgeber) an die Bank (Sicherungsnehmer) sowie eine Lieferung der Bank an den A vor (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG). Für die Lieferung des U schuldet die Bank als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 UStG).

4. **Lieferungen von Grundstücken** im Rahmen der Zwangsversteigerung durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG bei Lieferungen von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG) im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher ist bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig (§ 9 Abs. 3 UStG).

Beispiel:

Der Unternehmer U in Berlin ist Eigentümer eines Werkstattgebäudes, dessen Errichtung mit Darlehen einer Bank finanziert wurde. Da U seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, betreibt die Bank die Zwangsversteigerung des Grundstückes. Den Zuschlag erhält der Unternehmer E. Auf die Steuerbefreiung der Grundstückslieferung (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG) verzichtet U rechtzeitig (§ 9 Abs. 3 UStG).

Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung tätigt U an den Ersteher E eine Lieferung, die in Folge des Verzichts auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig ist. E schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 UStG).

- 3 (2) Der Leistungsempfänger schuldet die Steuer auch beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen.
- 4 (3) § 13b Abs. 1 und 2 UStG findet keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung im Drittlandsgrenzen überschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen besteht, oder wenn die Personenbeförderung mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist (§ 13b Abs. 3 UStG). Der Unternehmer hat die Beförderungen im

- 5 -

Wege der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG, § 18 Abs. 5 UStG) oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu versteuern.

- 5 (4) Zu den sonstigen Leistungen im Sinne der Tz. 2 Nr. 2, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, gehören auch die unfreie Versendung oder die Besorgung einer solchen (§§ 453 ff HGB). Eine unfreie Versendung liegt vor, wenn ein Absender einen Gegenstand durch einen im Ausland ansässigen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zum Empfänger der Frachtsendung befördern oder eine solche Beförderung durch einen im Ausland ansässigen Spediteur unfrei besorgen lässt. Die Abrechnung erfolgt nicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern gegenüber dem Empfänger der Frachtsendung. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb der Rechnungsempfänger an Stelle des Auftraggebers zum Steuerschuldner bestimmt (§ 13b Abs. 6 UStG i.V. mit § 30a UStDV). Nach § 30a UStDV müssen aber folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Empfänger der Frachtsendung ist ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
2. der Empfänger der Frachtsendung hat die Entrichtung des Entgelts für die Beförderung oder für ihre Besorgung übernommen und
3. aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung ist auch die in der Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung zu ersehen.

Der Rechnungsempfänger erkennt seine Steuerschuldnerschaft anhand der Angaben in der Rechnung (§ 14a UStG und § 30a Nr. 3 UStDV).

III. Im Ausland ansässiger Unternehmer

- 6 (1) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 4 UStG ist ein Unternehmer, der weder im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG) noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat (§ 13b Abs. 4 Satz 1 UStG).
- 7 (2) Für die Frage, ob ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG); dieser Zeit-

- 6 -

punkt ist auch dann maßgebend, wenn das Merkmal der Ansässigkeit bei Vertragsabschluss noch nicht vorgelegen hat. Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, sind insoweit als im Inland ansässig zu behandeln. Sie haben diese Umsätze im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären. Der Leistungsempfänger schuldet nicht die Steuer für diese Umsätze. Die Tatsache, dass ein Unternehmer bei einem Finanzamt im Inland umsatzsteuerlich geführt wird, ist kein Merkmal dafür, dass er im Inland ansässig ist. Das Gleiche gilt grundsätzlich, wenn dem Unternehmer eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt wurde. Zur Frage der Ansässigkeit bei Organschaftsverhältnissen wird auf Abschnitt 21a UStR hingewiesen.

- 8 (3) Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist (z.B. weil die Standortfrage in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unklar ist oder die Angaben des leistenden Unternehmers zu Zweifel Anlass geben), schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 4 Satz 1 UStG ist (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG). Die Bescheinigung hat der leistende Unternehmer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Soweit erforderlich hat er hierbei in geeigneter Weise darzulegen, dass er im Inland ansässig ist. Für die Bescheinigung nach § 13b Abs. 4 Satz 3 UStG wird das Vordruckmuster

USt 1 TS – Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland –

eingeführt (Anlage).

- 9 (4) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung (Tz. 8) ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Ist nicht auszuschließen, dass der leistende Unternehmer nur für eine kürzere Dauer als ein Jahr im Inland ansässig bleibt, hat das Finanzamt die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu befristen.

- 7 -

IV. Entstehung der Steuer

- 10 (1) Für die in Tz. 2 bezeichneten steuerpflichtigen Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats (§ 13b Abs. 1 UStG). § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG gilt entsprechend (§ 13b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer B führt am 18. März 2002 in Köln eine Werklieferung (Errichtung und Aufbau eines Messestandes) an seinen deutschen Abnehmer D aus. Die Rechnung über diesen inländischen steuerpflichtigen Umsatz, für den D als Leistungsempfänger die Steuer schuldet, erstellt B am 15. April 2002. Sie geht D am 17. April 2002 zu. D hat monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist, das ist mit Ablauf des Monats April 2002. D hat den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung April 2002 anzumelden. Dies würde auch dann gelten, wenn die Rechnung erst im Mai 2002 erstellt oder erst in diesem Monat bei D angekommen wäre.

- 11 (2) Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13b Abs. 1 Satz 3 UStG). Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Leistungsempfänger die Anmeldung der Steuer auf das Entgelt oder Teilentgelt bereits in dem Voranmeldungszeitraum anmeldet, in dem die Beträge von ihm verausgabt werden.

V. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer

- 12 (1) In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist Bemessungsgrundlage der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger zu berechnen (vgl. Tz. 15 und 16). Anders als in den Fällen, in denen der Leistende die Umsatzsteuer schuldet, kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass im Zweifel die zivilrechtliche Preisvereinbarung die Umsatzsteuer enthält. Bei tauschähnlichen Umsätzen mit oder ohne Baraufgabe ist § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG anzuwenden. Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG ist auch bei Leis-

- 8 -

tungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers zu beachten. Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG, hat er die Bemessungsgrundlage für den Umsatz nach § 10 Abs. 5 UStG zu ermitteln.

13. (2) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist das Meistgebot der Berechnung als Nettobetrag zu Grunde zu legen.
14. (3) Werden sicherungsübereignete Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens geliefert und sind bei dieser Lieferung die Voraussetzungen des § 25a UStG erfüllt, hat der Sicherungsnehmer die Bemessungsgrundlage nach § 25a Abs. 3 UStG und die Steuer nach § 12 Abs. 1 UStG zu berechnen.
15. (4) Der Leistungsempfänger hat bei der Steuerberechnung den Steuersatz zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach § 12 UStG ergibt. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Besteuerung nach § 19 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 UStG anwendet (§ 13b Abs. 5 UStG). Ändert sich die Bemessungsgrundlage, gilt § 17 Abs. 1 erster Halbsatz UStG in den Fällen des § 13b UStG sinngemäß.

VI. Rechnungserteilung

16. (1) Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet (§ 14a Abs. 4 Satz 1 UStG), in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist (§ 14a Abs. 4 Satz 3 UStG). Neben den übrigen Angaben nach § 14 Abs. 1 UStG ist in den Rechnungen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 4 Satz 2 UStG). Für den Fall, dass in der Rechnung dieser Hinweis fehlt, wird der Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden. Im Fall des gesonderten Steuerausweises durch den leistenden Unternehmer wird die Steuer von diesem nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.
17. (2) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 5 Nr. 3 UStG).

- 9 -

VII. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers

- 18 (1) Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistung entfällt, ist sie bereits abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).
- 19 (2) Soweit an nicht im Inland ansässige Unternehmer Umsätze ausgeführt werden, für die diese die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schulden, haben sie die für Vorleistungen in Rechnung gestellte Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren und nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren als Vorsteuer geltend zu machen. Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, und nur Steuer nach § 13b UStG schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Satz 6 und 7 UStG entsprechend (§ 15 Abs. 4b UStG).

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Unternehmer F nimmt im Juni 2002 mit anderen französischen Unternehmern an einer Gemeinschaftsausstellung der Frankfurter Messe teil. Mit der Organisation und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung wird die ebenfalls in Frankreich ansässige Durchführungsgesellschaft D beauftragt.

In diesem Fall erbringt der Veranstalter der Messe sonstige Leistungen an D. D erbringt die sonstigen Leistungen an die an der Gemeinschaftsausstellung beteiligten Aussteller. D erbringt im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen u.a. an F (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese sonstigen Leistungen schuldet F (§ 13b Abs. 2 UStG). Unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG kann F im allgemeinen Besteuerungsverfahren die nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Steuer und die für Vorleistungen an ihn in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 UStG).

- 20 (3) Der Unternehmer kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr geltend machen, in der er den Umsatz zu versteuern hat (vgl. § 13b Abs. 1 UStG).

- 10 -

VIII. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und allgemeines Besteuerungsverfahren

- 21 (1) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG) und eine Steuererklärung für das Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 und 4 UStG) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzugeben, soweit sie als Leistungsempfänger ausschließlich eine Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a Satz 1 UStG). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für die Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG zu erklären ist (§ 18 Abs. 4a Satz 2 UStG). Die Anwendung des § 18 Abs. 2a UStG ist ausgeschlossen.
- 22 (2) Hat der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungszeitraum oder Voranmeldungszeitraum nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b Abs. 2 UStG), sind von ihm nur dann Steueranmeldungen abzugeben, wenn er selbst als Leistungsempfänger eine Steuer nach § 13b UStG schuldet, er eine Steuer nach § 14 Abs. 2 oder 3 UStG schuldet oder wenn ihn das Finanzamt hierzu besonders auffordert. Das Finanzamt hat den Unternehmer insbesondere in den Fällen zur Abgabe von Steueranmeldungen aufzufordern, in denen es zweifelhaft ist, ob er tatsächlich nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Eine Besteuerung des Unternehmers nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn der im Ausland ansässige Unternehmer im Inland steuerpflichtige Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer nicht schuldet.
- 23 (3) Bei der Besteuerung des im Ausland ansässigen Unternehmers nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG sind die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, nicht zu berücksichtigen. Ferner bleiben die Vorsteuerbeträge unberücksichtigt, die im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) vergütet wurden. Die danach verbleibenden Vorsteuerbeträge sind ggf. durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege nachzuweisen. Abschnitt 202 Abs. 1 UStR gilt sinngemäß. Das Finanzamt hat die vorgelegten Rechnungen und Einfuhrbelege durch Stempelaufdruck oder in anderer Weise zu entwerten und dem Unternehmer zurückzusenden.
- 24 (4) Hat der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungszeitraum oder im Voranmeldungszeitraum nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die

- 11 -

Steuer schuldet, und kommt deshalb das allgemeine Besteuerungsverfahren nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG nicht zur Anwendung, können die nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge unter den weiteren Voraussetzungen nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV).

IX. Aufzeichnungspflichten

- 25 Neben den allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG müssen in den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 UStG beim Leistungsempfänger die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG enthaltenen Angaben über die an ihn ausgeführten oder noch nicht ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. Auch der leistende Unternehmer hat diese Angaben gesondert aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Die Verpflichtung, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen, gilt in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für Personen, die nicht Unternehmer sind (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UStG); z.B.: Bezug einer Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers oder den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

X. Übergangsregelung (§ 27 Abs. 4 UStG)

- 26 (1) Die Vorschriften zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist.

Beispiel:

Der in Österreich ansässige Unternehmer O führt am 15. November 2001 eine Werkleistung (Bauleistungen) an seinen deutschen Abnehmer D aus. Die Rechnung über diesen inländischen steuerpflichtigen Umsatz erstellt O am 26. November 2001. Sie geht D am 29. November 2001 zu. Der Rechnungsbetrag wird von D am 4. Januar 2002 bezahlt.

Das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) kommt 2001 nicht zur Anwendung, da die Rechnung erst im Januar 2002 bezahlt wird. Auf Grund der Übergangsregelung sind jedoch für die im Januar 2002 bezahlte und im November 2001 ausgeführte Werkleistung die Vorschriften zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuwenden.

- 12 -

- 27 (2) Soweit Entgelte oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 gezahlt worden sind, ist das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 UStG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.
- 28 (3) Der leistende Unternehmer hat für eine Anzahlung eine Brutto-Rechnung oder eine Rechnung mit offenem Steuerausweis zu erstellen. Soweit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die in Rechnung gestellte Steuer im Besteuerungszeitraum 2001 als Vorsteuer abziehen.
- 29 (4) In einer nach dem 31. Dezember 2001 ausgestellten Schlussrechnung sind die Nettobeträge auszuweisen. Der Nettobetrag der Anzahlung ist anzurechnen. Bei der Berechnung der vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuer ist die im Abzugsverfahren abgeführte Steuer gegen zu rechnen (§ 27 Abs. 4 UStG). Dieser verminderte Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG maßgebend.

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer U erbringt an den Unternehmer A eine im Inland steuerpflichtige Werklieferung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. A erhält über diese Leistung im Kalenderjahr 2002 folgende Rechnung, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlung 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlung ist das Abzugsverfahren (§ 51 Abs. 1 UStDV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) angewandt worden. Im Kalenderjahr 2001 ist vom Leistungsempfänger auf Grund der Rechnung über eine Anzahlung in Höhe von 40 000 € zuzüglich 6 400 € = 46 400 € Umsatzsteuer in Höhe von 6 400 € einbehalten und an das Finanzamt abgeführt worden.

Für die Werklieferung des U schuldet A im Kalenderjahr 2002 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 % von 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Abzugsverfahren angewandt worden ist. A hat im Kalenderjahr 2002 noch Umsatzsteuer in Höhe von 9 600 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug maßgebend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

- 30 (5) Die für eine Anzahlung im Kalenderjahr 2001 erteilte Rechnung ist nicht zu berichtigen. Die ausgewiesene Steuer ist keine Steuer im Sinne von § 14 Abs. 2 oder 3 UStG.

- 13 -

- 31 (6) In den in Tz. 27 genannten Fällen kann auch die Nullregelung unter den in § 52 Abs. 2 UStDV genannten Voraussetzungen angewandt werden. Auch in diesen Fällen ist bei der Abrechnung im Kalenderjahr 2002 die auf das im Kalenderjahr 2001 gezahlte Entgelt oder Teilentgelt entfallende Steuer nach § 27 Abs. 4 UStG anzurechnen. Tz. 29 und 30 sind entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Unternehmer U erbringt an den Unternehmer B eine im Inland steuerpflichtige Werkleistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. B erhält über diese Leistung im Kalenderjahr 2002 folgende Rechnung, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlung 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlung ist die sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) angewandt worden.

Für die Werkleistung des U schuldet B im Kalenderjahr 2002 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 % von 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Abzugsverfahren (sog. Null-Regelung) angewandt worden ist. B hat im Kalenderjahr 2002 noch Umsatzsteuer in Höhe von 9 600 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug maßgebend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

XI. Außerkrafttreten von Vorschriften

- 32 Die Regelungen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV, Abschn. 233 bis 239 UStR) sind auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden. Dies gilt auch für weitere Abschnitte der UStR, soweit hierin Aussagen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren enthalten sind (insbesondere Abschn. 21a Abs. 6 und 9, Abschn. 34a Abs. 5 und 6, Abschn. 42 Abs. 2, Abschn. 42d Abs. 4 Beispiele 4 und 5, Abschn. 42e Abs. 2 Beispiel 1, Abschn. 42f Abs. 4 Beispiele 1 und 4, Abschn. 42g Abs. 1 Beispiel 2, Abschn. 42h Abs. 2 Beispiel 1 und das Beispiel in Abs. 3, Abschn. 42i Abs. 2, Abschn. 190a Abs. 4 Satz 3, Abschn. 192 Abs. 10, Abschn. 192a Abs. 4 und 5, Abschn. 227 Abs. 1, Abschn. 232 Abs. 2 Nr. 11, Abschn. 240 Abs. 4, Abschn. 241 Abs. 1 Beispiele 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 4 Nr. 1, Abschn. 251 Abs. 1 Satz 1 und Abschn. 256 Abs. 12 Nr. 3 UStR).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Christmann

Anlage

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftskennzeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunftszeit	Zimmer
Fernsprecher	Anhängerlein

**Bescheinigung
über die Ansässigkeit im Inland
nach § 13b Abs. 4 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem Leistungsempfänger

_____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Anschrift)

bescheinigt, dass der leistende Unternehmer

_____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Art der Tätigkeit bzw. Dienstleistung)

zur Zeit in _____ (Anschrift, Ort)

und damit im Inland ansässig ist.

Für ausgeführte Werklieferungen und sonstige Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger nicht geschuldet (§ 13b UStG).

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

(Dienstempfang)

USt 1 TS - Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG)